Die neuen Gemeindegesetze für das Königreich Bayern.

II.

Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869

nebst einem die Vollzugsvorschriften 2c. enthaltenden Anhange

herausgegeben und erläutert

von

Emil Riedel,
k. b. Oberregierungsrath.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1870.

Das bayrische Gesetz

über

öffentliche Armen- und Krankenpflege

vom 29. April 1869

nebst einem die Vollzugsvorschriften 2c. enthaltenden Anhange

herausgegeben und erläutert

von

Emil Riedel,
k. b. Oberregierungsrath.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1870.

Vorwort.

Bei der Ausarbeitung dieses Buches war ich in derselben Weise, wie bei meinen Erläuterungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Nr. I der neuen Gemeindegesetze für das Königreich Bayern) bemüht, zunächst einen dem Bedürfnisse des größeren Publikums und namentlich der Organe der örtlichen Armenpflege genügenden Leitfaden zum Verständnisse und Vollzuge des neuen Gesetzes zu schreiben und außerdem den Fachgenossen eine möglichst erschöpfende Uebersicht über die vorhandenen Auslegungsbehelfe zu bieten.

Um den letzteren Zweck zu erfüllen habe ich, abgesehen von dem Hinweise auf die früheren Bestimmungen und die einschlägige Literatur, jedem einzelnen Artikel eine genaue Allegation der auf denselben bezüglichen Landtagsverhandlungen beigefügt, das ersterwähnte Ziel aber suchte ich durch die einleitenden Bemerkungen, sowie durch eingehende gemeinfaßliche Erläuterungen des Gesetzestextes zu erreichen, in welchen nicht bloß die aus den Kammerverhandlungen erkennbaren Absichten der Gesetzgebungsfaktoren, sondern auch unter Benützung einer ziemlich reichhaltigen Literatur die Resultate der seitherigen Erfahrungen zum Ausdrucke gebracht sind.

Die besonderen Verhältnisse der Pfalz fanden in diesen Erläuterungen gleichfalls entsprechende Berücksichtigung.

Ein in kurzer Zeit mit dem Sachregister folgender Anhang, welcher außer den Vollzugsvorschriften auch die auf das Gesetz bezüglichen Staatsverträge ꝛc. enthält, dürfte den praktischen Werth des Buches erhöhen.

Zum Schlusse bemerke ich, daß der Abdruck des Gesetzestextes formell insoferne von dem officiellen abweicht, als die einzelnen Absätze der Artikel aus Zweckmäßigkeitsgründen mit römischen Ziffern bezeichnet sind.

München, Anfang April 1870.

Riedel.

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erklärung der Abkürzungen.

AV. I.	Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Socialgesetze Abtheilung I, worin sich die Regierungsentwürfe nebst Motiven, die Ausschußreferate und die Zusammenstellungen der Ausschußbeschlüsse befinden.
AV. II.	Verhandlungen des vorstehend genannten Ausschusses, Abtheilung II, welche die Ausschußprotokolle rc. enthält.
KV. St. B.	Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte.
KV. B.	Verhandlungen dieser Kammer, Beilagenband.
RRV. Pr.	Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe*) Protokollband.
RRV. B.	Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Beilagenband.
Döll. VS.	Döllingers Verordnungensammlung.
GO.	Gemeindeordnung.
StGB.	Strafgesetzbuch von 1861.
PStGB.	Polizeistrafgesetzbuch von 1861.
Civ.PO.	Civilprozeßordnung von 1869.
Bl. f. ad. Pr.	Blätter für administrative Praxis.
Chel. I, II rc.	Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände von Christian Chelius 1853. Bd. I, II rc.

*) Wenn den allegirten Verhandlungen keine besondere Jahreszahl beigefügt ist, so sind die Verhandlungen pro 1868/69 gemeint.

Einleitung.

§. 1.

Aeltere Bestimmungen.

I. Während des Mittelalters war die öffentliche Sicherheit in Deutschland durch Bettler und anderes herumziehendes Gesindel in einer Weise gefährdet, daß sich die Stände des Reichs genöthigt sahen, alles Ernstes auf die Beseitigung des zu einer wahren Landplage gewordenen Bettels hinzuwirken; es wurde daher in den Reichspolizeiordnungen bestimmt,[1]) daß man arbeitsfähige Bettler und Müssiggänger strenge bestrafen und zur Arbeit anhalten, wirklich Hilfsbedürftigen aber den nothwendigsten Lebensunterhalt verschaffen solle. Diese Bestimmungen gingen in die einzelnen Landesgesetzgebungen über und bildeten den nächstliegenden Ausgangspunkt für die Organisation der öffentlichen Armenpflege in Deutschland.[2])

---

[1]) Der Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen ist in § 1 der Einleitung zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 angeführt.

[2]) Ueber den Stand und die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege während der verschiedenen Zeitalter und bei den einzelnen Culturvölkern vergleiche die Artikel „Armenpflege und Armenpolizei“ in dem Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater; über die kirchliche Armenpflege vergleiche: „die Geschichte der kirchlichen Armenpflege von Georg Ratzinger;“ über die Armengesetze der europäischen Staaten vergleiche „Das Armenwesen und die Armengesetzgebungen ꝛc. von A. Emminghaus, Berlin 1870;“ über die deutschen Armengesetzgebungen siehe: „Das Recht auf Armenunterstützung ꝛc. von Fried. Bitzer, Oberregierungsrath“; über die Armenpflege in England vergleiche: „Die englische Armenpflege von Dr. G. Kries, herausgegeben von Freih. v. Richthofen.“

II. Was Bayern insbesondere betrifft, so widmete dessen Regierung vom sechzehnten Jahrhunderte an und zwar gleichfalls aus sicherheitspolizeilichen Gründen dem Armenwesen eine unablässige Sorgfalt, von welcher die vorhandenen zahlreichen Erlasse[1]) genügend Zeugniß geben. In den letzteren findet sich durchgehends der Grundsatz, daß nur wirklich erwerbsunfähige Arme und solche Personen, welche sich besonderer äußerer Verhältnisse halber ihren Lebensunterhalt nicht zu verschaffen vermöchten, der öffentlichen Hilfe theilhaftig werden sollen.[2])

Die Mittel für die Hilfeleistung suchte man zunächst aus den Renten der vorhandenen Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Verwaltung obrigkeitlich überwacht wurde, so wie dadurch zu gewinnen, daß man in den Kirchen und bei sonstigen Gelegenheiten freiwillige Gaben sammelte, und eventuell gestattete man den „recht wissentlich Armen" durch besondere obrigkeitliche Scheine (Bettelbriefe) das Betteln innerhalb des Gemeinde- oder Gerichtsbezirkes ihrer Heimat. Das System der Bettelbriefe erwies sich jedoch sehr bald als unzulänglich,[3]) man veranstaltete daher statt dessen regelmäßige wöchentliche Sammlungen von Haus zu Haus, und als auch diese nicht ergiebig genug waren, verpflichtete man die Gemeinden direkt zur Armenfürsorge und erlaubte ihnen zu diesem Zwecke die Erhebung von Pflichtbeiträgen, zu welchen Jeder-

---

[1]) Die wichtigsten Bestimmungen, welche vom sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderte in den älteren bayr. Provinzen in Bezug auf das Armen- und Heimatwesen erlassen wurden, sind in den §§ 2—5 der Einleitung zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 näher dargelegt; ich habe daher an gegenwärtiger Stelle nur das Hauptsächlichste der dort gewonnenen Resultate wiedergegeben. Eine pragmatische Darstellung der älteren bayrischen Bestimmungen über das Armenwesen findet sich ferner in der „Geschichte der bayr. Gesetzgebung ꝛc. von Mx. Freih. v. Freiberg" Bd. II S. 40 ff.

[2]) Die einschlägigen Bestimmungen sind namentlich in der bayr. Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch V Tit. V Art. 1 u. 2, dann in dem Bettelmandate vom 3. März 1780 Ziff. 15 u. 16 enthalten; siehe § 2 und § 4 der Einleitung meines Comment. zum Heimatgesetze.

[3]) Schon im Landgebote v. 19. Nov. 1627 machte die Regierung den Versuch, die Gemeinden direkt zur vollständigen Fürsorge für ihre Armen zu verpflichten; eine strengere Durchführung dieses Systems gelang jedoch erst im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts.

mann ohne Ausnahme concurriren mußte.[1]) Die Unterstützungspflicht wurde nach dem Heimatverbande[2]) bemessen und zugleich bestimmt, daß überlastete Gemeinden durch Concurrenz des ganzen Gerichtsbezirks zu unterstützen seien; außerdem begründete man im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zur Erleichterung der Gemeinden einen Fundus pauperum (öffentlichen Armenfond)[3]), welchem insbesondere die Quarta pauperum d. h. der vierte Theil aller Vermächtnisse zu frommen Zwecken, ferner die Abgaben für die Ertheilung der Licenzen zur Veranstaltung von Tanzmusiken und öffentlichen Belustigungen, dann die Hochzeitsgebühren (Brautgulden) sowie eine eigene Erbsteuer und endlich einzelne Strafantheile zugewiesen waren.

Die Vertheilung und sonstige Verwendung der auf solche Weise gewonnenen Mittel erfolgte unter obrigkeitlicher Aufsicht durch die Gemeindebehörde (Magistrate, Dorfsführer) oder durch besonders bestellte Männer (Einsammler, Armenväter) auf Grund einer Armenliste, deren sorgfältige Herstellung bereits Ende des 16. Jahrhunderts angeordnet wurde.[4]) Zur Entscheidung der Frage, wer in diese Armenliste aufzunehmen sei (Armenconscription), sowie zur Vertheilung der Gaben, insbesondere der bei den Kirchen gesammelten, hatten die Geistlichen[5]) mitzuwirken. Die Almosenempfänger wurden nicht bloß durch die Amts- und Gerichtsdiener sondern auch durch eigene von den Gemeinden aufgestellte Bettelvögte überwacht, und mußten, um jederzeit kenntlich zu sein, besondere Zeichen aus Blech oder Messing tragen.

Neben der Fürsorge für den Lebensunterhalt der wahrhaft Hilfsbedürftigen war die bayrische Regierung auch bestrebt, der Ueberhandnahme der Verarmung möglichst entgegenzuwirken; dieß geschah zunächst durch strenge Bestrafung der Landstreicher und

---

[1]) Bettelmandat v. 27. Juli 1770 Art. XVI—XVIII, § 4 der Einleitg. des Comment. zum Heimatgesetze.

[2]) Ueber die Entwicklung der Heimatgesetze ꝛc. siehe die §§ 1—5 der Einleitung meines Comment. zum Heimatgesetze.

[3]) Vergl. § 5 D Ziff. 5 der Einleitung des Commentars zum Heimatgesetze.

[4]) Mand. v. 21. April 1599 s. Freiberg l. c. S. 41.

[5]) Siehe Mandat v. 21. April 1599, Mandat v. 31. August 1713, Mandat v. 1729.

müßigen Dienstboten, sodann durch Hebung des Volksunterrichts überhaupt und durch die Sorge für geeignete Erziehung und „Lernung" armer Kinder insbesondere, ferner durch das Verbot leichtsinniger Heirathen und Ansiedlungen[1]) sowie endlich dadurch, daß man den armen Leuten in Städten (namentlich München)[2]) Arbeitsgelegenheit vermittelte, während man ihnen auf dem Lande öde Gründe als Eigenthum überwies und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen zu verschaffen suchte.

Es fand sich also am Ende des vorigen Jahrhunderts in den älteren bayrischen Provinzen eine nach dem Gemeinde- und Distriktsverbande geregelte und im Ganzen wohl organisirte öffentliche Armenpflege, aus deren Entstehungsgeschichte unzweifelhaft hervorgeht, daß die freiwillige Armenpflege während der letzten drei Jahrhunderte nicht im Stande war, das im öffentlichen Interesse unumgänglich Nothwendige zu leisten.[3])

III. In den fränkischen Provinzen bestand am Anfange dieses Jahrhunderts gleichfalls eine auf ähnlichen Principien ruhende öffentliche Armenpflege und es galt namentlich auch dort der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten habe. Aus den bezüglichen Bestimmungen sind besonders hervorzuheben:

---

[1]) Vergleiche insbesondere § 5 B u. C. der Einleitung zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes.

[2]) In einem Mandate vom 4. November 1690 befiehlt z. B. der Churfürst, daß die Tuch- und Wollenmanufakturen vermehrt werden sollen, damit arme Personen Arbeit haben.

[3]) Dasselbe Urtheil fällt ein katholischer Cleriker, Georg Ratzinger, in seiner oben erwähnten Schrift „Geschichte der kirchlichen Armenpflege", indem er S. 387 sagt: „Viele Umstände wirkten zusammen, daß seit dem 16. Jahrhundert der Staat die Armenpflege in die Hand nahm 2c. Erstens war eine Armenpflege, welche bloß durch Vereine repräsentirt war, nicht im Stande den gesteigerten Anforderungen der gänzlich veränderten Zeitlage zu entsprechen. Die Zeit verlangte dringend eine Organisation anderer Formen, in der Kirche aber gab es keine Elemente mehr zu einer entsprechenden heilsamen Organisation 2c. Zu dieser Impotenz der Kirche kam ein zweiter Umstand, der die Organisation einer staatlichen Armenpflege nöthig machte, und dieß war das Gebahren der Bettler und Vagabunden 2c."

[4]) Siehe § 6 der Einleitung zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

1) der fränkische Kreisschluß vom 24. März 1791[1]), worin der soeben angeführte Grundsatz, als für den gesammten fränkischen Kreis verbindlich, direkt ausgesprochen ist;

2) das in einem großen Theile von Ober- und Mittelfranken geltende preußische Landrecht, welches in Th. II, Tit. XIX § 1 die Armenfürsorge im Allgemeinen zwar für eine Pflicht des Staates erklärt, in § 9 ibid. aber bestimmt, daß die Stadt- und Dorfgemeinen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen müssen;

3) die für das Fürstbisthum Würzburg bestimmte „Instruktion in Betreff der Armenpolizei auf dem Lande" vom 13. Septbr. 1791[2]); diese von dem Fürstbischof Franz Ludwig erlassene Instruktion zeichnet sich durch eine eben so umfassende als erschöpfende Regelung des Armenwesens aus, und ragt namentlich durch sehr zweckmäßige und eingehende Bestimmungen über die Organisation der Armenbehörden und deren Wirkungskreis sowie dadurch hervor, daß sie die nöthigen Mittel für die Armenunterstützung mehr durch freiwillige Leistungen als durch erzwungene Beiträge zu beschaffen sucht.

IV. Die im ersten Jahrzehnte des gegenwärtigen Jahrhunderts vorherrschende Neigung der bayrischen Legislatur, die gesammte Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nach französischem Muster zu centralisiren, führte auch auf dem Gebiete des Armenwesens zu einer Reform oder mindestens zu dem Versuche einer solchen. Am 22. Februar 1808 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XII S. 298 ff.) erging nämlich eine Verordnung, worin das bisherige Princip der gemeindlichen Armenpflege aufgegeben und „die Armenpflege für eine Staatsanstalt der Wohlthätigkeit" erklärt wird. Diese Staatsanstalt löst sich in eigene, durch das ganze Königreich vertheilte Armeninstitute auf und zwar in der Art, daß jeder Distriktspolizeibezirk für sich ein solches Institut erhält. Jedes Armeninstitut erfüllt seine Zwecke durch ein Armenverpflegungshaus und ein Armenbeschäftigungshaus oder durch Verabreichung von Verpflegungsbeiträgen an die nicht zur Aufnahme in eines dieser Häuser geeigneten Armen. Die Mittel zur

---

[1]) Siehe § 6 der Einleitung zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

[2]) Abgedruckt in der Würzburger Landmandatensammlung von Heffner Bd. III S. 507 ff.

Bestreitung der Bedürfnisse der Armeninstitute sollen zunächst aus den Renten des Fundirungsvermögens und eventuell aus dem sogenannten Ergänzungsvermögen entnommen werden; das erstere bildet sich aus dem Gesammtvermögen der bestehenden Armenstiftungen und neuanfallenden Vermächtnisse, dann aus der Quarta pauperum und aus den Zinsen herrenloser Landesanleihen und Capitalien; das Ergänzungsvermögen aber besteht aus den unständigen freiwilligen Beiträgen, aus den zur augenblicklichen Vertheilung bestimmten Vermächtnissen, aus den Strafgeldern und den Armensteuern, welch' letztere je nach den Bedürfnissen des speziellen Distriktsarmeninstituts als Beischläge der im Distrikte zur Erhebung gelangenden Staatssteuern erhoben werden. Was endlich den Vollzug betrifft, so ist solcher durchgehends in die Hände der Staatsbeamten gelegt, indem die Verwaltung des Fundirungsvermögens den allgemeinen Stiftungsadministrationen überwiesen ist, während alle übrigen Geschäfte, namentlich die Herstellung der Armenconspekte, dann die Qualifikation der Armen und der Verwendung der zu laufenden Ausgaben verfügbaren Mittel, von den Distriktspolizeibeamten besorgt werden. Als Funktionsgehilfen sind den letzteren in den Städten die „Abtheilungscommissarien" und auf dem Lande die Pfarrer beigegeben, welche die Materialien des Armenconspektes liefern, die Qualifikation der Armen begutachten und die besonderen Verpflegungsbeiträge vertheilen müssen.

Die vorstehend skizzirte Organisation, welche ohnehin nie vollständig ins Leben trat, vermochte sich eben so wenig wie die übrigen organischen Verfügungen jener Legislaturperiode einzubürgern und ward eben deshalb schon nach wenigen Jahren, und zwar durch die Verordnung vom 17. Novbr. 1816 das Armenwesen betr. (R.Bl. 1816 S. 779, Döll. V. S. Bd. XII S. 275 ff.) außer Wirksamkeit gesetzt.

V. Durch die Verordnung vom 17. Novbr. 1816 wurde das Armenwesen in den dießrheinischen Kreisen unter sorgfältiger Benützung der älteren Normative, namentlich der Würzburger Armeninstruktion von 1791 und unter Wiederaufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in folgender Weise definitiv und systematisch geordnet:

Ueberall sollen Armenpflegen bestehen, „um die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Art zu erfüllen." Jede

politische Gemeinde bildet einen Pflegebezirk, mit der Aufgabe, für die daselbst heimatberechtigten Armen zu sorgen; zur Unterstützung überlasteter Gemeinden besteht in jedem Land- oder Herrschaftsgerichte eine Bezirkspflege. Die Besorgung der Pfleggeschäfte ist in jeder Gemeinde einem eigenen Armenpflegschaftsrathe übertragen, welcher aus den Polizeivorständen, Pfarrern, öffentlichen Aerzten und einer Anzahl gewählter Einwohner (Pflegeväter) gebildet wird. Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte (Art. 1—13).

Die Frage, wer als arm zu erachten und wie die Hilfsbedürftigkeit im einzelnen Falle zu ermitteln und zu constatiren sei, ist nach dem Vorbilde der früheren Verordnungen eingehend erörtert, (Art. 14 bis 23) und ebenso eingehend ist die Art und Weise der Hilfeleistung behandelt (Art. 26—43). In letzterer Beziehung ist den Armenpflegen vor Allem die Rücksichtnahme auf diejenigen Armen, welche wegen Mangels der nöthigen Kenntnisse oder Arbeitsgelegenheit hilfsbedürftig sind, zur Pflicht gemacht und im Uebrigen ist verordnet, daß Personen, welche ständiger Pflege bedürfen, in Verpflegungs- und Krankenanstalten unterzubringen seien, während sonstige Arme durch Geldspenden oder Lebensmittel ꝛc. unterstützt werden sollen. Ein eigener Abschnitt ist sodann der Aufsicht über die Armen sowie den Maßregeln gegen den Eintritt der Verarmung gewidmet (Art. 44—58). Hienach stehen die Almosenempfänger unter „sittlicher und polizeilicher Vormundschaft" der Pflegschaftsräthe, welche dafür zu sorgen haben, daß die Kinder der Armen den Schul- und Religionsunterricht fleißig besuchen, daß die Armen arbeiten und einen ordentlichen Lebenswandel führen, und daß Bettler, Müssiggänger und Scheinarme streng bestraft werden;[1]) für die Armenanstalten sind besondere Aufseher zu bestellen, und der „ganze Gang des gesammten Armenwesens" soll mit unablässiger Aufmerksamkeit verfolgt werden, um „die auf das Wachsthum und die Verbreitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken und rechtzeitig Abhilfe zu schaffen." Familienväter, die durch

---

[1]) Ueber die Bestrafung der Bettler und deren Unterbringung in Zwangsarbeitshäusern wurden am 28. Novbr. 1816 besondere Verordnungen erlassen. R.Bl. v. 1816 S. 859 und 886.

unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, soll man durch Rath und That beistehen und Wege zur Rettung eröffnen, leichtsinnige Hausväter aber zur Sparsamkeit anhalten; ferner wird die Begründung von Spar- und Leihkassen und Krankenversicherungsverbänden empfohlen und endlich wird bestimmt, daß keine Verehelichung unangesessener Leute ohne vorläufige Vernehmung des Armenpflegschaftsraths bewilligt werden dürfe.

In Bezug auf die Hilfsquellen der Armenpflege ist nichts wesentliches Neues verordnet, sondern es sind die früheren Einnahmen[1]), insbesondere auch die Pflichtbeiträge[2]) beibehalten. Die Administration des Grundstockvermögens wird von den Gemeinde- oder besonderen Stiftungsverwaltungen geführt, die Verwaltung der zu den laufenden Ausgaben bestimmten Zuflüsse — der Armenkasse — steht dagegen unmittelbar den Armenpflegen zu, deren Geschäftsführung genau vorgezeichnet ist (Art. 59—78). Den Armenpflegschaftsräthen liegt hienach insbesondere die Anfertigung der Armenbeschreibungen und Jahresvoranschläge, dann die Beschlußfassung über die Verwendung der verfügbaren Mittel sowie die Rechnungsstellung ob und sie haben zu diesem Behufe regelmäßige Sitzungen zu halten, in denen — in Städten der Polizeivorstand und auf dem Lande der Pfarrer — den Vorsitz führt. Die gesammte öffentliche Armenpflege steht unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern und die einzelnen Armenpflegschaftsräthe sind zunächst den unmittelbar über den Gemeinden stehenden stehenden Staatsbehörden untergeordnet, welche die gewählten Mitglieder zu bestätigen, die Voranschläge und Rechnungen zu prüfen, die nöthigen Aufträge zu erlassen und entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben.

VI. Vorstehende Verordnung wurde durch eine Ministerialinstruktion vom 24. Dezbr. 1833 (Döll. Bd. XII S. 303) umfassend erläutert und außerdem in einzelnen Punkten durch die spätere Gesetz-

---

[1]) Vergl. oben Ziff. II u. IV.

[2]) Für München war die Concurrenzpflicht der Einwohner zu den Armenlasten nach der Hausmiethe geregelt, welcher unzweckmäßige Maßstab bis in die neueste Zeit beibehalten wurde, V.O. v. 13. Mai 1805 Döll. XII S. 565.

gebung ergänzt, insbesondere durch das Gesetz vom 25. Juli 1850[1]) über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen (Ges.Bl. v. 1850 S. 341). Dieses Gesetz verpflichtet „die Gemeinde des Aufenthaltsortes in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit, auch den nicht heimatberechtigten Personen die nöthige Unterstützung zu gewähren (Art. 2). Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde in Arbeit stehen, an dem Aufenthaltsorte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimatgemeinde nicht gefordert werden" (Art. 3). „Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von den vorstehend genannten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherrn, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich drei Kreuzer zu erheben" (Art. 4). Für die Hilfe, welche an andere am Aufenthaltsorte nicht heimatberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimatgemeinde zum Er-

---

[1]) Außer dem Gesetze von 1850 sind zu nennen:

1) das Heimatgesetz vom 11. Septbr. 1825, worin der Heimatsbegriff festgestellt und überdieß bestimmt wurde, daß die Armenunterstützung für Heimatlose aus Kreismitteln zu leisten sei;

2) das Ansässigmachungsgesetz vom $\frac{\text{11. Septbr. 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$, welches die Armenunterstützung verarmter öffentlicher Diener dem Staate zuweist;

3) der Landtagsabschied vom 15. April 1840, demzufolge die quarta pauperum nicht mehr in die Armenkassa fließt;

4) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., wodurch die Unterstützung der Heimatlosen der Staatslast erklärt, die Begründung von Irrenanstalten u. dgl. aber den Kreisen zur Pflicht gemacht wird;

5) das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, welches die Thätigkeit der Landräthe in Bezug auf die Kreisarmenpflege, namentlich die Beschlußfassung &c. über die Kreisanstalten neu regelt;

6) das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852, wodurch die Erhebung der Umlagen für Zwecke der Distriktsarmenpflege geordnet wird;

7) die Strafgesetzgebung von 1861, welche sowohl hinsichtlich der Armenpolizei als bezüglich der Strafantheile Einfluß auf das Armenwesen äußerte; zu berücksichtigen sind endlich auch die Staatsverträge über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Ausländer in Bayern.

satze nur dann verpflichtet, wenn diese zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten." (Art. 5).

VII. In der Pfalz erfolgte die Regelung des Armenwesens durch die Ministerialinstruktion vom 27. Nov. 1834 (K.A.Bl. d. Pf. v. 1835 S. 31 ff.) zwar auf der Grundlage des allmälig im Sinne der dießrheinischen Gesetzgebung entwickelten Heimatbegriffs[1]) und nach dem Vorbilde der oben sub V erwähnten Verordnung vom 17. Novbr. 1816; allein die Pfalz behielt auch auf diesem Gebiete ihre Eigenthümlichkeiten,[2]) aus welchen namentlich die im Vergleiche mit diesseits wesentlich umfangreichere Aufgabe und Thätigkeit der dortigen Kreisarmenpflege[3]) hervorzuheben ist. Die pfälzische Kreisgemeinde unterstützt nämlich die politischen Gemeinden nicht nur durch Zuschüsse für den Unterhalt der armen Findel- und sogenannten verlassenen Kinder, sondern gewährt auch besonders kranken und gebrechlichen Armen in der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal ärztliche Hilfe und Pflege. Vergl. Ghel. IV S. 214 ff. Die in den dießrheinischen Provinzen bestehende Einrichtung der Distriktsarmenpflege wurde in der Pfalz nicht eingeführt, und ebensowenig trat das oben sub VI erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1850 daselbst in Wirksamkeit.

§ 2.

Das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. (Gesetzblatt S. 1093 ff.)

I. Der Entwurf[4]) des in Rede stehenden Gesetzes wurde als ein Theil der sogenannten Socialgesetzgebung am 19. Januar 1867 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt, und von dem Socialgesetz-

[1]) Ueber die besonderen Einrichtungen der Pfalz und die Entwicklung des dortigen Heimatrechtes vergleiche den § 11 der Einleitung zu meinen Erläuterungen des neuen Heimatgesetzes S. 38 ff.

[2]) Vergl. Ghel. IV S. 208 ff.; dann die Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 169 ff., 290 ff.

[3]) Die Aufgabe der pfälzischen Kreisarmenpflege wurde durch Art. II Ziff. 3 d des Kreislastenausscheidungsges. v. 23. Mai 1846 bestätigt.

[4]) Der Entwurf nebst Motiven bildet die Beilage E der Socialgesetzgebungsausschußverhandlungen I S. 85 ff.; das Ausschußreferat vom 4. Juli 1867 findet sich in Beilage J der A.V. I S. 219 ff.

gebungsausschusse derselben am 18., 20., 23., 24. und 25. September 1867 in erster und am 8. November 1867 in zweiter Lesung[1]) festgestellt, worauf sodann am 18. und 19. Februar 1868[2]) die Berathnng im Plenum der Kammer der Abgeordneteu folgte.

In der Kammer der Reichsräthe gelangte der Gesetzentwurf am 20. März 1869[3]) zur Berathung, nachdem sich der Socialgesetzgebungsausschuß dieser Kammer am 17. und 18. März 1869[4]) mit demselben beschäftigt hatte.

Der Socialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten faßte sodann am 21. März 1869[5]) und die Kammer der Abgeordneten selbst am 1. April 1869[6]) über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe Beschluß, worauf, nachdem die Kammer der Reichsräthe am 10. April[7]) wiederholt berathen hatte, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. April 1869[8]) Gesammtbeschluß erzielt wurde.

Von den Referenten beider Kammern waren eingehende Vorträge ausgearbeitet, welche umfassende Auslegungsbehelfe bieten.[9])

Den wichtigsten Differenzpunkt zwischen beiden Kammern bildete die Frage, ob den Pfarrern in den Landgemeinden diesseits des Rheins kraft des Gesetzes die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe eingeräumt werden solle; diese Frage wurde schließlich im Sinne der Kammer der Reichsräthe bejahend gelöst.

II. Die Regierungsvorlage erlitt durch die Kammerverhandlungen keine durchgreifenden prinzipiellen Abänderungen, dagegen ergaben sich

---

[1]) Vergl. die Protokolle XXI—XXV und XXVII; A.B. II S. 303 ff., dann S. 387—400.

[2]) Vergl. die Verh. d. K. d. Abg. v. 1868. Stenogr. Ber. Bd. III S. 58 ff.

[3]) Verh. d. K. d. R.R. pro $18^{68}/_{69}$ Pr.Bd. VII S. 46—195.

[4]) Verh. d. K. d. R.R. Beilagenbd. VI S. 210 ff. 353.

[5]) A.B. II S. 755.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. von 1869. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 138 ff.

[7]) Verh. d. K. d. R.R. von $18^{68}/_{69}$ Prot.Bd. VII S. 323—367.

[8]) Verh. d. K. d. Abg. von 1869. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 207 ff.

[9]) Das Ausschußreferat der Kammer der Reichsräthe findet sich in den Verhandlungen dieser Kammer pro $18^{68}/_{69}$ Beilagenbd. VI S. 35 ff.

zu den einzelnen Artikeln verschiedene Modifikationen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1) An die Stelle der Ziff. 2 des Art. 9 des Regierungsentwurfs, wonach die Gemeinden verpflichtet waren, erwerbsfähige Personen, welche „ohngeachtet ernstlicher Bemühung keine Arbeit zu finden vermögen, durch Anweisung oder Ermittlung eines Arbeitsverdienstes und in Fällen dringender Noth durch Gewährung des zum Lebensunterhalte Unentbehrlichen“ zu unterstützen, — an die Stelle dieser Bestimmung ist der nunmehrige Abs. III des Art. 10 des Gesetzes getreten, welcher jeden Unterstützungsanspruch Arbeitsfähiger ausschließt.

2) Die Bestimmung (Art. 10 Ziff. 3 u. Art. 12 Ziff. 3 d. G.), daß die Armenpflegen zur Bezahlung von Stolgebühren *nicht* verpflichtet sind, wurde *auf* Antrag der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet;

3) dasselbe ist der Fall mit Absatz III des Art. 11 d. G.

4) die *nach* Art. 15 Abs. II nunmehr dem Staate obliegende Ersatzpflicht war im Regierungsentwurfe den Distriktsgemeinden zugewiesen.

5) Der Abs. II des Art. 20, wonach auch die in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigten Dienstboten ꝛc. zur Bezahlung von Krankenhausbeiträgen verpflichtet sind, war im Regierungsentwurf *nicht* enthalten.

6) Nach dem Regierungsentwurfe sollte der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes in den Landgemeinden durch Wahl bestimmt werden.

7) Der Abs. I des Art. 35 des Regierungsentwurfs, welcher von den Maßregeln zur Abwendung drohender Verarmung ꝛc. handelte, wurde beseitigt.

8) Der letzte Absatz des Art. 41 des Ges. sowie die in Art. 44 Abs. II d. G. enthaltenen strengen Strafbestimmungen verdanken den Landtagsverhandlungen ihren Ursprung.

III. Was die Hauptprinzipien des vorliegenden Gesetzes[1]) betrifft, so schließen sich dieselben zum großen Theile und zwar nament-

---

[1]) Man hat behauptet, die Gemeinden würden durch die neuere Gesetzgebung stärker belastet als durch die ältere; diese Behauptung ist unwahr, nachdem sie jedoch vielfach verbreitet wurde, so dürfte genügender Anlaß zu einer kurzen Vergleichung der beiden Gesetzgebungen bestehen.

lich in folgenden Punkten an die Grundlagen der in den Landestheilen diesseits des Rheins bisher bestandenen Armengesetzgebung an:

1) Vor Allem wurde daran festgehalten, daß eine gesetzlich geregelte öffentliche Armenpflege bestehen müsse, und daß unter Umständen ein staatlicher Zwang zur Unterstützung eines Nothleidenden einzutreten habe.

In den Motiven des Regierungsentwurfes[1]) ist zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes angeführt: (A.V. I S. 91)

„Zwar macht sich nicht selten die Anschauung geltend, daß man die Armenfürsorge füglich der Kirche oder der sonstigen Privatwohlthätigkeit anheimgeben[2]) und im Uebrigen das hilfsbedürftige Individuum

---

[1]) Vergl. hiezu auch den Vortrag des Ausschußreferenten der Abgeordnetenkammer § 1 (A.V. I S. 219).

[2]) Die Gegner der vom Staate organisirten Armenpflege machen namentlich geltend:

a) die Aussicht auf Armenunterstützung schwäche das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, lähme die Betriebsamkeit und den Sparsinn der arbeitenden Klassen und lockere die Familienbande;

b) die Einräumung eines Unterstützungsanspruchs sowie die Erhebung von Armensteuern mache die Quelle der Mildthätigkeit versiegen;

c) die Vorbedingung eines Dürftigkeitsbeweises führe zur moralischen Abstumpfung und lasse andererseits die verschämten Armen hilflos;

d) die staatliche Armenpflege entbehre der Liebe und ebendeßhalb der Fähigkeit, die sittlichen Ursachen der Verarmung zu erkennen und bessernd einzuwirken.

Diesen Einwendungen gegenüber ist vor Allem zu constatiren, daß das gegenwärtige Gesetz jeden Unterstützungsanspruch Arbeitsfähiger ausschließt, und den ganz oder theilweise Arbeitsunfähigen nichts weniger als verlockende Aussichten eröffnet, denn es verpflichtet in Fällen, in welchen wirklich Hilfe zu leisten ist, die Armenpflegen nur zur Gewährung des absolut Unentbehrlichen und zwar auch dann nur, wenn sich der Hilfesuchende den Anordnungen der Organe der öffentlichen Armenpflege fügt; ein vernünftiger Gesetzesvollzug kann sohin die oben ad a angeführten Nachtheile unschwer abwenden. Ebenso werden die unter b und c erwähnten Einwürfe wesentlich an Bedeutung verlieren, wenn man erwägt, daß das Gesetz die Garantien für eine sparsame und gewissenhafte Verwendung der Armenfonds bietet, ohne die Möglichkeit einer besonderen Berücksichtigung verschämter Armen auszuschließen. Was endlich die Behauptung sub d betrifft, so ist allerdings richtig, daß das Gesetz die Nächstenliebe nicht gebieten kann, allein dieß berechtigt nicht zu der Annahme, daß die von der Gemeinde bestellten Armenpflegschaftsräthe aller Liebe zur Sache baar und deßhalb unfähig seien, die Quel-

seinem Schicksale überlassen könne; allein diese Anschauung setzt ebensosehr das allgemeine Interesse des Staates, wie die Natur und die Mittel der freiwilligen Armenpflege außer Acht. Es ist Thatsache, daß sich jederzeit eine erhebliche Anzahl von Personen, welche entweder der Pflicht der Selbsterhaltung überhaupt nicht genügen können, oder doch eines direkten Impulses hiezu bedürfen, im Staate befindet, und es ist nicht minder Thatsache, daß die allermeisten dieser Personen, wenn man sie einfach ihrem Schicksale überläßt, moralisch verkommen und sofort der allgemeinen Wohlfahrt gefährlich werden. Der Staat hat daher schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein naheliegendes Interesse, auf die Abwendung solcher gefahrdrohender Zustände im Allgemeinen und systematisch Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu sehen, daß die unerläßliche Hilfe rechtzeitig und in der rechten Weise erfolge. Beides läßt sich, wie die Entwicklungsgeschichte des öffentlichen Armenwesens zur Genüge zeigt, mit Bestimmtheit von der freiwilligen Armenpflege nicht erwarten, da ihre Motive und Richtpunkte von denen der öffentlichen Armenpflege wesentlich verschieden sind.

Insbesondere bestehen keine Garantien dafür, daß die freiwillige Armenpflege im Voraus die nöthigen Mittel bereit stellt, oder diese nach systematischen und dem Staatswohle entsprechenden Grundsätzen verwendet; es ist vielmehr anzunehmen, daß sie auch fernerhin ihre Gaben vor Allem nach persönlichen Rücksichten und momentanen Eindrücken, sowie nach der Summe der jemals verfügbaren Mittel bemessen wird.

Eine unbedingte Verweisung der oben angedeuteten öffentlichen

---

len der Armuth zu erkennen und bessernd einzuwirken; vielmehr läßt die Art und Weise der Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrathes, dann der Umstand, daß demselben gesetzlich die möglichste Freiheit der Verwaltung eingeräumt ist, sowie endlich die seitherige Erfahrung erwarten, daß jene Organe auch fernerhin Ersprießliches leisten werden.

Abgesehen hievon ist die im vorliegenden Gesetze vorgeschriebene Hilfeleistung überhaupt immer nur subsidiärer Natur; das Gesetz rechnet also ausdrücklich auf die Mitwirkung der Kirche und Wohlthätigkeitsvereine und heißt alle Bestrebungen willkommen, wodurch das Arbeitsfeld der öffentlichen Armenpflege verkleinert wird; wem es daher nicht um tendenziöse Opposition sondern um die Sache zu thun ist, der wird dem Gesetze nicht durch unfruchtbare Worte, und ungerechte Anschuldigungen, sondern durch die That d. h. durch Förderung der freiwilligen Armenpflege den Boden zu entziehen suchen.

Interessen an die kirchliche oder sonstige Privatwohlthätigkeit würde daher nicht allein in vielen Fällen resultatlos sein, sondern würde überdies in Bezug auf die Steigerung der Armenlasten alle jene Nachtheile im Gefolge haben, welche sich aus einer regellosen Mildthätigkeit, aus einer unwirthschaftlichen Verwendung der hiefür bestimmten Mittel und aus einer mangelhaften Organisation überhaupt erfahrungsgemäß ergeben, wogegen gerade der Bestand einer geordneten öffentlichen Armenpflege, welche richtige und strenge Grundsätze ins Leben einführt und verbreitet, ein ersprießliches Correktivmittel bildet.

Aber auch wenn man im Hinblick auf die zunehmende Erkenntniß der socialen Krankheiten und auf die fortschreitende Entwicklung des Vereinslebens die zuversichtlichste Hoffnung hegt, daß die freiwillige Armenpflege sich vollständig organisiren und sich überdieß ihrer eigensten Natur entäußern und statt vorwiegend Barmherzigkeit zu üben, lediglich die strengen Grundsätze und Ziele der öffentlichen Armenpflege verfolgen werden, so mußte diese letztere gleichwohl fortbestehen, da der Staat sich nicht mit einer bloßen Hoffnung begnügen, sondern die Gewißheit haben muß, daß seine Zwecke zur Erfüllung gelangen."

2) Das vorliegende Gesetz unterschätzt jedoch die hohe Wichtigkeit der kirchlichen und sonstigen Privatwohlthätigkeit keineswegs, und hat ebendeßhalb den weiteren Grundsatz, daß die öffentliche Hilfeleistung nur nach Erschöpfung der sonstigen Hilfsquellen einzutreten habe und daher nur eine subsidiäre sei, aus der früheren Gesetzgebung herübergenommen. Zugleich ist nicht nur den Behörden zur Pflicht gemacht, die Bestrebungen der freiwilligen Armenpflege durch entsprechendes Entgegenkommen zu fördern, sondern es ist auch den Gemeinden insbesondere gestattet, in unmittelbarer Verbindung mit den Organen der Wohlthätigkeitsvereine 2c. ihrer Pflicht der Armenfürsorge zu genügen, so daß also die Möglichkeit einer gedeihlichen Entfaltung der freiwilligen Armenpflege nicht nur nicht in minderem, sondern in erhöhtem Maße fortbesteht (s. Motive A.V. I S. 91).

3) Sodann hat das Gesetz aufs Neue das Princip adoptirt, daß die öffentliche Armenpflege zunächst Sache der politischen Gemeinden sei. Gegen dieses Princip wurden mehrfache Bedenken erhoben, indem man namentlich anführte, daß die gemeindeweise Vertheilung der Armenlasten eine ungleichheitliche und häufig drückende sei

und daß der Staat mit Aufhebung des den Gemeinden in Bezug auf die Niederlassung oder Verehelichung zustehenden Einspruchsrechtes auch die Armenunterstützungspflicht entweder selbst zu übernehmen oder doch anderen und zwar vergrößerten Bezirken zu überweisen habe. Allein die Uebertragung der Armenpflege an die Gemeinden hat offenbar die Natur der Sache für sich, denn sie entspricht den aus dem täglichen Verkehre und Leben herauswachsenden Beziehungen der einzelnen Person zur Gemeinde, den auch in anderer Hinsicht unentbehrlichen und stets lebendigen gegenseitigen Nachbarverhältnissen, sowie der Thatsache, daß die Gemeinden von den schlimmen Folgen der Verarmung innerhalb ihres Bezirks zunächst betroffen werden und daher auch zunächst auf deren Beseitigung hinzuwirken haben. Was aber das bisherige Veto der Gemeinden betrifft, so hat sich dasselbe erfahrungsgemäß nicht als wirksamer Schutz gegen die Ueberbürdung der gemeindlichen Armenkassen erwiesen; es kann daher auch aus seiner Aufhebung kein stichhaltiges Argument gegen das obige Prinzip geschöpft werden und zwar um so minder, als die übrigen Socialgesetze, — nämlich das Heimatgesetz und die Gemeindeordnung — den Grundgedanken eines geschlossenen Gemeindeverbandes beibehalten und das frühere Einspruchsrecht durch andere Schutzmittel ersetzt haben. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Ueberweisung der öffentlichen Armenpflege an den Staat oder ein anderes größeres Gemeinwesen (Distrikt oder Kreis) nicht wohl ohne Heranziehung des örtlichen Armenvermögens möglich wäre; dieß würde aber nicht bloß einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in fremdes Eigenthum, sondern auch eine Ertödtung des Stiftungstriebes, welcher sich in der Regel specifisch örtlichen Interessen zuwendet, zur Folge haben.

Ferner wäre mit der Centralisation der Armenpflege unzweifelhaft eine bedeutende Steigerung der Armenlasten verbunden, denn es ist nicht zu bestreiten, daß die öffentliche Armenpflege ihre Aufgabe nur dann gedeihlich lösen kann, wenn die Unterstützungen strenge auf die die wahrhaft Hilfsbedürftigen sowie auf das unerläßliche Maß beschränkt werden und zugleich die Möglichkeit persönlicher Einwirkung auf den Almosenempfänger gegeben ist; und nicht minder zweifellos sind hiezu Organe erforderlich, welche einerseits die Bedürftigkeit des Hilfesuchenden genau ermitteln können, und andererseits ein direktes Interesse an einem

möglichst niedrigen Stande der Armenlasten haben. Diese Voraussetzungen finden sich in vollem Maße nur bei denjenigen Organen, welche aus einem engeren unmittelbar verpflichteten Kreise hervorgegangen sind, nämlich bei den Gemeindeorganen; letztere sind auch regelmäßig allein im Stande, die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege unentgeltlich zu versehen und durch wirthschaftliche Benützung aller örtlichen Hilfsquellen und Gelegenheiten, sowie durch stete Beaufsichtigung und sittliche Hebung der Bedürftigen die Ausgaben für Armenzwecke zu vermindern. Dagegen müßte jedes größere Gemeinwesen bei direkter Besorgung der öffentlichen Armenpflege auf die soeben angedeuteten Vortheile fast gänzlich verzichten, und überdies zu einer bureaukratischen Verwaltung greifen, deren Kostspieligkeit und sonstige Inconvenienzen nahe liegen.

Schließlich wird man sich zu erinnern haben, daß ein Versuch, die öffentliche Armenpflege zu centralisiren in Bayern bereits im Jahre 1808 (vergl. oben § 1 Ziff. IV) gemacht worden, aber fehlgeschlagen ist.

Es sprechen also nicht bloß überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe sondern auch die seitherigen Erfahrungen für das System der gemeindlichen Armenpflege, und zwar um so mehr, als das Gesetz in anderer Weise gegen übermäßige Belastung der Gemeinden Vorsorge trifft. Dasselbe verpflichtet nämlich

4) wie bisher, nur in präciserer Form, die Distrikte zur Unterstützung überbürdeter Gemeinden, und hält überdieß die bestehende Mitwirkung des Staates und der Kreisgemeinden aufrecht. Auch ist

5) an dem Grundsatze, daß den Armen kein civilrechtlich klagbarer Anspruch auf die öffentliche Hilfeleistung zukomme, durchaus nichts verändert; ferner sind

6) die Einnahmsquellen der Armenpflegen unangetastet geblieben, und endlich wurde

7) die bisherige Organisation der Ortsarmenpflegen im Wesentlichen beibehalten, weil dieselbe nicht bloß die Heranziehung und Verwendung der für die Armenpflege besonders geeigneten Elemente ermöglicht, sondern auch das immer sehr wünschenswerthe Zusammen-

wirken mit den Organen der freiwilligen Armenpflege erleichtert und fördert.

IV. Ohngeachtet das gegenwärtige Gesetz, wie aus Vorstehendem zu ersehen, die wesentlichsten Bestandtheile der Verordnung von 1816 wieder aufgenommen hat, so erscheint dasselbe doch nicht blos durch die systematische Verarbeitung und Zusammenfassung des gesammten Stoffes in formeller Hinsicht als neu, sondern enthält auch zahlreiche und wichtige materielle Neuerungen, von denen namentlich folgende hervortreten:

1) Die Verbindlichkeiten der Gemeinden sind nicht bloß gesetzlich begrenzt und dadurch vor willkürlicher Ausdehnung geschützt, sondern auch verringert, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß arbeitsfähige Personen in der Regel keinen Anspruch auf Armenunterstützung haben, (Art. 10 d. G.) und indem die Verpflichtung der Gemeinden zur Bezahlung von Stolgebühren für Beerdigung der Armen, sowie zur unentgeltlichen Unterstützung hilfloser Ausländer weggefallen ist.

2) Die bisher in dem Gesetze vom 25. Juli 1850 behandelte Materie hinsichtlich der den Aufenthaltsgemeinden obliegenden Unterstützung erkrankter Dienstboten ꝛc. oder sonst momentan in dringende Noth gerathener Personen wurde neu geregelt (Art. 11—16), und es wurde insbesondere die Dauer der Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinden gesetzlich festgestellt.

3) Den Gemeinden ist für die Folge nicht bloß gestattet, sich mit benachbarten Gemeinden zur Herstellung der für die Armenpflege nöthigen Einrichtungen zu verbinden, sondern sie sind auch befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder geeignete Privatpersonen zu übertragen (Art. 17. d. G.).

4) Die Einkünfte der Gemeinden wurden durch die Erweiterung des Kreises der zur Leistung von Krankenhausbeiträgen verpflichteten Personen vermehrt (Art. 20).

5) Dem Interesse der Gemeinden dient ferner die in Art. 21 d. G. enthaltene Neuerung, wonach die Unternehmer bedeutender industrieller oder bedeutender sonstiger Privatgeschäfte, wenn sie eine große

Anzahl von Arbeitern beschäftigen, verpflichtet werden können, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe zu gewähren.

6) Dadurch, daß in den Armenpflegschaftsrath auch Vertreter der freiwilligen Armenpflege berufen sind, erscheint das Zusammenwirken der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege wesentlich erleichtert (Art. 22).

7) Den Armenpflegschaftsräthen ist das Recht eingeräumt, durch Anwendung von Disciplinarstrafen die Beobachtung der Hausordnung in den Armenanstalten zu erzwingen (Art. 6) und ungehorsamen Almosenempfängern die Unterstützung gänzlich zu entziehen (Art. 30).

8) Die Distriktsarmenpflege wurde in folgerichtiger Weiterentwicklung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Distriktsräthe betr. den Distriktsgemeinden überwiesen, und damit ein Weg zur wirksamen Erleichterung der örtlichen Armenpflegen geschaffen (Art. 38).

9) Das Prinzip der gemeindlichen Selbstverwaltung ist in dem Armengesetze zur vollen Geltung gebracht und insbesondere auch der belästigende Formalismus beseitigt, welcher durch die verschiedenen zur Armenverordnung von 1816 erlassenen Instruktionen hervorgerufen war; vergl. hiezu R.Rths.Verhdl. Prot.Bd. 7 S. 351.

10) Zum Schutze der Organe der öffentlichen Armenpflege sowie zur Förderung der Armenpolizei endlich sind einige ziemlich weitgehende Strafbestimmungen (Art. 44) eingeschaltet worden.

In Bezug auf die Pfalz insbesondere ist hervorzuheben, daß die Eigenthümlichkeiten derselben hinsichtlich der Kreisarmenpflege, sowie hinsichtlich einzelner Einnahmen der örtlichen Armenpflegen unangetastet bleiben, während andererseits durch die Erweiterung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes, sowie durch die Einführung der Krankenhausbeiträge und der Distriktsarmenpflege wichtige und für die örtlichen Armenpflegen unverkennbar günstige Neuerungen daselbst eintreten.

§ 3.

Die Armengesetze der Nachbarstaaten.

Auf ähnlichen Grundlagen wie das neueste bayrische Armengesetz ruhen auch die Armengesetzgebungen der Nachbarstaaten[1]) So enthält

[1]) Einen getreuen Ueberblick über die Armengesetze der meisten europäischen Staaten gewährt das jüngst erschienene verdienstliche Werk von A. Emminghaus

1) das österreichische Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 (Reichsgesetzbl. v. 1863 S. 368) in § 22 folgenden Grundsatz: „Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen;

2) deßgleichen sind die Gemeinden nach dem preußischen Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege[1]) verbunden, diejenigen Armen, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, zu unterhalten (§ 1). Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden verpflichtet (§ 5 d. G.). Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft vorhanden, welcher nach diesen Bestimmungen die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinciallast, welche von den Landarmenverbänden getragen wird (§ 9 d. G.).

3) Ebenso findet sich in Art. 2 des würtembergischen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. April 1828[2]), dann in § 1 des badischen Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 resp. 15. Februar 1851[3]) die Bestimmung, daß das Bürger- oder Beisitzrecht im Verarmungsfalle einen Unterstützungsanspruch an die Gemeinde gewährt.

4) Nach der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840[4]) endlich bemißt sich der Anspruch auf Armenunterstützung gleichfalls nach dem Heimatrechte. Zugleich ist in § 30 dieser Verordnung die freiwillige Vereinigung mehrerer kleiner Heimatbezirke zum Zwecke der Beschäftigung arbeitsfähiger Armen (nicht aber zur Leistung von Almosen) gestattet.

„Das Armenwesen und die Armengesetzgebung der europäischen Staaten. Berlin bei Herbig."

[1]) Vergl. das System des preußischen Armenpflegerechts von C. Rocholl, Justizrath. Hamm 1864.

[2]) Vergl. „Das Recht auf Armenunterstützung ꝛc. von Friedrich Bitzer, Oberregierungsrath. Stuttgart und Oehringen 1863."

[3]) Vergl. „Die badischen Gemeindegesetze ꝛc. von Dr. Friedrich Fröhlich, Geh. Rath im Ministerium des Innern. Karlsruhe 1861."

[4]) Vergl. „Die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Okt. 1840 ꝛc. von G. V. Rißmann, Advokat. Leipzig 1865."

Gesetz,

die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.*)

Ludwig II. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung: Die erste Abtheilung enthält außer einem Ueberblicke über die Organisation und die allgemeinen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege insbesondere diejenigen Bestimmungen, welche für jede Art der öffentlichen Armenpflege, mag dieselbe von den politischen Gemeinden oder von den Distrikts- oder Kreisgemeinden oder vom Staate geübt werden, gleichmäßig gelten sollen. Das neue Gesetz schließt hiebei in der Hauptsache an die Verordnung vom 17. November 1816 an, gibt jedoch die einzelnen Grundsätze in präciserer Form. Da die Principien, welche in der ersten Abtheilung zu Tage treten,

---

*) Gesetzbl. 18$^{67}/_{69}$ S. 1093 ff.

oben in der Einleitung bereits näher besprochen sind, so wird es gestattet sein, auf den § 2 Ziff. III und IV derselben einfach zu verweisen; außerdem vergleiche hiezu den Abschnitt I Tit. I der Verord. vom 17. Nov. 1816, dann die Motive des Regierungsentwurfs, A.B. I S. 92 ff., den Bericht des Ausschußreferenten der Kammer der Abgeordneten A.B. I S. 219 ff., und den umfassenden Vortrag des Referenten der K. d. R.Rthe. Blgbd. 6 S. 33 ff.

Art. 1.[1]) (Art. 2 d. RE.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;[2])

2) der Verarmung entgegenzuwirken.[3])

1. Vergleiche AV. I S. 85, 93, 222, 297; AV. II S. 304, 387 u. 388; R.R.V Blg.Bd. VI S. 71—84 Pr.Bd. 7 S. 106 ff.

2. Wann und in welchem Umfange, dann aus welcher Kasse die Unterstützung im einzelnen Falle zu leisten sei, das bemißt sich nach den Bestimmungen der zweiten Abtheilung des Gesetzes, wo die deßfallsigen Verbindlichkeiten genau abgegrenzt sind.

3. a. Die öffentliche Armenpflege darf sich nicht auf die Gewährung von Unterstützungen beschränken, sondern sie muß auch der Verarmung entgegenzuwirken suchen, denn nur hiedurch ist es möglich, eine ergiebige Minderung der Armenlasten herbeizuführen. Da sich jedoch diese zweite Hauptaufgabe nicht erzwingen läßt, so hat das Gesetz von eingehenden Vorschriften hierüber abgesehen, und dieselbe lediglich unter den allgemeinen Bestimmungen erwähnt, woraus sich mit Rücksicht auf die Anlage des Gesetzes von selbst ergibt, daß die Aufsichtsbehörden nicht befugt sind, eine Vorbeugungsmaßregel anzuordnen, welche nicht wie z. B. die Fürsorge für die Erziehung armer Kinder durch einen der späteren Gesetzesartikel ausdrücklich als Verbindlichkeit der einzelnen Armenpflegen erklärt ist; s. AV. I S. 93 und AV. II S. 387.

Andererseits folgt aus der ausdrücklichen Erwähnung jener Aufgabe, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege berechtigt sind, auch für bloße Vorbeugungsmaßregeln Ausgaben aus den Armenkassen zu machen.

b. Die Mittel, um der Verarmung entgegenzuwirken, sind entweder direkte, d. h. solche, welche unmittelbar auf die Abwendung drohender oder Beseitigung vorhandener Armuth gerichtet sind, oder indirekte, insoferne Alles, was zur Förderung und Sicherung des

allgemeinen Wohlstandes dient, also z. B. Minderung der öffentlichen Lasten durch sparsame und gewissenhafte Verwaltung des Staats- und Gemeindehaushalts, Gewährung voller Freiheit in Bezug auf die Entfaltung der individuellen Kräfte, Fürsorge für guten Volksunterricht und für die Volkserziehung überhaupt, Herstellung und Ausbreitung geeigneten Verkehrsmittel, gedeihliche Entwickelung des Versicherungs- und Genossenschaftswesens u. s. w. zugleich als Präservativmittel gegen die Verarmung erscheint.

Es ist klar, daß das vorliegende Gesetz zunächst nur die erstere Kategorie von Mitteln, nämlich die direkten, im Auge hat; aber auch hievon gehört nur ein Theil ausschließend in den Geschäftskreis der Organe der öffentlichen Armenpflege, indem sich eine Reihe unmittelbar zur Verhütung der Armuth dienender Maßregeln denken läßt, bezüglich deren die Initiative oder Mitwirkung anderer Faktoren z. B. der Gemeinde- oder Polizeibehörden oder Vereine einzutreten hat.

Von dieser letzteren Unterscheidung wurde jedoch in der folgenden Darstellung abgesehen, da jene Maßregeln immerhin mehr oder minder von den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den Aufsichtsbehörden angeregt werden können und sollen, und auch in dem vorliegenden Gesetze, wie z. B. aus Art. 35 Ziff. 5 hervorgeht, als zur öffentlichen Armenpflege gehörig betrachtet wurden.

c. Was hienach die Lösung der in Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Aufgabe betrifft, so kann solche in gedeihlicher Weise nur erfolgen, wenn man

I. sich bemüht, auch die Lage derjenigen Personen, welche zwar keiner eigentlichen Armenunterstützung bedürfen, aber in beständiger Gefahr der Verarmung schweben, zu verbessern und dieselben jener Gefahr mehr und mehr zu entrücken, und wenn man

II. bei der Gewährung unmittelbarer Armenunterstützungen ein richtiges, auf die Verminderung der Armenlasten stets bedachtes Verfahren in Anwendung bringt.

Zu I. Das Gebiet der sub I erwähnten allgemeinen Fürsorge für die unbemittelten Klassen ist so umfassend, und je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, daß es an gegenwärtiger Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden kann; es sind daher in Folgendem nur die nächstliegenden Gesichtspunkte berührt, wobei eine systematische Scheidung des Stoffes nach den Bedürfnissen der größeren Städte und Fabrikorte einerseits und der kleineren Gemeinden andererseits füglich unterbleiben konnte, da anzunehmen ist, daß die Organe der letzteren aus den hier zum Zwecke der Anregung gegebenen allgemeinen Bemerkungen

unschwer dasjenige herausfinden werden, was für einfachere örtliche Verhältnisse räthlich und angemessen erscheint.

α. Die wirthschaftliche Existenz der unbemittelten Klassen gründet sich fast ausschließend auf die Erträgnisse der Arbeit. Wenn es nun auch zunächst Pflicht des Einzelnen ist, sich selbst Arbeit zu suchen, so ist derselbe doch häufig nicht in der Lage, den Wechselfällen, wodurch ihm die Arbeitsgelegenheit entzogen wird, mit Erfolg zu begegnen und ebenso häufig sind die Arbeiter außer Stande eine allzuwenig lohnende Beschäftigung mit einer gewinnreicheren zu vertauschen. Mangel an Arbeit oder ungenügender Lohn führen mit Naturnothwendigkeit zur gänzlichen Verarmung; eine sorgfältige und fortwährende Beachtung der Arbeitsverhältnisse der unbemittelten Klassen ist daher unerläßlich.

Faßt man zunächst die in Bezug auf die Arbeitsgelegenheit möglichen Störungen ins Auge, so ergibt sich vor Allem die Aufgabe, jene Gefahren, welche einzelnen Industriezweigen durch die Zeitverhältnisse, durch auswärtige Concurrenz u. s. w. drohen, rechtzeitig zu beseitigen, indem man den Betroffenen entweder zur Ergreifung eines anderen Erwerbes behilflich ist, oder sie nach Umständen durch Ermittlung neuer Absatzgebiete oder durch Verschaffung neuer Muster und Maschinen und dergl. unterstützt. Außerdem erscheint die Begründung von Bureaus räthlich, wodurch in denjenigen Fällen, in denen der Mangel an Arbeit nur vereinzelt besteht, durch unentgeltliche Nachweisung von Arbeitsgelegenheit Abhilfe geschaffen wird. Die Armenverordnung von 1816 enthält in Art. 27 und 28 in dieser Beziehung folgende nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung zwar nicht erzwingbare, aber um deßwillen nicht weniger beachtenswerthe Vorschriften:

Art. 27. „Bei den Armenpflegen ist ein Kundschaftsanzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten soll, denen es an Dienst und Arbeit fehlt und die deßwegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theil gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach womöglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln.“ — Art. 28. „Um den Zweck noch leichter und sicherer zu erreichen, werden sich die Armenpflegen mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern, Dienstherrschaften u. s. w. ins Benehmen setzen. Nöthigenfalls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe ꝛc.“

β. Unter den Gefahren, welche der Selbsterhaltung und wirth-

schaftlichen Existenz der unbemittelten Klassen drohen, nehmen ferner die Krankheiten eine hervorragende Stelle ein. Zur Verminderung und Abwendung dieser Gefahr ist einerseits erforderlich, daß man den Kranken rechtzeitig die entsprechende Hilfe angedeihen läßt, und die hiefür nothwendigen Einrichtungen (Krankenanstalten, Aufstellung von Armenärzten u. dgl.) trifft, und andrerseits, daß man die allgemeinen Ursachen der unter jenen Klassen nur allzu häufigen Erkrankungen erforscht und hiegegen Maßregeln ergreift. In letzterer Beziehung kommt vor Allem die Fürsorge für die körperliche Ausbildung der Kinder in Betracht, nachdem es Thatsache ist, daß nicht wenige in Folge mangelhafter Nahrung, Kleidung und Pflege sowie in Folge ungeeigneter und anstrengender Beschäftigung schon in früher Jugend verkümmern und dann als arbeitsunfähig der öffentlichen Mildthätigkeit anheimfallen; vergl. hiezu die Verordnungen vom 15. Januar 1840 und 16. Juli 1854 über die Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken, und Art. 213 des P.St.G.B.

Sodann ist das Augenmerk namentlich auf die Nahrungsmittel, die Wohnungsverhältnisse und die regelmäßige Beschäftigung der unbemittelten Klassen zu richten, wobei man finden wird, daß zwar an einzelnen Orten mehr Mißstände, als man vielleicht vermuthet, bestehen, daß aber auch durch ein ernstliches und systematisches Vorgehen ohne allzugroßen Aufwand vielen Personen ein besseres Loos und vielen Armenkassen eine wesentliche Erleichterung verschafft werden kann. So ist z. B. den vielfachen Betrügereien und Bedrückungen, welchen die ärmeren Klassen in Bezug auf den Ankauf von Lebensmitteln ausgesetzt sind, nicht bloß durch Handhabung einer guten Viktualienpolizei sondern namentlich dadurch wirksam zu begegnen, daß man je nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter den Arbeitern Consumvereine organisirt oder gemeinschaftliche Küchen u. dgl. errichtet.

Von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit für die größeren Städte und Fabrikorte ist die Frage der Arbeiterwohnungen. Wer je die feuchten, dunkeln und beschränkten Räume, in welchen so manche Arbeiterfamilie wohnen muß, gesehen hat, der wird die Nothwendigkeit der Abhilfe nicht verkennen; und in der That haben auch bereits verschiedene Fabrikbesitzer, Vereine und Gemeinden in dieser Beziehung Ersprießliches geleistet und damit zugleich den Beweis geliefert, daß es möglich ist, den Arbeitern ohne finanzielle Opfer der Unternehmer gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen. Hiebei wurde auf mehrfache Weise verfahren, indem man entweder bloße Miethwohnungen für die Arbeiter herstellte, oder denselben gegen Verzinsung und allmälige Abtragung des Kaufschillings Bauplätze oder fertige Wohnhäuser überließ. Das letztere Verfahren verdient offenbar den Vorzug, denn es belebt zugleich den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit und

beseitigt überdieß die aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien, namentlich in Bezug auf die Moralität, sich ergebenden Mißstände; vergl. hierüber „Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform von Dr. Emil Sax. Wien 1869.“

Was endlich die Beschäftigung der arbeitenden Klassen, namentlich der Fabrikarbeiter betrifft, so kommen hier vorzugsweise die Arbeitslokalitäten, die Art des Arbeitsbetriebs sowie die Arbeitszeit in Betracht; in allen diesen Beziehungen ist es zunächst Interesse und Pflicht der Arbeitgeber, auf die Gesundheit der Arbeiter z. B. durch Herstellung gesunder Arbeitsräume, durch Vorkehrung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, durch gehörigen Wechsel der Detailbeschäftigung, durch ein entsprechendes Ausmaß der Arbeitszeit sowie durch Gewährung der nöthigen Erholungsstunden Rücksicht zu nehmen; immerhin verbleibt aber den Organen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege noch hinreichende Gelegenheit, auch auf diesem Gebiete, insbesondere durch Aufklärung und Einwirkung eine entsprechende Thätigkeit zu entfalten und zwar um so mehr, als die Gesetzgebung in Bezug auf die in Rede stehende Materie dermalen keineswegs erschöpfend ist; vergleiche hiezu die Minist.-Bekanntmachung vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr.

Zur Ergänzung des Vorstehenden mag noch erwähnt werden, daß überhaupt alle Leistungen der öffentlichen Gesundheitspflege z. B. die Fürsorge für öffentliche Reinlichkeit und Kanalisirung, die Trockenlegung der Baugründe, die Anlage von Baumpflanzungen und öffentlicher Spaziergänge innerhalb oder in der Nähe größerer Städte, die Beschaffung guten Trinkwassers, die Einrichtung öffentlicher Bäder u. s. w. auch den Zwecken der Armenpflege dienen, ein Gedanke, welcher im Gesetze selbst durch die Beiziehung der Aerzte zu dem Armenpflegschaftsrathe Ausdruck gefunden hat.

γ. Ein weiteres Mittel, der Verarmung entgegenzuwirken, besteht darin, daß man Personen, welche wegen Mangels an Credit momentan in Bedrängniß gerathen sind, rechtzeitig durch Vorschüsse unterstützt. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Gründung und geeignete Dotirung von Hilfskassen und Leihanstalten, sowie die vorzugsweise Berücksichtigung geringbemittelter aber solider Personen bei Ausleihung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien.

Außerdem muß im Allgemeinen durch geeignete Belehrung über die Zweckmäßigkeit der Erwerbsgenossenschaften sowie der auf gegenseitige Haftung der Theilnehmer beruhenden Creditvereine unablässig auf die Verbesserung der Creditverhältnisse der unbemittelten Klassen hingewirkt werden.

δ. Der Nachahmung sind ferner zu empfehlen alle diejenigen Einrichtungen und Bestrebungen, welche dazu dienen, den unbemittelten

Klassen die Führung des Haushaltes zu erleichtern und die ungestörte Verwerthung ihrer Arbeitskräfte zu ermöglichen z. B. die Anstalten für Pflege von Säuglingen (s. g. Krippen) und kranken Kindern, die Vereine zur Unterstützung unbemittelter Wöchnerinnen und Reconvalescenten, die Vereine zur Ausstattung unbemittelter Brautleute, die Volksküchen, Suppenanstalten, Wärmestuben und Vereine für Beschaffung billigen Brennholzes u. s. w.

8. Nicht minder wichtig als die für die wirthschaftliche Existenz der unbemittelten Klassen bestehenden äußeren Gefahren und Schwierigkeiten sind diejenigen, welche sich aus dem Mangel an Wissen, sittlichem Halte*) und Selbstthätigkeit ergeben; auch in diesen Beziehungen ist daher ein systematisches Vorgehen nothwendig und zwar um so mehr, als in der Regel nur die mit den nöthigen Kenntnissen und der entsprechenden Strebsamkeit und Willenskraft ausgerüsteten Personen im Stande sind, sich aus den ungünstigen Verhältnissen, unter denen sie geboren, herauszuarbeiten und eine selbständige von den oben erwähnten äußeren Gefahren minder abhängige Existenz zu gründen.

In erster Linie steht hier die Fürsorge für die Ausbildung der Kinder. Der Keim späterer Entartung bildet sich häufig schon sehr frühe, wenn die Kinder ohne die nöthige Aufsicht sich selbst überlassen werden; man kann deßhalb die Gründung und entsprechende Dotirung von Kinderbewahranstalten u. dgl., worin diejenigen Kinder, deren Eltern die Pflicht der Erziehung nicht gehörig erfüllen können oder wollen, vom zartesten Alter an beaufsichtigt, zur Ordnung, Reinlichkeit und Sitte angehalten werden und nach dem Muster der vielfach bestehenden Kindergärten angemessen beschäftigt werden, den Gemeinden und Vereinen nicht genug empfehlen; selbst dort, wo die Gründung derartiger Anstalten nicht thunlich ist, sollte wenigstens für regelmäßige Beaufsichtigung der in Rede stehenden Kinder gesorgt werden, was unschwer geschehen kann, da sich wohl in den meisten Orten eine geeignete Persön-

*) Im Reichsrathsreferate ist aus einem Aufsatze von Schütz „über die sittlichen Ursachen und ihre Heilmittel" folgende beachtenswerthe Stelle citirt: „Mit dem Schwinden des religiösen Glaubens geht der Anker verloren, an dem die sittliche Kraft des größeren Theils der Menschen sich vorzüglich aufrecht erhält, und mit dem Schwinden dieser Kraft wird der Druck der Noth der gefährliche Versucher zum Bösen, und wuchern die schlimmen Leidenschaften, die auch den Wohlstand untergraben. Die Arbeitsamkeit erlahmt, die häusliche Zucht und Ordnung und der häusliche Friede zerfällt, das Selbstvertrauen schwindet, die gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, der Credit bei andern hört auf, Müssiggang, Spiel und Trunk und andere Laster reißen ein; die Achtung vor jeder Autorität wird vernichtet, der Geist verwirrt sich in trügerische Hoffnungen, horcht begierig verführerischen Irrlehren und Neid und Haß gegen Alles Höherstehende, gegen alle göttliche und menschliche Ordnung frißt sich in die Gesellschaft ein."

lichkeit findet, welche die Aufsicht entweder gegen mäßigen Lohn oder aus Menschenfreundlichkeit übernimmt; vergl. hiezu Ebel. Bd. 4 S. 345 ff.

Hieran hat sich die Gewährung eines guten, nicht bloß den eigentlich Armen sondern auch den Minderbemittelten unentgeltlich*) zu ertheilenden Volksschulunterrichts anzuschließen, womit selbstverständlich die nöthige Zucht und Einwirkung auf das sittliche Leben Hand in Hand gehen muß.

Sodann ist zu beachten, daß der Besuch einer, wenn auch guten Volksschule zur Gewinnung und Befestigung der für den Lebensberuf heutzutage nothwendigen Kenntnisse nicht ausreicht, weßhalb, wo nur immer thunlich, auf die Gründung von Fortbildungs-, Ackerbau-, Handels- und Industrieschulen, deren unentgeltlicher Besuch auch den Minderbemittelten gestattet ist, Bedacht genommen werden sollte.

Solche Schulen sind übrigens nicht bloß für die jüngeren Personen Bedürfniß, sondern unter Umständen auch für Erwachsene, namentlich in Gegenden, in welchen die Mehrzahl der Bewohner auf den Betrieb eines bestimmten Industriezweiges z. B. der Weberei, Holzschnitzerei und dergl. angewiesen ist.

Zur Fortbildung der Erwachsenen dienen ferner außer den Arbeiterbildungsvereinen und ähnlichen Vereinigungen, die Volksbibliotheken, dann öffentliche Lesekabinete, gemeinverständliche Erörterungen durch die Tagespresse oder in öffentlichen Vorträgen, Industrieausstellungen, Gewerbemuseen u. dgl.

Mit der erhöhten Bildung wächst auch die Selbstthätigkeit und das Streben der unbemittelten Klassen in Bezug auf die Gewinnung und Befestigung einer selbständigen Lebensstellung. Abgesehen hievon wird man die Selbstthätigkeit wesentlich fördern, wenn man soliden Arbeitern und Dienstboten die Begründung eines eigenen Haushaltes nicht nur nicht, wie dieß bisher in vielen Gemeinden der Fall war, erschwert, sondern erleichtert und zwar namentlich dadurch, daß man ihnen zur Erlangung eigenen Grundbesitzes, womöglich eines Wohnhauses behilflich ist. Ein entsprechendes Vorgehen in beider Richtung liegt ebensowohl im Interesse der Arbeitgeber als in demjenigen der Armenpflege, da die seßhafte Arbeiterbevölkerung durchschnittlich solider, tüchtiger, arbeitsamer und verlässiger ist als die fluktuirende.

Um den Sparsinn zu beleben und die wirthschaftliche Existenz gegen Unglücksfälle möglichst zu sichern ist endlich auf die Gründung und solide Verwaltung von Sparkassen, in welchen kleine Ersparnisse

---

*) Die Ausdehnung der Schulgeldbefreiung darf jedoch keinesfalls auf Kosten der ohnehin zu schlecht besoldeten Lehrer geschehen; vielmehr sollte man sich auch bei diesem Anlasse erinnern, daß der Schulunterricht nur dann auf die wünschenswerthe Höhe gebracht werden kann, wenn die Lehrer eine ihren Leistungen entsprechende Belohnung erhalten.

verzinslich angelegt werden können, sowie auf den Eintritt in Lebensversicherungs-, Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskassen hinzuwirken.

Zu erwähnen sind schließlich die Bestrebungen in Bezug auf die Besserung und Unterbringung entlassener Sträflinge, in welcher Hinsicht die bereits rege Vereinsthätigkeit auf jede Art befördert werden sollte.

ad II. Die Richtschnur für das Verfahren, welches die Organe der öffentlichen Armenpflege zum Zwecke der Verminderung der Armenlasten bei Gewährung von Armenunterstützungen einhalten müssen, findet sich in den einzelnen Artikeln des Gesetzes, namentlich in den Art. 3—6, 28—30 u. 36 zur Genüge angedeutet.

Jedenfalls sind hienach die Unterstützungen so einzurichten, daß sie einerseits keinen Anreiz zur Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe bieten, und andererseits womöglich zur Besserung und Wiederaufrichtung der in sittlichen oder ökonomischen Verfall gerathenen Personen dienen. In ersterer Hinsicht ist außer der sorgfältigen Constatirung der Hilfsbedürftigkeit namentlich der Grundsatz im Auge zu behalten, daß die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten in keiner besseren Lage sein dürfen, als diejenigen Personen, welche sich selbst ernähren, und es ist deßhalb nicht bloß das Maß der Gaben auf das Unentbehrliche zu beschränken, sondern auch stets darauf zu dringen, daß die Hilfesuchenden sich einer ihren Kräften angemessenen Arbeit unterziehen. Was sodann die Besserung und Wiederaufrichtung der Armen betrifft, so läßt sich solche nur erreichen, wenn die Armenpfleger sich mit den individuellen Verhältnissen der Hilfesuchenden genau vertraut machen, und hienach die Art und Weise der Unterstützung und Einwirkung bemessen, wobei natürlich unter Umständen z. B. gegen Müssiggänger und zudringliche Arme die im Gesetze zugelassene Strenge rücksichtslos angewendet werden muß, während in anderen Fällen z. B. gegenüber von verschämten Armen angemessene Schonung zu empfehlen ist, damit deren Ehrgefühl nicht abgestumpft wird.

Daß auch hier, abgesehen von der Fürsorge für die Erziehung und Ausbildung armer Kinder, eine angemessene Beschäftigung (vergl. hiezu Art. 6 Note 5) die Hauptsache ist, bedarf keiner besonderen Betonung. Bemerkenswerth sind die Vorschläge der Frau Gräfin Butler und des Dr. V. A. Huber, welche dahin gehen, die Armen in landwirthschaftliche Colonieen zu vereinigen, und sie hier durch persönliche Einwirkung und entsprechende Beschäftigung zu erziehen. Größere Gemeinden, Distrikte und Kreise sollten, insoferne sich zur Leitung solcher Colonieen geeignete Persönlichkeiten finden, jene Vorschläge ernstlich in Erwägung ziehen und eine Ausführung versuchen; vergl. hiezu AV. I S. 220 ff. u. S. 242 ff.

Art. 2.[1]) (Art. 1 d. RE.)

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates[2]) den politischen Gemeinden,[3]) den Distrikts- und Kreis-Gemeinden ob.[4]).

1. Vergl. AV. I S. 85, 93, 222, 297, 575; AV. II S. 304, 755; V. d. K. d. A. Stenogr. Ver. Bd. III S. 72; V. d. K. d. RR. BeilBd. 6 S. 61 ff., 213, ProtBd. 7 S. 95 ff.

2. Die Betheiligung des Staates wurde ausdrücklich erwähnt, da derselbe nicht bloß durch Führung der Aufsicht und durch Bedachtnahme auf allgemeine Vorbeugungsmaßregeln zur öffentlichen Armenpflege mitzuwirken hat, sondern auch in einzelnen Fällen zur Leistung direkter Armenunterstützung verpflichtet ist; nämlich auf Grund des Art. 15 Abs. II des Armengesetzes, dann auf Grund der Art. 13 u. 15—18 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. Vergl. hiezu Art. 10 Abs. I Note 3 a.

3. a. Unter dem Ausdrucke „politischen Gemeinden", sind im Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung die einzelnen Ortschaften, welche nur Bestandtheile einer politischen Gemeinde bilden, dann die aus mehreren politischen Gemeinden bestehenden Bürgermeistereiverbände ebensowenig als die Pfarr- und Kirchengemeinden begriffen. Indem das Gesetz, abgesehen von der Mitwirkung des Staates und der Distrikts- und Kreisgemeinden, lediglich den politischen Gemeinden die öffentliche Armenpflege auferlegt, erklärt es den Bestand mehrerer nach Ortschaften geschiedener Lokalarmenpflegen und Lokalarmenfonds innerhalb derselben politischen Gemeinde auch fernerhin für unstatthaft. Begründet ist diese Gesetzesanordnung zunächst in der Rücksicht auf das Heimatgesetz, wonach die Heimat und sohin auch der eventuelle Unterstützungsanspruch immer nur in und gegenüber einer politischen Gemeinde erworben werden kann, ferner in der Erwägung, daß durch die Scheidung nach Ortschaften eine unzweckmäßige Zersplitterung der Armenpflege, sowie eine ungleichheitliche Belastung herbeigeführt würde. Hieraus, dann aus Art. 153 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rhs. und aus den Kammerverhandlungen (vergl. z. B. die Motive zu Art. 8 des RE., AV. I S. 94, und den Vortrag des R.Rathsreferenten, BeilBd. 6 S. 66 u. 67) ergibt sich, daß eine derartige Scheidung auch im Vertragswege nicht aufrechterhalten oder neu begründet werden kann. Wo also bisher mißbräuchlich ein solches Verhältniß bestanden hat, geht die Leitung der Armenpflege, sowie die Unterstützungspflicht auf die gesammte politische Gemeinde über, welche die verfügbaren Armenfonds zweckentsprechend zu verwenden hat. Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß

combinirte politische Gemeinden die unmittelbare Verabreichung von Unterstützungen an einzelne Personen zunächst durch die Angehörigen der Ortschaften, in welchen die Hilfsbedürftigen wohnen, vollziehen lassen und insbesondere die etwa bestehenden Armenhäuser benützen, da das Gesetz zwar das Verpflichtungsverhältniß genau normirt, gleichzeitig aber die Bestimmung darüber, in welcher Weise der bestehenden Unterstützungspflicht im einzelnen Falle zu genügen sei, dem Ermessen der betreffenden Gemeinde anheimgegeben hat, was aus Art. 17 Abs. III des Armengesetzes klar hervorgeht. Denkt man sich z. B., daß ein Hilfsbedürftiger, welcher in der aus den Ortschaften A und B bestehenden politischen Gemeinde A heimatberechtigt ist, in der Ortschaft B wohnt und dort bisher Verpflegung erhalten hat, so erscheint zwar die politische Gemeinde A als Gesammtheit unbedingt zur Fürsorge für jenen Hilfsbedürftigen verpflichtet, der Armenpflegschaftsrath kann jedoch, wenn die Einwohner der Ortschaft B damit einverstanden sind oder wenn keine ungleichheitliche Belastung entsteht, beschließen, daß derselbe zunächst in der Ortschaft B turnusweise zu verköstigen sei. Würde dagegen der Armenpflegschaftsrath, sei es nun mit oder ohne Zustimmung der beiden Ortschaften, einfach den Beschluß fassen, jede Ortschaft habe die Pflicht für die in ihrer Markung wohnenden Armen selbst zu sorgen, und den hiezu erforderlichen Bedarf von den Ortsangehörigen aufzubringen, so wäre dieß gesetzlich unstatthaft und ein derartiger Beschluß müßte nicht bloß auf die Beschwerde eines jeden Einwohners, welchem auf Grund desselben Leistungen angesonnen werden, sondern selbst von Amtswegen außer Kraft gesetzt werden.

Besitzt eine Ortschaft für sich aus früheren Verhältnissen Localarmenfonds, welche nicht als Stiftungen zu qualificiren sind, so verbleibt derselben zwar nach Art. 5 der GO. das Eigenthum und die Verwaltung des Grundstockvermögens, die Renten aber fließen mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Armenpflege und auf die Bestimmung des Art. 18 Ziff. 1 des Armengesetzes insoweit in die gemeinschaftliche Armenkassa, als von den Ortsangehörigen Leistungen an dieselbe zu machen sind; auf die Verwendung der Renten eines ausgeschiedenen Orts-Stiftungsvermögens (Art. 5 der Gemeindeordnung) hat dagegen das Armengesetz, wie aus Art. 18 Ziff. 2 desselben hervorgeht, keinen Einfluß, vielmehr ist solche ebenso wie die Verwaltung, soferne nicht durch die Stiftungsbriefe etwas Anderes bestimmt ist, lediglich Sache der betreffenden Ortschaft.

b. Der Umfang der den politischen Gemeinden obliegenden Verbindlichkeiten bemißt sich, abgesehen von der Bestimmung in Art. 1 Ziff. 2, nach den Vorschriften der zweiten Abtheilung des Gesetzes; über die Gründe, aus welchen die Bethätigung der öffentlichen Armenpflege zu-

nächst den politischen Gemeinden zugewiesen wurde, vergleiche oben die Einleitung § 2 Ziff. III 3.

4) Die Distrikts- und Kreisgemeinden sind nur in den seltenen Fällen des Art. 13 des Heimatgesetzes zur direkten Leistung von Armenunterstützungen verpflichtet, vergl. hiezu Art. 10 Note 3 a. Außerdem haben diese Korporationen vorwiegend die Aufgabe, unbemittelten Gemeinden entweder durch baare Zuschüsse oder durch Begründung von Anstalten, in welchen Arme Aufnahme finden, die Last der örtlichen Armenpflege zu erleichtern, und zugleich Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, der Verarmung im Distrikte und resp. Kreise überhaupt entgegenzuwirken. Es ist klar, daß die Vertreter dieser Korporationen gerade in letzterer Hinsicht Namhaftes leisten können, da sie nicht nur einen umfassenderen Einblick in die socialen Verhältnisse der Bevölkerung zu gewinnen im Stande sind, sondern auch größere Mittel als die Ortsarmenpflegen zur Verfügung haben.

Art. 3.[1]) (Art. 2 des RG.)

Als hilfsbedürftig[2]) sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes[3]) das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

1) Vergl. AV. I S. 85, 93, 222, 297, 575; AV. II S. 304; V. d. K. d. A. pro 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 72; V. d. K. d. RR. Bd. 6 S. 80 ff., 215; ProtBd. S. 106—125.

2) Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien von Hilfsbedürftigen, welchen unter Umständen eine öffentliche Unterstützung geleistet werden muß: in die eine Kategorie gehören die gewöhnlichen Armen d. h. Alle, welche die zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nothwendigen Mittel und Kräfte überhaupt nicht besitzen, also die unbemittelten Arbeitsunfähigen; unter die zweite Kategorie aber fallen diejenigen, welche nur deßhalb der öffentlichen Hilfe bedürfen, weil sie in Folge eines besonderen Nothstandes ihre Mittel oder Kräfte im Momente des Bedarfs nicht bereit haben oder verwerthen können, also z. B. Reisende, welche in Folge eines Unfalles momentan aller Mittel beraubt sind, Personen, welche durch Brandunglück in den Zustand absoluter Hilflosigkeit gerathen sind u. s. w.

3) Gegen die Worte „in Folge eines besonderen Nothstandes" entstanden in der Reichsrathskammer ernste Bedenken, welche von dem Referenten in Folgendem zusammengefaßt wurden: „Wenn gesagt wird, daß im Falle eines Nothstandes die öffentliche Armenpflege Hilfe zu leisten hat, so ist damit ausgesprochen, daß Jeder, der in einen besonderen Nothstand kommt, diese Hilfe auch anzusprechen hat, und jeder,

der nicht arbeiten will, wird auch sehr leicht in besonderen Nothstand kommen und ihn nachweisen können. Dieses Bewußtsein ist ein entsittlichendes. Wer überzeugt ist, daß ihm im Nothstand geholfen werden muß, der wird nichts thun, um diesen Nothstand zu vermindern. Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit werden verschwinden und dem Leichtsinn, der Genußsucht und Sorglosigkeit Platz machen."

Hiegegen ist jedoch zu erwägen, daß das Gesetz in Art. 3 den Begriff „hilfsbedürftig" lediglich im Allgemeinen festzustellen sucht, die Frage aber, von wem und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Falle eine öffentliche Hilfe beansprucht werden kann, erst später, nämlich in der Abtheilung II regelt. Die Annahme, daß jeder Arbeitsfähige, welcher sich durch Nichtsthun und Leichtsinn in einen Nothstand versetzt hat, auf Grund des Art. 3 die öffentliche Hilfe beanspruchen könne, ist sohin unrichtig, vielmehr kommen hier die Art. 10 Abs. III und Art. 12 Ziff. 1 u. 2 in Betracht, woraus hervorgeht, daß Arbeitsfähige weder gegen die Heimat- noch gegen die Aufenthaltsgemeinde einen Unterstützungsanspruch haben und nur in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe von der Armenpflege erhalten; vergl. hiezu Art. 10 Note 23—25. Sache der Armenpflegen ist es, die — allerdings mögliche — entsittlichende Wirkung der Unterstützung eines Arbeitsfähigen durch einen entsprechenden Vollzug des Art. 10 zu verhüten, was namentlich dann mit Erfolg geschehen kann, wenn sie in Anwendung der Art. 6, 30 und 44 des Gesetzes strenge darauf bestehen, daß sich jeder Hilfesuchende einer angemessenen Arbeit unterzieht.

Art. 4.[1, 2]) (Art. 3 des RE.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener[3]) Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten[4]) noch durch die freiwillige Armenpflege[5]) die nöthige Hilfe erlangen kann.

1. Vergl. AB. I S. 85, 93, 223, 297; AB. II S. 304; B. d. K. d. RR. ProtBd. 7 S. 125, BeilBd. 6 S. 85 u. 215.

2. Der Art. 4 bestimmt zur Ergänzung des Art. 3 für den Eintritt der öffentlichen Hilfeleistung zwei weitere Vorbedingungen, nämlich den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und den Mangel sonstiger genügender Unterstützung. Diese letztere Vorbedingung dokumentirt den subsidiären Charakter der öffentlichen Hilfeleistung, während die Constatirung der Hilfsbedürftigkeit zur Fernhaltung unbegründeter Ansprüche im Interesse der Armenkassen unerläßlich ist.

3. Ist die Hilfsbedürftigkeit notorisch, so bedarf es selbstverständ-

lich keines weiteren Nachweises derselben, während in zweifelhaften Fällen stets eine sorgfältige Erhebung stattfinden muß; hiebei sind die Armenpflegen zwar mit Rücksicht auf Art. 30 des Armengesetzes berechtigt, dem Hilfesuchenden die Beibringung des ihm zugänglichen Beweismaterials aufzutragen, sie haben aber auch zugleich den wahren Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen und dürfen die Beweisauflage keinesfalls nur als Mittel benützen, um sich der Unterstützung ungerechtfertigter Weise zu entziehen. Abgesehen hievon soll die Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit stets mit der nöthigen Schonung und Berücksichtigung der Individualität des Hilfesuchenden geschehen. Zur Charakteristik der unterstützten Personen, sowie zur Ermöglichung einer entsprechenden Geschäftscontrole erscheint endlich zweckmäßig, daß die Verhältnisse, auf Grund deren eine Unterstützung verabreicht wurde, kurz zu den Akten constatirt werden.

4. a. Hieher gehören alle diejenigen Leistungen, welche in der civilgesetzlichen Alimentationspflicht der Verwandten, oder in besonderen Verträgen, Sicherheitsverbänden, Delikten u. s. w. ihren Grund haben. Da die Ansprüche auf diese Leistungen einen Bestandtheil der Mittel des Hilfebedürftigen bilden, so muß sich derselbe um deren Flüssigmachung bemüht haben und gegebenen Falls die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen darthun.

b) Nach gemeinem Rechte liegt die in der Verwandtschaft begründete Verbindlichkeit, Jemanden das Erforderliche zum Unterhalte zu gewähren, — die Alimentationsverbindlichkeit zunächst dem Vater und den väterlichen Ascendenten, dann der Mutter und den mütterlichen Ascendenten gegen die Kinder ob, und umgekehrt in gleichem Verhältnisse diesen gegenüber den Ascendenten; die gegenseitige Alimentationspflicht der Geschwister ist controvers; vgl. hierüber Dr. Arndts Pandektenlehre § 348.

Das bayrische Landrecht verpflichtet in Theil I Cap. IV § 7 gleichfalls Ascendenten und Descendenten und zwar ohne Rücksicht, ob die letzteren ehelich oder unehelich geboren sind, zur gegenseitigen Alimentation; dieselbe ist jedoch nur dann zu leisten, wenn die Alimentationspflichtigen nicht selbst an eigener Nahrung Abbruch leiden; auch können Personen, welche sich durch liederliche Hauswirthschaft oder eigenes Verschulden in Armuth und Unvermögenheit gestürzt haben, keine Alimentation fordern." — Ferner hat nach § 12 Cap. VI Thl. I des bayr. Landr.: „die Frau nicht nur von dem Manne, sondern auch gestalten Dingen nach von seinen Erben Unterhalt lebenslänglich zu fordern, ausgenommen, wenn sie sich selbst nähren kann, oder der Mann unvermöglich und arm ist, welchenfalls er von seiner bemittelten Frau oder ihren Erben selbst ernährt und erhalten werden muß." — Zwischen Geschwistern und sonstigen Verwandten besteht nach bayr. Land-

rechte keine gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit. In dem französischen Civilgesetzbuche Buch I Tit. V Cap. V Art. 203 ff., ist die Alimentationspflicht der Verwandten in ähnlicher Weise, wie im bayr. Landrechte geregelt, jedoch sind nach Art. 206 ibid. unter Umständen auch Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern Unterhalt schuldig; vergl. hiezu Ehel. Bd. IV S. 238 ff., wo mehrere gerichtliche Urtheile über die Alimentationspflicht der Verwandten mitgetheilt sind.

Vergleiche ferner Theil II Tit. III § 14 ff. des preußischen Landrechts, wonach nicht bloß Verwandte in auf- und absteigender Linie unter sich alimentationspflichtig sind, sondern auch „Geschwister ersten Grades ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen müssen."

5. a. Das Gesetz rechnet, wie bereits oben in der Einleitung § 2 III näher erörtert wurde, ausdrücklich auf den Beistand und die Wirksamkeit der freiwilligen Armenpflege, und läßt daher nur dann, wenn von dieser keine Hilfe zu erwarten ist, eine öffentliche Unterstützung zu. Hieraus ergibt sich im Zusammenhalte mit Art. 28 d. G. für die Organe der öffentlichen Armenpflege die Verpflichtung, durch regen und lebendigen Verkehr mit den bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen u. dgl. sich zu vergewissern, ob nicht im einzelnen Falle von diesen Hilfe geleistet wird oder wurde.

Unter den Ausdruck „freiwillige Armenpflege" fällt sowohl die rein kirchliche, als die Privatwohlthätigkeit; steht eine derartige Hilfeleistung im einzelnen Falle in Aussicht, so kann der Hilfesuchende dahin verwiesen werden; völlig unzulässig und mit den Principien des vorliegenden Gesetzes unvereinbar wäre es aber, einen Hilfsbedürftigen einfach auf den Bettel zu verweisen.

b. Um die gedeihliche Entwicklung der freiwilligen Armenpflege möglichst zu sichern, hat das Gesetz principiell jede staatliche Einmischung in dieselbe vermieden; sodann ist den Gemeinden in Art. 17 die Befugniß eingeräumt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an Wohlthätigkeitsvereine und geeignete Privatpersonen zu übertragen; ferner ist der Armenpflegschaftsrath ermächtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken (Art. 22 Abs. III des Ges.); und endlich ist nicht bloß die Aufmerksamkeit der Distrikts- und Kreisgemeinden auf die Begründung und Beförderung sog. Armenkolonien hingelenkt, sondern es ist auch ein Zuschuß aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke in Aussicht genommen und in das neueste Staatsbudget eingestellt.

c. Die Wirksamkeit der freiwilligen Armenpflege war in Bayern

bisher schon eine sehr ausgedehnte, indem abgesehen von den vielen, sich täglich mehrenden Wohlthätigkeitsstiftungen und den bei triftigen Anlässen stets reichlich fließenden Privatunterstützungen, eine große Zahl von Vereinen besteht, welche sich mit Wohlthätigkeit befassen, und zwar meistens in der Weise, daß sie die Erreichung bestimmt abgegrenzter Zwecke in Aussicht nehmen, wie z. B. die Vereine zur Begründung von Rettungsanstalten, Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten und zur Pflege von Säuglingen, dann die Vereine zur Unterstützung von armen Wöchnerinnen und Reconvalescenten und zur Ausstattung von armen Brautleuten, ferner die Holzunterstützungsvereine und die Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Besonders zu erwähnen ist wegen seiner umfassenden Thätigkeit der von König Max II. ins Leben gerufene und reich dotirte St. Johannisverein, welchem eine große Zahl von Zweigvereinen zur Seite steht, dann der Vincentiusverein. Als nachahmungswerth empfiehlt sich ferner der im Jahr 1869 in München gegründete Verein für freiwillige Armenpflege, dessen Statuten im Anhange abgedruckt sind; dieser Verein zählt dermalen schon über 4000 Mitglieder und hat sich nicht bloß eine das ganze Gebiet der Armenpflege umfassende Aufgabe gesetzt, sondern sucht dieselbe auch mit regem Eifer und im engsten Zusammenwirken mit der öffentlichen Armenpflege zu regeln, wodurch die Lasten der letztern mit der Zeit erheblich gemindert werden müssen.

d. Einzelnen der vorerwähnten Vereine, namentlich dem St. Johannisvereine nebst seinen Filialen und dem Vincentiusvereine, sind die Rechte juristischer Persönlichkeit besonders verliehen worden. Für die Folge können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine die nothwendigen Rechte durch Erfüllung der im Gesetze vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. (Gesetzbl. S. 1197 ff.) vorgeschriebenen Bedingungen verschaffen.

e. Wenn auch die Behörden, wie bereits oben angedeutet, sich jeder bevormundenden Einwirkung auf die freiwillige Armenpflege zu enthalten haben, so sind sie doch verpflichtet, derselben eine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar nicht bloß vom Standpunkte des Vereinsgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 89, 92, 192 und 193), sondern auch vom Standpunkte des Armengesetzes aus, in welch' letzterer Hinsicht namentlich dahin zu wirken ist, daß nicht durch regellose und unbedachte Mildthätigkeit dem Bettel und Nichtsthun Vorschub geleistet wird.

Art. 5.[1]) (Art. 4 des RE.)

I. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben,

welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet.[2])

II. Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.[3]).

III. Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs[4]) auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.[5]).

1. Vergl. AV. I S. 85, 93, 222, 297; AV. II S. 304, 755; Verh. d. K. d. A. Sten. Ber. Bd. III S. 71 u. 72; Bd. VI S. 139; Verh. d. K. d. RR. BeilBd. 6 S. 87 u. 88.

2. Zum Ersatze der empfangenen Armenunterstützung sind auf Grund des Art. 5 Abs. 1 verpflichtet:

a. Personen, welche sich unter Verheimlichung ihrer eigenen Mittel, öffentliche Unterstützung zu verschaffen wußten, sogenannte Scheinarme;

b. Personen, welche zwar den Besitz von Mitteln nicht verheimlichten, aber der öffentlichen Hilfe um deßwillen theilhaftig wurden, weil sie ihre Mittel in Folge eines besonderen Nothstandes zur Zeit des Bedarfs nicht bereit hatten, z. B. verunglückte Reisende;

c. Personen, welche zwar zur Zeit des Empfangs der Unterstützung unbemittelt waren, aber binnen fünf Jahren nach Empfang derselben ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts die Ersatzleistung ermöglicht.

Die sub a und b erwähnten Personen sind zum Ersatze verbunden, auch wenn sie zur Zeit des Empfangs der Unterstützung überhaupt keine größeren Mittel hatten, als nothwendig sind, um sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit *Unentbehrliche* zu verschaffen; zur Begründung des Ersatzanspruchs gegenüber den sub c genannten Personen wird dagegen erfordert, daß sie während der auf die Unterstützung unmittelbar folgenden fünf Jahre ein *Vermögen* erworben haben, welches ihnen nicht bloß momentan das zur Fristung des Lebens Unentbehrliche gewährt, sondern ihre ökonomische Existenz in *dauernder solider* Weise sicher stellt; vergl. hiezu V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 139. Das Gesetz hat nemlich die Frage, ob nicht überhaupt jede Armenunterstützung als Darlehen zu betrachten und der Rückforderung zu unterstellen sei, principiell verneint, weil eine strenge Geltendmachung des Rückforderungsrechts voraussichtlich auf die

Erwerbsthätigkeit und den Sparsinn lähmend einwirken, oder den kaum zu Kräften Gelangten abermals in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit versetzen würde; da sich jedoch Fälle denken lassen, in welchen diese Besorgnisse nicht zutreffen, z. B. wenn ein Armer durch Erbschaft und dergl. in den Besitz eines hinreichenden Vermögens gelangt, so wurden die sub c erwähnten Personen, bei welchen solche Verhältnisse eintreten, ausnahmsweise für ersatzpflichtig erklärt.

Aus dem Umstande, daß eine Person zur Zeit des Empfangs der Unterstützung hinreichende Kraft gehabt hat, um sich selbst zu ernähren, kann kein Anspruch auf Ersatz abgeleitet werden (vergl. V. d. K. d. A. 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 71 u. 72); selbstverständlich sind jedoch die Armenpflegen berechtigt, den Arbeitsverdienst von Personen, welche auf Kosten der Armenkasse ernährt und beschäftigt werden, während der Dauer dieser Unterstützung zunächst zur Bestreitung des hiefür nothwendigen Aufwands einzuziehen.

Das Rückforderungsrecht cessirt ferner in allen denjenigen Fällen, in welchen ein Armenpflegschaftsrath ohne gesetzliche Verpflichtung aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. um eine hart bedrängte Person im Besitze ihrer an sich geringen Mittel zu erhalten, Unterstützung gewährt hat, da diese offenbar die Natur eines Geschenkes an sich trägt. Dagegen unterliegen freiwillige Unterstützungen, welche ausdrücklich als Darlehen gegeben wurden, ohne Rücksicht auf Art. 5 Abs. I der Rückforderung.

3. Die Geltendmachung der nach Art. 5 Abs. 2 zulässigen Ersatzansprüche wird in der Regel durch den Nachweis bedingt sein, daß die betreffende Hilfeleistung von den hiezu verpflichteten Personen entweder verweigert wurde, oder in Folge äußerer Umstände, z. B. wegen Entfernung vom Orte der Hilfeleistung nicht rechtzeitig stattfinden konnte, und deßhalb auf Grund dieses Gesetzes durch die betreffende öffentliche Kasse erfolgen mußte. Die Armenverwaltungen werden daher gut thun, in Fällen, in denen ein Hilfesuchender von alimentationspflichtigen Personen zu unterstützen wäre, diese letzteren rechtzeitig zu benachrichtigen und zur Hilfeleistung aufzufordern.

4. Zur Entscheidung über die nach Art. 5 Abs. I zulässigen Ersatzansprüche sind die Verwaltungsbehörden zuständig, dagegen sind die auf Art. 5 Abs. II begründeten Forderungen vor den Civilgerichten auszutragen; vergl. hierüber Art. 43 des Ges.

5) Vergl. hiezu den Art. 16 des Ges.

Art. 6.[1, 2]. (Art. 5 des RE.)

I. Der Anspruch[3]) auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.[4])

II. Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.[5])

III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen[6]) und Disciplinarstrafbestimmungen[7]) mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV. Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.[8])

1. Vergl. AV. I S. 85, 94, 222, 297; AV. II S. 304 ff., 322 u. 388; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 72 Bd. VI S. 139; V. d. K. d. RR. BeilBd. 6 S. 89 ff.; ProtBd. 7 S. 127.

2. Die in Art. 6 bestimmten Rechte kommen allen Organen der öffentlichen Armenpflege zu, also nicht bloß den Armenpflegschaftsräthen, sondern auch den Gemeindebehörden, wenn sie öffentliche Wohlthätigkeits- und Armenanstalten zu leiten haben, sowie endlich den von den Distrikten, Kreisen oder vom Staate zur Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege berufenen Personen.

3) Die Verbindlichkeit zur öffentlichen Hilfeleistung hat nicht in einem Privatrechtsverhältnisse zwischen der betreffenden Corporation und dem Hilfsbedürftigen ihren Grund, sondern wurde lediglich aus Rücksichten auf das Gemeinwohl geschaffen und normirt; das Gesetz kennt daher, wie auch in den Motiven des RE. (AV. I S. 92) hervorgehoben ist, kein Recht auf Armenunterstützung, welches im Wege des Streites zwischen dem Hilfsbedürftigen einer- und der betreffenden Corporation andererseits verfolgt werden kann. — Nachdem jedoch Bestimmungen darüber bestehen, an welche Kasse sich der Hilfsbedürftige im einzelnen Falle zu wenden habe, und nachdem ferner den Aufsichtsbehörden das Recht eingeräumt ist, die Leistung der öffentlichen Hilfe unter Umständen — und zwar auch auf Anregung des Hilfsbedürftigen — von Amtswegen zu erzwingen, so kann immerhin, wie dieß in Art. 13 des Heimatgesetzes und Art. 6 Abs. 1 des Armengesetzes geschieht, von einem Anspruche auf Armenunterstützung die Rede sein, ohne daß hiemit ein förmliches Recht auf Armenunterstützung geschaffen wird. Die Beachtung dieser Thatsache ist nicht bloß in Bezug auf die Competenzregulirung (Art. 42 u. 43 d. G.), sondern auch namentlich deßhalb wichtig, weil es im Interesse der öffentlichen Armenpflege liegt, bei den Hilfe-

suchenden das Bewußtsein rege zu halten, daß sie nicht um ihretwillen, sondern aus Rücksicht auf das Gemeinwohl unterstützt werden, und eben deßhalb die Unterstützung nicht zu fordern, sondern zu erbitten haben.

4. Aus der Bestimmung in Abs. I ergibt sich zunächst, daß die Aufsichtsbehörden nicht berechtigt sind, den Armenpflegen außer in den Fällen des Art. 10 Ziff. 2—4 eine größere Leistung anzusinnen, als zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Hilfesuchenden absolut erforderlich ist; außerdem wollte das Gesetz die Armenpflegen auf die bereits oben (Art. 1 Note 3 c. II) besprochene Nothwendigkeit heilsamer Strenge und Sparsamkeit bei dem Ausmaße der Unterstützung hinweisen, da jede Gabe, welche mehr als das unbedingt Nothwendige gewährt, gemeinschädlich wirkt und zur Prämie des Leichtsinns und des Unfleißes sich gestaltet (vergl. AB. I S. 94).

5. a. Zur Verminderung der Armenlasten ist, wie schon in der Note 3 c. II zu Art. 1 bemerkt worden, nothwendig, daß jeder Hilfesuchende, soweit dieß nur immer möglich, angemessen beschäftigt werde, da die Gewißheit arbeiten zu müssen, den Müssiggänger von der Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe zurückhält, da ferner der Aufwand der Armenkassen wenigstens in einzelnen Fällen und theilweise durch den Arbeitsverdienst der Unterstützten gedeckt werden kann, und da endlich eine entsprechende Beschäftigung nicht nur die aus dem Müssiggange entspringenden Laster verhütet, sondern überhaupt bessernd auf den Armen einwirkt. Durch den Art. 6 des Ges., welcher mit den Art. 1, 10, 29, 30 u. 44 im engsten Zusammenhange steht, ist daher den Armenpflegen das Recht eingeräumt, alle Personen, welche die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Hilfesuchenden ganz oder nur theilweise arbeitsfähig sind, und ob die nachgesuchte Unterstützung in Geld, Kost, Wohnung oder Kleidung bestehen soll, zur Arbeitsleistung anzuhalten und dieselbe nöthigenfalls durch Versagung weiterer Unterstützung (Art. 30) oder durch disciplinäre Einschreitung (Art. 6 Abs. III u. IV) oder durch Veranlassung strafrichterlicher Verurtheilung (Art. 44 Abs. II Ziff. 1) zu erzwingen.

b. Die Bestimmung der Zeit, des Ortes und der Art der Arbeit ist dem freien Ermessen der Organe der öffentlichen Armenpflege anheimgegeben und lediglich an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit den Kräften der betreffenden Person angemessen sein müsse, weßhalb kranke und gebrechliche Personen nicht auf eine Art beschäftigt werden dürfen, welche ihrer Gesundheit absolut schädlich wäre.

In Anwendung des so eben erwähnten Rechtes sind die Armenpflegen in der Lage, den Hilfesuchenden nicht nur innerhalb des Ge-

meindebezirkes, sondern auch außerhalb desselben eine entsprechende Arbeit anzuweisen, und sie namentlich auch in Armenanstalten, welche von anderen Gemeinden oder von Distrikten oder von Privatwohlthätigkeitsvereinen u. s. w. eingerichtet sind, unterzubringen; sodann können sie die Armen und zwar auch die theilweise erwerbsunfähigen entweder unmittelbar auf Rechnung der Armenkasse, z. B. durch Spinnen, Stricken, Korbflechten, Sortiren von Rohprodukten u. s. w. beschäftigen oder sonst zu Dienstleistungen für Gemeindezwecke, z. B. zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Lokalitäten oder zu Botengängen, Viehhüten u. dergl. verwenden; ferner können sie den Hilfesuchenden durch Gewährung von Handwerkszeug und Materialien Arbeitsgelegenheit und Verdienst verschaffen, und endlich sind sie befugt, denselben eine Arbeit bei Privaten zu übertragen, in welch' letzterer Hinsicht namentlich für die Armenpflegen auf dem Lande zu bemerken ist, daß Personen, welche aus Veranlassung der Armenpflege die Kost bei Privaten turnusweise erhalten, verpflichtet werden können, den Kostgebern auf Verlangen entsprechende Dienste zu leisten.

In allen diesen Beziehungen sind natürlich zunächst die örtlichen und persönlichen Verhältnisse maßgebend, jedoch wird stets an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß Jeder, der die öffentliche Hilfe beansprucht, ohne Rücksicht auf seine Vergangenheit die ihm zugewiesenen Arbeiten verrichten muß; auch dürfen die Armenpflegen im Hinblick auf den oben angedeuteten Besserungszweck selbst in denjenigen Fällen, in welchen kein unmittelbarer Vortheil für die Armenkassen in Aussicht steht, nicht von der regelmäßigen Beschäftigung der Unterstützten absehen.

c. Was schließlich die Pflicht der Gemeinden, Jemanden Arbeit zu verschaffen, betrifft, so bemißt sich dieselbe nach den Bestimmungen der zweiten Abtheilung, insbesondere nach Art. 10 des Gesetzes; da die Gemeinden hienach nur ausnahmsweise zur Unterstützung arbeitsfähiger Personen verbunden sind, so haben die letzteren in der Regel auch keinen Anspruch darauf, daß ihnen von der Armenpflege eine Arbeitsgelegenheit verschafft werde; vielmehr ist es Sache jedes Einzelnen, sich die Arbeit selbst zu suchen; vergl. hiezu Art. 10 Note 22.

6. Die Hausordnungen für Armenhäuser und Armenanstalten werden ohngefähr Folgendes zu enthalten haben:

a. Vorschriften über dasjenige, was bei dem Eintritte in die Anstalt zu beobachten ist, in welcher Hinsicht z. B. bestimmt werden kann, daß die Eintretenden, wenn nöthig, sich einer ärztlichen Untersuchung und einer Reinigung ihres Körpers zu unterwerfen, dann daß sie ihre Legitimationspapiere, etwaige Baarschaft und die mitgebrachten Effekten an die Anstaltsverwaltung abzuliefern haben;

b. Bestimmung der Räumlichkeiten, welche dem Aufgenommenen überlassen werden und des etwa zu entrichtenden Miethzinses, Verbot der eigenmächtigen Beherbergung fremder Personen im Armenhause;

c. Vorschriften über die Benützung und Reinhaltung der Wohnräume, Gänge, Treppen, Waschhäuser, Höfe, Gärten und Vorplätze 2c., dann über Bewahrung von Feuer und Licht;

d. Normen über das gegenseitige Verhalten der Armenhausbewohner, dann über das Verhalten gegenüber dem Aufsichtspersonale und den sonstigen Organen der öffentlichen Armenpflege;

e. Verpflichtung der Armenhausbewohner zur Führung eines gesitteten und ordentlichen Lebenswandels, sowie zur Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidungsstücke u. s. w.; ferner Vorschriften über den Genuß geistiger Getränke, Besuch von Wirthshäusern und Belustigungsorten und über die Verwendung der den Armen irgendwie zufließenden baaren Mittel;

f. Bestimmungen über Zeit, Ort und Art der Arbeitsleistung und über die Benützung der Freistunden, in welch' letzterer Beziehung namentlich auch die Ausgangszeit der Armenhausbewohner und der Besuch der Anstalt zu regeln sein wird;

g. Bestimmungen über die Kost und Verpflegung der Armen und über die den letzteren sonst zu gewährenden Unterstützungen;

h. Zuständigkeit des Aufsichtspersonals;

i. Festsetzung der Disciplinarstrafbestimmungen;

k. Vorschriften über die Entlassung aus dem Armenhause oder der Armenanstalt.

Es ist klar, daß der Inhalt der Hausordnungen sich nach den Verhältnissen der betreffenden Anstalt zu richten und demnach für einfache Armenhäuser auf dem Lande nicht die sämmtlichen vorstehend erwähnten Punkte zu umfassen hat.

7) Disciplinarbestimmungen dürfen nur für die in Armenhäusern oder Anstalten Untergebrachten und nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde erlassen werden; die Disciplinarstrafen können in Verweis, Verbot des Ausgehens, Zuweisung unangenehmer Arbeiten, Erhöhung der gewöhnlichen Arbeitsaufgabe, Schmälerung der Freistunden, Entziehung der Kost oder des weichen Lagers, sowie in Einsperrung bestehen; dagegen erscheint die Anwendung körperlicher Züchtigung in Hinblick auf die in der bayrischen Gesetzgebung dermalen zur Geltung gelangten allgemeinen Principien nicht wohl zulässig.

8. Die Handhabung der Disciplin ist in der Regel nur den höheren Bediensteten, den Vorständen oder Verwaltern, welche die Garantieen eines geeigneten Vollzugs bieten, zu übertragen.

Art. 7.[1, 2]) (Art. 6 d. RE.)

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen[3]) können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre[4]) vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz[5]) für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.[6])

1. Vergl. AV. I S. 85, 94, 223, 297; AV. II S. 309. V. d. K. d. A. Stenog. Ber. Bd. III S. 72; V. d. K. d. R.R. BeilBd. 6 S. 95, ProtBd. 7 S. 128.

2. Der vorstehende Artikel correspondirt mit dem Art. 3 der Verordnung am 17. Sept. 1816, unterscheidet sich jedoch dadurch von demselben, daß das in dem letzteren den Armenpflegen eingeräumte und bestimmte Erbrecht in einen positiv begrenzten Ersatzanspruch umgestaltet wurde.

3. Vergleiche hierüber das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Art. 13 Abs. II und IV.

4. Ein Ersatzanspruch findet nur statt, wenn die betreffende Person im Laufe der letzten fünf Jahre vor ihrem Tode unterstützt wurde; diese Beschränkung gilt jedoch nur dann, wenn es sich um den Nachlaß von Personen handelt, welche zur Zeit des Empfangs der Unterstützung wirklich arm waren; hat dagegen eine Person nur durch Verheimlichung ihrer Mittel und dergl. sich öffentliche Unterstützung verschafft, so kommt der Art. 5 Abs. I zur Anwendung d. h. die Armenpflegen sind zum Ersatzanspruche auch dann berechtigt, wenn die betreffende Person während ihrer letzten fünf Lebensjahre keine Unterstützung mehr bezogen hat.

5. Der Ersatzanspruch erstreckt sich nicht bloß auf die während der letzten fünf Jahre geleisteten Unterstützungen, sondern auch auf die früheren (AV. II S. 309); auch ist nicht erforderlich, daß die Unterstützung während der fünf Jahre ununterbrochen fortgesetzt wurde, sondern es genügt, wenn während dieser Zeit auch nur einmal eine Unterstützung stattfand.

6. a. Sind arme Notherben vorhanden oder wird der Unterstützte ohnehin von einer Armenanstalt beerbt, so cessirt der auf Art. 7 begründete Ersatzanspruch; diese Beschränkung findet jedoch nicht statt, wenn der Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 Abs. I sich rechtfertigen läßt.

b. Die in einzelnen Statutarrechten begründeten Erbansprüche der Armenanstalten wollten durch die Bestimmungen des Art. 7 nicht alterirt werden; vergleiche hierüber z. B. das preuß. Landrecht Th. II Tit. XVI § 22 und Tit. XIX § 50.

Art. 8[1]) (Art. 7 d. RE.)

I. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.[2])

II. Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten, kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.[3])

III. Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.[4])

1. Vergl. AV. I S. 85, 94, 223, 297; AV. II S. 309 ff. KV. v. 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 73 ff., Vh. d. K. d. RR. Beil.Bd. 6 S. 96 ff. ProtBd. 7 S. 129.

2. Indem das Gesetz alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten von der Tax- und Stempelpflicht befreit, will es diese Freiheit offenbar auch denjenigen Rechtsgeschäften gewähren, welche wie z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, milde Stiftungen von Privaten zum Besten der Armenpflegen vollzogen werden, cf. AV. II S. 310 und KV. Stenogr. Ber. III S. 73. Andererseits ist dagegen klar, daß Geschäfte der Armenpflegen, welche wie z. B. die Gewährung eines verzinslichen — nicht zum Zwecke einer Unterstützung gegebenen — Darlehens zunächst dem Interesse eines Dritten dienen, wenigstens soweit tax- und stempelpflichtig sind, als die Taxpflicht dem Dritten obliegt.

3) Ueber die Zulassung zum Armenrechte und die hiemit verbundenen Ansprüche vergleiche Seufferts Commentar zur Gerichtsordnung Cap. III § 8 (2. Auflage S. 133 ff.), dann die neue Civilprozeßordnung Buch I Hauptstück IV Art. 133—145. Nach Art. 134 ibid. bewirkt die Zulassung zum Armenrechte die einstweilige Befreiung:

„1. von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;

2. von Zahlung der Taggelder und Reisekosten der Gerichtspersonen."

Da die Armenpflegen kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen sind, so bedarf es in dieser Hinsicht keines besonderen Gerichts-

beschlusses mehr, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob die betreffende Armenpflege die Mittel zur Bestreitung der Gerichtskosten besitzt oder nicht (cf. KV. v. 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 73).

4. Die Verbindlichkeit der Notare zur unentgeltlichen Aufnahme von Urkunden u. s. w. für die Armenpflegen ist in Art. 8 Abs. II genau fixirt, da man diese Verbindlichkeit nicht soweit ausdehnen wollte, als die in Abs. I des Art. 8 gewährte Tax- und Stempelfreiheit. Die Notare sind daher in allen Fällen, in denen die Erhebung von Notariatsgebühren nicht durch die Bestimmungen über die Zulassung zum Armenrechte oder durch den Wortlaut des Art. 8 Abs. III positiv ausgeschlossen ist, zu einer solchen Erhebung berechtigt und zwar auch dann, wenn die Verhandlungen im Uebrigen tax- und stempelfrei sind.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.[1]) (Art. 8 d. RE.)

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde[2]) besteht eine örtliche Armenpflege,[3]) deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath[4]) besorgt werden.

1. Vergl. AB. I S. 85, 94, 223, 297, AB. II S. 311; B. d. K. d. RR. BeilBd. 6 S. 99.

2. a. Jede politische Gemeinde bildet, wie bisher, einen Armenpflegebezirk; hieraus ergibt sich einerseits, daß, wie schon oben zu Art. 2 Note 3 näher ausgeführt, mehrere öffentliche Armenpflegen in ein und derselben politischen Gemeinde nicht selbständig nebeneinander existiren können, und andererseits, daß sich der Wirkungskreis einer örtlichen Armenpflege nicht auf mehrere politische Gemeinden ausdehnen soll, da auch in diesem Falle das im Heimatverbande ruhende Verpflichtungsverhältniß alterirt würde. Dagegen unterliegt es im Hinblick auf den § 17 Abs. II keinem Anstande, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden, unbeschadet ihrer unmittelbaren gesetzlichen Unterstützungsverbindlichkeit, zur Erreichung bestimmter Armenzwecke z. B. zur Begründung gemeinsamer Kranken- oder Armenbeschäftigungsanstalten u. dgl. vereinigen.

b. Ferner kennt das Gesetz keine Scheidung der öffentlichen Armenpflege nach Confessionen; wenn daher in einzelnen Gemeinden die Angehörigen ein und derselben Confession, wie dieß z. B. an mehreren Orten mit den Juden der Fall ist, eine gesonderte Armenpflege haben, so erscheint dieß lediglich eine Privatunternehmung (cf. AB. II S. 352), welche keinen Anspruch

auf Befreiung von den Lasten der öffentlichen Armenpflege begründet, aber auch die gesetzliche Unterstützungsverbindlichkeit der letzteren gegenüber jenen Confessionsgenossen nicht aufhebt. Dem Umstande, daß eine derartige confessionelle Armenpflege herkömmlich oder auf Verträge gegründet ist, kann im Hinblick auf die klaren und dispositiven Bestimmungen des Gesetzes kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

3. Der Ausdruck „örtliche Armenpflege", welcher aus der Armenverordnung von 1816 herübergenommen wurde und in einem gewissen Gegensatze zur Distrikts- und Kreis-Armenpflege steht, umschließt das gesammte Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge, soweit solche innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirks zu bethätigen ist; die örtliche Armenpflege hat sich daher nicht blos mit den Gemeindeangehörigen, sondern auch mit den Fremden, welche in der Gemeinde hilfsbedürftig werden, zu befassen, und nicht bloß die der Gemeinde obliegenden Unterstützungen, sondern gegebenenfalls auch diejenigen, welche von einer anderen öffentlichen Kasse z. B. vom Staate zu leisten sind, zu vermitteln, was in den Motiven des Reggs.Entw. (AV. I S. 95) ausdrücklich hervorgehoben ist.

4. Um der örtlichen Armenpflege einen gedeihlichen Vollzug zu sichern, wurde dieselbe einem besonderen von der Gemeindeverwaltung verschiedenen Organe übertragen, dessen Zusammensetzung die Beiziehung der Geistlichen und anderer für die Armenpflege vorzugsweise geeigneter Persönlichkeiten ermöglicht. Durch die Aufstellung dieses besonderen Organes, dessen Wirkungskreis in Art. 22 ff. näher geregelt ist, werden jedoch weder die Verbindlichkeiten der Gemeinden noch die gemeindliche Natur der örtlichen Armenpflege alterirt.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.[1]) (Art. 9 d. RE.)

I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde[2]) erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.[3])

III. Unter den Voraussetzungen der Art. 3 u. 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:[4])

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen[5]) Personen[6]) die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung,[7]) Kleidung,[8]) Wohnung,[9]) Heizung[10]) und Pflege[11]) zu gewähren;[12])

2) Kranken[13]) die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln[14]) zu verschaffen[15]) und insbesondere Geisteskranke,[16]) welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;

3) für die einfache Beerdigung[17]) verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;[18])

4) armen[19]) Kindern die erforderliche Erziehung[20]) und Ausbildung[21]) zu verschaffen.

III. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung,[22]) die Armenpflege hat[23]) jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth[24]) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe[25]) zu gewähren.[26])

1. Vergl. AV. I S. 85, 94, 223, 297; AV. II S. 304 ff.; 312—323, 388, 755; V. d. K. d. R. Stenogr. Ber. Bd. III 75—77; Bd. VI S. 139; V. d. K. d. R. BeilBd. 6 S. 80—84, 100—113, 213 ff.; ProtBd. 7 S. 106—124, 130—133, 324.

2. Die Gründe, aus denen die Armenunterstützungspflicht zunächst den Gemeinden überwiesen wurde, sind oben in der Einleitung sub § 2, III, 3 näher ausgeführt.

3. a. Bezüglich der Frage, welche Gemeinde im einzelnen Falle für unterstützungspflichtig zu erklären sei, kamen zwei verschiedene Systeme in Betracht. Das eine vorzugsweise der preußischen Armengesetzgebung zu Grunde liegende System bezeichnet diejenige Gemeinde, in welcher sich der Hilfsbedürftige eine bestimmte Zeit lang aufgehalten hat, als unterstützungspflichtig; das andere System, welches bereits seit dem Jahre 1825 in Bayern besteht, weist die Unterstützungsverbindlichkeit ohne Rücksicht auf den Aufenthalt derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Hilfsbedürftige seine ursprüngliche oder durch einen bestimmten Rechtsakt erworbene Heimat besitzt; (vergl. hiezu meine Erläuterungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Tit. I Vorbemerkungen S. 49—57). Das vorliegende Gesetz hat sich aus den in den Motiven des Regierungsentwurfs (AV. I S. 94)

entwickelten Gründen für das bisherige System entschieden und demgemäß in Uebereinstimmung mit Art. 13 des Heimatgesetzes die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde als Regel aufgestellt. Von dieser Regel sind jedoch sowohl im Armen- als im Heimatgesetze verschiedene Ausnahmen gemacht. In Art. 11 des Arm.-Ges. ist nämlich im Interesse der Freizügigkeit und damit nicht die Erwerbsverhältnisse erkrankter Dienstboten und Arbeiter durch Heimweisung unterbrochen werden, der Aufenthaltsgemeinde die Pflicht auferlegt, solchen Personen bis auf die Dauer von drei Monaten unentgeltlich die nöthige Krankenhilfe zu gegewähren, und nach Art. 13 Abs. III d. AG. muß auch anderen hilfsbedürftigen Fremden, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, von der Aufenthaltsgemeinde vierzehn Tage lang die benöthigte Unterstützung geleistet werden.

Sodann ist in Art. 13 Abs. II und IV des Heimatgesetzes bestimmt:

Abs. II. „Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Casse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten."

Abs. IV. „Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen."

Hienach treten also unter gewissen Voraussetzungen der Staat, eine öffentliche Korporation (Distrikts- oder Kreisgemeinde oder Universitätsfonds) oder Stiftung oder die Schulgemeinde an die Stelle der Heimatgemeinde.

Endlich ist der Staat nach Art. 18 des Heimatgesetzes zur Leistung der Armenunterstützungen für Heimatlose, und nach Art. 15 Abs. II des Armengesetzes zur Deckung der auf die Armenunterstützung eines hilfsbedürftigen Ausländers einer Gemeinde erwachsenen Kosten verbunden.

b. Soweit nicht die Unterstützungspflicht speziell der Aufenthaltsgemeinde oder einer öffentlichen Kasse zugewiesen ist, hat die Heimatgemeinde den Kostenaufwand für die Unterstützung ihrer Angehörigen gemäß Art. 13 Abs. I des Armengesetzes auch dann zu bestreiten, wenn sie sich im Momente der Hilfsbedürftigkeit in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten und von dieser Unterstützung erlangen; der Armen-

pflege steht es jedoch nach Art. 30 des Armengesetzes frei, die Fortsetzung der Unterstützung von der alsbaldigen Heimkehr des Hilfsbedürftigen abhängig zu machen und es kann daher eine Armenpflege, wie schon in den Ministerialentschließungen vom 7. Februar und 6. Juli 1846 und 7. Januar 1847 ausgesprochen worden (Döll. Bd. 26 S. 684 ff.), nicht gezwungen werden, eine Person, welche die Rückkehr in die Heimat verweigert, zu unterstützen.

So lange ein bayrischer Staatsangehöriger im Auslande lebt, kann er von seiner Heimatgemeinde keine Armenunterstützung fordern, auch wenn sonst die Vorbedingungen einer solchen gegeben sind, da sich das Armengesetz nach seinem Geiste und Wortlaute nur mit den Verhältnissen der im Inlande befindlichen Hilfsbedürftigen beschäftigt, und ebendeßhalb auch keine Gemeinde verpflichtet, Unterstützungen ins Ausland zu senden oder für die einem ihrer Heimatangehörigen im Auslande zu Theil gewordene Armenunterstützung Ersatz zu leisten; vergl. hiezu unten Art. 15 Note 2.

c. Daß die Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinden nur als eine im öffentlichen Interesse ruhende Pflicht, welcher kein klagbares Recht des Hilfsbedürftigen gegenübersteht, anzusehen sei, wurde bereits oben Art. 6 Note 3 erörtert. Hieraus folgt, daß zwar die Gewährung von Unterstützungen in der Regel nur auf Ansuchen der Hilfsbedürftigen stattzufinden, daß aber der Armenpflegschaftsrath in denjenigen Fällen, in welchen eine Gesuchstellung nicht thunlich ist z. B. in Fällen plötzlicher schwerer Erkrankungen oder in Bezug auf die Frage der Kindererziehung von Amtswegen vorzugehen hat.

4. a. Da die Verbindlichkeiten der Heimatgemeinde in Art. 10 vollständig aufgezählt sind, so kann keine Gemeinde zu anderen oder größeren Leistungen auf dem Gebiete der Armenpflege angehalten werden.

b. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Art. 3 und 4 verpflichtet das Gesetz die Organe der Armenpflege vor der Gewährung einer Unterstützung stets die Hilfsbedürftigkeit und das Nichtvorhandensein anderer Hilfsquellen zu ermitteln und zu constatiren.

c. Die Bestimmung der Art und des Umfangs der im einzelnen Falle zu leistenden Unterstützung ist zunächst Sache des Armenpflegschaftsraths und es erscheint ein oberaufsichtliches Eingreifen nur dann zulässig, wenn die Leistungen absolut unzulänglich sind.

5. a. Der im Regierungsentwurfe gebrauchte Ausdruck: „erwerbsunfähig" wurde durch „arbeitsunfähig" ersetzt; es fallen daher nur solche Personen, welchen die nöthigen Kräfte zur Arbeit abgehen, unter Art. 10 Ziff. 1, nicht aber auf solche, welche zwar arbeiten können, jedoch keine Gelegenheit zum Arbeiten haben; cf. R.R.V. 1868 BeilBd. 6 S. 83.

b. Zu den theilweise arbeitsunfähigen Personen gehören auch Re-

convalescenten, welche ihre vollständige Arbeitskraft noch nicht wiedergewonnen haben.

c. Die Fälle totaler Arbeitsunfähigkeit werden verhältnißmäßig selten sein, da man selbst ziemlich gebrechliche Personen immerhin noch zu kleineren und leichteren Dienstleistungen z. B. zu Botengängen, Kinderwarten, Straßenkehren etc. verwenden kann, wozu die Armenpflege, wie oben zu Art. 6 Note 5 b. ausgeführt werden, vollkommen berechtigt ist.

d. Es unterliegt im Hinblick auf Art. 3 und 6 des Ges. keinem Zweifel, daß die theilweise Arbeitsunfähigen nur in soweit unterstützt werden müssen, als sie sich das zur Erhaltung des Lebens Unentbehrliche nicht durch ihren Arbeitsverdienst verschaffen können, sowie daß die Armenpflegen befugt sind, den Arbeitsverdienst der auf Kosten der Armenpflege ernährten Personen zur Deckung des Aufwandes in Anspruch zu nehmen; vergl. Art. 5 Note 2 und Art. 6 Note 5.

6. Die Armenverordnung von 1816 enthält in Art. 32—36 u. Art. 37—42 specielle Anweisungen über das Verfahren bei der Unterstützung ganz oder theilweise Erwerbsunfähiger und bestimmt namentlich, daß für Personen, „welche sich in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilflosigkeit befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Personen besondere Verpflegungsanstalten bestehen", andere Personen aber, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, durch Almosen unterstützt werden sollen. Auf diese Anweisungen kommt das neue Gesetz nicht mehr zurück, weil es die Modalitäten der Pflichterfüllung principiell der Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen will; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jene Vorschriften von den Organen der Armenpflege auch fernerhin zu Rathe gezogen und soweit sie sich als praktisch erwiesen haben, zur Anwendung gebracht werden. Dieß gilt insbesondere von den Bemerkungen der Armenverordnung in Bezug auf die Gründung von Pflegeanstalten, welche in vielen Fällen auch von den Distrikts- und Kreisgemeinden in die Hand zu nehmen sein dürfte. Weniger empfehlenswerth ist das in Art. 38 der Armenverordnung von 1816 behandelte System der Geldspenden; die Gaben der Armenpflege sollen vielmehr, soweit nur immer thunlich, stets in Naturalien bestehen, da die Geldspenden erfahrungsgemäß sehr häufig schlecht verwendet werden und sohin den Leichtsinn befördern.

7. Die Armenpflegen haben Alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Kostenaufwand eine möglichst wirksame Hilfe zu erzielen. Was die Verköstigung betrifft, so kann solche unter den in Art. 18 Abs. III des Armengesetzes enthaltenen näheren Voraussetzungen in Landgemeinden turnusweise erfolgen. In Gemeinden, in welchen eine größere Zahl von Armen zu verköstigen ist, empfiehlt sich die Einrichtung ge-

meinsamer Küchen und Suppenanstalten, in welch' letzterer Hinsicht durch die Armeninstruktion vom 24. Dezember 1833, Beilage III Recepte zur Bereitung billiger Kost mitgetheilt wurden. Zur Erleichterung der Armenkassen dient ferner die Veranstaltung von Sammlungen, namentlich nach Vollendung der Ernte. Arme Kinder können in den Kinderbewahranstalten und Schulen billig verköstigt werden.

8. Der Ausdruck „Kleidung" begreift auch Schuhwerk und Wäsche in sich. So sehr sich bezüglich der Anschaffung von Kleidern die äußerste Sparsamkeit empfiehlt, so muß doch darauf gesehen werden, daß die Kleidung von der Art ist, daß sie einerseits kein öffentliches Aergerniß bietet und andererseits mindestens den nöthigen Schutz gegen die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Witterung gewährt. Im Interesse der Armenkassen sind von Zeit zu Zeit Sammlungen alter Kleider zu veranstalten; auch werden sich Ersparungen erzielen lassen, wenn die von der Armenpflege unterstützten Personen soweit möglich zur Reparatur und Anfertigung von Kleidungsstücken, dann zum Spinnen und Stricken sowie zur Vorbereitung der hiefür nothwendigen Rohstoffe verwendet werden; endlich ist die Thätigkeit von Vereinen, namentlich von Frauenvereinen gerade in dieser Hinsicht besonders in Anspruch zu nehmen; — über die Pflicht zur Bekleidung der aus einer Gefangenanstalt entlassenen Personen siehe unten Note 25 b.

9. a. Der Fürsorge für die Wohnung wird am zweckmäßigsten durch Armenhäuser genügt, zu deren Herstellung die Gemeinden nach Art. 17 Abs. I des Armengesetzes verpflichtet sind. Bezüglich der Wohnungsverhältnisse in den Armenhäusern sind die nothwendigen sanitätischen Rücksichten zu beachten, und es ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Räume luftig, trocken und nicht zu überfüllt sind. Außerdem muß eine fortwährende Beaufsichtigung der Armenhausbewohner stattfinden, und die nöthige Ordnung, Reinlichkeit, Zucht und Sitte, gegebenenfalls unter Anwendung der den Armenpflegen nach Art. 6 zustehenden Disciplinargewalt, aufrecht erhalten werden. Die Beherbergung fremden Gesindels in den Armenhäusern ist nicht zu dulden und ebensowenig ist zu gestatten, daß arbeitsfähige, aber liederliche Glieder einer armen Familie bei derselben im Armenhause Aufenthalt nehmen. — Ueber den Erlaß von Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen vergl. oben Art. 6 Note 6 und 7.

b. Die nach Art. 40 der Armenverordnung von 1816 zugelassene Anweisung einer Herberge, d. h. die Vertheilung der Armen in die Privatwohnungen der Gemeindeglieder darf für die Folge nur dann stattfinden, wenn sich die betreffenden Gemeindeglieder freiwillig dazu verstehen; aber auch in diesem Falle sollte eine derartige Beherbergung wegen der vielen damit verbundenen Inconvenienzen nur ganz ausnahmsweise statthaben.

10. Wo die Armen im Stande sind, sich durch Sammeln von Leseholz das nöthige Brennmaterial zu verschaffen, sind sie zunächst darauf zu verweisen. — In manchen Gemeinden wird sich eine Holzersparniß durch Einrichtung von Wärmestuben, in welchen sich die Armen aufhalten und einfachere Arbeiten verrichten können, erzielen lassen. Zur Verminderung der Ausgaben für Holz ist ferner (und zwar in der Regel durch Vermittlung der Bezirksämter) mit den k. Forstbehörden ins Benehmen zu treten, da diese angewiesen sind, arme und unbemittelte Personen, welche kein Holz aus Privat- oder Gemeindewaldungen beziehen, dann die Gemeindeholzmagazine bei der Abgabe von Brennholz um die Forsttaxe vorzugsweise zu berücksichtigen und Brennholz in geringeren Sortimenten an die ärmere Classe selbst unter der Taxe abzugeben; vergl. Art. 3, 8 und 9 der VO. vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten in Staatswaldungen, Reggsbl. 1849 S. 961 ff.

Besonders empfehlenswerth sind endlich die in einzelnen Städten bereits mit dem besten Erfolge thätigen Vereine, welche sich zur Aufgabe gemacht haben, die Armen entweder ganz unentgeltlich oder gegen billige Vergütung mit Holz zu unterstützen.

11. Das Gesetz hat hier diejenigen Personen im Auge, welche sich wegen hohen Alters oder schwerer Körpergebrechen im Zustande dauernder Hilflosigkeit befinden und deßhalb einer besonderen Pflege bedürfen; also namentlich Greise, Krüppelhafte, Taubstumme, Blinde und Blödsinnige (Cretins). Solche Personen eignen sich, wie bereits oben in Note 6 angedeutet, vorzugsweise zur Unterbringung in Pflegeanstalten und zwar um so mehr, als es in vielen Fällen möglich ist, durch entsprechende Behandlung und Erziehung nicht bloß das Loos jener Unglücklichen an sich zu verbessern, sondern sie auch zu arbeitsfähigen Menschen zu machen. Es ist daher Pflicht der Armenpflegen, die bereits vorhandenen Anstalten (im J. 1868 bestanden in Bayern 359 lokale und 26 distriktive) thunlichst zu benützen, und auf die Begründung neuer hinzuwirken, wobei neben der gewöhnlichen Versorgung auch Unterrichts- und Heilzwecke anzustreben sind. Als hervorragend ist die ausgedehnte mit gutem Erfolge wirkende Kreis-, Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal zu erwähnen, worin besonders hilflose Angehörige der Pfalz nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. Chelius Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände Bd. 4 S. 214 ff.) theils unentgeltlich theils gegen Bezahlung Pflege und ärztliche Behandlung finden. Mit dieser Anstalt ist auch eine Taubstummenlehranstalt verbunden; (vergl. Chel. 4 S. 223, dann die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 89 des pfälzischen Kreisamtsblattes pro 1869 veröffentlichte Uebersicht über die Verwaltungsresultate jener Anstalt im J. 1868).

Für das ganze Königreich besteht in München ein Taubstummen- und ein Blindeninstitut, dann ein Institut für krüppelhafte Kinder, welche vorzugsweise Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind. Die Aufnahme in dieselben richtet sich nach den im Anhange abgedruckten Bestimmungen (vgl. auch Ehel. Bd. 4 S. 224—232).

Außerdem bestehen Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungsanstalten in Würzburg und Nürnberg, und Taubstummeninstitute in Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Zu nennen sind ferner die Cretinenanstalten zu Ecksberg und zu Glött, dann die Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige in Neuendettelsau, endlich das orthopädische Institut von Krieger in München, in welchem auch arme krüppelhafte Kinder behandelt werden.

12. Mit der in Art. 10 Ziff. 1 statuirten Verpflichtung der Gemeinden correspondirt das Recht, darauf zu bringen, daß die Gaben von Seite der Empfänger entsprechend verwendet werden, und es sind daher alle dienigen Personen, welche die von der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangenen Lebensmittel, Heizungsmaterialien, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dgl. unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen, in Art. 44 Abs. I Ziff. 2 des Armenges. mit Strafe bedroht.

13. Die Krankenhilfe muß auch solchen Personen geleistet werden, welche unmittelbar vor Eintritt der Krankheit vollkommen arbeitsfähig waren, wenn sie während der Dauer der letzteren im Sinne des Art. 3 des Ges. als hilfsbedürftig zu erachten sind, und die nöthige Hilfe sonst nicht, — namentlich auch nicht auf Credit, — erlangen können.

14. Aerzte, Apotheker und sonstige Personen, welche einem Kranken Hilfe leisten, können von der Gemeinde nur dann Vergütung beanspruchen, wenn die Hilfeleistung auf Anweisung des competenten Armenpflegschaftsrathes erfolgte oder so bringend war, daß die vorgängige Erholung einer derartigen Anweisung nicht stattfinden konnte; im letzteren Falle muß aber nach Art. 17 Abs. V des Ges. innerhalb längstens 48 Stunden nach Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet werden, widrigenfalls der Ersatzanspruch erlischt. Hiemit ist aber auf die bisherige Verbindlichkeit der Apotheker zur sofortigen Verabreichung von Medikamenten an arme Kranke als aufgehoben zu erachten; vergleiche hiezu unten Art. 17 Note 7; über die Verbindlichkeit der Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen vergl. unten Art. 40 Note 4. b; über die Aufstellung von Armen-Aerzten siehe unten Art. 22 Note 9.

15. Um ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten rechtzeitig genügen zu können, müssen die Gemeinden gemäß Art. 17 Abs. I des Armenges. dem örtlichen Bedürfnisse genügende Lokalitäten für die Unterbringung von Kranken bereit halten, zu welchem Behufe sich für das platte Land

die Gründung von Distriktsanstalten, wie solche in vielen Bezirksämtern schon bestehen, besonders empfiehlt. Es ist übrigens selbstverständlich, daß nur Kranke, deren Heilung oder Verpflegung anderwärts nicht thunlich ist, in das Krankenhaus aufgenommen werden müssen; die Gemeinden werden daher in den meisten Fällen ihrer Verpflichtung genügen, wenn sie den Armen unentgeltliche ärztliche Hilfe verschaffen, was am zweckmäßigsten durch die Aufstellung von Armenärzten geschieht. Schließlich mag noch des Unfugs gedacht werden, welcher erfahrungsgemäß von Armen mit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe getrieben wird; solchem Unfuge muß, sowenig sonst Hartherzigkeit gegenüber armen Kranken am Platze ist, im Interesse der Armenpflegen wie der Armenärzte mit aller Entschiedenheit gesteuert werden, zumal das Gesetz im Art. 6 Abs. I den Anspruch auf Armenunterstützung ausdrücklich auf Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen beschränkt. — Insbesondere ist auch, wie der Referent der Abgeordneten-Kammer hervorgehoben hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß arbeitsscheuen Simulanten das Heimsuchen der Krankenhäuser möglichst erschwert wird.

16. Die Unterbringung armer Geisteskranken ist nicht blos aus Gründen der Humanität und Sicherheit, sondern namentlich auch deßhalb geboten, weil die Heilung von Geisteskranken in der Regel nur in Irrenhäusern mit Erfolg stattfinden kann.

Hinsichtlich der Aufnahme der Geisteskranken in die Kreisanstalten sind die deßfallsigen Anstaltsstatuten maßgebend, wozu bemerkt wird, daß die meisten Landräthe alljährlich besondere Mittel für die Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Kreisirrenanstalten zur Verfügung stellen.

Den Vorständen der Distriktspolizeibehörden ist die Einziehung von Informationen über die Behandlung der Geisteskranken in den Gemeinden besonders zur Pflicht gemacht, und sie können nunmehr nicht bloß auf Grund des Art. 137 des Polizeistrafgesetzbuchs, sondern auch gegebenenfalls auf Grund des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 des Armengesetzes das Nöthige verfügen.

In besonders dringenden Fällen dürfen Geisteskranke ausnahmsweise in den Polizeigefängnissen untergebracht werden, insolange eine andere Art der Unterbringung nicht ausgemittelt werden kann (vgl. den Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden von Freih. von Pechmann 3. Auflage S. 130).

17. a. Die Beerdigungskosten sind nur insoweit, als deren Deckung aus dem Nachlasse des Verstorbenen nicht möglich ist, von der Gemeinde zu tragen.

b. Das Wort „einfache" motivirt der Ausschußreferent der Abgeordnetenkammer in folgender Weise: „Selbstverständlich ist es, daß

bei Beerdigungen, welche auf Rechnung der Armenkassen erfolgen, jeder Prunk und jeder durch die gute Sitte nicht absolut gebotene Aufwand zu vermeiden sei, daß daher die Armenkassen zur Bezahlung von Beerdigungskosten, die durch Ueberschreitung des absoluten Bedürfnisses entstanden sind, nicht angehalten werden können."

18. Während es der Regierungsentwurf bei den observanzmäßigen Gebühren für Armenleichen belassen wollte, ist nunmehr im Gesetze (auf Anregung des Landtags) bestimmt, daß die Armenpflegen und resp. Gemeinden und die an deren Stelle tretenden öffentlichen Kassen in keinem Falle, also auch da nicht, wo dieß bisher üblich war, zur Bezahlung von Stolgebühren verpflichtet sind. Unter dem Ausdrucke: „Stolgebühren" sind, wie aus den Kammerverhandlungen unzweifelhaft hervorgeht (vgl. V. d. K. d. A. pro 1868 Sten. Ber. Bd. 6 S. 139 u. V. d. K. d. RR. pro 1868 ProtBd. 7 S. 324), alle Gebühren für die religiösen Begräbnißfeierlichkeiten also auch die Gebühren der Meßner begriffen.

Das Gesetz bezieht sich jedoch immer nur auf jene Fälle, in welchen der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung der Begräbnißkosten nicht hinreicht; auch hebt dasselbe nur die Verpflichtung der Gemeinden und öffentlichen Kassen zur Bezahlung von Stolgebühren auf; eine freiwillige Entrichtung solcher Gebühren ist daher, wenn etatsmäßige Mittel hiezu vorhanden sind, nicht ausgeschlossen.

Ferner ist klar, daß sich die fragliche Gesetzesstelle nicht auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen die Gebühren für Armenleichen aus Stiftungsmitteln auf Grund der Stiftungsbriefe entrichtet werden, vgl. hiezu Döll. VS. Bd. 12 S. 533.

Die aus einem anderen Gesichtspunkte namentlich aus demjenigen der allgemeinen Berufspflichten zu beurtheilende Frage, ob der Geistliche auch Leichenbegängnissen, bei denen keine Stolgebühren bezahlt werden, anzuwohnen habe, ist durch das Armengesetz nicht berührt.

19. Als arm sind auch die Kinder arbeitsfähiger Eltern zu erachten, wenn diese außer Stande sind, die Unterrichtskosten zu bestreiten.

Von dieser Anschauung ausgehend, räumt auch das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, den Gemeindebehörden in Art. 5 Abs. II das Recht ein „Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise zu befreien", und verordnet dann im letzten Absatze des Art. 5 weiter, daß in allen Fällen, in welchen das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, der nach Abs. II veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse ersetzt werden soll.

20. Der Ausdruck „Erziehung" begreift nicht bloß die Gewährung eines unentgeltlichen Schulunterrichts in sich, sondern umschließt die gesammte Fürsorge und Thätigkeit, welche nothwendig ist, um geistig und moralisch tüchtige, arbeitsfähige Menschen heranzubilden.

Auf die hohe Wichtigkeit der den Armenpflegen in dieser Hinsicht obliegenden Aufgabe wurde bereits oben Art. 1 Note 3 c I a hingewiesen und zugleich betont, daß die Fürsorge für die Kindererziehung wesentlich im Interesse der Armenkassen selbst gelegen sei, weil hiedurch der späteren Verarmung am wirksamsten vorgebeugt werden könne. In der nämlichen Weise spricht sich auch der Ausschußreferent der Kammer der Abgeordneten (AV. I S. 219) aus, indem er bemerkt: „Keine Art der Armenunterstützung ist so gerechtfertigt und fruchtbringend, als die auf tüchtige Bildung armer Kinder verwendete; denn diese Unterstützung, welche dem Individuum die Befähigung zur Erwerbung des Lebensunterhaltes verschafft, schützt in den meisten Fällen am sichersten gegen das künftige Wiedereintreten der Hilfsbedürftigkeit."

Bezüglich derjenigen Kinder, deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern ihren Pflichten in Bezug auf die Erziehung genügen, kann sich die Thätigkeit der Armenpflegen auf die Gewährung der zur Erziehung nöthigen Unterstützung (Schulgeldbefreiung, Verschaffung der Lehrmittel u. s. w.), und auf die Führung entsprechender Controle beschränken; sind dagegen die Eltern oder deren Stellvertreter leichtsinnig und gewissenlos, so ist es sowohl nach Art. 10 Abs. II Ziff. 4 als nach Art. 38 Abs. III des Armengesetzes Recht und Pflicht der Armenpflegen, die Erziehung der verwahrlosten Kinder selbst in die Hand zu nehmen und sie anderwärts geeignet unterzubringen. Das Letztere geschieht in Gemeinden, welchen keine Waisenanstalten zur Verfügung stehen, am zweckmäßigsten dadurch, daß man die Kinder braven Familien übergibt, welche die Fähigkeit und den guten Willen besitzen, die Erziehung entsprechend zu leiten; bei der Auswahl solcher Familien muß jedoch mit großer Sorgfalt verfahren werden. — Außerdem ist die Benützung der gegenwärtig in ziemlicher Anzahl vorhandenen (in der Pfalz bestanden z. B. nach einem Regierungsausschreiben vom 1. März 1869 (Kreisamtsbl. S. 433 ff.) dermalen sechs solche Anstalten) sogenannten Rettungshäuser zu empfehlen, welche durch die freiwillige Armenpflege ins Leben gerufen und um so mehr der Beachtung und Unterstützung würdig sind, je weniger sich geeignete Familien zur Aufnahme und Erziehung armer Kinder herbeilassen. Ganz unzuläßig und dem Geiste des Gesetzes zuwider aber ist es, arme Kinder einfach in den Armenhäusern unterzubringen, wo sie nicht bloß der nothwendigen Aufsicht entbehren, sondern auch häufig der Gefahr der Verführung und Demoralisation ausgesetzt sind.

21. Mit dem Ausdrucke „Ausbildung" will das Gesetz die Armenpflegen verbinden, ihre Fürsorge für arme Kinder auch über das Alter der Werktagsschulpflicht hinaus zu bethätigen, und ihnen zur Erlernung eines Gewerbes oder sonstigen Erwerbszweiges, worunter natürlich auch die Landwirthschaft fällt, durch Bestreitung des Lehrgelds, Verschaffung

einer geeigneten Unterkunft u. dgl. behilflich zu sein; dagegen kann, wie bei den Ausschußverhandlungen (AV. II S. 323) direkt constatirt wurde, aus jenem Ausdrucke nicht gefolgert werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, armen Kindern die Mittel zu einer höheren Ausbildung z. B. zum Besuche einer Gewerbschule zu gewähren; andererseits bleibt es aber den Armenpflegen selbstverständlich unverwehrt, armen besonders befähigten Kindern auch eine derartige weitergehende Ausbildung zu geben, und sie werden jedenfalls gut thun, wenn sie auf die Begründung von Fortbildungs- und Industrieschulen hinwirken und deren Besuch auch armen Kindern ermöglichen.

22. a. Ueber die Frage, ob auch arbeitsfähigen Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung einzuräumen sei oder nicht, herrschte sowohl in der Kammer der Abgeordneten als in der Reichsrathskammer große Meinungsverschiedenheit. Während von der einen Seite geltend gemacht wurde, daß jede Aussicht auf öffentliche Unterstützung für Arbeitsfähige demoralisirend wirke und nicht bloß das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit und die Selbstthätigkeit schwäche und lähme, sondern auch zu ungemessenen Ansprüchen auf Verschaffung von Arbeit u. s. w. gegenüber den Gemeinden führe, wurde von der anderen Seite darauf hingewiesen, daß sich eine Anzahl von Fällen denken lasse, in denen man die Unterstützung Arbeitsfähiger gar nicht umgehen könne, ohne sich schwer an der Humanität zu versündigen und die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu gefährden. Auf dem letzteren Standpunkte bewegte sich auch der Regierungsentwurf, indem in den Motiven zu Art. 2 (AV. I S. 93) bemerkt ist: „Wollte man die Erwerbsfähigen, denen jede Arbeitsgelegenheit mangelt, von dem Unterstützungsgenusse gänzlich und unbedingt ausschließen, so würde die öffentliche Armenpflege gerade ihrer wesentlichsten Aufgabe, die Hilfsbedürftigen vor sittlichem Verfalle und die öffentliche Ordnung vor naheliegenden Störungen zu bewahren, nicht genügen. Uebrigens ist durch die Vorbedingung eines besonderen Nothstandes, dann durch die Bestimmungen des Art. 5" (nunmehr 6) „und Art. 9 Ziff. 2" (wonach nur solche, welche ohngeachtet ernstlicher Bemühung keine Arbeit zu finden vermögen, unterstützt werden sollten) „gegen die hauptsächlichsten Gefahren, welche von einer obligatorischen Unterstützung Erwerbsfähiger befürchtet werden, hinreichend Vorsorge getroffen."

Schließlich kam ein Vermittlungsvorschlag zu Stande, welcher in den Art. 10 Abs. III des Gesetzes übergegangen ist. Hiernach ist der Grundsatz, daß arbeitsfähige Personen keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben, als Regel aufgestellt, gleichzeitig aber den Gemeinden im öffentlichen Interesse für gewisse Ausnahmsfälle die Pflicht der Unterstützung Arbeitsfähiger auferlegt.

Was nun die praktische Anwendung jener Regel betrifft, so ist

klar, daß die Gemeinden, wenn nicht einer der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmsfälle vorliegt, von Aufsichtswegen nicht gezwungen werden können, einem Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen oder sonst Unterstützung zu gewähren; die Gemeinden sind daher berechtigt, Hilfesuchende, welche arbeiten können, regelmäßig zurückzuweisen. Aus dieser Berechtigung folgt jedoch keineswegs, daß die Armenpflegen jeden Arbeitsfähigen, zu dessen Unterstützung sie nicht gezwungen werden können, zurückweisen müssen oder sollen; eine derartige Intention liegt dem Gesetze vollständig ferne; dasselbe will nur der irrigen Vorstellung, als müsse die Gemeinde jeder Person, welche zufällig keine ihr convenirende Beschäftigung findet, Arbeit verschaffen, in unzweideutiger Weise entgegentreten und hiedurch die Gemeinden vor unberechtigten Ansprüchen schützen, geht aber im Uebrigen von der Voraussetzung aus, daß die Armenpflegen die ihnen durch Art. 1 Ziff. 2 zugewiesene (wenn auch nicht erzwingbare) Aufgabe richtig erfassen, und demnach keinem Arbeitsfähigen, dessen Unterstützung möglich und räthlich ist, die nöthige Hilfe versagen werden; demgemäß ist auch der Armenpflegschaftsrath in Art. 29 Abs. II des Ges. ausdrücklich ermächtigt worden, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Abgesehen hievon liegt die Unterstützung der in den Zustand absoluter Noth gerathenen arbeitsfähigen Personen meistens, wie bereits oben zu Art. 1 Ziff. 2 näher ausgeführt worden, im Interesse der Armenkassen selbst, da oft eine kleine, rechtzeitig gewährte Unterstützung hinreicht, um eine Person vor dem sittlichen und ökonomischen Verfalle zu retten und wenn auch später eintretende doch größere Ausgaben für die Armenkasse zu vermeiden.

Daß die Unterstützung in der Regel in der Anweisung oder Ermittlung einer Arbeit bestehen soll, ergibt sich nicht blos aus Art. 29 Abs. II, sondern auch aus den allgemeinen Principien des Gesetzes, in welcher Hinsicht auf Art. 6 Note 5 oben Bezug genommen wird; unter Umständen kann aber auch die Gewährung von Werkzeugen, Arbeitsstoffen, Geldspenden oder Vorschüssen angemessen sein. Zu beachten sind schließlich die den Armenpflegen durch Art. 6 und 30 eingeräumten Rechte sowie die Strafbestimmungen in Art. 44 des Ges., welche die Brandschatzung der Armenkassen durch arbeitsscheue Personen und Landstreicher zu verhüten geeignet sind.

b. Kinder, welche von ihren arbeitsfähigen Eltern nicht die nöthige Nahrung, Pflege oder Erziehung erhalten können, sind nach Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 4 zu behandeln; deßgleichen wird den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Ehefrauen, welche außer Stande sind, von ihren arbeitsfähigen Ehemännern die erforderlichen Unterhaltsmittel zu erlangen, auf Grund des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 Armenunterstützung

verabreicht werden müssen; bezüglich der den arbeitsfähigen Personen zu leistenden Krankenhilfe endlich siehe oben die Note 13.

23. Die Bestimmung, wonach die Armenpflegen unter gewissen Voraussetzungen zur Unterstützung arbeitsfähiger Personen verpflichtet sind und nöthigenfalls von Aufsichtswegen gezwungen werden können, ist als Ausnahme von der unmittelbar vorhergehenden Regel strengstens zu interpretiren und mit großer Vorsicht zu handhaben, damit das Bewußtsein von der Pflicht der Selbsterhaltung und die Dankbarkeit für genossene Unterstützung bei den unbemittelten Klassen lebendig bleibt und die irrige Vorstellung, als habe die Gemeinde für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu sorgen, ferne gehalten wird.

24. Der Fall dringender Noth ist dann vorhanden, wenn sich eine Person in einem für ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar gefahrdrohenden Zustande befindet, und denselben im Momente ohne Verletzung fremder Rechte absolut nicht zu ändern vermag, also z. B. wenn Jemand in Gefahr ist zu verhungern oder zu erfrieren und sich nicht einmal die nöthigsten Unterhaltsmittel durch Arbeit rechtzeitig verschaffen kann, oder wenn Jemand die unumgänglich nothwendigen Kleidungsstücke z. B. durch Brandunglück verloren hat und im Augenblicke auch nicht zu erwerben im Stande ist.

Ob der Zustand der Hilfelosigkeit ein selbstverschuldeter ist oder nicht, ist zwar in Bezug auf die nach Art. 10 bestehende Verbindlichkeit zur Hilfeleistung gleichgiltig, die Armenpflegen können sich aber gegen wiederkehrende Anforderungen nicht bloß durch Art. 44, sondern auch durch geeignete Anwendung des Art. 30 des Ges. schützen, indem sie hienach zweifellos berechtigt sind, einem Menschen, welcher sich den Anordnungen des Armenpflegschaftsraths in Bezug auf die Verrichtung oder das Aufsuchen von Arbeit in oder außerhalb des Gemeindebezirks nicht fügt, jede Unterstützung zu verweigern.

25. Die ohnehin ausnahmsweise Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterstützung arbeitsfähiger Personen ist nicht bloß von dem Vorhandensein dringender Noth abhängig gemacht, sondern auch in ihrem Umfange eingeschränkt, indem nur die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe geleistet werden muß.

a. Was zunächst die öffentliche Sicherheit betrifft, so wurde bei den Socialgesetzgebungsausschußverhandlungen (AB. II S. 305) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche für das Privateigenthum bestehen, wenn man einen in dringender Noth befindlichen Menschen durch allzugroße Hartherzigkeit vor die Alternative des Hungertodes oder Verbrechens stellt; ferner wurde an diejenigen Fälle, in denen in Folge bedeutender Krisen oder Mißernten u. dgl. eine Arbeitsstockung und Noth in größerem Umfange eintritt, mit dem Bemerken erinnert, daß sich hier die Gemeinden der augenblicklichen Fürsorge gar nicht entschla-

gen können, auch wenn am Ende zur dauernden Beseitigung des Nothstandes die Beihilfe der Distrikts- oder Kreisgemeinde oder des Staats erforderlich ist (RRB. 1868 ProtBd. 7 S. 114); sodann wurde als Beispiel einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die Obdachlosigkeit hilfsbedürftiger Personen angeführt und endlich auf die Lage entlassener Sträflinge hingewiesen, welche nicht sofort nach ihrer Rückkehr aus dem Strafhause eine Unterkunft zu finden vermögen. Aus allen diesen Beispielen ergibt sich der Umfang der im einzelnen Falle aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit zu leistenden Hilfe von selbst; andererseits ist aber auch klar, daß eine Gemeinde nicht bloß deßhalb, weil ein liederlicher Mensch mit der Begehung eines Verbrechens droht, zur sofortigen Hilfeleistung angehalten werden kann.

b. Als Fall, in welchem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit Hilfe zu leisten ist, wurde namentlich erwähnt, wenn einer Person die zur Bedeckung der Blößen erforderlichen Kleidungsstücke mangeln; dieß wird, abgesehen von der nach Art. 44 des Ges. strafbaren Veräußerung oder muthwilligen Vernichtung besonders in Folge von Brandunglück und Beraubung u. dergl., sowie bei Sträflingen vorkommen, deren Kleider entweder während der Dauer einer längeren Haft zu Grunde gingen, oder dem Eigenthümer, dem sie entwendet waren, zurückgegeben wurden. In Bezug auf die Bekleidung von inhaftirten Personen wurde in der öffentlichen Sitzung der K. der Abgeordneten vom 19. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 75) constatirt, daß die Kosten für diejenigen Kleider, welche ein unbemittelter Sträfling während seines Aufenthalts in der Strafanstalt nöthig hat, nicht von der Heimatgemeinde, sondern von dem Finanzärare zu tragen seien. Ferner wurde durch Justizminist.Entschl. vom 17. Febr. 1870 (Justizmin.Bl. S. 29) verfügt, daß die Gerichte in allen denjenigen Fällen, in welchen sie veranlaßt sind, einen Gefangenen auf freien Fuß zu setzen, ohne daß dessen Ablieferung an eine Polizeibehörde zum Zwecke der Schublieferung gerechtfertigt oder eine vorgängige Erholung von Kleidungsstücken von den zur Bekleidung der treffenden Gefangenen Verpflichteten ermöglicht ist, zur Anschaffung von Kleidungsstücken und zur Verrechnung des hiefür verausgabten Betrages auf die Ausgabsposition für Ausübung der Strafrechtspflege ermächtigt sind, wenn der Gefangene diejenigen Kleider nicht besitzt, welche zur Erhaltung der Gesundheit oder zur Wahrung des Anstandes erforderlich sind.

Hienach ist die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Bekleidung entlassener Sträflinge bedeutend reducirt, immerhin wird jedoch die Armenpflege Fürsorge treffen müssen, wenn solche Personen unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Haft ohne die nöthige Bekleidung sind und sich solche nicht sofort selbst verschaffen können.

c. Wenn das Gesetz schließlich nur die augenblicklich unent-

behrliche Hilfe anordnet, so will es damit andeuten, daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was zur Beseitigung der aus dem Nothstande sich ergebenden Gefahren momentan nothwendig ist, daß aber der arbeitsfähige Hilfesuchende im Uebrigen für sein weiteres Fortkommen wieder selbst zu sorgen habe.

26. Wie aus Vorstehendem (Note 22—25) zu ersehen, ist die durch Art. 10 Abs. III begründete Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterstützung arbeitsfähiger Personen an sich und im Vergleiche mit dem Stande der früheren Gesetzgebung auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt und den Armenpflegen Gelegenheit gegeben, unter Umständen mit aller Strenge zu verfahren; eine solche ist auch gegen arbeitsscheue unverbesserliche Menschen am Platze, im Uebrigen aber sollten die Organe der Armenpflegen auch arbeitsfähigen Hilfesuchenden die nöthige Schonung, Milde und Belehrung angedeihen lassen und dahin trachten, dieselben moralisch zu heben und die Quellen der Armuth zu verstopfen, denn erst die Erreichung dieses letzteren Zieles macht die Wirksamkeit der öffentlichen Armenpflege zu einer segensreichen und fruchtbringenden.

Art. 11.[1, 2]) (Art. 10 des RE.)

I. Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen[3]), Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter,[4]) welche außerhalb ihrer Heimat[5]) im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen,[6]) wegen Erkrankung der Hilfe[7]) bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2[8]) von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung[9]) im Dienste oder in Arbeit stehen,[10]) zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.[11])

II. Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt[12]) und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde[13]) der erkrankten Person verpflichtet,[14]) letztere zu übernehmen[15]) oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.[16])

III. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker[17]) oder Gebärender[18]) erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

1. Vergl. AV. I S. 86, 95, 224, 298; AV. II S. 323—325, 343 und 345, 389; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 77; RRV. BeilBd. 6 S. 110—113.

2. a. Durch die Art. 11—15 und 20 des Gesetzes wird die in dem Gesetze über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 für die Landes-

theile diess. d. Rheins und in § 23 Ziff. 4 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. Nov. 1834 für die Rheinpfalz behandelte Materie neu und umfassend geregelt. Neu ist insbesondere die Festsetzung einer 90tägigen Frist für die Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde zur Leistung der Krankenhilfe in den Fällen des Art. 11, ferner die in Art. 13 Abs. III enthaltene Beschränkung der Ersatzpflicht der Heimatgemeinde, sowie die Haftungsverbindlichkeit der Staatskasse in den Fällen des Art. 15, dann außerdem für die Pfalz noch die in Art. 20 begründete Berechtigung zur Einführung von Krankenkassebeiträgen.

b. Die Vorschriften des Art. 11, welche der Aufenthaltsgemeinde eine ziemlich weitgehende Verpflichtung auferlegen, wurden vorzugsweise im Interesse der arbeitenden Klassen getroffen, damit ein erkrankter hilfsbedürftiger Dienstbote u. dergl. nicht bei jedem Krankheitsfalle, in welchem er öffentliche Hilfe braucht, in seine Heimat verwiesen werden kann, sondern die nöthige Pflege an seinem Aufenthaltsorte und damit die Möglichkeit erlangt, sein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältniß sofort nach erfolgter Genesung wieder aufzunehmen. Außerdem dient der Art. 11 auch den Heimatgemeinden zum wesentlichen Vortheile, da diese hiedurch von vielen Ersatzleistungen auswärts erlaufener Kurkosten befreit werden. — Andererseits finden die Aufenthaltsgemeinmeinden in den nach Art. 20 zulässigen Krankenkassebeiträgen einen beachtenswerthen Ersatz für die ihnen zugewiesenen Lasten.

c. Der Art. 11 bezieht sich sowohl auf männliche als auf weibliche Personen (AV. I S. 95); auch macht es keinen Unterschied, ob eine zu den in Art. 11 bezeichneten Kategorien gehörige Person verheirathet ist oder nicht, jedoch ist es selbstverständlich, daß die Aufenthaltsgemeinde Verheiratheten nur für ihre Person und nicht auch für ihre zur Bezahlung von Krankenhausbeiträgen nicht pflichtigen Familienglieder, Krankenhilfe zu gewähren hat. Ferner wurde constatirt, daß der Art. 11 nicht bloß auf Inländer, sondern auch auf Ausländer Anwendung findet (AV. II S. 338).

d. Die auf Grund des Art. 11 zu leistende Hilfe erscheint im Hinblick auf Abs. IV und VII des Art. 20 nicht mehr als Armenunterstützung, s o b a l d d e r E i n t r i t t i n d a s e n t s c h e i d e n d e D i e n s t- und A r b e i t s v e r h ä l t n i ß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist. Die Festhaltung dieses Momentes ist namentlich deßhalb wichtig, weil es nach erfolgter Anzeige für die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Hilfeleistung nicht mehr darauf ankommt, ob der betreffende Kranke die Mittel, sich selbst zu verpflegen, besitzt oder nicht, während im anderen Falle d. h. wenn die Hilfeleistung als Armenunterstützung erscheint, stets das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Art. 3 des Armenges. nachgewiesen sein müßte. cf. AV. II S. 389.

3. Hinsichtlich des Ausdrucks „Gewerbsgehilfen" wurde bei den Socialgesetzgebungsausschußberathungen (AV. II S. 389) besonders constatirt, daß für die Auslegung desselben der dem Gewerbe- und Gewerbesteuergesetze zu Grunde liegende Begriff des Gewerbes maßgebend sei; hienach fallen auch die kaufmännischen Geschäfte unter den Begriff „Gewerbe" und es kommt insbesondere Art. 12 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 in Betracht, welcher lautet: „Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäfts selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen oder Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w. Arbeiter, welche in einem Gewerbe bloß untergeordnete Geschäfte oder Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt."

4. Zur Kategorie der „Lohnarbeiter" gehören nach den Intentionen des Gesetzes nur diejenigen Personen, welche einerseits gegen Ablöhnung für Dritte arbeiten, also nicht Unternehmer sind, und andererseits nur einfache Handarbeit zu verrichten haben und weder als Dienstboten, noch als Gewerbsgehilfen (siehe vorstehende Note 3) noch als Fabrikarbeiter erscheinen, also namentlich die bei der Landwirthschaft beschäftigten Taglöhner, die Torfsticharbeiter, Holzhauer, Ausgeher, Packträger, Straßenarbeiter und Handlanger. Als Interpretationsbehelf dient zunächst folgende Bemerkung in den Motiven des Regierungsentwurfs (AV. I S. 95): „Die Zahl der im Gesetze vom 25. Juli 1850 aufgeführten Kategorien wurde durch den Ausdruck „Fabrik- und sonstige Arbeiter" erweitert, da die ratio des Gesetzes auch auf Arbeiter paßt, welche nicht zu den Fabrikarbeitern zählen, z. B. auf die beim Bergbau oder großen landwirthschaftlichen Unternehmungen ständig Beschäftigten." Außerdem ist für die Auslegung noch die nachstehende, vom Abgeordneten Brater in dem Ausschusse abgegebene Erklärung, welche allseitig als richtig anerkannt wurde (AV. II S. 389), von wesentlichem Belange: „Die Commission habe sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob nicht in den ersten Absatz dieses Artikels noch einige weitere Kategorien hereinzuziehen seien, namentlich die zahlreiche Klasse der nicht in festem Dienste stehenden Lohnschreiber, welche bei der jetzigen Fassung ebensowenig, wie Advokatenconcipienten, Gerichtspraktikanten, Musiker, Schauspieler u. s. w. unter Art. 10 (nun 11) zu subsumiren seien. Man habe jedoch geglaubt, daß einer solchen Erweiterung manche Bedenken entgegenstünden. Andererseits könnten

denn selbstverständlich die bezeichneten Personen auch nicht zur Zahlung von Krankenhausbeiträgen angehalten werden."

Auch die Eisenbahnarbeiter sind zu den Lohnarbeitern im Sinne des Art. 11 zu zählen, jedoch ist bezüglich dieser in Art. 21 Abs. IV noch besondere Vorsorge getroffen.

5. Der Art. 11 hat zunächst nur diejenigen Personen, welche außerhalb ihrer Heimat der Krankenhilfe bedürfen, im Auge, während durch Artikel 20 Abs. II und IV den in Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien unter gewissen Voraussetzungen das Recht auf Krankenhilfe auch gegenüber der Heimatgemeinde eingeräumt ist. In beiden Fällen wird jedoch die Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinden nicht durch die Heimat begründet, sondern durch den Umstand, daß die hilfsbedürftige Person als Dienstbote u. dgl. in der Gemeinde sich aufhält und zur Bezahlung von Krankenkassabeiträgen pflichtig ist. — Da nun die in Art. 13 Abs. II u. IV und Art. 18 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 geregelte Unterstützungsverbindlichkeit des Staates und anderer öffentlicher Kassen nur für diejenigen Fälle besteht, in welchen die Heimatgemeinde einer Person auf Grund des Heimatverbandes Armenunterstützung zu gewähren hat, da ferner den Aufenthaltsgemeinden nach Art. 14 des Armengesetzes gegenüber dem Staate und anderen öffentlichen Kassen ein Ersatzanspruch nur in demselben Maße, wie gegen eine inländische Gemeinde eingeräumt, und da überdieß die nach Art. 20 des Armengesetzes zu leistende Krankenhilfe nicht als Armenunterstützung zu erachten ist, so ist klar, daß weder der Staat noch die übrigen in Art. 13 Abs. II u. IV des Heimatgesetzes erwähnten Kassen ersatzverbindlich sind, wenn eine Person, zu deren Unterstützung sie sonst an Stelle der Heimatgemeinde verbunden wären, von der letzteren oder einer andern Gemeinde auf Grund des Art. 11 Abs. I oder Art. 20 Krankenhilfe erhielt; vgl. hiezu Art. 13 Note 5. b. in meinem Commentare zum Heimatgesetze.

6. Aus den Worten: „im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen" folgt zweifellos, daß die betreffende Person den Mittelpunkt ihrer Erwerbsthätigkeit in die bezügliche Gemeinde verlegt und ihren dauernden Aufenthalt (vgl. hierüber unten die Note 11) daselbst genommen haben muß. Dieß ist nicht bloß in den Motiven des Regierungsentwurfs (AV. I S. 95) ausdrücklich hervorgehoben, sondern auch in dem Berichte des Ausschußreferenten der K. d. A. (AV. I S. 225), welcher bemerkt: „Wer bloß in die Gemeinde gekommen ist, um hier einen Dienst oder eine Arbeit erst zu suchen, wer nur zufällig und ohne die Absicht, dadurch ein länger dauerndes Verhältniß zu begründen, vorübergehend in der Gemeinde eine Arbeit besorgt, von dem kann nicht gesagt werden, daß er in der Gemeinde im Dienst oder Arbeit stehe." Das Prädikat „ständig", welches im Regierungsentwurfe nicht

enthalten war, wurde dem Worte „Arbeit" lediglich aus dem Grunde beigefügt, um die Absicht des Gesetzes auch bezüglich der Verhältnisse der Lohnarbeiter deutlich hervortreten zu lassen (cf. AV. II S. 343 ff.). Als ständige Arbeit ist jede Beschäftigung zu erachten, welche einen dauernden Aufenthalt der betreffenden Person (wenigstens zur Tageszeit, cf. Note 11) in der Gemeinde bedingt; gleichgiltig ist hiebei, ob die Arbeit einer und der nämlichen Person oder Mehreren geleistet wird; auch schließt der Umstand, daß das Dienst- oder Arbeitsverhältniß widerruflich oder kündbar ist, den Charakter der Ständigkeit, welchen das Gesetz im Auge hat, nicht aus, da die letztere nicht in der Richtung gegen einen bestimmten Arbeitgeber erfordert wird. Ebenso wenig wird die Ständigkeit dadurch alterirt, daß ein Dienstbote, Gewerbsgehilfe oder Arbeiter im Auftrage seines Arbeitgebers zeitweise außerhalb der Gemeinde, in welcher sein Dienstverhältniß begründet ist, Arbeiten zu verrichten hat (über die Unterbrechung des Aufenthalts vergleiche meinen Commentar zum Heimatgesetze Art. 6 Note 8 und Art. 7 Note 8). Andererseits ist klar, daß ein Arbeitsverhältniß, welches nur eine momentane, zeitlich begrenzte Anwesenheit in einer Gemeinde erheischt, als ein ständiges nicht zu erachten ist; es sind also z. B. Personen, welche sich nur zu bestimmten Jahreszeiten, z. B. während der Erntemonate in eine Gemeinde begeben, um daselbst gewisse Arbeiten zu verrichten, nicht unter die Bestimmungen des Art. 11 zu subsumiren.

7. Die Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde beschränkt sich, soweit der Art. 11 in Betracht kommt, ausschließend auf die Gewährung der nöthigen Hilfe in Erkrankungsfällen; bedürfen die in Art. 11 erwähnten Personen außerdem einer Unterstützung, z. B. zur Heimreise, oder sind dieselben auf öffentliche Kosten zu begraben, so ist das Verpflichtungsverhältniß nach Art. 12 u. 13 zu beurtheilen, wonach die Aufenthaltsgemeinde zwar die nöthige Hilfe zu leisten, aber auch Ersatz dafür von der Heimatgemeinde oder der ihre Stelle vertretenden öffentlichen Kasse anzusprechen hat; vergl. unten Art. 13 Note 2 b.

8. Durch die Allegation des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 wollte lediglich der Umfang der zu leistenden Krankenhilfe näher präcisirt werden; hiebei ist übrigens zu beachten, daß die Fürsorge für Irren durch den Abs. III des Art. 11 stets als Aufgabe der Heimatgemeinde erklärt ist; über die Krankenhilfe im Allgemeinen siehe oben Art. 10 Note 14 und 15.

9. Das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, welches die Grundlage der durch Art. 11 der Aufenthaltsgemeinde zugewiesenen Verbindlichkeiten bildet, muß im M o m e n t e d e r E r k r a n k u n g faktisch bestehen; wenn also Dienstboten in der Aufenthaltsgemeinde erkranken, bevor sie in ein Dienstverhältniß getreten sind oder nachdem dieses bereits gelöst war, so findet nicht der Art. 11, sondern der Art. 12 Anwendung d. h.

die Aufenthaltsgemeinde hat zwar für die momentane Krankenhilfe zu sorgen, es steht ihr aber nach Art. 13 ein Ersatzanspruch zu.

10. Ist das oben in der Note 6 näher erörterte Dienst- oder ständige Arbeitsverhältniß gegeben, so tritt die betreffende Gemeinde in Bezug auf die Verpflichtung zur Krankenhilfe ganz an die Stelle der Heimatgemeinde und muß daher nach Art. 13 Abs. I Ersatz leisten, wenn diese oder eine dritte Gemeinde die nöthige Krankenhilfe gewährt hat. — Insbesondere kommt es, wie bereits oben in Note 6 angedeutet, solange jenes Verhältniß besteht, nicht darauf an, ob die Erkrankung in der Dienstgemeinde selbst erfolgte oder nicht; wenn also z. B. ein Dienstbote unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses auf einige Tage Urlaub erhält, in seine Heimat reist und dort erkrankt, so muß die Dienstgemeinde den Aufwand für die nöthige Krankenhilfe tragen; das nämliche ist der Fall, wenn ein Dienstbote mit seiner Dienstherrschaft eine Reise macht und auswärts erkrankt, oder wenn ein Gewerbsgehilfe im Auftrage seines Meisters anderwärts eine Arbeit verrichtet und verunglückt u. s. w.; in allen diesen Fällen ist zwar diejenige Gemeinde, in welcher die Erkrankung stattfindet oder der Zustand der Hilfsbedürftigkeit eintritt, zunächst auf Grund des Art. 12 zur Nothhilfe verpflichtet, sie hat aber den Regreß an die Dienstgemeinde, wogegen die Ersatzverbindlichkeit der Heimatgemeinde erst eintritt, wenn jene Hilfe bereits während voller neunzig Tage gewährt wurde und die Nothwendigkeit der Hilfeleistung noch fortdauert.

11. Die Worte „und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen" beziehen sich auf die namentlich in größeren Städten häufig vorkommenden Fälle, in welchen Arbeiter zwar in einer Gemeinde ihre ständige Arbeit haben, aber in einer anderen Gemeinde ihre Schlafstätte oder Wohnung besitzen. In Bezug auf diese Fälle bestand bisher die Controverse, welche Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde zu erachten sei und es wurde daher im Gesetze ausdrücklich constatirt, daß das Arbeitsverhältniß und nicht die Wohnung das Entscheidende sei. In Folge dessen wird fortan die Arbeitsgemeinde als die eigentliche Aufenthaltsgemeinde betrachtet und sie hat demgemäß die Pflicht der Krankenhilfe, aber auch das Recht, von den betreffenden Personen Krankenkassabeiträge zu erheben. Ueber die weiteren Consequenzen dieser Gesetzesstelle in Bezug auf die Erwerbung der Heimat vergl. meinen Commentar zum Heimatgesetze Art. 10 Note 12. Selbstverständlich ist es, daß das kritische Arbeitsverhältniß nur dann entscheidend wirken kann, wenn es die tägliche und regelmäßige Anwesenheit der betreffenden Person in der bezüglichen Gemeinde bedingt; ein Taglöhner, welcher bald in der einen und bald in der anderen Gemeinde Arbeiten verrichtet, wird also nicht unter die Schlußbestimmung des Art. 11 Abs. I fallen.

Auf die civilrechtliche Doktrin über das Domicil hat die in Rede stehende Stelle wohl kaum einen Einfluß.

12. Die neunzigtägige Frist beginnt mit dem Momente, in welchem die erste Hilfe geleistet wurde und endigt nach Umfluß von neunzig mal vierundzwanzig Stunden; die im Proceßverfahren übliche Fristenberechnung findet demnach hier nicht statt.

Da die Krankenhilfe keineswegs immer durch Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgen muß, so beginnt der Fristenlauf auch dann, wenn einer Person außerhalb des Krankenhauses auf Kosten der Gemeinde ärztliche Hilfe gewährt wurde.

Ferner wurde im Socialgesetzgebungsausschusse ausdrücklich constatirt (AV. II S. 389), „daß die neunzig Tage in der Weise gezählt würden, daß sie sich auf einen einzigen Fall bezögen und daß wenn mehrere Krankheitsfälle zeitlich auseinander lägen, bei dem späteren Falle nicht auf die bei der früheren Erkrankung vorgekommenen Verpflegungstage Rücksicht genommen werden dürfe." Bei Anwendung dieses Grundsatzes wird übrigens immerhin in den einzelnen Fällen zu untersuchen sein, ob sich nicht die später geleistete Hilfe als Fortsetzung der früheren darstellt; und es wird daher z. B. in dem Falle, wenn ein aus dem Krankenhause entlassener Patient wegen Rückfalls, oder weil man ihn irrthümlich für genesen hielt, nach kurzer Zeit wieder aufgenommen werden mußte, keine Unterbrechung der neunzigtägigen Frist im Sinne der obigen Constatirung anzunehmen sein, sondern man wird dann nur jene Tage, während welcher keine Krankenhilfe geleistet wurde, bei Berechnung jener Frist außer Ansatz zu lassen haben.

Befindet sich eine Person außerhalb des Krankenhauses in fortgesetzter ärztlicher Behandlung, so wird aus dem Umstande, daß die ärztlichen Besuche nicht alle Tage statthatten, keine Unterbrechung der neunzigtägigen Frist abgeleitet werden können.

13. In den Fällen des Art. 13 Abs. II und IV und des Art. 18 des Heimatgesetzes ist selbstverständlich der Staat oder die im ersteren Artikel näher bezeichnete öffentliche Kasse anstatt der Heimatgemeinde pflichtig.

14. Da die von der Heimatgemeinde nach Umfluß der neunzigtägigen Frist zu leistende Hilfe stets den Charakter der Armenunterstützung trägt, so kann dieselbe nur bei dem Vorhandensein der in Art. 3 und 4 des Armengesetzes erwähnten Voraussetzungen beansprucht werden.

Abgesehen hievon ist jeder Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde, oder eine an deren Stelle tretende öffentliche Kasse (cf. Note 13) durch die rechtzeitige Absendung der in Art. 31 des Armenges. vorgeschriebenen Nachricht bedingt.

15. Der Ausschußreferent der Abgeordetenkammer bemerkte hiezu

(AB. I S. 225) mit Recht: „Die Heimatgemeinde kann, sobald auf ihre Rechnung die Verpflegung einer Person beginnt, das Verlangen stellen, daß ihr diese Person zur Verbringung in die Heimat überlassen werde, ist aber auch verpflichtet, diese Person zu übernehmen und für die Kosten des Transports einzustehen. Ist der Transport des Kranken nach ärztlichem Gutachten unzulässig, so kann die Heimatgemeinde aus dem Umstande, daß die Heimlieferung nicht erfolgte, keinen Grund zur Verweigerung des Ersatzes der Verpflegskosten ableiten."

Andererseits ist aber auch die Aufenthaltsgemeinde berechtigt, zu verlangen, daß die Heimatgemeinde den Kranken, wenn dessen Transport thunlich ist, übernehme, denn durch die Worte „oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen" wollte keineswegs ein Wahlrecht statuirt, sondern nur für alle Eventualitäten Vorsorge getroffen werden.

16. Der Umfang des Kostenersatzes bemißt sich nach Art. 13 Abs. II des Armenges. Da hienach nur die nothwendigen Kosten ersetzt werden müssen, so können Gemeinden, welche fremde Heimatangehörige, z. B. wandernde Handwerksgesellen, ohne Nothwendigkeit wegen leichter oder simulirter Uebel und über Gebühr lange in den Krankenanstalten behandeln lassen, mit ihren Forderungen zurückgewiesen werden; vergl. hiezu Art. 10 Note 15 oben und V. d. K. d. RR. 1868 BeilBd. 6 S. 112.

17. Die Ausnahme bezüglich der Geisteskranken hat ihren Grund in der Erwägung, daß solche Kranke einer besonderen Pflege und Behandlung bedürfen, die in gewöhnlichen Krankenanstalten nicht leicht gewährt werden kann und daß überdieß die möglichst rasche Unterbringung in einer Irrenanstalt in den meisten Fällen zum Zwecke der Heilung erforderlich ist und hiemit also bis zum Ablaufe der dreimonatlichen Frist nicht zugewartet werden soll.

Aus dieser Ausnahmsbestimmung kann übrigens nicht gefolgert werden, daß sich die Aufenthaltsgemeinde um fremde Geisteskranke gar nicht anzunehmen habe; dieselbe ist vielmehr verpflichtet, auf Grund des Art. 12 des Ges. die erforderliche Nothhilfe zu leisten und der Heimatgemeinde schleunig Nachricht zu ertheilen.

Ist die ärztliche Hilfe nicht durch die Geisteskrankheit, sondern durch irgend ein anderes Uebel veranlaßt, so findet die in Rede stehende Ausnahmsbestimmung keine Anwendung.

18. Die Ausnahme bezüglich der Gebärenden beschränkt sich ausschließend auf die in Folge des Gebärens nöthige Hilfe; wenn Frauenspersonen vor oder nach der Entbindung erkranken, ist daher, wie im Socialgesetzgebungsausschusse ausdrücklich constatirt wurde, die Aufenthaltsgemeinde zur Leistung der nöthigen Krankenhilfe verpflichtet; cf. AB. II S. 324 und RRB. 1868 BeilBd. 6 S. 113.

Art. 12.[1, 2]) (Art. 11 d. RE.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen,[3]) deren Heimat unbekannt oder bestritten ist[4]) oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert[5]) wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4,[6]) dann Abs. III[7]) so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden,[8]) welche während ihres Aufenthaltes[9]) in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen,[10]) die unentbehrlichen Reisemittel[11]) oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen[12]) Fremden und aufgefundenen Leichen[13]) zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.[14]).

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 225, 298; AV. II S. 327 und 328; V. d. K. d. Abg. Stenogr. Ber. Bd. III S. 78; RRV. BeilBd. 6 S. 113, 221, ProtBd. 7 S. 137, 326.

2. a. Da es mit der allgemeinen Aufgabe der öffentlichen Armenpflege nicht vereinbar erscheint, daß Jemand im Staate in absolut hilflosem Zustande gelassen werde, so ist in Art. 12 für diejenigen Fälle, in welchen die in Art. 10 u. 11 des Ges. angeordnete Hilfeleistung von der hiezu verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse aus irgend einem Grunde nicht stattfindet, Vorsorge getroffen und die jeweilige Aufenthaltsgemeinde zur Gewährung der erforderlichen Hilfe unter Vorbehalt entsprechenden Ersatzes verbindlich gemacht.

b. Diese Hilfe ist wie jede andere öffentliche Armenunterstützung durch das Vorhandensein der in Art. 3 und 4 des Ges. erwähnten allgemeinen Voraussetzungen bedingt, was von den hilfeleistenden Gemeinden um so mehr zu beachten ist, als für Unterstützungen, welche ohne jene Voraussetzungen gewährt wurden, nach Art. 13 Abs. II des Ges. kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

c. Um sich die nach Art. 13 Abs. II und Art. 14 des Ges. zugelassenen Ersatzansprüche zu sichern, hat die hilfeleistende Gemeinde in jedem Falle die Vorschriften des Art. 31 des Ges. bezüglich der Nachrichtertheilung genau zu beachten.

d. Es unterliegt im Hinblick auf Art. 15 keinem Zweifel, daß die in Art. 12 angeordnete Nothhilfe auch Ausländern zu gewähren ist.

3. Die Ziff. 1 des Art. 12 befaßt sich mit denjenigen Fällen, in welchen überhaupt noch nicht feststeht, wem die regelmäßige Unterstützungsverbindlichkeit obliegt. Da hier in der Regel eine länger dauernde Vorsorge in Frage ist, so wird, wenn thunlich, zunächst diejenige Gemeinde in Anspruch zu nehmen sein, in welcher sich der Hilfsbedürftige regelmäßig aufhält; besteht ein solches Verhältniß nicht, oder handelt es sich um augenblickliche Hilfe, so ist jene Gemeinde pflichtig, in deren Bezirk sich der Anlaß zur Hilfeleistung ergibt.

4. Ueber die Ausmittlung der Heimat und die Entscheidung der Heimatstreitigkeiten vergl. die Art. 19 ff. des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

7. Wie aus den Schlußworten der Ziff. 1 des Art. 12 zu entnehmen, hat das Gesetz hier zunächst solche Fälle im Auge, in denen die erforderliche Unterstützung aus dem Grunde verweigert wird, weil sich die betreffende Gemeinde oder öffentliche Kasse nicht für unterstützungspflichtig erachtet; in diesen Fällen hat die Aufenthaltsgemeinde die einstweilige Fürsorge bis zur Austragung der Sache zu bethätigen; liegt dagegen nur eine Renitenz in Bezug auf die Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten vor, so haben die Aufsichtsbehörden auf Antrag der Aufenthaltsgemeinde sofort den gesetzlich zulässigen Zwang eintreten zu lassen und nöthigenfalls auf Kosten des renitenten Theils die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; in Fällen der letzteren Art kann insbesondere die Ausweisung des Hilfesuchenden auf Antrag der Aufenthaltsgemeinde verfügt werden, wogegen eine Ausweisung, so lange die Unterstützungsverbindlichkeit nicht feststeht, unstatthaft erscheint.

6. Vergl. Art. 10 Note 4—16, dann Note 19—21.

7. Vergl. Art. 10 Note 22—26.

8. a. Die Ziff. 2 des Art. 12 handelt von denjenigen Fällen, in welchen die Hilfe bloß deßhalb nicht von der nach Art. 10 oder 11 pflichtigen Gemeinde geleistet wird, weil sich der Hilfsbedürftige anderwärts befindet und die Unterstützung nicht verschoben werden kann.

b. Fremde im Sinne des Gesetzes sind alle in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Personen.

9. Gleichgiltig ist, ob der Aufenthalt die Natur eines länger dauernden oder vorübergehenden hat.

10. Nach Art. 3 des Ges. sind nicht bloß die eigentlichen Armen, d. h. die unbemittelten arbeitsunfähigen, sondern auch diejenigen Personen als hilfsbedürftig zu erachten, welche in Folge eines besonderen Nothstandes ihre Mittel und Kräfte im Momente des Bedarfs nicht bereit haben oder verwerthen können, z. B. Reisende, welche in Folge eines Unfalls momentan aller Mittel beraubt sind, vergl. oben Art. 3

Note 2 u. 3; die Nothhilfe ist daher gegen seinerzeitigen Ersatz auch bemittelten Personen zu gewähren, wenn sie sich in einem derartigen Nothstande befinden; dieselbe erscheint jedoch in diesem Falle nicht als Armenunterstützung; cf. unten Art. 20 Note 18.

11. a. Die Verbindlichkeit zur Gewährung der unentbehrlichen Reisemittel wurde vorzugsweise aus zwei Gründen in Art. 12 Ziff. 2 ausdrücklich erwähnt, nämlich deßhalb, weil diese Art der Unterstützung in Art. 10 des Gesetzes den Heimatgemeinden nicht besonders zur Pflicht gemacht ist und daher leicht Zweifel über deren Ersatzpflicht hätten entstehen können und dann deßhalb, weil die Regel des Art. 10 Abs. III bezüglich der Unterstützung arbeitsfähiger Personen nach der Natur der Sache nicht unbedingt auf jene Fälle anwendbar erscheint, in welchen Arbeitsfähige die Mittel zu ihrer Heimkehr dringend nothwendig haben, vergl. hiezu AV. II S. 327 u. 328. Durch die ausdrückliche Erwähnung der in Rede stehenden Verbindlichkeit sind jedoch die Organe der Armenpflegen keineswegs der Pflicht überhoben, in jedem einzelnen Falle genau und sorgfältig zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfniß zur Gewährung einer Reiseunterstützung wirklich vorhanden ist und ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Armenpflegen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, arbeitsfähigen Personen, welche sich die Reisemittel erwerben können, die Unterstützung zu versagen und zwar um so mehr, als einerseits in dieser Beziehung von Seite arbeitsscheuer Vaganten vielfach Unfug versucht und getrieben wird, und als andererseits die Heimatgemeinden nach Art. 13 Abs. II nur zum Ersatze der wirklich nothwendigen Kosten verbunden sind.

b. Zu den Reisemitteln gehören unter Umständen auch die Kosten für Bestreitung eines Fuhrwerks, wenn hilfsbedürftige Fremde, welche nicht zur Kategorie der Bettler und Landstreicher gehören, die Reise nicht zu Fuß fortsetzen können. Bei Weiterbeförderung mittelst Eisenbahn ist von stationsweiser Lieferung, welche unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde, Umgang zu nehmen und anzuordnen, daß der Arme sobald als möglich in ununterbrochener Benützung der Eisenbahn in seine Heimat gebracht werde; die Fahrtaxen sind in der Regel unmittelbar von der Armenpflege zu berichtigen; cf. Min.E. v. 19. Dez. 1852 Döll. Bd. 26 S. 647.

12. Die Pflicht der Gemeinde, für das einfache Begräbniß eines Fremden zu sorgen, besteht auch dann, wenn derselbe zwar zu Hause Mittel besitzt, aber am Sterbeorte nicht in einem zur Deckung der Begräbnißkosten hinreichenden Maße hinterläßt; selbstverständlich ist jedoch in diesen Fällen aus dem Nachlasse Ersatz zu leisten (AV. II S. 327).

13. Es ist einleuchtend, daß hier nur von Leichen Unbekannter die Rede und daß auch hier der bei denselben vorgefundene Nachlaß

zunächst zur Bestreitung der Begräbnißkosten (mit Einschluß der Stolgebühren) zu verwenden ist; wird eine solche Leiche in einer vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markung (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile dieſſ. d. Rhs.) aufgefunden, so hat der Markungseigenthümer die Beerdigungskosten zu tragen; vergl. hiezu AB. I S. 102.

14. Die Stolgebühren kommen natürlich nur dann in Wegfall, wenn sie von der Gemeinde, dem Staate oder sonst einer zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kasse bezahlt werden müßten; vergl. V. d. K. d. RR. 1868—69 Bd. 7 S. 326 u. 327; dann Art. 10 Note 18.

Art. 13.[1]) (Art. 12 d. RG.)

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels[2]) geleistete Hilfe steht den Gemeinden[3]) ein Ersatzanspruch[4]) an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11[5]) zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten[6]).

Wird in einer Gemeinde fremden [7]) Personen, welche während ihres letzten[8]) Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen[9]) entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III[10]) ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage[11]) fortgesetzt worden ist.

—

1. Vergleiche AB. I S. 86, 96, 225, 298; AB. II S. 328—332, 390, 756; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 140; RRB. BeilBd. VI S. 115—118; ProtBd. 7 S. 139, 328.

2. a. Der in Art. 13 zugelassene Ersatzanspruch basirt auf der Voraussetzung, daß die Hilfeleistung nach Art. 12 wirklich geboten war und demgemäß mit Rücksicht auf seinerzeitigen Ersatz erfolgte; für freiwillige Gaben aus der Armenkasse, z. B. wenn in einer Gemeinde zur Verhütung des Bettels an arme Durchreisende aus gutem Willen auf Kosten der Armenpflege Zehrpfennige verabreicht werden, dann für Reichnisse aus Stiftungsmitteln, welche ausdrücklich zum Zwecke der unentgeltlichen Unterstützung fremder Personen bestimmt sind, z. B. für die Gewährung eines zum Besten erkrankter Reisender gestifteten Freiplatzes in einem Hospitale kann demnach kein Ersatz gefordert werden.

b. Wenn eine Dienst- oder Arbeitsgemeinde nach Ablauf der in Art. 11 Abs. II erwähnten neunzigtägigen Frist die Verpflegung einer erkrankten Person, z. B. weil dieselbe nicht transportfähig ist, oder weil über die Heimat Streitigkeiten bestehen, fortzusetzen genöthigt ist, so erscheint diese Hilfe nunmehr als eine auf Grund des Art. 12 geleistete, welche zum Ersatzanspruch nach Art. 13 berechtigt. Dasselbe ist der Fall, wenn die Dienst- oder Arbeitsgemeinde auf Grund des Armengesetzes für einen Dienstboten u. dergl. außer der ihr obliegenden Krankenhilfe noch einen anderen Aufwand, z. B. die Beerdigungskosten, zu bestreiten hatte; vgl. oben Art. 11 Note 7.

3. a. Da der Armenpflegschaftsrath nach Art. 27 des Ges. die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege vertritt, und da die Einnahmen aus Ersatzleistungen nach Art. 18 Ziff. 6 in die von dem Armenpflegschaftsrathe zu verwaltende Armenkasse fließen, so hat der letztere die Ersatzansprüche der Gemeinde geltend zu machen und insbesondere für die in Art. 31 des Ges. vorgeschriebene rechtzeitige Benachrichtigung der ersatzpflichtigen Armenpflege oder öffentlichen Kasse, soweit diese Nachrichtertheilung nicht unmittelbar der Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt obliegt, zu sorgen.

b. Streitigkeiten über die auf Grund des Art. 13 erhobenen Ansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Ges. entschieden; der Antrag auf Entscheidung muß demgemäß bei der Distriktsverwaltungsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde gestellt werden.

4. Wie aus Art. 16 zu entnehmen, kann mit dem Ersatzanspruche an eine inländische Gemeinde auch ein Ersatzanspruch gegen die unterstützte Person, oder die zur Alimentation oder Unterstützung derselben auf Grund eines speziellen Rechtstitels Verpflichteten (Art. 5 Abs. I u. II) concurriren; in diesem Falle ist die forderungsberechtigte Gemeinde befugt, den ersterwähnten Ersatzanspruch zuerst geltend zu machen.

Bezüglich der Ersatzansprüche gegen den Staat und andere öffentliche Kassen des In- oder Auslandes siehe die Art. 14 und 15 des Gesetzes.

5. Der Art. 11 des Ges. wurde ausdrücklich erwähnt, weil sich der Fall denken läßt, daß eine der in Art. 11 Abs. I genannten Personen außerhalb der Gemeinde, in welcher sie im Dienst oder ständiger Arbeit steht, der Hilfe einer dritten Gemeinde bedarf, z. B. wenn ein zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit von seinem Meister in eine andere Gemeinde abgeordneter Gewerbsgehilfe dortselbst verunglückt und nicht sofort in die Arbeitsgemeinde verbracht werden kann u. dergl.; vergl. hierüber oben Art. 11 Note 6, 10 u. 11.

6. a. Im Regierungsentwurfe war, um den nicht selten vorkommenden Ueberforderungen vorzubeugen und der ersatzpflichtigen Gemeinde eine Erleichterung zu verschaffen, noch folgender Satz vorgeschlagen:

„Hiebei darf eine Vergütung für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, in welcher die hilfsbedürftige Person etwa untergebracht wurde, nur dann angesetzt werden, wenn der hilfeleistenden Gemeinde in dieser Beziehung besondere Auslagen erwachsen sind"; vergl. AV. I S. 86 u. 96. Dieser Vorschlag wurde, wiewohl man mit dessen Intentionen im Allgemeinen einverstanden war, in das Gesetz nicht aufgenommen, weil man befürchtete, daß er im Vollzuge zu vielfachen Streitigkeiten führen würde (AV. II S. 390 u. 756); deßgleichen wurde ein Gegenvorschlag des Ausschußreferenten der Abgeordnetenkammer, welcher einen unüberschreitbaren Maximalsatz für die Krankenhaustarife im Gesetze festgestellt wissen wollte, abgelehnt, da sich eine deßfallsige auf alle concreten Fälle passende Norm nicht wohl treffen lasse; cf. AV. I S. 225 und AV. II S. 328 u. 332. In Folge dessen gelangte lediglich die in Art. 13 Abs. II enthaltene allgemeine Bestimmung, wonach sich der Anspruch auf den Ersatz der nothwendigen Kosten beschränkt, in das Gesetz.

Bei der Auslegung dieser Bestimmung wird nun vor Allem den unzweifelhaften Absichten des Gesetzgebers entsprechend daran festzuhalten sein, daß die hilfeleistende Gemeinde keinesfalls mehr als den wirklich gehabten Aufwand liquidiren dürfe; eine Entschädigung kann daher insbesondere nicht gefordert werden, für die von den Organen der Armenpflege unentgeltlich zu besorgenden Verwaltungsgeschäfte, auch wenn diese durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Fremden vermehrt wurden; und ebensowenig ist ein Ersatzanspruch zuläßig, wenn der betreffenden Gemeinde durch die Unterstützung des Fremden thatsächlich keine Kosten erwachsen sind, z. B. wenn sich auf Anregung des Armenpflegschaftsraths dritte Personen herbeiließen, einem Hilfsbedürftigen Kleider zu schenken, oder auf einige Zeit unentgeltlich ein Obdach zu gewähren, oder wenn einem armen Fremden gestattet wurde, in verfügbaren Räumlichkeiten des Armenhauses zu übernachten u. dgl. Unter den Kosten für die Verpflegung eines Kranken in specie sind nicht bloß die unmittelbar für die Medicamente und Nahrungsmittel, sowie für die etwa nothwendige besondere Pflege, ärztliche Hilfe und Lokalmiethe erlaufenen b a a r e n Ausgaben begriffen, sondern auch diejenigen Auslagen, welche der hilfeleistenden Gemeinde im Allgemeinen für die Bereitstellung der Lokalitäten und des besoldeten Dienstpersonals erwachsen, insoferne eine solche Bereitstellung, was z. B. bei den Krankenanstalten aller größeren Städte der Fall ist, im Hinblick auf die vielfach auch fremden Hilfsbedürftigen zu leistende Hilfe nothwendig erscheint; der Ansatz einer billigen Aversalentschädigung für derartige Auslagen wird daher in einzelnen Fällen, namentlich wo es sich um Verpflegung in Krankenhäusern handelt, zuläßig erscheinen.

Der Ersatzanspruch ist ferner dadurch bedingt, daß die Kosten

nothwendig waren; die Hilfeleistung muß daher einerseits auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erfolgt sein (cf. oben Note 2) und darf andererseits das in Art. 10 und 12 vorgeschriebene Maß nicht überschritten haben; oder mit anderen Worten, die Armenpflegen sind auch dann, wenn eine dritte Gemeinde ersatzpflichtig ist, zur genauen Prüfung der Frage, ob in einem concreten Falle die gesetzlichen Vorbedingungen einer Hilfeleistung gegeben sind, sowie zur entsprechenden Sparsamkeit verbunden, da sie außerdem eine Zurückweisung oder Reduktion ihrer Ersatzansprüche auf Grund des Art. 13 Abs. II zu gewärtigen haben.

b. Zur Abschneidung weitläufiger Correspondenzen erscheint es nothwendig, die Liquidationen jederzeit genau zu specifiziren, damit die ersatzpflichtigen Gemeinden sofort in der Lage sind, die Richtigkeit der geltend gemachten Forderungen zu prüfen. Für Krankenanstalten insbesondere empfiehlt sich die gewissenhafte Herstellung eines Tarifs, dessen Hauptgrundlagen in den autographirten Liquidationsformularien anzuführen wären. — Diese Tarife bedürfen fortan keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden, es steht jedoch nicht nur nichts entgegen, daß diese letztere die Grundlagen der Tarife auf Antrag der betreffenden Gemeinde prüfen und gegebenenfalls die Tarifsätze beglaubigen, sondern ein derartiges Verfahren dient jedenfalls wesentlich zur Geschäftsvereinfachung, indem ein unter spezieller Controle der Aufsichtsbehörde hergestellter Tarif zweifellos weniger Anfechtungen ausgesetzt sein wird, als ein lediglich von betheiligter Seite gefertigter.

7. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Fremde" siehe oben Art. 12 Note 8. b.

8. Als letzter Aufenthalt erscheint derjenige, während dessen sich die Veranlassung zur Hilfeleistung ergab; hat eine Person ihren dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde genommen, so ist dieser durch eine zweifellos nur mit der Absicht der Rückkehr unternommenen Reise nicht unterbrochen; bei Anwendung der Bestimmung in Art. 13 Abs. III kommt daher in einem solchen Falle auch eine vor jener Reise in der Gemeinde gezahlte Umlage in Betracht; über die Unterbrechung des Aufenthalts vergleiche meine Erläuterungen des Heimatgesetzes Art. 6 Note 8 und Art. 7 Note 8. Gleichgiltig ist ferner, wenn die Thatsache der Umlagenentrichtung vorliegt, ob die betreffende Person während des kritischen Aufenthalts in der Gemeinde längere oder kürzere Zeit anwesend war.

9. Nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen war die Heimatgemeinde nur dann von der Ersatzpflicht befreit, wenn die unterstützte Person Pflichtbeiträge zum Armenfonde des Aufenthaltsortes geleistet hatte; für die Folge genügt es dagegen, wenn die betreffende Person überhaupt Umlagen entrichtete und es kommt daher

weder auf den Zweck, für welchen die Umlage erhoben wurde, noch auf den Betrag derselben etwas an. Die Bezahlung von indirekten Auflagen, von Schulgeld und sonstigen Gebühren oder von freiwilligen Armenbeiträgen*) an die Gemeinde erscheint nicht als Umlagenentrichtung, sondern der Ausdruck „Umlage" ist lediglich in dem von der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins in Art. 42 ff. und von der Gemeindeordnung für die Pfalz in Art. 33 ff. gebrauchten Sinne, welcher übrigens aus der älteren Umlagengesetzgebung unverändert adoptirt wurde, zu nehmen.

Ist eine Person nach Art. 20 zur Leistung von Krankenhausbeiträgen pflichtig, so bemißt sich die Ersatzverbindlichkeit der Heimatgemeinde in Bezug auf die Krankenhilfe selbstverständlich nach Art. 11 Abs. II; dagegen ist der Umstand, daß eine Person, welche nicht mehr zu den in Art. 11 Abs. I erwähnten Kategorien gehört, während ihres letzten Aufenthaltes Krankenhausbeiträge bezahlte, bedeutungslos und keinesfalls der Umlagenentrichtung gleichzuachten.

10. a. Die Befreiung der Heimatgemeinde von der Ersatzpflicht bezieht sich weder auf die für die Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten (vergl. hierüber jedoch Art. 11 Note 17 u. 18), noch auf den Aufwand, welchen die Aufenthaltsgemeinde für die Erziehung hilfsbedürftiger Kinder und für das Begräbniß unbemittelter Personen zu machen hatte.

b. Daß der Staat und andere auf Grund des Art. 13 des Heimatgesetzes unterstützungspflichtige Kassen in den Fällen des Art. 13 Abs. III des Armengesetzes die Befreiung von der Ersatzpflicht unter den nämlichen Voraussetzungen und in demselben Maße, wie die Heimatgemeinde genießen, geht aus Art. 14 des Armengesetzes klar hervor. Eine derartige Befreiung wird aber auch gegenüber der Heimatgemeinde geltend gemacht werden können, wenn eine aus öffentlichen Kassen zu unterstützende Person während ihres letzten Aufenthalts daselbst Umlagen entrichtet hat, da die in Art. 13 Abs. III statuirte, 14 Tage währende Unterstützungspflicht nicht im Heimatverbande, sondern in der Thatsache des Aufenthalts und der Umlagenentrichtung ihren Grund hat.

11. In Bezug auf die Berechnung der vierzehntägigen Frist und deren Lauf dürften die oben zu Art. 11 in Note 12 gemachten Bemerkungen analoge Anwendung finden. Selbstverständlich kann im Laufe der kritischen vierzehntägigen Frist keine Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 2 des Heimatgesetzes vollzogen werden, da hiemit die Bestimmung in Art. 13 Abs. III des Armengesetzes illusorisch gemacht würde.

*) Eine gegentheilige Bemerkung, welche Bezirksamtsassessor Stadelmann in seinem Buche „die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern" macht, ist unrichtig und findet weder im Wortlaute des Gesetzes noch in den Aussch.Vh. II S. 331 ihre Begründung.

Art. 14.[1]) (Art. 13 d. RE.)

Die auf Grund der Art. 11 u. 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche[2]) finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.[3])

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 226, 298; AV. II S. 332, RRV. BeilBd. 6 S. 118.

2. Der Ersatzanspruch gegen den Staat und andere öffentliche Kassen ist demnach wie bereits zu Art. 11 Note 5 und Art. 13 Note 10 b oben näher ausgeführt worden, nur dann zuläßsig, wenn er bei dem Nichtvorhandensein der in Art. 10 Note 3. a. erwähnten Bestimmungen gegen die Heimatgemeinde gerichtet werden könnte; vergl. hiezu Art. 13 Note 2 und 4. Ferner ist selbstverständlich, daß die Bestimmung in Art. 13 Abs. II auch auf die nach Art. 14 erhobenen Ansprüche Anwendung findet; vergl. hiezu Art. 13 Note 6, zu welcher zu bemerken ist, daß Liquidationen für Kur- und Verpflegskosten der auf Märschen erkrankten und in Civilspitälern aufgenommenen Soldaten nach einer durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Novbr. 1853 mitgetheilten Kriegsministerial-Entschließung vom 17. desselben Mts. zunächst durch die vorgesetzte Kreisregierung K. d. Innern zu revidiren und erst dann von den Militärbehörden zur Zahlungsanweisung vorzulegen sind.

3. a. Ueber die Fälle, in denen der Staat oder eine öffentliche Kasse zur Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist, vergleiche oben Art. 10 Note 3 a.

b. Ueber die geschäftliche Behandlung der von der Staats- oder einer anderen öffentlichen Kasse zu leistenden Armenunterstützung siehe die Bestimmungen in Ziff. 7 u. 9 der zum Heimatgesetze erlassenen Vollzugsinstruktion v. 29. Juni 1868 (abgedruckt sub Ziff. I des Anhangs zu meinen Erläuterungen des Heimatges.). Nach Ziff. 7 dieser Instruktion müssen Armenunterstützungen, welche auf Grund des Art. 13 des Heimatgesetzes vom Staate oder einer öffentlichen Kasse zu leisten sind, von den Unterstützungsbedürftigen unmittelbar bei den Finanzbehörden oder den Verwaltungen der pflichtigen Kasse nachgesucht werden, während nach Ziff. 9 ibid. die Unterstützungen Heimatloser primitiv stets von den Bezirksämtern zu behandeln und von den Kreisregierungen Kammer des Innern anzuweisen sind; die in Art. 31 des Armengesetzes vorgeschriebene Nachrichtertheilung ist jedoch auch in Fällen, in welchen der Staat auf Grund des Art. 13 des Heimatgesetzes von einer Gemeinde als ersatzpflichtig in Anspruch genommen wird, an das betref-

fende Bezirksamt und nicht an eine Finanzbehörde zu richten; Sache des Bezirksamts ist es alsdann, mit der letzteren ins Benehmen zu treten.

c. Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 14 werden nach Art. 43 Abs. I und Abs. II b, sohin zunächst von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt, entschieden.

Art. 15.[1, 2]) (Art. 14 d. RE.)

I. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.[3])

II. Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg,[4]) so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt,[5]) den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch[6]) gegen die bayrische Staatskasse geltend zu machen.[7])

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 226, 298; AV. II S. 332 390. RRV. BeilBd. 6 S. 119.

2. Die Frage, ob inländische Gemeinden für die einem ihrer Heimatangehörigen im Auslande zu Theil gewordene Hilfe Ersatz zu leisten haben, ist in dem Armengesetze nicht direkt gelöst; dieselbe ist auch in denjenigen Fällen, in welchen die Ersatzpflicht nicht direkt durch die unten Note 3 erwähnten Staatsverträge ausgeschlossen ist, aus den in der Note 3. b. zu Art. 10 oben angeführten Gründen zweifellos zu verneinen. Den Gemeinden bleibt jedoch unverwehrt, bei zureichenden Gründen auch einzelne im Auslande befindliche Heimatangehörige zu unterstützen; abgesehen hievon empfiehlt es sich, den in einzelnen größeren Städten des Auslands mit dem besten Erfolge und in der dankenswerthesten Weise wirkenden deutschen Hilfsvereinen womöglich Zuschüsse zu gewähren; zu bemerken ist endlich, daß für die Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande die Summe von 10,000 fl. in das Budget des Staatsministeriums des Aeußern eingestellt ist.

3. a. Zu erwähnen ist hier vor Allem die mit den meisten übrigen deutschen Staaten einschließlich Oesterreichs abgeschlossene „Uebereinkunft wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger" vom 11. Juli 1852, welche durch Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1854 im Regierungsblatte von 1854 S. 120 ff. veröffentlicht wurde, und im Anhange abgedruckt ist. Nach dieser Uebereinkunft, zu welcher laut Bekanntmachung vom 5. Mai 1866 (Reggsbl. S. 535) auch Hamburg seinen Beitritt erklärt hat, ist jeder der contrahirenden Staaten verbunden, den

in seinem Gebiete erkrankten hilfsbedürftigen Angehörigen eines der Uebereinkunft beigetretenen Staates, die nöthige Krankenhilfe zu gewähren (§ 1); ein Ersatz für die hiebei oder für die Beerdigung erwachsenen Kosten kann von der Staats- oder einer anderen öffentlichen Kasse desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sohin auch von den Gemeindekassen nicht beansprucht werden; (§ 2) dagegen bleiben die Ersatzansprüche an die hilfsbedürftige Person und etwa andere privatrechtlich Verpflichtete vorbehalten und sichern sich die contrahirenden Staaten in dieser Beziehung gegenseitig die entsprechende Rechtshilfe zu (§ 3).

Dieselbe Uebereinkunft hat Bayern laut Bekanntmachung vom 1. Septbr. 1862 (Rggsbl. S. 2175) abgeschlossen mit dem schweizerischen Bundesrathe, welcher Namens folgender Cantone contrahirte: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg und wozu später noch die Cantone St. Gallen und Thurgau kamen (Rggsbl. 1865 S. 41 und 1866 S. 535).

Ferner besteht nach der Ministerialentschließung vom 2. Februar 1847 ein ähnliches Uebereinkommen zwischen der bayrischen und k. niederländischen Regierung, wozu durch Ministerialentschließung vom 16. Juni 1847 bekannt gegeben wurde, daß sämmtliche in Folge dieses Uebereinkommens zwischen bayrischen und niederländischen Behörden nöthig werdenden Mittheilungen nicht unmittelbar, sondern nur auf diplomatischem Wege stattfinden sollen (Döll. VS. Bd. 26 S. 672). Endlich wurde durch Ministerialentschließung vom 6. Dezbr. 1842 (Döll. VS. Bd. 26 S. 670) bekannt gegeben, daß die dänischen Gemeinden für die Verpflegung ihrer im Auslande erkrankten Angehörigen keinen Ersatz leisten, dafür aber auch hilfsbedürftigen Ausländern die nöthige Unterstützung ohne Ersatzanspruch gewähren.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Wien vergl. die Ministerialentschließung vom 7. Mai 1837 Döll. VS. Bd. 12 S. 588 ff.; und die Ministerialentschließung vom 9. Juni 1843 Ebel. Bd. 4 S. 250.

b. Außer den vorstehend erwähnten Verträgen gehört noch hieher 1) die im Anhange zu meinen Erläuterungen des Heimatgesetzes sub Nr. XIV abgedruckte Uebereinkunft zwischen Bayern und Belgien, die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken betr. vom 21. Febr. 1868, veröffentlicht durch Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1868 Reggsbl. S. 435 ff.; 2) die Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich gleichen Betreffs, welche den Behörden durch Ministerialentschließung vom 13. August 1864 Nr. 12685 bekannt gegeben wurde und im Anhange abgedruckt ist. Ueber die zunächst auf das Heimatgesetz bezügliche Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juni 1851 wegen Uebernahme der Aus-

gewiesenen und Heimatlosen vergleiche meine Erläuterungen zum Heimatgesetze Art. 16 Note 3 und den hiezu gehörigen Anhang, in welchem sub Ziff. X der Text jener Uebereinkunft abgedruckt ist.

4) Die Ersatzverbindlichkeit des bayrischen Staats ist zwar davon abhängig, daß der Ersatzanspruch entweder durch Staatsverträge ausgeschlossen ist oder nicht mit Erfolg geltend gemacht werden konnte, allein nachdem das erstere, wie aus Note 3 zu entnehmen bezüglich der öffentlichen Kassen aller Staaten, mit denen Verträge bestehen, thatsächlich der Fall ist, nachdem ferner auch nicht wohl von öffentlichen Kassen anderer Staaten eine Ersatzleistung zu erwarten steht, und nachdem endlich die Gemeinden auf Grund des Art. 16 des Armengesetzes berechtigt sind, sich, in sofern sie gleichzeitig einen Ersatzanspruch an öffentliche Kassen und Private besitzen, primär an erstere zu halten, so wird die bayrische Staatskasse wohl in den seltensten Fällen die ihr angesonnene Ersatzleistung aus dem Grunde verweigern können, weil die Erfolglosigkeit der Geltendmachung des Ersatzanspruches nicht nachgewiesen sei.

5. Die Liquidationen sind bei der Distriktsverwaltungsbehörde der hilfeleistenden Gemeinde einzureichen und nicht nur genau zu specificiren, sondern auch entsprechend zu belegen, damit die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Richtigkeit der Forderung zu prüfen und etwaige Regreßansprüche im Auslande weiter zu verfolgen.

6. Aus der Allegation der Art. 11 und 13 ergibt sich einerseits, daß die in Art. 11 und 12 angeordnete Hilfeleistung auch gegenüber Ausländern stattzufinden hat, und andererseits, daß die bayrische Staatskasse für die einem Ausländer gewährte Unterstützung nur in derselben Weise ersatzpflichtig ist, wie inländische Heimatgemeinden für die ihren Heimatangehörigen von der Aufenthaltsgemeinde zu Theil gewordene Hilfe, sowie insbesondere, daß die Staatskasse gleichfalls nur die nothwendigen Kosten (vergl. Art. 13 Note 6) und in den Fällen des Art. 11 Abs. I und Art. 13 Abs. III überdieß nur diejenigen zu ersetzen hat, welche nach Ablauf der neunzig- beziehungsweise vierzehntägigen Frist erwachsen sind; — vergleiche hiezu Art. 11 Note 5, Art. 13 Note 10 b und Art. 14 Note 2.

7. Auch in den Fällen des Art. 15 muß die in Art. 31 Abs. III vorgeschriebene rechtzeitige Benachrichtigung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde erfolgen.

Art. 16.[1]) (Art. 15 d. RE.)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht,[2]) so ist dieselbe be-

fugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung,[3]) so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 226, 269; AV. II S. 332, 390; RRV. BeilBd. 6 S. 119.

2. a. Der Zweck des Art. 16 besteht darin, den Aufenthaltsgemeinden, welche vorschußweise Armenunterstützung geleistet haben, die Erlangung des ihnen gebührenden Ersatzes möglichst zu erleichtern; der Aufenthaltsgemeinde wurde daher das Recht eingeräumt, in allen Fällen, in welchen ihr neben dem Ersatzanspruche an den Unterstützten oder die zu dessen Alimentation oder Unterstützung verpflichteten Personen (Art. 5) ein Anspruch an eine Gemeinde oder öffentliche Kasse zusteht, sogleich den letzteren geltend zu machen. Durch diese Begünstigung dürfen sich jedoch die Aufenthaltsgemeinden nicht zur leichtfertigen Gewährung von Unterstützungen verleiten lassen, denn die in Anspruch genommene Gemeinde oder öffentliche Kasse kann auf Grund des Art. 13 Abs. I u. II des Armenges. den Ersatz mit Recht verweigern, wenn die betreffende Hilfeleistung nicht durch das Gesetz geboten war und insbesondere ohne das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 3 und 4 stattgefunden hat; vergl. hiezu Art. 13 Note 2. a. und 6. a.

b. Da unter den nach Art. 13 zu ersetzenden Kosten auch die Ausgaben für die Beerdigung begriffen sind, so kann sich die Aufenthaltgemeinde auch bezüglich des Ersatzes dieser Auslagen auf Grund des Art. 16 zunächst an die Heimatgemeinde oder die deren Stelle vertretende öffentliche Kasse halten, was im Sozialgesetzgebungsausschusse der K. der Abg. (AV. II S. 332) ausdrücklich constatirt wurde mit dem Bemerken, daß die Allegation des Art. 7 in Art. 16 unterblieb, weil sie einerseits unnöthig sei und andererseits zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

c. In den Art. 13 Note 5 erwähnten Fällen ist der Ersatzanspruch selbstverständlich nicht an die Heimat- sondern an die Dienst- oder Arbeitsgemeinde zu richten.

3. Die ersatzleistende Gemeinde oder öffentliche Kasse tritt in Folge der Ersatzleistung von Amtswegen und ohne daß es einer besonderen Cession bedarf in alle Ansprüche ein, welche der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Hilfeleistung gegen die unterstützte Person (Art. 5 Abs. I) oder die zu deren Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten (Art. 5 Abs. II) zustanden. Was die Beerdigungskosten insbesondere betrifft, so ist klar, daß die ersatzleistende Gemeinde oder öffentliche Kasse, da sie in die durch Art. 5 begründeten Forderungsrechte der Aufenthaltsgemeinde succedirt, die Deckung aus dem Nachlasse

des Verstorbenen unabhängig von der in Art. 7 zu Gunsten armer Notherben getroffenen Bestimmung beanspruchen kann.

Art. 17.[1]) (Art. 16 d. RE.)

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.[2])

II. Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.[3])

III. Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens[4]) an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen[5]) zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt[6]) auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

VI. Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen[7]) sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson[8]) geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige[9]) bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

V. Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt,[10]) lediglich auf die Entschädigung für Auslagen[11]) und besondere Mühewaltung[12]) und erlischt,[13]) wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.[14])

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 227, 298, AV. II S. 332—334, 756; RRV. BeilBd. 6 S. 121.

2. Da die Erfüllung der Zwecke der örtlichen Armenpflege in vielen Fällen ohne den Bestand gewisser Einrichtungen nicht möglich ist, so wurde den Gemeinden die Herstellung solcher Einrichtungen durch Art. 17 Abs. I zur Pflicht gemacht und kann daher von den Aufsichtsbehörden nöthigenfalls angeordnet und erzwungen werden. Bei dem

Eingreifen der Aufsichtsbehörden darf übrigens nie aus dem Auge verloren werden, daß die Gemeinden nur zur Herstellung der unerläßlichen Einrichtungen verbunden sind; ein Zwang ist demnach nur statthaft, wenn und soweit das Bedürfniß unzweifelhaft feststeht und die Gemeinde sich weigert, demselben zu genügen. Zu den unerläßlichen Einrichtungen zählen im Hinblick auf Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2 z. B. Armenhäuser und Krankenlokalitäten, wenn eine Gemeinde nachgewiesener Maßen mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse regelmäßig für die Unterkunft einer Anzahl obdachloser und kranker Personen zu sorgen hat und die Miethe geeigneter Lokalitäten nicht wohl thunlich erscheint. Verkehrt und den Absichten des Gesetzes entgegen wäre es, wenn man eine Gemeinde, in welcher ein Bedürfniß noch nicht besteht, zur Herstellung von Armen- und Krankenhäuser für etwa sich ergebende künftige Fälle nöthigen wollte, vergl. hiezu AV. II S. 334.

Das Zwangsrecht der Aufsichtsbehörde bezieht sich überhaupt nur auf diejenigen Einrichtungen, welche zur Erfüllung der den Armenpflegen durch das Gesetz (Art. 10—12) in bindender Form auferlegten Verpflichtungen nothwendig sind; dagegen können die Gemeinden zur Herstellung von Einrichtungen und Anstalten für Zwecke, deren Erfüllung dem freien Ermessen der Armenpflegen anheimgegeben ist, also z. B. zur Begründung von Kinderbewahranstalten und Rettungshäusern, Armenbeschäftigungsanstalten, Spar-, Leih- und Hilfskassen u. dgl., nicht gezwungen werden, obwohl derartige Einrichtungen in vielen Fällen zur gedeihlichen Wirksamkeit der öffentlichen Armenpflege fast unerläßlich sind.

Was sodann die Modalitäten der in Art. 17 Abs. I gebotenen Einrichtungen betrifft, so ist auch hier vor Allem das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden maßgebend, die Aufsichtsbehörden haben deßhalb nur dann einzugreifen, wenn die Art und Weise der Einrichtung entweder gegen die Gesetze verstößt oder dem legal festgestellten Bedürfnisse nicht genügt oder absolut zweckwidrig erscheint; handelt es sich also z. B. um den als unerläßlich anerkannten Bau eines Krankenhauses, so ist die Wahl des Bauplatzes, die Aufstellung des Bauprogramms, die Bestimmung der Bauführung sowie die Fürsorge für die Baumittel zunächst lediglich Sache der betreffenden Gemeinde, und die Aufsichtsbehörde hat nur dann einzugreifen, wenn von der Gemeinde entweder bestimmte gesetzliche Vorschriften z. B. die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Normen der Gemeindeordnung über die Veräußerung von Realitäten oder über Schuldaufnahme u. s. w. außer Acht gelassen, oder wenn zweckwidrige Dinge z. B. die Wahl eines nachgewiesenermaßen ungesunden Bauplatzes u. dgl. beschlossen werden. Mit der unbedingten Achtung des Selbstverwaltungsrechts ist es übrigens wohl vereinbar, daß

die Aufsichtsbehörden die Gemeinden namentlich bei größeren Unternehmungen mit dem nöthigen Rathe unterstützen und auf Mißgriffe aufmerksam machen.

3. a. Das Gesetz will dem Ermessen der Gemeinden in Bezug auf die Art und Weise, wie sie der ihnen obliegenden Armenfürsorge genügen wollen, einen möglichst freien Spielraum gewähren und gestattet deßhalb die gemeinsame Herstellung der in Art. 17 Abs. I erwähnten Einrichtungen, wodurch jedoch, wie im Sozialgesetzgebuugsausschusse d. K. d. Abg. (AV. II S. 333) constatirt wurde, die gesetzlichen mit der Organisation der Armenpflege im engsten Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten der einzelnen betheiligten Gemeinden nicht alterirt werden; es ist daher z. B. unbedingt gestattet, daß mehrere Gemeinden ein gemeinsames Krankenhaus herstellen und ihre Kranken in demselben unterbringen, wenn aber Streit darüber entsteht, wer für eine innerhalb dieser Gemeinden erkrankte Personen zu sorgen habe, so kann die Verbindlichkeit hiezu immer nur einer der betheiligten Gemeinden und nie der Gesammtheit derselben zugewiesen werden; Sache der für pflichtig erklärten Gemeinde ist es alsdann, die Aufnahme des Kranken in das gemeinsame Krankenhaus zu vermitteln und zu erwirken; vergl. hiezu oben Art. 2 Note 3 und Art. 9 Note 2.

Um jeden Zweifel über die vorstehend entwickelte Absicht des Gesetzes zu beseitigen, wurde in Art. 17 Abs. II ausdrücklich das Wort „dieser“ vor dem Worte „Einrichtungen“ eingeschaltet (vergl. die Aeußerung des Abgeordneten Dr. Brater AV. II S. 333); hiedurch ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinden sich auch zur Herstellung von Einrichtungen, welche nicht als unerläßliche, im Sinne des Art. 17 Abs. I erscheinen z. B. von Armenbeschäftigungsanstalten, verbinden, da mit dem Worte „dieser“ nur auf die Kategorie der in Art. 47 Abs. I bezeichneten Einrichtungen im Allgemeinen hingewiesen werden wollte, und da die Befugniß der Gemeinden zur Begründung solcher Verbände nicht bloß aus dem gesetzlich anerkannten Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden sich ergibt, sondern auch in Art. 38 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 positiv begründet ist.

b. Streitigkeiten, welche sich über den Vollzug eines nach Art. 17 Abs. II abgeschlossenen Uebereinkommens unter den betheiligten Gemeinden ergeben, werden im Hinblick auf Art. 43 des Armengesetzes von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sein, denn wenn auch der Abschluß einer derartigen Uebereinkunft lediglich von dem freien Willen der Gemeinden abhängt, so kommt doch in Betracht, daß der hiedurch begründete Verband sowohl was seine Entstehung (Art. 17 Abs. II des Armengesetzes und Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes) als was seine Zwecke (Art. 17 Abs. I des Armengesetzes) betrifft, lediglich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fällt, und daß insbesondere über das

Recht der Aufsichtsbehörde, von den Leistungen und Unternehmungen solcher Verbände ebenso wie von allen übrigen zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege getroffenen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen und gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden außer Wirksamkeit zu setzen nach Art. 42 des Armengesetzes im Zusammenhalte mit den bezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnungen (Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 157 Ziff. 2 und 3 und Art. 163, Gemeindeordnung für die Pfalz Art. 89 Ziff. 2 und 3 und Art. 93) kein Zweifel bestehen kann. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird es sich übrigens empfehlen, in jedem derartigen Vertragsentwurfe nicht bloß die Rechte und Verbindlichkeiten der betheiligten Gemeinden sofort genau zu bestimmen, sondern auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausdrücklich anzuerkennen.

4) Auf demselben Grundgedanken, wie der Abs. II des Art. 17, ruhen auch die Bestimmungen des Absatzes III dieses Artikels; zugleich wollte man den Gemeinden hiemit die Gelegenheit eröffnen, in möglichst enge Beziehungen zu den Organen der freiwilligen Armenpflege zu treten und im Zusammenwirken mit derselben die Armenlasten zu erleichtern. Das aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt normirte Verpflichtungsverhältniß der Gemeinden bezüglich der Fürsorge für bestimmte Personen erleidet auch durch die Bestimmungen in Art. 17 Abs. III keine Veränderung, da die Gemeinden hienach nur berechtigt sind, bestimmte Leistungen, welche sich aus jenem Verpflichtungsverhältnisse ergeben, nicht aber dieses selbst an Dritte zu übertragen; vergl. hiezu die Bemerkungen zu Art. 2 Note 3, dann zu Art. 9 Note 2, sowie die Verh. d. K. d. RR. 18⁶⁸/₆₉ ProtBd. 7 S. 97, woraus hervorgeht, daß ein Antrag, welcher den Gemeinden das Recht einräumen wollte, „die ihnen obliegende Armenpflege an Privatwohlthätigkeitsvereine theilweise oder ganz mittels Verträgen zu überweisen," abgelehnt wurde. Demgemäß haben die Aufsichtsbehörden ihre Anordnungen und Aufträge in allen Fällen, in welchen eine öffentliche Hilfeleistung in Frage steht, immer nur an die zunächst verpflichtete Armenpflege zu richten, während ihnen gegen Dritte, welche die fragliche Hilfeleistung nur im Wege freiwilligen Uebereinkommens auf Grund des Art. 17 Abs. III übernommen haben, soferne nicht etwa polizeiliche Befugnisse in Mitte treten, kein Anordnungs- oder Zwangsrecht zusteht; setzt man z. B. den Fall, eine Gemeinde habe mit einer Privatwohlthätigkeitsanstalt ein Uebereinkommen wegen Aufnahme einer bestimmten Anzahl hilfsbedürftiger Kinder getroffen, so hat die Aufsichtsbehörde, insoferne diese Kinder der nöthigen Erziehung und Pflege entbehren, keineswegs direkt gegen die Verwaltung jener Privatanstalt einzuschreiten, sondern vielmehr die pflichtige Armenpflege zur Abstellung der Gebrechen oder Aufhebung des Uebereinkommens und anderweitigen Fürsorge zu veran-

lassen. — Ferner ist einleuchtend, daß Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem nach Art. 17 Abs. III abgeschlossenen Uebereinkommen abgeleitet werden, nicht vor die Verwaltungsbehörden sondern vor die Civilgerichte gehören, da sich einerseits das streitige Rechtsverhältniß nicht unmittelbar auf die Bestimmungen des Armengesetzes sondern lediglich auf einen durch dasselbe für zulässig erklärten Privatakt gründet, und anderseits auch das Streitobjekt selbst einen Gegenstand des Privatrechtsverkehrs bildet; entstehen also z. B. Streitigkeiten über die Erfüllung eines Lehrvertrages, welchen die Armenpflege wegen Unterbringung eines armen Knaben mit einem Handwerksmeister abgeschlossen hat, oder über die von einem Dritten vertragsmäßig übernommene Alimentation oder Beherbergung eines Armen, oder über die Entrichtung eines vertragsmäßig bedungenen Kostgeldes oder über die Vergütung für die unter dem Vorbehalte des Entgeltes erfolgte Aufnahme eines Armen in einer Versorgungs- oder Krankenanstalt u. s. w., so sind stets die Gerichte zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Armenpflege die Beklagte oder die Klägerin ist. Mit dieser Anschauung steht die Bestimmung in Art. 43 des Armengesetzes, wonach Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes und insbesondere über die in Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, kaum in Widerspruch, da die in Art. 17 Abs. III erwähnten Verträge im Gesetze lediglich zugelassen, nicht aber geboten sind und demzufolge nur dann ein Streit über den Vollzug des Gesetzes obwaltet, wenn es sich um die gesetzliche Zulässigkeit eines derartigen Vertragsabschlusses handelt, und da ferner, wie bereits oben bemerkt, auch die Ersatzansprüche selbst nicht in Art. 17 Abs. III, sondern lediglich in den abgeschlossenen Verträgen begründet sind.

5. Die Uebertragung der in Art. 17 Abs. III erwähnten Leistungen an Privatpersonen darf nur dann stattfinden, wenn diese hiezu geeignet sind, d. h. durch ihren Charakter und sonstige Eigenschaften die Garantie eines dem Gesetze entsprechenden Vollzugs bieten, was namentlich in Bezug auf die Unterbringung von Kindern zu beachten ist. Gegen Mißbräuche haben die Aufsichtsbehörden einzuschreiten, wozu durch die Bestimmung in Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuchs, welche die Annahme sogenannter Kostkinder von polizeilicher Bewilligung abhängig macht, eine weitere Handhabe geboten ist.

6. Nach den Bestimmungen der Art. 17 u. 30 des Armengesetzes sind die Armenpflegen zweifellos berechtigt, hilfsbedürftige Personen auch außerhalb der Heimat unterzubringen und insbesondere die Gewährung oder Fortsetzung einer Unterstützung davon abhängig zu machen, daß der Hilfesuchende seinen Aufenthalt in der ihm von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe bezeichneten Gemeinde nimmt; andererseits sind aber die Distriktspolizeibehörden befugt, einzelnen Personen auf Grund

des Art. 45 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 den Aufenthalt in der fremden Gemeinde zu verbieten und ist insbesondere der letzeren in Art. 45 Ziff. 2 und 3 das Recht eingeräumt, die Ausweisung bei dem Vorhandensein der daselbst erwähnten Voraussetzungen zu verlangen; um nun klar zu stellen, daß dieses Ausweisungsrecht der Behörden und Aufenthaltsgemeinden im Collisionsfalle durch das ersterwähnte Anordnungsrecht der hilfeleistenden Armenpflege nicht beeinträchtigt werden könne, wurden die Worte „vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt" in Art. 17 Abs. III eingeschaltet; aus denselben kann daher der Hilfesuchende nicht etwa das Verlangen ableiten, daß er lediglich in seiner Heimatgemeinde oder an dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte verpflegt werde (vergl. hierüber Art. 10 Note 3. b.).

7. Die Absätze IV und V des Art. 17 handeln von denjenigen Fällen, in welchen eine Privatperson ohne ausdrücklichen Auftrag der Armenpflege einem Hilfsbedürftigen, welcher aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen wäre, Hilfe geleistet hat, und hiefür einen Ersatzanspruch geltend machen will. Bezüglich dieser Fälle hat das Gesetz die gewöhnlichen Grundsätze über die aus der Geschäftsführung Dritter (negotiorum gestio) entstehenden Ansprüche wesentlich modificirt, indem

a. auf den Umstand, ob eine Gemeinde oder öffentliche Kasse aus der an ihrer Stelle von einem Privaten geleisteten Hilfe Vortheile gezogen hat, kein Gewicht legt, sondern jede Ersatzforderung ausschließt, wenn nicht die Hilfeleistung so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte,

b. indem ferner bestimmt ist, daß der hilfeleistende Private nicht den vollen Ersatz für die Vortheile, welche die unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse aus der Hilfeleistung gezogen hat, ansprechen, sondern nur Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung verlangen kann, und indem endlich

c. auch dieser beschränkte Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung, für welche Ersatz beansprucht werden will, Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich zunächst durch die Natur der öffentlichen Armenpflege, dann durch die Erwägung, daß für die von einem Privaten ohne Auftrag geleistete Hilfe die Vermuthung der Freigebigkeit besteht, sowie durch die seitherige Erfahrung, wonach die Gemeinden mit Liquidationen der verschiedensten Art behelligt und belastet wurden; vergleiche hiezu oben Art. 10 Note 14.

8. a. Den Privatpersonen sind offenbar auch die aus Privatpersonen bestehenden Vereine gleich zu achten.

b. Hat eine Privatperson die Hilfe im Auftrage einer Aufsichtsbehörde, welcher zum Vollzuge des Gesetzes z. B. zur Durchführung einer gesetzlich zulässigen Zwangsmaßregel erforderlich war, geleistet, so finden die Bestimmungen des Art. 17 Abs. IV u. V keine Anwendung, da hier die Willensäußerung des betreffenden Armenpflegschaftsraths supplirt erscheint, und die Hilfeleistung selbst nur von der betreffenden Person vermittelt wird, nicht aber von derselben ausgeht; cf. hiezu unten Note 10.

9. Die Hilfeleistung muß so dringend sein, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht möglich ist; dieser Armenpflegschaftsrath kommt hier deßhalb in Betracht, weil er gemäß Art. 18 zunächst zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Erscheint die Fortsetzung der Hilfeleistung veranlaßt, so hat der betreffende Armenpflegschaftsrath bei Vermeidung eigener Haftung (cf. Note 10) sofort das Nöthige zu verfügen und insoferne die Ersatzpflicht einer dritten Gemeinde oder einer öffentlichen Kasse in Frage steht, die in Art. 31 des Ges. vorgeschriebene Benachrichtigung einzuleiten.

10. Die Worte: „insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt" wurden in das Gesetz aufgenommen, weil in Fällen, in denen ein Armenpflegschaftsrath seine Pflicht vernachlässigt und namentlich auf die erhaltene Anzeige keine weitere Verfügung trifft, sondern die Fortsetzung der Hilfe einfach der betreffenden Person überläßt, kein hinreichender Grund für die Beschränkung der Ersatzforderung mehr besteht.

11. Unter den Begriff „Auslagen" fällt jeder durch die Hilfeleistung unmittelbar veranlaßte und mit der Absicht der Rückforderung gemachte Aufwand an Geld und Geldeswerth; von einer Auslage ist daher z. B. nicht die Rede, wenn Jemand einem Hilfsbedürftigen auf kurze Zeit ein Obdach in einem nicht zu Vermiethung bestimmten oder geeigneten Raume gewährt, oder die Benützung eines ohnehin geheizten Zimmers gestattet u. dergl.; dagegen ist z. B. eine Auslage als gegeben zu erachten, wenn für einen hilfsbedürftigen Kranken ein eigenes Zimmer geheizt werden mußte und es ist hiebei gleichgiltig, ob die hilfeleistende Person das nöthige Holz bereits besessen, oder zu dem fraglichen Zwecke erst angekauft hat.

12. Was den Ausdruck „Mühewaltung" betrifft, so wollte man hiemit die Liquidationen für gewöhnliche, keinen besonderen Zeit- und Kraftaufwand erfordernde Dienste ausschließen, während für die über dieses Maß hinausgehenden Leistungen ein Anspruch auf Vergütung zulässig sein soll; also z. B. für Gänge zu dem in einer entfernten Gemeinde wohnenden Arzte oder Apotheker, oder für ununterbrochene

Wärterdienste, deßgleichen für ärztliche Hilfe und zwar auch dann, wenn dieselbe bloß in einer Anordnung oder Rathertheilung bestand, da die Gewährung ärztlicher Hilfe nach der Natur der Sache nicht unter die gewöhnlichen unentgeltlich zu leistenden Dienste zu rechnen ist.

13. a. Da die Anzeigeverbindlichkeit vorzugsweise zu dem Zwecke statuirt wurde, damit die Armenpflegen in den Stand gesetzt werden, rechtzeitig ihre Dispositionen zu treffen, da ferner die Absicht, Ersatz zu beanspruchen, häufig nicht im Momente der ersten Hilfeleistung sondern erst dann hervortritt, wenn die letztere einen größeren Umfang erreicht, und da endlich der Ausdruck „erlischt" immer nur auf ein bereits entstandenes Verhältniß bezogen werden kann, so rechtfertigt sich die Annahme, daß der Ersatzanspruch in Fällen länger dauernder Hilfeleistung, in welchen zwar nicht beim Beginn, aber im Laufe derselben die Anzeige an den betreffenden Armenpflegschaftsrath erstattet wurde, nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die vor dem Momente der Anzeigeerstattung geleistete Hilfe cessirt, wofür auch die Analogie des Art. 31 Abs. IV spricht.

b. Ist die Erstattung der Anzeige in Folge von Elementarereignissen unmöglich, so beginnt die Frist selbstverständlich erst vom Momente der Beseitigung jener Hindernisse.

c. Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Hilfeleistung nur in einem einzigen kurz dauernden Akte besteht, z. B. bei der Gewährung einmaliger ärztlicher Hilfe muß die Anzeigefrist eingehalten werden.

14. Die Anzeige ist zweifellos bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung zu erstatten; vgl. oben Note 9, der AB. II S. 390.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.[1]) (Art. 17 d. RE.)

I. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen[2]) des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);[3])
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;[4])
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;[5])

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden[6]) oder in gesetzlich zulässiger Weise[7]) einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten[8]) in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5) aus den regelmäßigen[9]) oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;[10])

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen,[11]) aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen[12]) und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.[13])

II. Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.[14])

III. In Landgemeinden kann die Verköstigung[15]) der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner[16]) in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe[17]) übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.[18])

1. Vergl. AV. I S. 86, 96, 227, 298; AV. II S. 334—336, 756; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III 79, Bd. VI S. 140; RRV. BeilBd. 6 S. 123—130, 224—227; ProtBd. 7 S. 144—147.

2. Der Ausdruck „Nutzungen" umfaßt alle Reinerträgnisse des Lokalarmenfonds einschließlich des Geldanschlags für die Benützung der unmittelbar zu Armenzwecken dienenden Realitäten.

3. Das für Armenzwecke ausgeschiedene Gemeindevermögen wird nach Art. 33 Abs. III des Armengesetzes nicht vom Armenpflegschaftsrathe, sondern von der Gemeindebehörde verwaltet, welche hiebei die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu beachten und die Reinerträgnisse zur weiteren Verwendung

an die Armenkasse abzugeben hat. Hinsichtlich der ungeschmälerten Erhaltung des Lokalarmenfonds insbesondere sind die Bestimmungen in Art. 26 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins beziehungsweise Art. 19 der Gemeindeordnung für die Pfalz maßgebend.

4. Die Nutzungen der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen dürfen nur so weit zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege verwendet werden, als dieß dem Willen des Stifters entspricht; wo derartige Nutzungen auf Grund eines rechtsbeständigen Herkommens in die Armenkasse geflossen sind, kann dieß auch ferner stattfinden, da das neue Gesetz an bestehenden Rechtsverhältnissen nichts ändern wollte. Die Verwaltung der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen bemißt sich nach Art. 65 ff. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, beziehungsweise Art. 49 ff. der Gemeindeordnung für die Pfalz. — Ist die Verwaltung einer Stiftung durch den Stiftungsbrief ausdrücklich dem Armenpflegschaftsrathe übertragen, so erstrecken sich dessen Befugnisse auch auf die Verwaltung des Grundstockvermögens einer solchen Stiftung; ist dagegen eine Stiftung ohne eine derartige specielle Bestimmung nur im Allgemeinen zum Besten einer örtlichen Armenpflege gemacht, so wird das Grundstockvermögen durch die Gemeindebehörde zu verwalten und nur die Verwendung der Nutzungen von dem Armenpflegschaftsrathe zu bethätigen sein.

5. Zu den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen zählen insbesondere:

I. die den Armenpflegen der Landestheile diess. des Rhs. nach Art. 15 des Jagdgesetzes vom 25. Juli 1850 zukommenden Antheile an den Gebühren für Jagdkarten, welche von den im Gemeindebezirke wohnenden Personen gelöst werden;

II. die in Art. 20 des Armengesetzes zugelassenen Krankenkassabeiträge;

III. die auf Grund der Art. 104, 130, 131—134, 142, 147, 159, 163, 176, 203, 213, 219, 228 u. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs den Armenpflegen zugewiesenen Strafantheile;

IV. die den Armenpflegen durch die Art. 92, 104, 134 u. 229 des Polizeistrafgesetzbuches zugewiesenen Antheile an dem Erlöse von confiscirten Gegenständen;

V. die Antheile an den auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., erkannten Geldstrafen (Art. 17 dieses Gesetzes und Art. 155 des Polizeistrafgesetzbuches);

VI. die Antheile an den wegen Uebertretung der Bestimmungen über Privilegien ausgesprochenen Geldbußen; cf. Art. 9 des

Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 und Art. 34 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868;

VII. die auf Grund des § 15 des Häusersteuergesetzes v. 15. Aug. 1828, Art. 20 und 26 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, Art. 16 u. 22 des Kapitalrentensteuergesetzes von demselben Tage, Art. 32 u. 47 des Gewerbsteuergesetzes vom 11. Juli 1856 und § 64 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869 verhängten Geldstrafen;

VIII. die nach Art. 148, 165 und 167 Abs. III der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins u. Art. 97 Abs. III der Gemeindeordnung für die Pfalz anfallenden Geldstrafen;

IX. der durch Art. 65 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 den Armenkassen zugewiesene Strafantheil.

Die in § 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 24. Dezbr. 1833 unter dem Titel „gesetzliche Einnahmen" aufgeführten Bezüge der Armenpflegen in den Landestheilen diess. d. Rhs. sind theils wie z. B. die Armenquoten, die Succumbenzgelder und die Zinsen von herrenlosen Landanlehen in Folge neuerer Gesetze hinweggefallen, theils unter andere Ziffern des Art. 18 zu subsumiren.

Was die, bisher mit dem Ausdrucke „gesetzliche Einnahmen" bezeichneten Hilfsquellen der Armenpflegen der Pfalz betrifft, so bleiben die sub § 24 Ziff. 4 lit. a und b der Armeninstruktion vom 29. Nov. 1834 aufgeführten Bezüge gemäß Art. 18 Ziff. 4 des Armengesetzes aufrecht (vergl. hiezu die nächste Note 6); dagegen ist der sub Ziff. 4. c. des § 24 der allegirten Instruktion erwähnte Bezug aus Strafen und Confiskationen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Oktroireglements verwirkt werden, hinweggefallen, da die früheren Oktroireglements mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung außer Wirksamkeit getreten sind, und die Geldstrafen, welche auf Grund der zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften verhängt werden, nach Art. 32 der neuen Gemeindeordnung zunächst in die Gemeindekasse zu fließen haben, von welcher sie jedoch nach Beschluß des Gemeinderaths an die Armenkasse abgegeben werden können. Die Ueberweisung des Reinertrags der zum Vortheile der Armen bestehenden Leih- und Pfandhausanstalten an die Armenkassen (§ 24 Ziff. 4 lit. d der Instrukt. vom 29. Nov. 1834) hat auch in Zukunft stattzufinden; werden jedoch derartige Anstalten in der Folge von den Gemeinden neu gegründet, so richtet sich die Verwendung der Erträgnisse nach den auf Grund der neuen Gemeindeordnung und des Armengesetzes gefaßten Beschlüssen, da die älteren französischen Gesetze, wodurch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beschränkt ist, keine Geltung mehr haben.

6. Zu den „rechtmäßig bestehenden Abgaben" zählen sowohl die auf Grund besonderer Gesetze und giltiger Reglements eingeführten, als auch die vermöge eines rechtsgiltigen Herkommens zu Erhebung gelangenden Abgaben.

Unter die ersterwähnte Kategorie fallen namentlich die den pfälzischen Armenpflegen durch französische Gesetze und Regierungsbeschlüsse zugewiesenen Antheile an dem Eintritts- und Abonnementpreis von theatralischen Vorstellungen, dann an dem Brutto-Ertrage bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panorama's, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen Festen, bei welchen Eintrittsgeld erhoben wird (cf. § 24 Ziff. 4 lit. a u. b der Armeninstruktion vom 29. Novbr. 1834 und die Motive zum Regierungsentwurfe AV. I S. 96).

Ferner sind hier zu nennen die den Armenpflegen der Landestheile diesseits des Rheins durch die VO. vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr., eingeräumten Gebühren für die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik, welche in Städten und Märkten 48 kr. und in Landgemeinden 24 kr. betragen; die bezügliche Bestimmung in § 4 dieser Verordnung stützt sich zwar zunächst auf die Armenverordnung vom 17. Nov. 1816, nachdem jedoch das neue Armengesetz die Ermächtigung zur ferneren Erhebung der fraglichen Gebühren enthält, so wird deren Fortbestand keinem Bedenken unterliegen. Beabsichtigt eine Gemeinde höhere Gebühren einzuführen, so hat das in der nachstehenden Note 7. b. dargelegte Verfahren stattzufinden.

7. a. Nach den Kammerverhandlungen (V. d. K. d. RR. pro 1868—69 BeilBd. 6 S. 125 ff. und ProtBd. 7 S. 147 und AV. II S. 756) besteht kein Zweifel darüber, daß die in Art. 18 Ziff. 4 enthaltene Aufzählung nicht als Exemplifikation, sondern als Specification zu betrachten d. h. erschöpfend ist; es ist demnach klar, daß örtliche Abgaben für andere, als die in Art. 18 Ziff. 4 erwähnten Anlässe und Gelegenheiten zum Besten der Armenkassen auf Grund dieser Vorschrift weder fortbestehen können, noch neu eingeführt werden dürfen. Dagegen kann der Kreis der zum Besten der Gemeinden und sohin mittelbar auch der Armenkassen dienenden örtlichen Abgaben nach Art. 40 der GO. für die Landestheile diess. des Rhs. allerdings erweitert werden und es ist also auch die Möglichkeit gegeben, herkömmliche Abgaben, welche nicht unter Art. 18 Ziff. 4 des Armengesetzes subsumirt werden können, fortzuerhalten. Unter den letzteren Gesichtspunkt fallen auch die Ueberschüsse der Hundevisitationsgebühren, deren Fortbezug durch die Armenpflegen in der bisherigen Weise bis auf Weiteres nicht zu beanstanden ist, wiewohl ein Antrag, die Abgaben für Hunde in die Ziff. 4 des Art. 18 des Armengesetzes ausdrücklich

einzustellen, von den Gesetzgebungsfaktoren abgelehnt wurde; cf. AV. II S. 335.

b. Was sodann den Ausdruck „in gesetzlich zulässiger Weise" betrifft, so kommt hier, nachdem die betreffende Materie für die Pfalz durch die in § 24 Ziff. 4 lit. a und b der Instruktion vom 29. Nov. 1834 erwähnten älteren Bestimmungen bereits geregelt ist und der Art. 31 der Gemeindeordnung für die Pfalz auf die hier in Frage stehenden Abgaben keine Anwendung findet, — zunächst der Art. 40 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rhs. in Betracht, demzufolge die Einführung oder Erhöhung derartiger Abgaben in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung zu beschließen ist und außerdem der speciellen Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

8. Da eine Abgabe für Hochzeiten nur dann zugelassen ist, wenn diese feierlich in öffentlichen Wirthschaften begangen werden, so ist klar, daß die an verschiedenen Orten üblichen Hochzeitsgebühren (Brautgulden) in allen Fällen, in welchen jene Vorbedingung mangelt, cessiren.

9. Als regelmäßige Zuschüsse erscheinen die auf eine längere Reihe von Jahren zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben zugesicherten Reichnisse; z. B. wenn eine Gemeinde einen Theil ihrer Einkünfte, wie dieß an mehreren Orten bezüglich einzelner Aufschlagsgefälle geschieht, der Armenkasse als Dotation zugewiesen hat. Den Gegensatz zu den regelmäßigen Zuschüssen bilden die außerordentlichen, welche ohne die Gewähr einer Wiederholung gegeben werden.

10. Hieher gehören namentlich die Zuschüsse aus Distrikts- und Kreiskassen, dann die nach § 49 der II. Verfassungsbeilage stattfindenden fakultativen Leistungen der Kirchenstiftungen.

11. Geschenke und Vermächtnisse, welche nicht in erkennbarer Weise für laufende Ausgaben bestimmt sind, fließen nicht in die Armenkasse, sondern sind dem Lokalarmenfond einzuverleiben.

12. Hierunter sind die gemäß Art. 5, 7, 11 Abs. II, 13, 14 u. 15 des Armenges. stattfindenden Ersatzleistungen zu subsumiren.

13. Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen z. B. die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, dann die Erlöse aus gefundenen Gegenständen, welche der Armenpflege übergeben wurden, ferner die Erlöse aus veräußerten Mobilien u. s. w.

14. Nach den früher geltenden Bestimmungen war, im Falle die Einnahmen den Armenkassen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, das Fehlende durch Armenpflichtbeiträge zu decken, welche nach einem örtlich verschiedenen Maßstabe erhoben wurden; das neue Armengesetz hat dieses System principiell verlassen und erklärt die Deckung

des Deficits der Armenkassen einfach als eine Aufgabe der politischen Gemeinde; die Gemeindebehörden haben daher, wenn die in Art. 18 Ziff. 1—6 erwähnten Einnahmen der Armenkasse nicht genügen, für Beschaffung der nöthigen Mittel zu sorgen und hiebei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Deckung der Gemeindebedürfnisse zu verfahren. Da nach diesen Vorschriften und zwar nach Art. 39 dee Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rhs. und Art. 30 der Gemeindeordnung für die Pfalz, Gemeindeumlagen erst nach Erschöpfung der übrigen Gemeindeeinkünfte erhoben werden sollen, so ist einleuchtend, daß auch das Deficit der Armenkasse zunächst aus den regelmäßigen Gemeindeeinkünften zu decken ist; ferner ist einleuchtend, daß die wirklich zur Erhebung gelangenden Umlagen, wenn sie auch durch die Bedürfnisse der Armenpflege veranlaßt sind, nie als Armenpflichtbeiträge sich qualificiren, sondern immer nur als Leistungen an die Gemeindekasse und daß sich daher die Armenpflegschaftsräthe nie mit der Umlagenerhebung zu befassen haben; vergl. hiezu Art. 32 Abs. II des Armenges. Note 6. Aus der Beseitigung der Armenpflichtbeiträge folgt weiter, daß alle bisher an einzelnen Orten üblichen Leistungen, welche die Natur von Armenumlagen haben, für die Folge cessiren, und daß insbesondere auch kein von den deßfallsigen Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 45 der GO. für die Landestheile diess. d. Rhs. und Art. 36 der GO. für die Pfalz) abweichender Maßstab, mag derselbe auf spezielle Verordnungen, wie z. B. in München, oder auf Herkommen oder Gemeindebeschlüsse sich gründen, rechtlich zulässig ist.

Nicht zu verwechseln mit den Armenpflichtbeiträgen sind die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Passivreichnisse einzelner Personen, dann die von den Gemeindeeinwohnern geleisteten freiwilligen Beiträge; deren Forterhebung unterliegt keinem Anstande und es besteht insbesondere in Hinblick auf Art. 34 Abs. I der GO. für die Landestheile diess. des Rhs. und Art. 26 Abs. I der GO. für die Pfalz kein Zweifel darüber, daß gemeindenutzungsberechtigte Personen, welche bisher für den Genuß der Gemeindenutzungen an die Armenkasse herkömmliche Gegenleistungen zu machen hatten, diese auch fernerhin entrichten müssen.

15. a. Die bisher in einzelnen Gemeinden üblich gewesene *turnusweise* Verköstigung der Armen ist zur Erleichterung der Armenlasten auf dem Lande auch für die Folge zugelassen, jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht bloß der Armenpflegschaftsrath, sondern auch der Gemeindeausschuß sich für eine derartige Unterstützungsweise ausgesprochen hat; wenn daher kein solcher übereinstimmender Beschluß vorliegt, so kann Niemand gezwungen werden, einem Armen die Kost zu reichen. Die turnusweise Beherbergung armer Personen ist im Gesetze nicht für statthaft erklärt; cf. Art. 10 Note 9. b.

b. Die im Turnus verköstigten Armen sind bei Vermeidung der

in Art. 44 des Armenges. angedrohten Strafen verpflichtet, den Kostgebern gegenüber ein gebührendes Verhalten zu beobachten und sich von denselben nach allgemeiner Anordnung des Armenpflegschaftsraths zu entsprechenden Arbeiten verwenden zu lassen; cf. oben Art. 6 Note 3. b.

16. Die Verbindlichkeit zur Kostreichung beschränkt sich auf diejenigen Einwohner, welche einen eigenen Heerd haben.

17. Der Maßstab muß ein billiger sein, d. h. bei der Feststellung desselben muß auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen entsprechende Rücksicht genommen werden; es sind daher bezüglich der Zahl der von den einzelnen Pflichtigen zu gewährenden Kosttage bestimmte Abstufungen zu machen, wobei die Steuerzahlung zwar vorzugsweise in Betracht kommt, jedoch nicht unbedingt und allein entscheidet, da das Gesetz dem Ermessen der Gemeinden einen weiteren Spielraum gestattet; vergl. Verh. d. K. d. RR. pro 1868/69 BeilBd. 6 S. 227.

Die Festsetzung des Maßstabes hat durch einen übereinstimmenden Beschluß des Armenpflegschaftsraths und des Gemeindeausschusses zu erfolgen, wogegen die Vertheilung der Armen nach Anleitung des in giltiger Weise festgestellten Maßstabes Sache des Armenpflegschaftsrathes ist, welcher auch die Pflichtigen zur Erfüllung der ihnen hienach obliegenden Verbindlichkeiten zu veranlassen hat.

Sowohl gegen die Festsetzung des Maßstabs als wegen willkührlicher Abweichung von demselben kann bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

18. a. Nachdem das Gesetz die turnusweise Verköstigung von Kindern bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, sowie von kranken und sicherheitsgefährlichen Personen ausdrücklich verbietet, so haben die Aufsichtsbehörden die in dieser Beziehung vorkommenden Mißbräuche nicht bloß auf Beschwerde eines Betheiligten, sondern auch von Amtswegen abzustellen.

b. Von der turnusweisen Verköstigung sind auch die mit eckelhaften Krankheiten behafteten Personen, welche keiner besonderen Pflege bedürfen und an sich für jene Unterstützungsart geeignet wären, ausgeschlossen, da man bei der Wahl des Ausdruckes „krank" nicht bloß die Interessen der Hilfsbedürftigen, sondern auch diejenigen der Kostgeber im Auge hatte; cf. RRV. pro 1868/69 BeilBd. 6 S. 227.

Art. 19.[1]) (Art. 19 d. RE.)

I. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen[2]) fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse,[3]) aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II. Nachhaltige Ueberschüsse,[4]) soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

1. Vergl. AB. I. S. 87, 96, 228, 299; AB. II. S. 336 u. 337; RRB. BeilBd. 6 S. 130, 227.

2. Hiezu gehören selbstverständlich auch die zur Bestreitung des Deficits der Armenkasse nach Art. 18 Abs. II geleisteten Zuschüsse der Gemeinde.

3. Das Gesetz unterscheidet sowohl in materieller als formeller Beziehung zwischen den für laufende Zwecke bestimmten Mitteln und dem Grundstockvermögen der Armenpflegen; aus den ersteren wird die Armenkasse gebildet, deren Verwaltung nach Art. 33 Abs. I des Armengesetzes dem Armenpflegschaftsrathe obliegt, während das Grundstockvermögen, — der Lokalarmenfond — wie bereits oben zu Art. 18 Note 3 hervorgehoben, von den Gemeindebehörden verwaltet wird.

4. Die Ueberschüsse müssen nur dann dem Grundstockvermögen einverleibt werden, wenn sie einerseits nachhaltig d. h. nach dem Stande der regelmäßigen Einnahmen der Armenkasse voraussichtlich für laufende Zwecke entbehrlich sind und andererseits nicht als Reserve bereit gehalten werden. Diese letztere Vorbedingung wurde deßhalb in das Gesetz aufgenommen, um den Gemeinden die spätere Verwendung admassirter Ueberschüsse für laufende Zwecke zu ermöglichen, da eine Aufzehrung des Grundstockvermögens nach Art. 26 der GO. für die Landestheile diess. des Rhs. und Art. 19 der Gemeindeordnung für die Pfalz verboten ist.

Nachdem übrigens die Reservirung nachhaltiger Ueberschüsse für laufende Zwecke nur als Ausnahme erscheint, so werden die Gemeinden solche zur Sicherstellung der ihnen zugedachten Befugnisse ausdrücklich zu beschließen haben; auch ist klar, daß die Bildung eines derartigen Reservefonds in einem entsprechenden Verhältnisse zu den muthmaßlichen Bedürfnissen der Armenkasse stehen muß und nicht in infinitum fortgesetzt werden kann, da außerdem die Vorschrift in Art. 19 Abs. II bezüglich der Vermehrung des Grundstocksvermögens ganz illusorisch wäre.

Die Verwaltung der besonders gebildeten Reserven wird ebenso wie diejenige des Grundstockvermögens gemäß Art. 33 des Ges. den Gemeindebehörden zustehen, welche eben deßhalb berechtigt sind, die Ausscheidung nachhaltiger Ueberschüsse aus der Armenkassa zu verlangen.

Vorübergehende Ueberschüsse verbleiben in der Armenkasse, ohne daß jedoch hiedurch deren zeitweilige fructificirliche Anlage ausgeschlossen ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.[1])

Art. 20.[2]) (Art. 18 des RE.)

I. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen,[3]) so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten,[4]) einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben,[5]) der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.[6])

II. Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen,[7]) welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen,[8]) zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.[9])

III. Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.[10])

IV. Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist,[11]) ein Recht[12]) auf Gewährung der erforderlichen[13]) Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage[14]) dauert.

V. Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden;[15]) die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.[16])

VI. Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse,[17]) welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

VII. Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.[18])

1. Die Materie der Krankenkassen und Krankenkassebeiträge wurde in einem eigenen Abschnitte zusammengefaßt, um sofort auch in formeller Hinsicht klar zu stellen, daß die auf Grund der Art. 20 und 21 zu gewährende Hilfe keine Armenunterstützung ist, sondern lediglich als Gegenleistung für die Krankenkassebeiträge erscheint. (AV. II S. 340.)

2. Vergl. AV. I S. 87, 96, 229, 299. AV. II S. 337 bis 347, 390—392, 756; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 140; RRV. BeilBd. 6 S. 131—135, 228—230; ProtBd. 7 S. 331.

3. a. Der Absatz I des Artikels 20 handelt nur von denjenigen Personen, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind. Bezüglich des Unterstützungsanspruchs wie der Zahlungsverbindlichkeit dieser Personen ist es gleichgiltig, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, Inländer oder Ausländer, verheirathet oder ledig, volljährig oder minderjährig, unbemittelt oder vermöglich sind; auch können die in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Personen aus dem Grunde, weil sie einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen, keine Befreiung von den Krankenkassebeiträgen beanspruchen, da diese beiden Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. II nur bei den in der Gemeinde heimatberechtigten Personen in Betracht kommen; cf. oben Art. 11 Note 2 b und c, dann AV. II S. 338, 390; RRV. pro 1868/69 ProtBd. 7 S. 331.

b. Was die verheiratheten Personen insbesondere betrifft, so muß jedes Glied der Familie, welches für sich einer der in Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien angehört, also unter Umständen nicht bloß der Mann sondern auch die Frau und die in Dienst oder ständiger Arbeit stehenden Kinder die Krankenkassebeiträge bezahlen. Ist das Familienhaupt nur für seine Person beitragspflichtig, so erlangt es nur für sich allein und nicht auch für seine Frau und Kinder Anspruch auf unentgeltliche Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 20, cf. AV. II S. 756.

4. Bezüglich der einzelnen Kategorien, welche hieher gehören, vergleiche die oben zu Art. 11 in den Noten 3, 4 und 11 gegebenen Erläuterungen; daß hienach auch diejenigen Personen, welche in einer Gemeinde ständig arbeiten, aber in einer anderen ihre Wohnstätte haben, zur Bezahlung der Krankenkassebeiträge in der Arbeitsgemeinde (und nicht in der Wohngemeinde) verbunden sind, unterliegt keinem Zweifel; cf. AV. II S. 339 und 340.

5. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung von Krankenkassebeiträgen erlischt, wenn die betreffenden Personen in der Gemeinde nicht mehr in Dienst oder Arbeit stehen; das Wort „ständig" fehlt zwar in Artikel 20 vor dem Worte „arbeiten", allein es ist deßohngeachtet anzunehmen, daß das Gesetz auch hier ein ständiges Arbeitsverhältniß im Auge hat, da ja Personen, welche nicht in ständiger Arbeit in der Gemeinde stehen, nicht unter die in Art. 11 Abs. I bezeichneten

Kategorien fallen und daher überhaupt nicht zur Bezahlung von Krankenkassebeiträgen verpflichtet sind. Daß ein ständiges Dienst- und Arbeitsverhältniß durch eine momentane Abwesenheit oder Beschäftigung außerhalb der Arbeitsgemeinde nicht unterbrochen wird, darauf wurde bereits oben in Note 6 und 10 zu Art. 11 aufmerksam gemacht; ein Dienstbote oder Arbeiter kann daher in einem solchen Falle auch keine Befreiung von den Krankenkassebeiträgen beanspruchen.

6. a. Der Maximalbetrag von wöchentlich 3 kr. gilt natürlich nur gegenüber den nach Art. 20 zu Krankenkassebeiträgen verpflichteten Personen; hat eine Gemeinde mit anderen Personen ein Uebereinkommen wegen Aufnahme in das Krankenhaus getroffen, z. B. mit den Angehörigen einer Studienanstalt, so steht der Forderung eines höheren Beitrags nichts entgegen; dasselbe ist der Fall, wenn sich ein zur Kategorie der in Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen Gehöriger durch Uebereinkommen mit der Gemeinde für den Erkrankungsfall eine bessere Pflege, als die für jene Kategorien normalmäßige, z. B. die Gewährung eines eigenen Zimmers sichern will.

b. Die Gemeinden können auch einen geringeren Betrag als wöchentlich 3 kr. festsetzen, oder von Einführung von Krankenkassebeiträgen ganz Umgang nehmen; durch einen derartigen Verzicht werden jedoch die Gemeinden von ihrer Verbindlichkeit, den in Art. 20 erwähnten Personen die nöthige Krankenhilfe zu gewähren, nicht befreit; vergleiche unten die Note 12. a.

c. Die Erhebung eines Krankenkassebeitrags kann im einzelnen Falle nur dann stattfinden, wenn die Einführung von Krankenkassebeiträgen in der Gemeinde überhaupt rechtsförmlich beschlossen ist; dieß ergibt sich nicht nur aus der Fassung des Art. 20, welcher bloß von einer Berechtigung der Gemeinden, nicht aber von einer unbedingten Verpflichtung der betreffenden Personen spricht, sondern auch aus der Natur der Krankenkassebeiträge, welche sich als örtliche Abgaben darstellen und demgemäß nach den bezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnung zu behandeln sind. Hienach steht die Beschlußfassung über die Einführung der Krankenkassebeiträge sowie über die Höhe derselben im Hinblick auf Art. 40 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu, während in den pfälzischen Gemeinden, da die Gemeindeordnung für die Pfalz keine deßfallsige Specialbestimmung enthält, einfach der Gemeinderath zuständig ist.

d. Die Einführung von Krankenkassebeiträgen kann immer nur für den Bezirk einer politischen Gemeinde stattfinden und nur von den vorstehend sub c erwähnten Organen dieser Gemeinde beschlossen werden; den Distriktsgemeinden und deren Organen kommt sohin kein

unmittelbares Recht hinsichtlich der Krankenkassebeiträge zu; es steht jedoch selbstverständlich nichts entgegen, wenn die einzelnen politischen Gemeinden die Krankenkassebeiträge zur Dotation der Distriktskrankenhäuser verwenden und sich gegebenenfalls vertragsmäßig hiezu verpflichten; cf. AB. II S. 400.

7. Die den Gemeinden durch Art. 20 Abs. II gegenüber den heimatberechtigten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche daselbst in Dienst oder Arbeit stehen (vergl. hiezu oben Art. 11 Note 3, 4, 6 und 11) eingeräumte Befugniß unterscheidet sich nur insoferne von der gegen die Nichtheimatberechtigten gemäß Absatz I bestehenden, als die ersteren von der Beitragspflicht frei zu lassen sind, wenn sie einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen. Diese Befreiung wurde, abgesehen von der Voraussetzung, daß solche Personen die erforderliche Pflege zu Hause finden können, lediglich deßhalb in das Gesetz aufgenommen, weil die Heimatberechtigten, wenn sie hilfsbedürftig werden, ohnehin zufolge des Heimatverbandes von der Gemeinde mit der nöthigen Armenunterstützung zu versehen sind; (cf. KRV. BeilBd. 6 S. 228). Diese letztere Voraussetzung ist aber bei denjenigen heimatberechtigten Personen nicht vorhanden, welche im Verarmungsfalle auf Grund des Heimatgesetzes (Art. 13 Abs. III und IV) vom Staate oder einer öffentlichen Kasse zu unterstützen sind, dieselben stehen vielmehr in Bezug auf die Armenunterstützung gegenüber der Heimatgemeinde ganz in dem nämlichen Verhältnisse, als wenn sie daselbst nicht heimatberechtigt wären, sie werden daher auch jene Befreiung, welche, wie bereits erwähnt, lediglich Ausfluß des im Heimatverbande ruhenden Unterstützungsanspruchs ist, nicht genießen. Dem gegenüber kann zwar eingewendet werden, daß der Wortlaut des Art. 20 Abs. II keine derartige Ausnahme kenne, allein dieser Einwand ist um deßwillen nicht stichhaltig, weil das Gesetz keine Veranlassung hatte, die in Rede stehenden Personen hier ausdrücklich zu erwähnen, nachdem das exceptionelle Verhältniß derselben bereits in Art. 10 Abs. I des Gesetzes im Allgemeinen hervorgehoben und nachdem überdieß durch Art. 14 des Gesetzes klargestellt ist, daß die Heimatgemeinde jenen Personen in dem nämlichen Umfange wie den daselbst befindlichen Fremden die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 11 Abs. I und Art. 13 Abs. III unentgeltlich zu gewähren habe; cf. oben Art. 11 Note 5 und Art. 14 Note 2; erwägt man hiezu noch, daß die allegirten Ausnahmsbestimmungen des Heimatgesetzes lediglich zu dem Zwecke getroffen wurden, um die Heimatgemeinde vor allen Nachtheilen, welche ihr aus der Zuweisung jener Personen erwachsen könnten, zu bewahren, so wird die obige Annahme um so minder einem Bedenken unterliegen.

8. Man beabsichtigte anfänglich alle verheiratheten Heimatberechtigten von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Krankenkasse-

beiträge freizulassen; da jedoch der Fall nicht selten ist, daß verheirathete Dienstboten nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenwohnen, und in einem solchen Falle die Voraussetzung jener Befreiung, nämlich die Erwägung, daß eine Person die nöthige Krankenpflege zu Hause erlangen kann (cf. AB. II S. 392) mangelt, so wurde statt der Verheirathung der Besitz eines eigenen Haushalts, d. h. eines eigenen Heerdes als Vorbedingung jener Befreiung statuirt; cf. AB. II S. 391 und Verhandlung d. K. d. RR. pro 1868/69 BeilBd. 6 S. 223 und ProtBd. 7 S. 331; es sind also Verheirathete, welche keinen eigenen Haushalt haben, von der Zahlungsverbindlichkeit nicht befreit, während umgekehrt Unverheirathete jene Befreiung ansprechen können, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

9. Selbstverständlich erwerben die nach Art. 20 Abs. II befreiten Personen durch den Eintritt in ein Dienstverhältniß kein Recht auf Krankenhilfe im Sinne des Art. 20 Abs. IV.

10. a. Die Gemeinden sind zwar nach Art. 20 Abs. I unzweifelhaft berechtigt, auf die Einführung von Krankenkassebeiträgen ganz zu verzichten, wenn jedoch die Einführung beschlossen ist, so müßte die Erhebung der Beiträge nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte von allen Pflichtigen ohne Unterschied stattfinden. Da sich nun aus der strikten Handhabung dieser gesetzlichen Regel in einzelnen Fällen große Härten ergeben könnten, so wurde den Gemeinden in Abs. III die Befugniß eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen eine Befreiung eintreten zu lassen. Solche Voraussetzungen sind z. B. vorhanden, wenn eine unbemittelte Familie aus einer größeren Zahl beitragspflichtiger Personen (vergl. oben die Note 3. b) besteht, und in Folge dessen durch die Beitragsleistung unverhältnißmäßig stark belastet würde, dann wenn einzelne Kategorien, wie dieß z. B. in einzelnen Städten unter Angehörigen des Handelsstandes der Fall ist, unter sich bereits einen Krankenkasseverband, welcher die Gemeinde zur Genüge vor Ansprüchen sichert, geschlossen oder mit einer Krankenanstalt ein entsprechendes Uebereinkommen getroffen haben, und also doppelte Beiträge zahlen müßten; vergl. hiezu AB. I S. 229. Dagegen bildet der Umstand, daß Jemand Vermögen besitzt und deßhalb die Hilfe der Gemeinde nicht in Anspruch zu nehmen gedenkt, keinen genügenden Grund, eine Befreiung von den Krankenkassebeiträgen eintreten lassen (cf. AB. II S. 347) und ebensowenig darf die den Gemeinden durch Art. 20 Abs. III eingeräumte Befugniß sonst zur grundlosen Begünstigung einzelner Personen mißbraucht werden, da die Gemeindebehörden nicht bloß in Folge ihrer allgemeinen Amtspflichten, sondern in specie auf Grund der positiven Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Recht der Nachlaßbewilligung (Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 58 und Gemeindeordnung

für die Pfalz Art. 42) zur ungeschmälerten Erhaltung der Gemeindeeinkünfte verpflichtet sind.

b. In den Fällen des Art. 21 Abs. III sind die Gemeinden genöthigt, die daselbst erwähnten Kategorien von den Krankenkassebeiträgen freizulassen.

11. Nach Art. 44 Abs. I des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ist jeder Fremde verpflichtet, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, insoferne diese Verbindlichkeit durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist; und nach Abs. III desselben Artikels müssen die Ortspolizeibehörden selbst dann, wenn eine derartige Anzeigepflicht in der Gemeinde nicht besteht, die Anzeige eines Fremden entgegennehmen und Bescheinigung hierüber ertheilen. Außerdem ist in Ziff. 38 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetze vom 29. Juni 1868 den Ortspolizeibehörden die Verbindlichkeit auferlegt, über alle Personen, welche in der Gemeinde einen ständigen Aufenthalt nehmen, insbesondere auch über die Dienstboten und Arbeiter entsprechende Aufenthaltsverzeichnisse zu führen.

12. a. Die Entstehung dieses Rechts ist einerseits durch den wirklichen Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß und die hiedurch begründete Verbindlichkeit zur Bezahlung von Krankenkassebeiträgen, sowie andererseits durch die Erstattung der Anzeige über den beabsichtigten oder bereits erfolgten Eintritt bedingt; dagegen kommt es darauf, ob der schuldige Krankenkassebeitrag entrichtet wurde oder noch rückständig ist, nicht an.

Als ordnungsmäßige Anzeige erscheint jede, durch welche die Gemeinde in verlässiger Weise die nothwendige Kenntniß von dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse erlangt; die wirkliche Entrichtung der schuldigen Beiträge wird demnach der Anzeigeerstattung gleich zu achten sein. Wird die vorgeschriebene Anzeige unterlassen und auch durch die wirkliche Entrichtung der Beiträge nicht surrogirt, so erwerben die betreffenden Personen zwar kein Recht auf Krankenhilfe im Sinne des Art. 20, die Gemeinden sind aber gleichwohl zur Hilfeleistung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 und beziehungsweise Art. 11 Abs. I verpflichtet, wenn jene Personen im Sinne des Art. 3 und 4 des Gesetzes als hilfsbedürftig erscheinen, da die in Art. 10 und 11 der Heimat- und beziehungsweise Dienst- oder Arbeitsgemeinde auferlegte Verbindlichkeit nicht von der Erstattung einer Anzeige abhängig gemacht ist. Die Unterlassung der Anzeige ist übrigens für die betreffenden Personen immerhin von wesentlicher Bedeutung, denn die ausschließend auf Grund des Art. 10 oder 11 geleistete Hilfe erscheint als A r m e n u n t e r s t ü t z u n g, deren Empfang nur von wirklich Armen beansprucht werden kann, und überdieß verschiedene gesetzliche Nachtheile zur Folge

hat. Auf die durch Art. 11 Abs. I begründete Befreiung der Heimatgemeinde von der Unterstützungs- und resp. Ersatzpflicht hat die Unterlassung jener Anzeige keinen Einfluß, da die letztere, wie bereits angedeutet, nur die Grundlage des in Art. 20 Abs. IV den betheiligten Personen eingeräumten Rechtes, nicht aber der durch Art. 11 Abs. I den Aufenthaltsgemeinden ausnahmsweise überbürdeten Unterstützungsverbindlichkeit bildet; vergl. hiezu Art. 11 Note 2 d, dann AV. I 229 und AV. II 341.

b. Aus der Natur des in Rede stehenden Rechts ergibt sich, daß dasselbe auch von solchen Personen, welche die Kosten der Krankenhilfe aus eigenen Mitteln bestreiten könnten, erworben wird und sowohl diese Personen als deren alimentationspflichtige Verwandte, Dienstherrn und dergl. gegen einen aus Art. 5 abgeleiteten Ersatzanspruch in Bezug auf Krankenhilfe schützt, insoweit dieselbe nicht über die gesetzliche Frist hinaus erstreckt wurde.

c. das bezügliche Recht erlischt:

α. wenn die auf Grund desselben geleistete Hilfe neunzig Tage gedauert hat,

β. wenn die betreffende Person aufhört, in einem den Bestimmungen des Art. 11 Abs. I entsprechenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in der Gemeinde zu stehen, wobei jedoch die lediglich durch die Krankheit herbeigeführte Unterbrechung jenes Verhältnisses nicht in Betracht kommen kann, da das fragliche Recht außerdem in sehr vielen Fällen ganz illusorisch wäre.

Durch einen bloß innerhalb derselben Gemeinde und ohne länger dauernde Unterbrechung erfolgten Wechsel des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geht das Recht nicht verloren, auch wenn derselbe bei der Gemeinde nicht angezeigt wurde; cf. hiezu Art. 11 Note 6.

d. Nach dem Erlöschen des Rechts sind die Gemeinden den Heimatberechtigten nur nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2, den Fremden aber nur nach Anleitung des Art. 12 Hilfe zu leisten verpflichtet; auch treten von diesem Momente an die gesetzlichen Bestimmungen über die Ersatzverbindlichkeit (Art. 5, 7, 11 Abs. III und 13—16) zu Gunsten der hilfeleistenden Gemeinde in Wirksamkeit.

13. a. Da sich der Anspruch auf die Gewährung der erforderlichen Hilfe beschränkt, so kann die Aufnahme in eine Krankenanstalt keineswegs in allen Fällen, sondern vielmehr nur dann verlangt werden, wenn die nöthige Pflege und ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses nicht thunlich erscheint.

Ebensowenig können die Betheiligten unbedingt verlangen, daß ihnen die Krankenhilfe in der Dienst- oder Arbeitsgemeinde selbst zu Theil werde; die Landgemeinden haben sohin die Möglichkeit, ihre Kranken auch anderwärts, namentlich in Distriktskrankenhäusern verpflegen zu lassen.

b. Bezüglich der Verpflegung geisteskranker Personen kommen lediglich die Bestimmungen in Art. 10 Abs. II Ziff. 2 und Art. 11 Abs. III zur Anwendung; auf Grund des Art. 20 Abs. IV kann demnach kein Anspruch gegen die Gemeinde erhoben werden; cf. hiezu AB. II S. 346, dann oben Art. 11 Note 17.

14. Ueber die Berechnung der neunzigtägigen Frist, dann über die Constatirung, wonach die neunzig Tage in der Weise zu zählen sind, daß sie sich immer nur auf Einen Fall beziehen, sowie über die Natur der nach Ablauf der Frist zu leistenden Hilfe siehe oben Art. 11 Note 12—14; außerdem vergleiche die vorstehende Note 12. d.

15. Es steht natürlich den Gemeinden frei, für die Voraus-erhebung auch eine kürzere Frist zu bestimmen; AB. II S. 347.

16. Vergleiche hierüber die Bestimmungen in Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und in Art. 38 der Gemeindeordnung für die Pfalz.

17. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil in vielen Gemeinden Krankenhäuser bestehen, welche ganz getrennt von der Armenkasse verwaltet werden, ihren besonderen Etat haben, sowie ihre eigene Kasse und Rechnung führen, und das Gesetz hieran nichts ändern wollte.

18. a. Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 20 ergibt sich zwar von selbst aus der Natur des durch Abs. IV begründeten Rechts; sie wurde aber im Interesse der Betheiligten noch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Geltendmachung jenes Rechts weder durch die in Art. 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Voraussetzungen bedingt, noch von den Folgen der Armenunterstützung begleitet ist, in welch' letzterer Hinsicht namentlich die Art. 5, 6, 7 und 44 Ziff. 2 des Armengesetzes, dann die Art. 6, 7, 29 Abs. IV, 36 Abs. I Ziff. 3 und Art. 45 Ziff. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, sowie endlich die Art. 13 Abs. II lit. a und Art. 15 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins in Betracht kommen; vergleiche außerdem oben die Note 12.

b. Es wäre unrichtig, wenn man aus der in Rede stehenden Bestimmung die Annahme ableiten wollte, daß jede andere auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes geleistete Hilfe als Armenunterstützung mit den vorstehend erwähnten nachtheiligen Folgen zu erachten sei; von diesen Folgen wird vielmehr auch in allen denjenigen Fällen nicht die Rede sein können, in welchen die Armenpflege einem wirklich Bemittelten und mit der Gewißheit des Rückersatzes auf Grund des Art. 12 bloß deßhalb Hilfe zu leisten hat, weil der Betreffende in Folge eines außerordentlichen Nothstandes nicht in der Lage ist, seine Mittel im Momente des Bedarfs flüssig zu machen.

Art. 21.[1,2]) (Art. 20 des RE.)

I. Unternehmer[3]) von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen,[4]) welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen,[5]) können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden,[6]) ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11[7]) selbst zu gewähren.[8]).

II. Solche Unternehmer sind dann[9]) befugt,[10]) zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.[11])

III. So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht[12]) nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit,[13]) die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

IV. Verordnungsmäßige[14]) Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten.[15]) Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten[16]) hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.[17])

1. Vergl. AV. I S. 87, 96, 230, 299; AV. II S. 347 u. 348, 757; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 141; RRV. BeilBd. 6 S. 135—141, 230, 354; ProtBd. 7 S. 152—159, 332—335.

2. Der Art. 21 verfolgt nach den Motiven des Regierungsentwurfs (AV. I S. 96) einen doppelten Zweck; er will nämlich einerseits die Lasten der Gemeinden erleichtern und andererseits mit der Anordnung der Arbeiterkrankenunterstützungskassen einen Krystallisationskern schaffen, an den sich die freiwillige Begründung und Dotirung von Arbeiter-Spar- und Versorgungskassen anlehnen kann.

Eine ähnliche Bestimmung fand sich bereits in der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 § 123, indem hienach die Unternehmer von Fabriken bei der Concessionirung oder Licenzirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden konnten.

Es ist im Interesse der Gemeinden wie der Arbeiter wünschenswerth, daß die dem Art. 21 zu Grunde liegenden Zwecke in möglichst gedeihlicher Weise zur Erfüllung gelangen, die Staatsbehörden werden sich in dieser Hinsicht jedoch zunächst auf die entsprechende Anregung und Belehrung zu beschränken und nur dann einzugreifen haben, wenn es sich um Gewährung des erforderlichen Rechtsschutzes handelt.

3. Ob das Unternehmen von einem einzelnen Privaten, oder von einer Gesellschaft oder Genossenschaft, oder von einer öffentlichen Korporation oder vom Staate ausgeht, ist in Bezug auf die in Art. 21 Abs. I statuirte Verbindlichkeit ohne Belang.

4. a. Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Unternehmen als industrielles oder gewerbliches zu betrachten sei oder nicht, wird vorzugsweise auf die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868, sowie des Gewerbsteuergesetzes und des dem letzteren beigefügten Tarifs vom 1. Juli 1856 zu rekurriren sein; auch ist zu beachten, daß das Gesetz nicht von Erwerbsgeschäften im Allgemeinen spricht, sondern von „Anlagen", worunter nur solche Unternehmungen begriffen sind, zu deren Betrieb umfangreichere stehende Vorrichtungen nothwendig erscheinen.

Klar ist jedenfalls, daß bloße land- und forstwirthschaftliche Unternehmungen nicht zu den in Art. 21 Abs. I bezeichneten Anlagen gehören; cf. RRB. pro 1868—69 BeilBd. 6 S. 136.

b. Bezüglich der Bergwerksunternehmungen und der dabei beschäftigten Arbeiter hat das Berggesetz vom 20. März 1869 (cf. Gesetzblatt S. 742 ff. und Kreisamtsblatt der Pfalz pro 1869 S. 702 ff.) in den Art. 167 ff. durch die Anordnung von Knappschaftsvereinen, zu deren Aufgaben nach Art. 173 u. 174 insbesondere die Gewährung der nöthigen Krankenhilfe oder die Gründung eigener Krankenkassen gehört, Vorsorge getroffen.

5. a. Die betreffenden Anlagen müssen einerseits bedeutend sein und andererseits gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen. Das Gesetz nimmt von einer näheren Präcisirung der Ausdrücke „bedeutend" und „große Arbeiterzahl" und insbesondere von der ziffermäßigen Aufstellung einer bestimmten Normalbetriebssumme und Arbeiterzahl absichtlich Umgang, um die angemessene Berücksichtigung der concreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles zu ermöglichen; die von dem Ausschußreferenten der K. der Abgeordneten in seinem Referate (AB. I S. 230) niedergelegte Anschauung, daß die Arbeiterzahl wenigstens 50 betragen solle, kann daher, wenn sie auch als Auslegungsbehelf immerhin entsprechende Beachtung verdient, nicht unbedingt für die Praxis maßgebend sein. Man wird in zweifelhaften Fällen namentlich auf die Wechselbeziehung, in welcher die Ausdrücke „bedeutend" und „große Arbeiterzahl" zu einander stehen, Rücksicht nehmen und demgemäß untersuchen müssen, ob der Betrieb einer solchen Anlage und die Anzahl der hiebei beschäftigten Arbeiter derart ist, daß die unmittelbare Gewährung der Krankenhilfe durch den Unternehmer, sowie in specie die Herstellung der hiezu erforderlichen Einrichtungen einestheils an sich angemessen und möglich, und anderntheils zur Fernehaltung einer unverhältnißmäßigen Belastung der betreffenden Gemeinde nothwendig erscheint.

Was insbesondere die Rücksicht auf die Gemeinde betrifft, so ist klar, daß kleinere Gemeinden, welche sich nicht im Besitze entsprechender Krankenanstalten befinden, durch Gründung eines bedeutenderen Fabriketablissements weit empfindlicher belastet werden, als größere Gemeinden; die Arbeiterzahl erscheint demnach in den ersteren relativ größer als in den letzteren.

b. Diejenigen Arbeiter, welche nach Art. 20 Abs. II von der Bezahlung von Krankenkassebeiträgen befreit sind, werden bei der Berechnung der Arbeiterzahl nicht in Betracht zu ziehen sein, da sich die in Art. 21 statuirten Verbindlichkeiten des Unternehmers nur auf jene Personen erstrecken, welche auf Grund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der hieraus entspringenden Beitragspflicht im Erkrankungsfallungsfalle von der Gemeinde zu unterstützen wären.

6. Die Inanspruchnahme eines Unternehmers zur unmittelbaren Fürsorge für seine erkrankten Arbeiter ist einerseits durch einen Antrag des Armenpflegschaftsraths und andererseits durch ausdrückliche Beschlußfassung der betheiligten Gemeindeverwaltung bedingt und kann von Staatsaufsichtswegen gegen den Willen dieser Organe nicht angeordnet werden; entstehen Streitigkeiten über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Pflicht, so haben die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes zu entscheiden.

7. Die Verpflichtung des Unternehmers beschränkt sich sohin aur die Gewährung einer neunzig Tage dauernden Krankenhilfe, und erstreckt sich nicht auf Geisteskranke und Gebärende; vergl. hiezu Art. 11 Note 12—18.

8. Die Arbeiter erlangen in Folge der Ueberweisung der Verpflichtung dem Unternehmer gegenüber alle jene Ansprüche, welche sie gegenüber der Arbeitsgemeinde gehabt hätten und können dieselben im Administrativwege verfolgen.

9. Durch die Einschaltung des Wörtchens „dann", welches im Regierungsentwurfe nicht enthalten war, wird die öffentlich-rechtliche Befugniß der Unternehmer zur Gründung von Krankenunterstützungskassen und Erhebung von Krankenkassebeiträgen auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in welchen die Gemeinden von dem ihnen in Art. 21 Abs. I eingeräumten Rechte Gebrauch machten, oder wenigstens, wenn der Unternehmer die Krankenfürsorge freiwillig d. h. ohne vorher von der Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes veranlaßt worden zu sein, übernommen hat, ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung hiezu erklärten. Die Festhaltung dieser Momente erscheint um deßwillen wichtig, weil eine Krankenkasse, welche ohne die vorstehenden Voraussetzungen gegründet wurde, lediglich als Privateinrichtung zu betrachten und demgemäß nicht nach den in der folgenden

Note entwickelten Grundsätzen zu behandeln ist; vgl. hiezu die unten in Note 17 erwähnte Ausnahme.

10. Die Gründung einer Krankenunterstützungskasse und die Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse im Wege des Privatübereinkommens zwischen den Unternehmern und Arbeitern bedarf an sich keiner besonderen Ermächtigung; wenn nun das Gesetz in Art. 21 Abs. II gleichwohl den Unternehmern eine solche Ermächtigung ausdrücklich ertheilt, so muß angenommen werden, daß es die auf Grund dieser Bestimmung ins Leben gerufenen Krankenkassen als eine öffentlich=rechtliche Einrichtung betrachtet wissen will, eine Annahme, für welche auch die Bestimmungen in Art. 43 des Armengesetzes sprechen, wonach die Streitigkeiten über den Vollzug der Art. 20 u. 21 generell als Verwaltungssachen erklärt sind.

Ist die vorstehende Annahme richtig, so folgt weiter, daß die Bestimmungen des Art. 20 im Allgemeinen auf die nach Art. 21 Abs. II gegründeten Krankenkassen und die damit zusammenhängende Verpflichtung der Arbeiter analoge Anwendung zu finden haben.

Insbesondere bedürfen hienach

a. die Unternehmer weder zur Gründung einer derartigen Krankenkasse noch zur Erhebung der Beiträge einer besonderen Vereinbarung mit den Arbeitern, sondern die letzteren sind einfach auf Grund des Gesetzes zur Leistung der Krankenkassebeiträge ebenso verpflichtet, als wenn dieselben in eine Kasse der Gemeinde fließen würden;

b. die in die Krankenkasse fließenden Beiträge, sowie die derselben sonst zugewiesenen Einnahmen dürfen, da sie einem öffentlichen Zwecke dienen, nicht zum Privatvortheile des Unternehmers verwendet werden und sind gesondert zu verwalten; auch steht sowohl der betheiligten Gemeindebehörde als der Aufsichtsbehörde frei, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung wahrgenommener Mißbräuche zu bringen.

c. Streitigkeiten über die Befugniß zur Gründung einer solchen Krankenkasse, sowie über die Beitragspflicht der Arbeiter werden nach Maßgabe des Art. 43 durch die zuständigen Verwaltungsbehörden entschieden, welche gegebenen Falls auch für die Beitreibung rückständiger Beiträge auf dem in Art. 43 Abs. III bezeichneten Wege zu sorgen haben.

Selbstverständlich ist durch die öffentlich=rechtliche Natur der in Rede stehenden Krankenkassen nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses Satzungen aufstellen, wodurch die Zwecke der Krankenkasse, sowie die Beitragssätze normirt und Vertreter der Arbeiter zur Mitverwaltung berufen werden; ein derartiges Verfahren ist vielmehr nur zu empfehlen und ebenso liegt es, wie bereits oben in Note 2 hervorgehoben, in den

Intentionen des Gesetzes, daß sich die Krankenkassen zu Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen erweitern, was jedoch dieselben, solange die Voraussetzungen des Art. 21 gegeben sind, dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht entrückt.

11. Um der freien Entwicklung der Krankenkassen nicht vorzugreifen, hat das Gesetz von der ausdrücklichen Bestimmung eines Maximalsatzes der Beiträge in Art. 21 Abs. II abgesehen; dieselben können daher im Wege eines von den Arbeitern ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Statuts auf mehr als 3 kr. wöchentlich festgestellt werden, ohne daß hiedurch die öffentlich rechtliche Natur der Einrichtung eine Veränderung erleidet. Will dagegen der Unternehmer ohne ein derartiges Statut die Höhe der Beiträge auf Grund der ihm nach Art. 21 Abs. II eingeräumten Befugniß bloß einseitig bestimmen, so darf er hiebei das Maximum von 3 kr. wöchentlich nicht überschreiten, da er durch die Uebernahme der Krankenpflege lediglich in die den Gemeinden nach Art. 20 zustehenden Rechte succedirt und also keinesfalls mehr als diese beanspruchen kann, und da ferner die Einräumung eines gänzlich unbeschränkten Rechtes zur Erhebung von Beiträgen nicht nur an sich ein Unding, sondern auch dem speciellen Zwecke des Gesetzes, welches den Arbeitern durch die Bestimmungen in Art. 21 lediglich Vortheile sichern will, unbedingt entgegen wäre. Hienach steht auch die Bemerkung des Ausschußreferenten der Kammer der Abgeordneten, daß die Höhe der Krankenkassebeiträge, welche der Unternehmer einheben darf, nach Art. 20 Abs. I zu bemessen (AB. I S. 230), mit der Aeußerung des Staatsministers des Innern, daß die Festsetzung der Höhe der Beiträge dem Unternehmer überlassen sei (V. d. K. d. RR. pro 1868—69 Beil.Bd. 6 S. 230) nicht in einem unlöslichen Widerspruche.

12. Da die Unterstützungs p f l i c h t des Unternehmers nur dann besteht, wenn demselben die Fürsorge für seine erkrankten Arbeiter gemäß Art. 21 Abs. I von der Gemeinde angesonnen wurde (cf. oben Note 9), so ist klar, daß auch die Befreiung der Arbeiter von Krankenhausbeiträgen mittelbar durch diese Inanspruchnahme bedingt ist; hat daher die Gemeinde von dem in Art. 21 Abs. I erwähnten Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ausdrücklich erklärt, daß sie aus eigenen Mitteln für die nöthige Krankenhilfe sorgen will, so können die Arbeiter selbst dann keine Befreiung beanspruchen, wenn der Unternehmer freiwillig zur Gewährung der nöthigen Krankenhilfe sich erbietet, oder wenn eine P r i v a t k r a n k e n k a s s e unter den Arbeitern besteht.

13. Indem das Gesetz die Arbeiter auf so lange, als der Unternehmer seiner Unterstützungspflicht nachkommt, von der Leistung von Krankenkassebeiträgen an die Gemeinde befreit, entzieht es der letzteren das Recht, das auf Grund des Art. 21 Abs. I einmal begründete

Verhältniß willkürlich, d. h. ohne daß der Unternehmer durch Nichterfüllung seiner Pflicht genügenden Anlaß hiezu gibt, zu ändern.

14. Die dermalen geltenden Bestimmungen finden sich in § 10 Ziff. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr. (Reggsbl. 1855 S. 653 ff. und Kreisamtsbl. der Pfalz 1855 S. 825 ff.) und lauten:

„Bei Unternehmungen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, haben die Unternehmer für deren angemessene Unterbringung, sodann für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Arbeiter, z. B. durch einen Sicherungsverband, durch Regulirung von Krankenhausbeiträgen u. s. w., zu sorgen und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht und ungewöhnlich vermehrte ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen."

15. Die in der vorstehenden Note erwähnten Bestimmungen können, da der in Art. 21 Abs. IV des Armengesetzes aufgenommene Vorbehalt ein allgemeiner ist, von der Staatsregierung jederzeit aufgehoben oder abgeändert und durch neue ersetzt werden; der Inhalt einer derartigen neuen Verordnung darf aber mit der Schlußbestimmung des Art. 21, wonach die Gemeinden das Recht haben, für die einem erkrankten oder verunglückten Eisenbahnarbeiter geleistete Hilfe von dem Eisenbahnunternehmer vollen Ersatz zu verlangen, nicht in Widerspruch stehen. Abgesehen hievon erstreckt sich das Verordnungsrecht der Regierung auf alle bei der öffentlichen Fürsorge für erkrankte oder verunglückte Eisenbahnarbeiter in Betracht kommenden Verhältnisse, und dieselbe ist insbesondere befugt, diese Fürsorge im Verordnungswege entweder dem Eisenbahnunternehmer oder der Aufenthaltsgemeinde zu überweisen, sowie bezüglich der Gründung von Krankenkassen und der Bezahlung von Krankenkassebeiträgen entsprechende Normen zu geben. Besteht eine derartige Verordnung, so ist dieselbe allein maßgebend und es können sich namentlich die Gemeinden ihr gegenüber nicht auf Art. 21 Abs. I berufen, da die in Art. 21 Abs. IV ertheilte Ermächtigung zum Erlasse einer Verordnung keinen Sinn hätte, wenn man der Staatsregierung das Recht, von der gesetzlichen Regel abweichende Bestimmungen zu treffen, bestreiten wollte.

16. a. Minder klar, als das in der vorstehenden Note besprochene Verhältniß ist die Frage, was Rechtens, wenn überhaupt keine verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bestehen, eine Frage, welche schon gegenwärtig von wesentlicher Bedeutung ist, weil sich die oben erwähnte Verordnung vom 20. Juni 1855 zunächst nur auf concessionirte Unternehmer und also nicht auf die Staatseisenbahn-

bauunternehmungen bezieht. Bei der Lösung dieser Frage kommt vor Allem in Betracht, daß die Gemeinden auf Grund des Art. 21 Abs. I berechtigt sind, jeden Eisenbahnunternehmer (also auch den Staat), welcher gleichzeitig eine große Arbeiterzahl in der Gemeinde beschäftigt, zur unmittelbaren Fürsorge für seine erkrankten Arbeiter zu verpflichten. Hat die Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und erfüllt der Eisenbahnunternehmer seine Pflichten gleichwohl nicht, so hat dieselbe zwar bis zur Austragung der Sache auf Grund des Art. 12 die nöthige Hilfe zu leisten, sie kann jedoch zweifellos schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem Eisenbahnunternehmer vollen Ersatz hiefür verlangen; unterließ dagegen eine Gemeinde, rechtzeitig von dem ihr nach Art. 21 Abs. I eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, so können Bedenken entstehen, ob die Gemeinde deßohngeachtet für die auch in einem solchen Falle von ihr unzweifelhaft zu leistende Hilfe Ersatz von dem Eisenbahnunternehmer anzusprechen befugt sei. Die letzterwähnten Bedenken ergeben sich aus der Fassung des Schlußsatzes des Art. 21, welche die Annahme begründen könnte, daß die Ersatzpflicht des Eisenbahnunternehmers nur in denjenigen Fällen, in welchen die Hilfeleistung der Gemeinde durch verordnungsmäßige Bestimmungen veranlaßt wurde, bestehe, daß aber außerdem die gesetzliche Regel Anwendung zu finden hätte, wonach die Gemeinde von denjenigen Unternehmern, welche sie nicht auf Grund des Art. 21 Abs. I für pflichtig erklärt hat, keinen Ersatz beanspruchen kann. Dem gegenüber wird jedoch zu beachten sein, daß die im Schlußsatze des Art. 21 enthaltenen Worte „in Folge dessen" nicht bloß auf die verordnungsmäßigen Bestimmungen im Allgemeinen, sondern auch speciell auf die Worte „Unterbringung und Verpflegung" und zwar ohne Rücksicht auf deren Zusammenhang mit dem Verordnungsvorbehalte bezogen werden können; und in der That lassen die Landtagsverhandlungen entnehmen, daß die beiden Kammern nur die letztere Alternative im Auge hatten, denn es betonte nicht bloß der Antragsteller in der Abgeordnetenkammer (Stenogr. Berichte pro 1868—69 Bd. VI S. 141), daß die Aufenthaltsgemeinden in jedem Falle für die einem Eisenbahnarbeiter geleistete Krankenhilfe Anspruch auf vollen Ersatz gegenüber dem Eisenbahnunternehmer haben sollen, sondern es wurde überdieß in der Reichsrathskammer ein Antrag, welcher jene Controverse beseitigen und statt der Worte: „in Folge dessen" die Worte „in Folge dieser verordnungsmäßigen Bestimmungen" eingestellt wissen wollte, mit dem ausdrücklichen Bemerken abgelehnt, daß der Bestand und Inhalt verordnungsmäßiger Bestimmungen in Bezug auf die Ersatzansprüche der Gemeinden keinesfalls entscheidend sei; cf. V. d. K. d. RR. pro 1868—69 ProtBd. 7 S. 334. Der Schlußsatz des Art. 21 ist sonach generell aufzufassen und dahin zu interpretiren, daß die Gemeinden bei dem Mangel verordnungs-

mäßiger Bestimmungen selbst dann, wenn sie von dem ihnen nach Art. 21 Abs. I zustehenden Rechte keinen ausdrücklichen Gebrauch gemacht haben, für jede einem erkrankten Eisenbahnarbeiter geleistete Krankenhilfe von dem betreffenden Eisenbahnunternehmer Ersatz verlangen können, es sei denn, daß der Eisenbahnunternehmer selbst genügende Vorsorge getroffen hat, und die Hilfeleistung von Seite der Gemeinde demgemäß unnöthiger Weise erfolgte.

b. Selbstverständlich erstreckt sich die Ersatzpflicht des Eisenbahnunternehmers nur auf diejenigen Kosten, welche der Gemeinde durch die Fürsorge für die Unterbringung oder Verpflegung eines erkrankten oder verunglückten Eisenbahnarbeiters erwachsen sind; der Ersatz des Aufwandes für eine sonstige Unterstützung oder der Begräbnißkosten kann sohin von dem Eisenbahnunternehmer nicht verlangt werden.

Die weitere Frage, ob die Verbindlichkeit des Eisenbahnunternehmers in derselben Weise, wie diejenige der Arbeitsgemeinden erlösche, wenn die Krankenhilfe neunzig Tage lang fortgesetzt wurde, dürfte, da der Art. 21 Abs. IV keine deßfallsige Beschränkung enthält, zu verneinen sein, und zwar um so mehr, als die Landtagsverhandlungen (AB. II S. 756 und Stenogr. Ber. Bd. VI S. 141) entnehmen lassen, daß ein Antrag des Socialgesetzgebungsausschusses, welcher zur Klarstellung des Sachverhaltes und im Interesse der Eisenbahnunternehmer den Art. 11 (früher 10) allegiren wollte, von den beiden Kammern abgelehnt wurde. Immerhin muß aber daran festgehalten werden, daß sich die Verbindlichkeit des Eisenbahnunternehmers nur auf den Ersatz derjenigen Kur- und Pflegekosten bezieht, welche unmittelbar in Folge des Krankheits- oder Unglücksfalles erwachsen sind; wenn daher ein verunglückter Eisenbahnarbeiter arbeitsunfähig bleibt und deßhalb auch nach beendigter Kur einer Armenunterstützung bedarf, so ist diese von der Heimatgemeinde und nicht, wie die Kammer der Reichsräthe anfänglich wollte, von dem Eisenbahnunternehmer zu leisten.

17. Nachdem der Eisenbahnunternehmer in jedem Falle verpflichtet ist, die Gemeinden schadlos zu halten, so ist klar, daß diese von den Eisenbahnarbeitern keine Krankenkassebeiträge erheben dürfen, auch wenn die Erhebung nicht ausdrücklich durch eine Verordnung ausgeschlossen ist und eben so klar ist es, daß die Befugniß des Eisenbahnunternehmers zur Gründung einer Krankenkasse nicht von den oben in Note 9 erwähnten Voraussetzungen abhängt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A.

Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.[1])

Art. 22.[2]) (Art. 21 d. RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:[3])
 a) aus den Bürgermeistern;[4])
 b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;[5])
 c) aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;[5])
 d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen[6]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;[7])
 e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;[8])
 f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;[9])

II. in den übrigen Gemeinden:[10])
 a) aus dem Bürgermeister;[11])
 b) aus dem Beigeordneten;
 c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten[12]) Gemeindeverwaltungsmitgliedern;[13])
 d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen[14]) der Gemeinde[15]) und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung,[16]) wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
 e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;[17])
 f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.[18])

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsglieder, sowie der be-

sonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.[19])

III. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.[20])

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste,[21]) in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand[22]) und, sofern deren mehrere vorhanden sind,[23]) der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.[24])

V. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.[25])

1. Neben der Lösung der Fragen, wem eine öffentliche Armenunterstützung zu Theil werden solle, und von wem dieselbe im einzelnen Falle zu leisten sei, bildet die Organisation der Armenbehörden die wichtigste Aufgabe der Armengesetzgebung. Es kommen hiebei vorzugsweise drei Momente in Betracht, nämlich: der Zweck der öffentlichen Armenpflege und hier insbesondere die Thatsache, daß derselbe nicht bloß auf die Erhaltung der Armen sondern auch auf deren Besserung und überhaupt auf die Beseitigung und Minderung der Armuth (cf. Art. 1 des Gesetzes) gerichtet ist; sodann die Rücksicht auf diejenigen, welche die Armenlasten zu tragen haben, also namentlich auf die Gemeinden und umlagepflichtigen Einwohner; und endlich die öffentliche Wohlfahrt, insoferne es in deren Interesse liegt, daß die Hilfeleistung rechtzeitig und in der rechten Weise nach den gesetzlich festgestellten Grundsätzen stattfindet.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat das vorliegende Gesetz

a. im Anschlusse an die älteren Bestimmungen für jeden Armenpflegebezirk die Bestellung eines eigenen Organes — des Armenpflegschaftsrathes — angeordnet und Sorge getragen, daß derselbe aus Personen bestehen könne, welche vermöge ihrer speciellen Lokal- und Personalkenntnisse oder besonderen Eigenschaften einerseits die Fähigkeit besitzen, auf dem Gebiete der Armenpflege nach den vorstehend zuerst angedeuteten beiden Richtungen hin etwas Tüchtiges zu leisten, und andererseits die erforderlichen Garantieen einer sparsamen und gewissenhaften Verwaltung der öffentlichen Mittel bieten. Der Armenpflegschaftsrath besteht

daher zum Theile aus Männern, welche in Folge ihrer amtlichen Stellung oder öffentlichen Funktion zur Mitwirkung an der öffentlichen Armenpflege berufen sind, nämlich den Gemeindevorständen, Pfarrern und öffentlichen Aerzten und zum Theile aus den Vertretern der Gemeinden und umlagepflichtigen Einwohner, wozu sodann noch Organe der freiwilligen Armenpflege kommen können.

b. Um die Interessen der Gemeinden weiter zu sichern, ist den Gemeindebehörden außer dem Rechte bezüglich der Mitgliederzahl des Armenpflegschaftsrathes statutarische Bestimmungen zu treffen, die völlig freie, keiner staatlichen Bestätigung bedürfende Wahl der nicht in Folge ihres Amts zum Eintritte berufenen Mitglieder des Armenpflegschaftsraths anheimgegeben und zugleich nicht bloß die Verwaltung des für Armenzwecke bestimmten Grundstockvermögens — Lokalarmenfonds — übertragen, sondern auch ein hinreichender Einfluß in Bezug auf die Etats der Armenkassen eingeräumt.

c. Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt endlich wurde die Thätigkeit der Gemeindeorgane auch auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege der Staatsaufsicht unterstellt, jedoch in einer Weise, durch welche das gesetzlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ungefährdet erscheint, indem die Staatsaufsichtsbehörden nur dann einzugreifen haben, wenn jene Organe entweder ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten oder gesetzliche Verpflichtungen unerfüllt lassen.

Daß das neue Gesetz in allen diesen Beziehungen wesentliche Verbesserungen der älteren Bestimmungen enthält, wird nicht zu verkennen sein.

2. Vergl. AV. I S. 87, 97, 230, 299; AV. II S. 349—353, 392—397, 757, 766; V. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. III S. 81—85 Bd. VI S. 142, 143, 207—215; RRV. BeilBd. 6 S. 141—144, 231, 232, 354, ProtBd. 7 S. 159—167, 335—365.

3. Da sich die Organisation des Armenpflegschaftsraths unmittelbar an die Verfassung der Gemeinden anschließt, so waren für die Gemeinden mit städtischer Verfassung besondere Bestimmungen nothwendig; cf. Art. 8 und 9 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.

4. In Gemeinden mit mehreren Bürgermeistern haben sämmtliche Bürgermeister Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrathe; Vorstand ist jedoch immer nur der erste Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der gemäß Art. 22 Abs. V des Armengesetzes gewählte Stellvertreter; die Bestimmungen über Stellvertretung in Art. 101 Abs. II der GO. für die Landestheile diesseits des Rheins finden also hier keine Anwendung, cf. AV. II S. 348 und 349.

5. a. Die Abordnung der Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten hat durch die Collegien selbst und nicht durch deren Vorstände

zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß jedes Collegium für sich die aus seiner Mitte abzuordnenden Mitglieder durch Wahl oder sonstige Beschlußfassung bestimmt; der Modus für diese Wahl oder Beschlußfassung richtet sich nach der Geschäftsordnung des betreffenden Collegiums; in Ermanglung deßfallsiger geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen hat sich das Collegium von Fall zu Fall über den Modus schlüssig zu machen; vergl. hiezu AB. II S. 349. Ueber die Festsetzung der Zahl der abzuordnenden Mitglieder siehe unten Note 19.

b. Die Funktion der betreffenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten erlischt jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, innerhalb deren die Abordnung in den Armenpflegschaftsrath stattgefunden hat, da dieser gemäß Art. 23 Abs. I nach Vollendung jeder ordentlichen Gemeindewahl neu zu bilden ist, und da sich das abordnende Collegium selbst mit jeder Wahlperiode, wenigstens de jure, theilweise erneuert. Zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob die Collegien berechtigt sind, jenen Mitgliedern das einmal ertheilte Mandat wider deren Willen im Laufe der betreffenden Wahlperiode zu entziehen und dasselbe an andere zu übertragen. Faßt man das Abordnungsrecht der Collegien lediglich als eine Befugniß zur Mitwirkung bei der Formation des Armenpflegschaftsrathes auf, so ist die vorstehende Frage, da die Bildung desselben nach Art. 23 Abs. I immer nur mit Beginn einer neuen Wahlperiode stattzufinden hat, zu verneinen. Wird dagegen erwogen, daß das Gesetz zwischen den *abgeordneten* und *gewählten* Mitgliedern nicht bloß in formeller sondern auch in materieller Hinsicht einen Unterschied macht, indem es die Wahl der letzteren den zu einem Wahlkörper vereinigten Collegien überträgt, während die Abordnung von jedem Collegium für sich zu bethätigen ist, und wird ferner berücksichtigt, daß das Gesetz, was gerade aus dieser Regelung des Abordnungsrechtes folgt, jedem Collegium eine gewisse Vertretung in dem Armenpflegschaftsrathe gegesichert wissen will und daß diese Absicht nur erreicht wird, wenn die Abgeordneten die Anschauungen ihres Collegiums wenigstens im Allgemeinen theilen und geltend machen, und zieht man endlich in Betracht, daß das Gesetz nur bezüglich der Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Armenpflegschaftsraths eine positive Bestimmung trifft (Art. 23 Abs. V), die Funktionsdauer der abgeordneten Mitglieder aber mit Stillschweigen übergeht, wiewohl es denselben das Recht der Ablehnung (Art. 25 Abs. II) ausdrücklich aberkennt, so wird die Annahme, als hätten die betreffenden Mitglieder durch den einmal erfolgten Abordnungsakt ein für die Dauer der Wahlperiode unentziehbares Recht auf Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrath erlangt, der hinreichenden Begründung entbehren und demnach die obige Frage zu bejahen sein. Aus dem Umstande, daß die Abordnung nach der Natur der Sache die Präsumtion der Dauer für sich hat, sowie aus der selbständigen Stellung

des Armenpflegschaftsraths folgt übrigens, daß auch die aus den Gemeindecollegien abgeordneten Mitglieder desselben im einzelnen Falle immer nur nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu stimmen haben; steht diese in Widerspruch mit den Anschauungen des abordnenden Collegiums, so ist es Sache des letzteren nöthigenfalls von seinem Revokationsrechte Gebrauch zu machen.

c. Die aus der Mitte der Gemeindecollegien abgeordneten Mitglieder des Armenpflegschaftsraths sind als in Folge ihres Amtes zum Eintritte in denselben berufen zu erachten, wenn auch der nächste Anlaß hiezu von den Collegien ausgeht; der Austritt aus dem Gemeindecollegium zieht daher den Austritt aus dem Armenpflegschaftsrathe von selbst nach sich.

6. a. Die Pfarrer wurden vom Gesetze vorzugsweise deßhalb in den Armenpflegschaftsrath berufen, weil sie einerseits nach den bisherigen Erfahrungen Ersprießliches auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege gewirkt haben, und weil sie andererseits in sehr vielen Fällen am besten in der Lage sind, nicht nur die nöthigen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Hilfesuchenden zu ertheilen, sondern auch auf die Besserung und Hebung der verkommenen und moralisch gesunkenen Armen hinzuwirken. Wenn hienach auch das Motiv der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung in der aus dem seelsorgerischen Berufe sich ergebenden besonderen und hervorragenden Befähigung der Geistlichen liegt, so erscheint doch die Stellung und Funktion der letzteren im Armenpflegschaftsrathe eine rein weltliche; eine principwidrige Vermischung der kirchlichen und weltlichen Armenpflege kann sohin aus der Berufung der Pfarrer in den Armenpflegschaftsrath nicht gefolgert werden, und ebensowenig kann die Kirche als solche hieraus ein von der Staatsgesetzgebung unabhängiges und unabänderliches Recht auf die Theilnahme an der öffentlichen Armenpflege, von welcher allein hier die Rede ist, für sich ableiten. Dieser Standpunkt geht aus den Landtagsverhandlungen klar hervor und es wurde hiebei insbesondere betont, daß man den Pfarrern nicht etwa blos ein Recht oder gar ein Privilegium einräumen wolle, sondern daß man ihnen auch Pflichten überbürde, welche sie dem Staate gegenüber zu erfüllen hätten; cf. AV. II S. 350, und Stenogr. Bericht der Verhandlungen d. K. d. Abg. pro $18^{66}/_{69}$ Bd. VI S. 208.

Aus der Natur dieses Verhältnisses folgt weiter, daß die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Armenpflegschaftsraths ebenso wie alle übrigen Mitglieder desselben nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unter den betreffenden Staatsbehörden stehen und daß insbesondere die Bestimmungen des Art. 25 Abs. II u. III auch auf sie Anwendung finden.

Vergleiche hiezu die auch heute noch beachtenswerthe Monographie

von Dekan Bauer aus Bamberg „Ueber die Theilnahme der Geistlichen an der Armenpflege in ihren Gemeinden, Nürnberg bei Ph. Raw. 1841", worin die Aufgabe des Pfarrers in Bezug auf die öffentliche Armenpflege eingehend dargelegt uud die Berufung desselben in den Armenpflegschaftsrath als eine im eigensten Interesse des Seelsorgeramtes gelegene, mit Dank gegen die Gesetzgebung anzuerkennende Einrichtung bezeichnet ist; vergleiche ferner die Aeußerungen des Stiftsprobstes Dr. von Döllinger, dann des Oberconsistorialpräsidenten Dr. von Harleß und der Erzbischöfe von München und Bamberg in den oben Note 2 allegirten Verhandlungen der Reichsrathskammer.

b. Der Ausdruck „Pfarrvorstände" wurde gewählt, um anzudeuten, daß nur jene Geistlichen, welche wirklich ein Pfarramt zu führen haben, gemeint seien; bei einer protestantischen Pfarrei, bei welcher mehrere Geistliche angestellt sind, ist daher, wie die Motive zum Regierungsentwurfe ausdrücklich hervorheben (AV. I S. 97) immer nur der erste Pfarrer und bei dessen Verhinderung sein mit der Führung des Pfarramts beauftragter Stellvertreter von Amtswegen zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrath berufen.

Als Pfarrvorstände sind auch die mit der zeitweisen Führung des Pfarramts betrauten Verweser und Vikare zu erachten.

c. Ueber die Theilnahme der Pfarrer an der Armenpflege in den Filialgemeinden siehe unten Note 15.

7. a. Die Bestimmung, durch welche auch den Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrathe eingeräumt ist, war in den früheren Verordnungen nicht enthalten.

b. Bezüglich des Anspruchs der Israeliten auf eine Vertretung im Armenpflegschaftsrathe entscheidet lediglich die Thatsache, daß eine förmliche Cultusgemeinde mit einer eigenen Cultusverwaltung in der betreffenden politischen Gemeinde existirt; darauf ob die Gemeinde zugleich Sitz eines Rabbinates ist, kommt es also nicht an, und andererseits ist klar, daß in Gemeinden, in welchen nur einzelne israelitische Familien, ohne eine Cultusgemeinde zu bilden, wohnen, kein Cultusvorstand in den Armenpflegschaftsrath zu berufen ist; cf. AV. II S. 393.

c. Da die israelitischen Cultusverwaltungen aus mehreren Personen zu bestehen pflegen, so wurde im Ausschusse der K. d. Abg. besonders constatirt, „daß als „„Vorstand"" überall nur e i n e Person und nicht eine Mehrheit von Individuen bezeichnet werden wollte"; cf. AV. II S. 393.

d. Der israelitische Cultusvorstand hat selbst dann Anspruch auf einen Sitz in dem Armenpflegschaftsrathe, wenn in der betreffenden

Gemeinde eine eigene israelische Armenpflege besteht, da die letztere, wie oben zu Art. 9 Note 2. b. ausgeführt, immer nur als Privatinstitut zu betrachten ist.

8. Diese Armenpflegschaftsräthe sind die unmittelbaren Vertreter der beitragspflichtigen Einwohner, es versteht sich daher von selbst, daß Mitglieder der Gemeindecollegien und Verwaltungen in der Regel nicht oder wenigstens nicht in einer Anzahl, welche die Möglichkeit der Ausübung des dem Armenpflegschaftsrathe nach Art. 32 Abs. II und Art. 33 Abs. III zustehenden Control- und Beschwerderechts ausschließen würde, in den Armenpflegschaftsrath zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden bemißt sich nach dem auf Grund des Art. 22 Abs. II zu fassenden statutarischen Beschlusse, während bezüglich des Wahlmodus, der Wählbarkeit, des Ablehnungsrechts 2c. die Bestimmungen des Art. 23 und 24 maßgebend sind.

9. Die übrigen Aerzte sind zwar nicht ipso jure Mitglieder des Armenpflegschaftsraths, allein es versteht sich von selbst, daß sie bei dem Vorhandensein der in Art. 23 erwähnten Vorbedingungen von den Gemeinden durch Wahl in denselben berufen werden können, was in den meisten Fällen höchst zweckmäßig sein wird, da die Aerzte in Bezug auf sanitätische Einrichtungen, Gewährung von Krankenhilfe und Constatirung der Arbeitsfähigkeit in der Regel mit ihrem Rathe ohnehin zu hören sind und auch sonst sehr häufig über die Verhältnisse Hilfesuchender entsprechende Aufschlüsse und Rathschläge ertheilen können. Aus dem Umstande, daß ein praktischer Arzt in den Armenpflegschaftsrath gewählt wurde, folgt jedoch keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der Armen. Ueber die Verpflichtung der Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen siehe unten Art. 40 Note 4. b. Die Aufstellung eigener Armenärzte und deren Beiziehung zu den Sitzungen des Armenpflegschaftsraths bleibt den Gemeinden unbenommen; cf. Art. 37 Note 2. d. und Art. 40 Note 4. b.

10. Unter den „übrigen Gemeinden" sind alle Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins sowie die sämmtlichen Gemeinden der Pfalz verstanden.

11. In den combinirten Bürgermeistereien ist der Bürgermeister in allen zu dem Bürgermeistereiverbande gehörenden Gemeinden Mitglied des Armenpflegschaftsraths.

12. Die Abordnung steht nicht dem Bürgermeister, sondern dem Gemeinde-Ausschusse, in der Pfalz dem Gemeinderathe zu. Ueber die Dauer der durch die Abordnung in den Armenpflegschaflsrath begründeten Funktion, dann über die Widerruflichkeit derselben und über einzelne hier noch weiter in Betracht kommende Verhältnisse vergleiche oben die in Note 5 a—c enthaltenen Bemerkungen, welche

im Wesentlichen auch hinsichtlich der von den Landgemeindeausschüssen und pfälzischen Gemeinderäthen aus ihrer Mitte abgeordneten Mitglieder zutreffen dürften.

13. Unter dem Ausdrucke, „Gemeindeverwaltungsmitglieder" sind auch die pfälzischen Gemeinderäthe begriffen.

14. a. Ueber die Gründe, aus welchen die Pfarrer kraft des Gesetzes in den Armenpflegschaftsrath berufen sind, sowie über deren Stellung gegenüber dem Staate und den Staatsbehörden siehe oben die Note 6. a.

b. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „Pfarrvorstände" vergleiche oben die Note 6. b.

15. Als Pfarrvorstände der Gemeinde erscheinen nicht bloß diejenigen Pfarrer, welche im Bezirke der treffenden Gemeinde wohnen, sondern auch diejenigen, welche ohne daselbst zu wohnen, zur Ausübung der Parochialrechte in derselben berufen sind.

Wenn daher zu einer Pfarrei mehrere politische Gemeinden gehören, so ist der Pfarrer in jeder derselben kraft des Gesetzes Mitglied des Armenpflegschaftsrathes. Nur in den Fällen, in welchen ein Pfarrer in einer benachbarten Gemeinde anderer Confession einzelne zerstreute Familien seiner Confession, die keine Gemeinde bilden, pastorirt, kann er nicht als ein zur Gemeinde gehöriger Pfarrer angesehen werden; vergl. hiezu das Protokoll XXVII über die Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses der K. der Abgeordneten (AV. II S. 393), wo Vorstehendes als übereinstimmende Anschauung des Ausschusses und der Staatsregierung ausdrücklich constatirt wurde.

16. Ueber die Vertretung der Israeliten im Armenpflegschaftsrathe vergleiche oben die Note 7. a—d.

17. Vergleiche hiezu oben Note 8.

18. Bezüglich der Theilnahme von Aerzten an der öffentlichen Armenpflege siehe oben Note 9.

19. a. Die auf Grund des Art. 22 Abs. II, welcher im Vergleiche mit den früheren Bestimmungen eine Erweiterung der autonomen Befugnisse der Gemeinden enthält, gefaßten Beschlüsse sind statutarischer Natur und haben daher so lange Giltigkeit, bis sie auf legale Weise von den zur Beschlußfassung durch das Gesetz berufenen Organen der Gemeinde wieder abgeändert werden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß eine derartige Abänderung, wenn sie überhaupt für nöthig erachtet wird, in der Regel unmittelbar vor dem Zeitpunkte zu beschließen ist, in welchem gemäß Art. 23 Abs. I die Neubildung des Armenpflegschaftsrathes stattfindet, und daß die Beschlußfassung der neu gebildeten Gemeindevertretung überlassen wird, da diese jedenfalls berechtigt wäre, den von den früheren Gemeindevertretern gefaßten Beschluß wieder aufzuheben. Irrig ist dagegen die aus Art 23 Abs. I abgeleitete Anschauung, daß nach Vollendung jeder ordentlichen Gemeindewahl eine neue

Festsetzung der Zahl der in den Armenpflegschaftsrath abzuordnenden Gemeindevertreter und zu wählenden Einwohner stattfinden müsse, denn der Ausdruck „Bildung des Armenpflegschaftsrathes" bezieht sich nicht auf die Organisation des letzteren im Allgemeinen, sondern nur auf die Vornahme des gesetzlich gebotenen Abordnungs- und resp. Wahlaktes, für welche, soweit die Zahl in Betracht kommt, der jeweils hierüber bestehende statutarische Beschluß maßgebend ist.

b. Die Giltigkeit der hier in Frage stehenden statutarischen Beschlüsse bemißt sich bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 102 und 117, und bezüglich der Landgemeinden nach Art. 145 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, dann bezüglich der Gemeinden der Pfalz nach Art. 78 der Gemeindeordnug für die Pfalz. Können sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die Zahl nicht einigen, so gilt nach Art. 114 der GO. für die Landestheile diess. des Rheins der Vorschlag desjenigen Collegiums, welches sich für die geringere Zahl ausgesprochen hat, als gemeinsamer Beschluß.

Zu bemerken ist ferner, daß immer mindestens zwei Mitglieder von jedem Collegium abzuordnen, beziehungsweise aus den Einwohnern in den Armenpflegschaftsrath zu wählen sind, da das Gesetz sowohl in Ziff. I lit. b c und e als in Ziff. II lit. c und e des Art. 22 von einer Mehrheit spricht.

20. a. Die Bestimmung in Art. 22 Abs. III hat den Zweck, die Organe der öffentlichen Armenpflege mit denjenigen der freiwilligen Armenpflege in eine für beide Theile häufig wünschenswerthe nähere Verbindung zu bringen, welche namentlich den Austausch der beiderseitigen Wahrnehmungen erleichtert und dazu dient, unverschämten Armen das Erschleichen mehrfacher Unterstützungen zu erschweren.

b. Der Armenpflegschaftsrath kann sich im Hinblick auf Art. 23 Abs. VII nur durch solche Vereinsvorsteher verstärken, welche die in Art. 23 Abs. III angeführten Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen; es sind daher insbesondere Frauen ausgeschlossen.

c. Die nicht nach Art. 23 Abs. II von den Gemeindebehörden gewählten, sondern lediglich durch den Armenpflegschaftsrath berufenen Vereinsvorsteher können nicht bloß die Berufung ablehnen, sondern auch jederzeit austreten, da sie weder in Folge eines Amtes — denn als solches kann die Funktion eines Vereinsvorstehers nicht wohl betrachtet werden — im Armenpflegschaftsrathe Sitz und Stimme haben, noch zu den gewählten Armenpflegschaftsräthen zu rechnen und also auch nicht unter die deßfallsigen Bestimmungen des Art. 25 Abs. II und III zu subsumiren sind.

d. Den in den Armenpflegschaftsrath wirklich eingetretenen Vereinsvorstehern kommen in Bezug auf Sitz und Stimme dieselben Rechte

wie den übrigen Armenpflegschaftsräthen zu. Ihre Funktion erlischt jedenfalls mit dem Ablaufe der Wahlperiode, innerhalb deren sie in den Armenpflegschaftsrath berufen wurden (cf. oben Note 5 a); ferner ist selbstverständlich, daß sie austreten müssen, wenn sie entweder eines der Erfordernisse der Wählbarkeit (Art. 23 Abs. III) verlieren, oder ihre Stellen als Vereinsvorsteher niederlegen. Zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob der Armenpflegschaftsrath einen gemäß Art. 22 Abs. III berufenen Vereinsvorsteher auch ohne besondere gesetzliche Voraussetzung zum Wiederaustritte nöthigen könne. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, nachdem die Berufung der Vereinsvorsteher lediglich dem freien Ermessen des Armenpflegschaftsrathes anheimgegeben ist und das Gesetz keine Bestimmung enthält, aus welcher sie ein auf die Dauer der Wahlperiode unentziehbares Recht auf Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrathe ableiten könnten.

21. Vergleiche hiezu oben Note 4.

22. Nachdem die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe der Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins bisher schon dem Ortspfarrer übertragen war, so wurde es hiebei nach langen Kämpfen zwischen den beiden Kammern des Landtags und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die sociale Stellung der Pfarrer sowie auf deren Berufsaufgabe und seitherige Wirksamkeit auch für die Folge belassen. Vergleiche hiezu im Uebrigen oben die Note 6. a—c. und die Constatirung in Note 15, wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Pfarrer auch in den Filialgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind.

Ueber die Form der Correspondenz zwischen den Bezirksämtern und den Pfarrern als Vorständen des Armenpflegschaftsraths siehe die Ministerialentschließung vom 2. Februar 1844 (Döllinger Band 32 Seite 356).

23. a. Sind in der Gemeinde mehrere Pfarrvorstände (vergl. oben Note 6. b) verschiedener Confession vorhanden, so gebührt die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe dem Pfarrer derjenigen Confession, zu welcher sich die Mehrheit der Gemeindeangehörigen bekennt, und zwar auch dann, wenn der Pfarrer der Minderheit im Dienste älter ist. Unter mehreren Pfarrvorständen derselben Confession entscheidet, ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der einzelnen Pfarreien, das Dienstalter.

Als dienstältester Pfarrvorstand erscheint derjenige, welcher am längsten wirklicher Pfarrer ist; der Umstand, daß ein später angestellter Pfarrer sich bereits länger in der betreffenden Gemeinde befindet als der im Allgemeinen dienstältere, ist daher ebensowenig von Belang, als das Lebensalter.

Ist der dienstälteste Pfarrer durch Kränklichkeit oder sonst dauernd an der Führung der Vorstandschaft verhindert, so geht diese

auf den im Dienste nächstältesten Pfarrvorstand derselben Confession über. Bei bloß zeitweiser Verhinderung hat dagegen der nach Art. 22 Abs. V gewählte Stellvertreter die Vorstandschaft zu führen. Der mit Führung des Pfarramts des dienstältesten Pfarrvorstandes betraute Verweser oder Vikar hat demnach, so lange noch ein anderer Pfarrer derselben Confession im Armenpflegschaftsrathe ist, nie Anspruch auf die Vorstandschaft, wenn er auch im Uebrigen zur Theilnahme an dem Armenpflegschaftsrathe an der Stelle seines Pfarrers berufen ist. Anders ist das Verhältniß in Gemeinden, in welchen zwei oder mehrere Pfarreien verschiedener Confession bestehen; hier hat immer der Pfarrvorstand der Mehrheit, ohne Rücksicht, ob er wirklicher Pfarrer oder bloß Verweser ist, die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe zu führen, während der Pfarrer der Minderheit stets nur als gewählter Stellvertreter zur Vorstandschaft gelangen kann.

b) Die Vorstände einer israelitischen Cultusgemeinde können, auch wenn deren Angehörige die Mehrheit in der Gemeinde bilden, die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe nicht beanspruchen, da sie die Eigenschaft eines Pfarrvorstandes im Sinne des Gesetzes nicht besitzen.

24. Zur Fernehaltung von Reibereien und unzweckmäßigen Schwankungen bezüglich der Vorstandschaft ist die Frage, welche Confession die Mehrheit in der Gemeinde habe, gemäß Art. 203 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins stets nach den Ergebnissen der letzten Unionsvolkszählung zu beurtheilen; ein im Laufe der Volkszählungsperiode in der Zahl der zu einer Confession gehörigen Personen eingetretener Wechsel hat daher keinen Einfluß auf die Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe.

Selbstverständlich ist der Ausdruck „Gemeindeangehörige" hier im weitesten Sinne zu nehmen, so daß alle Personen, welche einen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht darunter fallen.

15. a. Die Stellvertreter des Vorstandes sind natürlich aus der Mitte des Armenpflegschaftsraths zu wählen.

b. Nachdem das Armengesetz ausdrücklich bestimmt hat, daß der Stellvertreter des Vorstandes zu wählen sei, so finden die in Art. 101 und 125 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 56 der Gemeindeordnung der Pfalz über die gesetzliche Stellvertretung der Bürgermeister enthaltenen Normen hier keine Anwendung.

c. Bei den Ausschußverhandlungen wurde constatirt, daß den Stellvertretern durch die Geschäftsordnung oder besondere Beschlüsse des Armenpflegschaftsrathes die permanente Besorgung gewisser Vorstandsgeschäfte übertragen werden könne; AV. II S. 396.

d. Da der Armenpflegschaftsrath nach Vollendung jeder ordentlichen Gemeindewahl neu gebildet wird, so sind auch die Stellvertreter des Vorstandes nach Ablauf jeder Wahlperiode von dem Armenpflegschaftsrathe neu zu wählen; cf. AV. I S. 231.

Art. 23.[1]) (Art. 22 des RE.)

I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes[2]) zu schreiten.

II. Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe[3]) werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.[4])

III. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner,[5]) welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen;

2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;[6])

3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;

4) die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Officiere und Militärbeamte.[7])

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.[8])

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge[9]) in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.[10])

1. Vergl. AB. I S. 87, 97, 231, 299; AB. II S. 353, 397; Verh. d. K. d. A. Sten. Ber. Bd. VI S. 144; RRB. BeilBd. 6 S. 148—151, 232; ProtBd. 7 S. 167—169.

2. Der Ausdruck „Bildung des Armenpflegraths" bedeutet, daß nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahlen stets nicht bloß eine neue Wahl der gemäß Art. 22 Ziff. I lit. e u. Ziff. II lit. e aus den Einwohnern zu wählenden Armenpflegschaftsräthe, sondern auch eine neue Abordnung der Vertreter der Gemeindecollegien und Gemeindeverwaltungen, dann eine Neuwahl der Stellvertreter des Vorstandes des Armenpflegschaftsraths sowie gegebenen Falls eine neue Berufung der Wohlthätigkeitsvereinsvorsteher stattzufinden habe; cf. oben Art. 22 Note 19. a.

3. Die Absätze II—VI des Art. 23 beziehen sich ausschließend auf die aus der Mitte der Einwohner zu wählenden Armenpflegschaftsräthe, wogegen bezüglich der Abordnung der Vertreter der Gemeindecollegien und Gemeindeverwaltungen, in Ermanglung positiver Gesetzesbestimmungen, die oben zu Art. 22 in Note 5. a. entwickelten allgemeinen Grundsätze anzuwenden sein werden.

4. Bei der Wahl wird mit Rücksicht auf die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung ohngefähr folgender Gang einzuhalten sein:

a. Die Wahl ist von dem Bürgermeister anzuberaumen und zu leiten, und zwar im Hinblick auf Art. 114 Abs. II der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins auch in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, wo Magistrat und Gemeindebevollmächtigte Einen Wahlkörper bilden. Die Ernennung eines besonderen Wahlcommissärs findet nicht statt; auch wird höchstens in größeren Städten die Bildung eines besonderen Wahlausschusses nöthig sein.

b. Die Anfertigung besonderer Wahllisten ist nicht geboten.

c. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, welche so viele Namen als Personen zu wählen sind, enthalten sollen und nicht unterschrieben sein dürfen.

d. Die Stimmzettel sind entsprechend zusammengefaltet in ein im Wahllokale bereit zu stellendes Gefäß zu legen, und erst nachdem sämmtliche Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, herauszunehmen und zu öffnen.

e. Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt in Gegenwart der

Wähler durch ein von diesen bezeichnetes Mitglied oder durch den Bürgermeister.

f. Das Wahlresultat ist zu Protokoll zu constatiren, sodann, nachdem die Gewählten die Annahme erklärt haben, öffentlich bekannt zu machen und dem Vorstande des Armenpflegschaftsraths besonders mitzutheilen.

In den Gemeinden ohne magistratische Verfassung wird in derselben Sitzung, in welcher die vorstehende Wahl stattfindet, zweckmäßig auch die Abordnung der betreffenden Gemeindeverwaltungsmitglieder vorgenommen werden.

5. Der Besitz der Selbstständigkeit im Sinne der Gemeindeordnungen ist als Vorbedingung für die Wählbarkeit in den Armenpflegschaftsrath nicht statuirt worden, da man voraussetzte, daß ohnehin kein unselbstständiger Mann gewählt werden würde.

6. Erlangt ein Verurtheilter nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1861 die Aufhebung der Straffolgen betr. durch königliche Gnade die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche er in Folge der Verurtheilung verloren hatte, so lebt auch seine Wählbarkeit in den Armenpflegschaftsrath wieder auf.

7. Definitiv pensionirte ehemalige Militärpersonen sind wählbar; deßgleichen können diejenigen Kategorien von Beamten und Bediensteten, deren Wählbarkeit zu bestimmten Gemeindeämtern durch Art. 113 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 103 Abs. I der Gemeindeordnung für die Pfalz ausgeschlossen ist, in den Armenpflegschaftsrath gewählt werden.

8. Die Giltigkeit der Wahl ist weder durch absolute Stimmenmehrheit noch durch eine höhere Bestätigung bedingt; jedoch muß in Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über den Geschäftsgang mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der betreffenden Gemeindecollegien und resp. Gemeindeverwaltungen an der Wahl theilgenommen haben; cf. Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines Art. 101, 117 und 145, dann Gemeindeordnung für die Pfalz Art. 78.

9. Es versteht sich von selbst, daß auch Abgänge in dem aus der Mitte der Gemeindecollegien und Gemeindeverwaltungen abgeordneten Personale durch neue Abordnung ersetzt werden müssen, da das Gesetz in Art 22 diese Abgeordneten als einen integrirenden Bestandtheil des Armenpflegschaftsraths erklärt.

10. Vergleiche hiezu oben Art. 22 Note 20. a—d.

Art. 24.[1]) (Art. 23 d. RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23

Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger[2]) für bestimmte Bezirke[3]) der Gemeinde aufzustellen.[4])

II. Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.[5])

1. Vergl. AV. I S. 87, 97, 232, 300; AV. II S. 355, 356; RRV. BeilBd. 6 S. 151, ProtBd. 7 S. 169.

2. Der Armenpflegschaftsrath wird nur dann seiner Aufgabe vollkommen gerecht werden können, wenn er in stetem und unmittelbarem Verkehre mit den Armen sich befindet und insbesondere in der Lage ist, die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit und den hienach zu bemessenden Umfang und Modus der Hilfeleistung in jedem einzelnen Falle genau zu erheben, auf die Armen persönlich einzuwirken und die Verwendung der Unterstützungen zu überwachen. Da die Erfüllung dieser Aufgabe in den größeren Städten mehrfachen äußeren Schwierigkeiten begegnet, so hat das Gesetz dem Armenpflegschaftsrathe die Ermächtigung ertheilt, für einzelne Bezirke besondere Pfleger aufzustellen. Die Aufstellung solcher Pfleger, die Bezirkseintheilung, sowie überhaupt die gesammte Regelung dieser Einrichtung ist dem Ermessen des Armenpflegschaftsrathes anheimgegeben, welches nur insoferne beschränkt ist, als das Gesetz in Bezug auf die Wählbarkeit zur Stelle eines Bezirkspflegers die in Art. 23 Abs. III genau vorgezeichnete Qualifikation erfordert, und andererseits in den Artikeln 27—36 dem Armenpflegschaftsrathe eine Reihe unmittelbar zu besorgender und daher zur Uebertragung an Dritte nicht geeigneter Geschäfte zuweist.

3. Die Bezirke können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit den nach Art. 120 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins zu bildenden Distrikten zusammenfallen oder von denselben abweichen.

4. a. Die Funktion eines Bezirkspflegers kann auch den Distriktsvorstehern übertragen werden.

b. Da die Zahl der Bezirkspfleger gesetzlich nicht beschränkt ist, so sind die Armenpflegschaftsräthe befugt, für ein und denselben Bezirk mehrere Bezirkspfleger aufzustellen und auf solche Weise für die einzelnen Bezirke besondere Commissionen oder Ausschüsse zu bilden, in welchen der von dem Armenpflegschaftsrathe bezeichnete Bezirkspfleger oder ein hiemit besonders betrautes Mitglied des Armenpflegschaftsrathes den Vorsitz zu führen hat.

5. Der Wirkungskreis der Bezirkspfleger und Armencommissionen bemißt sich entweder nach den vom Armenpflegschaftsrathe getroffenen statutarischen Bestimmungen (Geschäftsordnung) oder nach dessen speziellen Aufträgen.

Mit Rücksicht auf die oben in der Note 2 berührte Zweckbestimmung des Art. 24 wird den Bezirkspflegern und resp. Bezirksarmencommissionen, vorzugsweise die an Ort und Stelle zu pflegende Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der Armen ihres Bezirks und die Begutachtung der von denselben gestellten Gesuche, dann die Austheilung der bewilligten Armenunterstützungen, sowie die Ueberwachung der unterstützten Personen und die nöthige unmittelbare Einwirkung auf dieselben zu übertragen sein. Ferner können die Bezirkspfleger zur Veranstaltung von Sammlungen freiwilliger Gaben und zur Ertheilung von generellen Aufschlüssen über den Stand und die Ursachen der Armuth in ihren Bezirken, sowie zur Beischaffung einzelner Materialien für die Herstellung der Jahresetats verwendet werden; und endlich können sie nach Art. 34 Abs. VI u. VII des Gesetzes die Ermächtigung erhalten, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsraths eine an sich nothwendige, aber nicht ständig eingewiesene Ausgabe auf Rechnung der Armenkasse zu machen, oder eine sonst erforderliche dringende Verfügung, z. B. bezüglich der Unterbringung eines Kranken, zu treffen. Auch unterliegt es keinem Bedenken, wenn den Bezirkspflegern ein gewisses Maß von Befugnissen zur sofortigen Abstellung wahrgenommener Mißbräuche eingeräumt und insbesondere das Recht ertheilt wird, die Verabreichung einer bewilligten Unterstützung in Fällen, in welchen dieselbe unnöthig oder schädlich sein würde, bis auf weitere Entscheidung des Armenpflegschaftsraths zu sistiren.

Dagegen darf der Wirkungskreis der Bezirkspfleger und resp. Armencommissionen nicht soweit ausgedehnt werden, daß denselben eine Competenz zur regelmäßigen und selbständigen Bescheidung von Unterstützungsgesuchen und besonders zur Bewilligung von Unterstützungen in anderen als dringenden Fällen zukäme. Die Unzulässigkeit einer derartigen Competenzausdehnung ergibt sich nicht bloß aus den Art. 27 Abs. I, Art. 29, Art. 32 Abs. I und Art. 33 Abs. I, sondern namentlich aus Art. 34 des Gesetzes, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß der Armenpflegschaftsrath den Jahresetat festzustellen und über alle in demselben nicht vorgesehenen Ausgaben besonderen Beschluß zu fassen habe, und daß außer den in Art. 34 Abs. VI u. VII bezeichneten Ausnahmsfällen überhaupt keine Ausgabe aus der Armenkasse ohne vorherige Anweisung des Armenpflegschaftsraths gemacht werden dürfe. Abgesehen hievon stünde eine allzustarke Decentralisation der Armenpflege ein und derselben Gemeinde auch mit dem Systeme des Gesetzes, welches die Armenlasten nicht nach einzelnen Bezirken vertheilt, sondern der gesammten Einwohnerschaft überbürdet, im Widerspruche, was um so beachtenswerther ist, da die Möglichkeit, daß einzelne Bezirkspfleger oder Bezirksarmencommissionen ihre Armen auf Kosten der Gesammtheit begünstigen

und Gnaden austheilen, nur zu nahe liegt. Diese letztere Thatsache war auch einer der Hauptgründe, warum eine derartige Decentralisation im Gesetze ausgeschlossen wurde.

Art. 25.[1]) (Art. 24 d. RE.)

I. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.[2])

II. Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.[3])

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen,[4]) aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen,[5]) sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.[6])

1. Vergleiche AV. I S. 87, 97, 232, 300; AV. II S. 356, 397; KKV. BeilBd. VI S. 153—155; ProtBd. 7 S. 169—171, 365.

2. a. Es muß stets als Regel festgehalten werden, daß die Stelle eines Armenpflegschaftsrathes unentgeltlich zu versehen ist, und zwar um so mehr, als der Betrag einer etwaigen Remuneration der Armenkasse entginge. Doch gibt es Stellen, welche einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Mühewaltung, sowie große Verantwortung mit sich bringen, so daß eine Entschädigung der sie übernehmenden Personen nicht zu umgehen ist (vergl. KKV. BeilBd. 6 S. 153 ff.); das Gesetz gestattet daher in solchen Fällen die ausnahmsweise Gewährung eines entsprechenden Honorars. Diese ist jedoch nicht als Pflicht der Gemeinden erklärt, sondern lediglich dem freien Ermessen derselben anheimgegeben, und kann daher von Seite der Aufsichtsbehörden weder auf Antrag der betheiligten Verwalter noch von Amtswegen verfügt werden. Ferner ist zu beachten, daß die Bewilligung eines derartigen Honorars einerseits durch einen Antrag des Armenpflegschaftsraths und

andererseits durch einen zustimmenden Beschluß der Gemeindeverwaltung (einschließlich der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung) bedingt ist, und demnach von keinem dieser Gemeindeorgane einseitig erfolgen kann, und endlich hat das Gesetz zur Fernehaltung von Mißbräuchen bestimmt, daß das Honorar ein entsprechendes sein, d. h. in einem richtigen Verhältnisse zu dem mit der Führung der betreffenden Kasse und beziehungsweise Leitung der Anstalt verbundenen Zeit- und Müheaufwand stehen müsse; vergl. hiezu Art. 33 Note 2. a.

b. Die aus dem Gesichtspunkte der besonderen Schadloshaltung zu beurtheilende Liquidation für baare Auslagen und Reisen bleibt den Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths unbenommen.

3. a. Zu den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath Berufenen gehören nicht bloß die Bürgermeister, Beigeordneten, Pfarrer und Bezirksärzte, sondern auch die Vorstände der israelitischen Cultusverwaltungen und die aus der Mitte der Gemeindecollegien, Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse abgeordneten Armenpflegschaftsräthe. Verweigert eine dieser Personen den Eintritt in den Armenpflegschaftsrath, so hat die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde nöthigenfalls unter Zuhilfenahme ihrer Disciplinargewalt das Entsprechende zu verfügen; die Bestimmung in Art. 174 Abs. IV der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, wonach der Einzelnrichter gegen Personen, welche die Uebernahme eines Gemeindeamtes ungerechtfertigter Weise verweigern, strafend einzuschreiten hat, findet demnach, wie auch aus dem dritten Absatze des Art. 25 klar hervorgeht, hier keine Anwendung, denn diese Gesetzesstelle hat nur solche Fälle im Auge, in welchen ein öffentliches Dienstverhältniß erst neu begründet werden soll, während es sich hier um die Erfüllung einer Obliegenheit handelt, welche als Ausfluß eines bereits bestehenden öffentlichen Dienstverhältnisses erscheint. Aus diesen Gründen können auch die pfälzischen Gemeindebeamten und Gemeinderäthe, welche in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufen sind, so lange sie nicht, was ihnen jederzeit freisteht, auf das betreffende Gemeindeamt ganz verzichten, zum Eintritte genöthigt werden, wiewohl die pfälzische Gemeindeordnung den Zwang zur Uebernahme von Gemeindestellen principiell ausgeschlossen hat.

b. Die auf Grund des Art. 22 Abs. III in den Armenpflegschaftsrath berufenen Vorsteher der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine können wie bereits oben Art. 22 Note 20. c. bemerkt, den Eintritt unbedingt ablehnen; cf. AV. II S. 357.

c. Die in den Ausschußverhandlungen, namentlich Seite 397 enthaltene Bemerkung, daß auch die Pfarrer und israelitischen Cultusvorstände zur Verweigerung des Eintritts berechtigt seien, erklärt sich

lediglich aus dem damaligen Stadium der Gesetzesvorlagen, in welchem die Kammer der Abgeordneten, wie schon mehrfach erwähnt, die Absicht hegte, die Pfarrer von der Vorstandschaft im Armenpflegschaftsrathe auszuschließen; nachdem diese Absicht nicht verwirklicht wurde, sind auch jene Bemerkungen für die Auslegung des Gesetzes ohne Belang.

4. a. Da die pfälzische Gemeindeordnung, wie bereits oben in Note 3. a. bemerkt, keinen Zwang zur Uebernahme von Gemeindeämtern kennt, so können die auf Grund des Art. 23 u. 24 des Gesetzes in den pfälzischen Gemeinden gewählten Armenpflegschaftsräthe und Bezirkspfleger die Uebernahme der ihnen angesonnenen Funktion unbedingt und ohne weiteren Entschuldigungsgrund ablehnen. Was die dießrheinischen Gemeinden betrifft, so kommt hier der Art. 174 der Gemeindeordnung in Betracht, welcher lautet:

I. „Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche, oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

III. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von fünf und zwanzig bis zu einhundert und fünfzig Gulden zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

IV. Die Aburtheilung erfolgt durch das für Uebertretungen zuständige Einzelngericht."

Nachdem gemäß Abs. I Ziff. 3 dieses Artikels der Gewählte nur dann ablehnen kann, wenn er das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller 6 Jahre verwaltet hat, so bildet der Umstand, daß der Gewählte bereits sechs Jahre Armenpflegschaftsrath oder Bezirkspfleger war, keinen Ablehnungsgrund. Ebenso ist im Hinblick auf den Wortlaut des Abs. II dieses Artikels klar, daß Advokaten auf Grund ihrer öffentlichen Funk-

tion den Eintritt in den Armenpflegschaftsrath oder die Uebernahme der Stelle eines Bezirkspflegers nicht ablehnen können.

b. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit der Ablehnung, welche jedenfalls unmittelbar nach der Wahl geltend zu machen ist, haben die betreffenden Wahlkörper (Art. 23 Abs. II des Gesetzes) Beschluß zu fassen; beruhigt sich der Betheiligte hiebei nicht, so bemißt sich das weitere Verfahren nach Art. 163 der Gemeindeordnung.

5. Das Gesetz spricht hier lediglich von den nach Art. 23 gewählten Armenpflegschaftsräthen und den Bezirkspflegern und zwar nur in den Gemeinden der Landestheile diess. des Rheins, da die pfälzische Gemeindeordnung keine dießbezüglichen Bestimmungen enthält. Hinsichtlich der Uebernahme der Funktionen dieser Personen kommen die Bestimmungen in Abs. III u. IV des in der vorstehenden Note abgedruckten Art. 174 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins zur Anwendung (cf. oben Note 3. a.), während hinsichtlich der Fortführung, d. h. hinsichtlich der gesetzlichen Nothwendigkeit und Zulässigkeit des Austritts aus dem Armenpflegschaftsrathe die Bestimmungen in Art. 80, 109 u. 127 der Gemeindeordnung maßgebend sind, jedoch in der Weise, daß die Beschlußfassung dem Armenpflegschaftsrathe zusteht und daß der Austritt aus dem Armenpflegschaftsrathe einer Landgemeinde in den Fällen des Art. 127 Abs. IV der Gemeindeordnung nur mit Genehmigung des Bezirksamts bewilligt werden darf.

Außerdem kommen hier noch die Bestimmungen über die Suspension vom Amte, Art. 82 u. 127 Abs. IV der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rhs. und Art. 60 der Gemeindeordnung für die Pfalz in Betracht.

6. a. Die Disciplinarbestimmungen, welche in Art. 166 Abs. I u. II und Art. 167 Abs. I u. II der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rhs. u. Art. 96 Abs. I und Art. 97 Abs. I u. II der Gemeindeordnung für die Pfalz enthalten sind, finden auf alle Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes ohne Unterschied analoge Anwendung; deßgleichen können die Armenpflegschaftsräthe der Landestheile diesseits des Rheins die in Art. 165 Abs. I erwähnten Geldstrafen gegen alle Mitglieder verhängen; was dagegen die weiter in diesem Artikel, sowie in Art. 95 der Gemeindeordnung für die Pfalz den betreffenden Collegien eingeräumte Ausschließungsbefugniß anlangt, so kann solche nur gegen die gewählten, nicht aber gegen die in Folge ihres Amtes berufenen Armenpflegschaftsräthe geltend gemacht werden, da die Voraussetzung analoger Verhältnisse bezüglich der letzteren mangelt; sind solche Mitglieder saumselig, so kann von Seite der Aufsichtsbehörden auf Grund der ersterwähnten Artikel entsprechend eingeschritten werden.

b. Auf die Bezirkspfleger finden die vorstehenden Disciplinarbestimmungen keine Anwendung; nachlässige Bezirkspfleger sind unbe-

schadet ihrer etwaigen Haftungsverbindlichkeit auf Grund des Art. 24 Abs. II des Gesetzes einfach ihres Amtes zu entheben.

Art. 26.[1]) (Art. 25 des RE.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten[2]) erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung.[3]) Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.[4])

1. Vergl. AV. I S. 87, 97, 232, 300; AV. II S. 357, 397; RRV. BeilBd. 6 S. 155; ProtBd. 7 S. 171.

2. Die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege sind regelmäßig durch die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes selbst und zwar unentgeltlich zu besorgen; nachdem jedoch diese Besorgung namentlich in größeren Städten unter Umständen zu einer unverhältnißmäßigen Ueberbürdung der einzelnen Armenpflegschaftsräthe führen könnte, so gestattet das Gesetz die Aufstellung eigener höherer oder niederer Bediensteter in soweit dieß zur Abwendung jener Belastung erforderlich erscheint. Vor Aufstellung solcher Bediensteten ist daher immer zu erwägen, ob sich eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, wonach die Geschäfte der Armenpflege unentgeltlich zu besorgen sind, wirklich rechtfertigen läßt.

3. a. Die Frage, ob und welche Kategorien von Bediensteten für die Armenpflege aufzustellen und wie dieselben zu besolden seien, ist, da durch die Aufstellung eine dauernde Belastung der Gemeinde herbeigeführt wird, nach Art. 32 Abs. II zu behandeln, d. h. der Armenpflegschaftsrath hat hierüber die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane zu veranlassen und kann, wenn das wirklich erforderliche Personal verweigert werden sollte, Beschwerde führen.

b. Die Ernennung des hiernach aufzustellenden Personals erfolgt auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes, oder nach Vernehmung desselben

α) in den Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 85 der Gemeindeordnung durch den Magistrat, welcher insoferne es sich um höhere Bedienstete (Kassiere, Anstaltsverwalter, Armenärzte u. dgl.) handelt, die Gemeindebevollmächtigten vorher zu hören hat;

β) in den Landgemeinden nach Art. 132 der Gemeindeordnung durch den Gemeindeausschuß und

γ) in den pfälzischen Gemeinden nach Art. 64 der Gemeindeordnung für die Pfalz durch den Gemeinderath.

4. a. Die aufgestellten Bediensteten haben, wenn sie auch aus

der Armenkasse bezahlt werden, die Eigenschaft von Gemeindebediensteten und sind daher bezüglich ihrer Dienstesverhältnisse, sowie hinsichtlich der Disciplin nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt es den Gemeinden unbenommen, auch solchen Bediensteten durch besonderen Dienstvertrag nach Maßgabe der Gemeindeordnung Pensionsansprüche zu gewähren.

b. Es ist selbstverständlich, daß eine besondere Bezahlung auf Rechnung der Armenkasse nicht stattzufinden hat, wenn ein Gemeindebediensteter zur gelegentlichen Besorgung geringfügiger Dienstleistungen für die Armenpflege, z. B. zu Vorladungen u. dgl. benützt wird.

c. Die Bezüge der wirklich erforderlichen Bediensteten sind in den Jahresvoranschlägen der Armenkassen vorzusehen.

B.

Wirkungskreis des Armenpflegschaftsraths.[1])

Art. 27.[2]) (Art. 26 des RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen[3]) Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.[4])

1. Der Wirkungskreis des Armenpflegschaftsraths in materieller Hinsicht ergibt sich aus den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel des Gesetzes, durch welche die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege überhaupt und die Verbindlichkeiten und Rechte der Gemeinden insbesondere näher geregelt sind. Da sich das neue Gesetz in diesen Beziehungen principiell nur in einigen Punkten von den früheren Bestimmungen unterscheidet, so ist klar, daß auch der materielle Theil des Wirkungskreises der neu constituirten Armenpflegschaftsräthe im Großen und Ganzen von demjenigen der früheren nicht sehr bedeutend abweicht. Was dagegen den formellen Theil des Wirkungskreises betrifft, so ist nicht nur das Selbstbestimmungsrecht des Armenpflegschaftsrathes weit mehr als früher anerkannt und gesichert, sondern es ist auch seine Geschäftsaufgabe wesentlich erleichtert, indem die früher vorgeschriebenen unnöthigen Förmlichkeiten und die verschiedenen älteren zu sehr ins Detail eingehenden Anweisungen für die Folge von selbst hinwegfallen; sodann ist die Grenzlinie der Zuständigkeiten des Armenpflegschaftsraths und der Gemeindebehörden genauer als bisher fixirt und endlich ist

das Etats- und Rechnungswesen in zweckmäßiger Weise neu geordnet. Berücksichtigt man hiezu die gleichfalls neuen und den Gemeinden günstigen Bestimmungen in Art. 30 u. 31 und Art. 36 Abs. II—IV so wird nicht zu bestreiten sein, daß das Gesetz auch auf diesem Gebiete die früheren Zustände erheblich verbessert hat.

2. Vergl. AB. I S. 88, 97, 233, 300; AB. II S. 357; RRB. BeilBd. 6 S. 156, ProtBd. 7 S. 172.

3. Durch diese Bestimmung werden selbstverständlich die den Gemeindebehörden in einzelnen Artikeln des Gesetzes z. B. in Art. 18 Abs. III Art. 20, 21 Abs. I, 26, 32 Abs. II, 33 Abs. III, 34 Abs. III und VIII, dann Art. 35 Abs. II und III sowie in dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt speziell überwiesenen Zuständigkeiten nicht alterirt.

Die Gemeindeverwaltungen sind daher insbesondere zur Vertretung der Gemeinde in allen denjenigen Fällen berufen, in welchen zunächst der Präjudicialpunkt der Heimatangehörigkeit zu entscheiden ist; und ebenso, wenn es sich um Veräußerung, Veränderung, Belastung oder Flüssigmachung von Bestandtheilen des Armenfonds handelt, da dessen Verwaltung nicht dem Armenpflegschaftsrathe sondern den Gemeindeverwaltungen zusteht. Abgesehen hievon erscheint der Armenpflegschaftsrath wie bereits oben in Note 4 zu Art. 9 hervorgehoben worden, als selbständiges Organ.

4. a. Die Haftungsverbindlichkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsraths wird, insoweit es sich um Beschädigung der Gemeinde resp. Armenkasse handelt, in Hinblick auf Art. 42 des Gesetzes und Art. 158 und 160 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins resp. Art. 90 der Gemeindeordnung für die Pfalz vorbehaltlich der Beschwerdeführung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde festgestellt. Die Betretung des Civilrechtswegs ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

b. Die Frage, inwieferne Mitglieder des Armenpflegschaftsraths für den durch Ueberschreitung oder Nichterfüllung ihrer Amtsobliegenheiten einem Dritten zugefügten Schaden zu haften haben, dann in wie weit die Gemeinde durch formell oder materiell ungesetzliche Handlungen des Armenpflegschaftsraths verbindlich oder haftbar gemacht werden kann, ist nach den jeden Orts geltenden Civilrechten durch den Civilrichter zu beurtheilen, jedoch unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Bescheidung von Präjudicialpunkten, welche in das Gebiet des öffentlichen Rechtes und in specie unter die Bestimmungen des Art. 42 und 43 des Gesetzes fallen.

c. Nicht zu verwechseln mit den vorstehend sub a und b berührten Fällen sind diejenigen, in welchen es sich entweder lediglich um die

oberaufsichtliche Nöthigung säumiger Armenpflegschaftsräthe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, oder um die Feststellung und Realisirung der im gegenwärtigen Gesetze (Art. 10—21) statuirten Verbindlichkeiten und Ersatzansprüche handelt; in allen diesen Fällen sind die Verwaltungsbehörden nach Art. 42 und 43 des Gesetzes allein competent.

Art. 28.[1]) (Art. 27 des RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;[2])

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.[3])

II. Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.[4])

1) Vergl. AV. I S. 88, 97, 233, 300; AV. II S. 357; RRV. BeilBd. 6 S. 157 ProtBd. 7 S. 172.

2) Eine Armenconscription mit allen den früher angeordneten Förmlichkeiten ist nicht mehr nothwendig; die Armenpflegschaftsräthe sind jedoch verpflichtet, sich über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde Kenntniß zu verschaffen, da sie außerdem weder einen verlässigen Jahresvoranschlag für die Armenkasse herstellen, noch die in Art. 1 Ziff. 2 erwähnte Aufgabe, der Verarmung entgegenzuwirken, erfüllen können. Bei den deßfallsigen Erhebungen hat der Armenpflegschaftsrath nicht bloß die von der Armenkasse voraussichtlich auf längere Dauer zu unterstützenden Armen, sondern auch die Verhältnisse derjenigen Personen, welche in Gefahr der Verarmung schweben, ins Auge zu fassen, und die entsprechenden Vorbeugungsmaßregeln, von denen die wesentlichsten oben zu Art. 1 in der Note 3. b. und c. angeführt wurden, zu ergreifen.

Die Art und Zeit der Erhebungen bleibt dem Ermessen des Armenpflegschaftsraths anheimgegeben; es erscheint jedoch sowohl im Interesse der Sache selbst wie der Gemeinde und der Beitragspflichtigen gelegen, daß die Erhebungen über den allgemeinen Stand der Armuth regelmäßig alle Jahre wenigstens Einmal und zwar unmittelbar vor Anfertigung des Etats in umfassender Weise gepflogen und mit diesem zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3. a. Abgesehen von den in der Note 2 besprochenen Erhebungen, welche mehr zum Zwecke allgemeiner Maßregeln dienen, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig ermittelt werden, ob die nachgesuchte Armenunterstützung zulässig erscheint, damit nicht (wie die ältere Armeninstruktion richtig bemerkt) das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zur Ermunterung des Müssiggangs in Anspruch genommen werde.

Armenpflegschaftsräthe, welche die gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung unterlassen, können zur Verantwortnng gezogen und unter Umständen nach Art. 27 Abs. II des Gesetzes für haftbar erklärt werden.

b. Die Ermittlung hat sich namentlich darauf zu erstrecken:

α. ob der Hilfesuchende nach Art. 10 des Gesetzes als Heimatangehöriger oder wenigstens auf Grund des Art. 11 und 12 des Gesetzes von der Gemeinde zu unterstützen ist;

β. ob er hilfsbedürftig im Sinne des Art. 3 des Gesetzes ist, d. h. ob und in welchem Grade er der nothwendigen Mittel und Kräfte entbehrt, um sich das zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Unentbehrliche zu verschaffen.

γ. ob er die nöthige Hilfe nicht etwa von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten oder durch die freiwillige Armenpflege erlangen kann;

δ. bei arbeitsfähigen Personen insbesondere, ob die speciellen Voraussetzungen in Art. 10 Abs. III des Gesetzes gegeben sind oder eine Unterstützung wenigstens zu dem Zwecke, um dem Umsichgreifen der Verarmung entgegenzuwirken (Art. 1 Note 3. b u. c.) veranlaßt erscheint;

ε. wie hoch sich der Bedarf im Ganzen stellt und ob und in wie weit die Arbeitskräfte des Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen werden können, dann ob die Unterstützung voraussichtlich für längere Dauer nothwendig sein wird oder vorübergehender Natur ist.

c. Von wem und in welcher Weise die Ermittlungen vorgenommen werden sollen, ist dem Ermessen des Armenpflegschaftsraths anheimgegeben. Derselbe kann insbesondere das Ermittlungsgeschäft dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern und Bezirkspflegern allein überlassen oder eigene Ausschüsse hiezu verwenden; auch besteht kein Zweifel, daß der Armenpflegschaftsrath die rechtzeitige Meldung unter Vorlage bestimmter Papiere, dann die Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse über sämmtliche in Betracht kommende Verhältnisse sowie das persönliche Erscheinen von den Hilfesuchenden zu verlangen, berechtigt ist. Der richtige Weg wird sich in allen diesen Dingen unschwer finden lassen, wenn man einerseits daran festhält, daß die Ermittlungen verläßig und zur Begründung der Etats- nnd Ausgabeposten geeignet sein müssen, und andererseits in Betracht zieht, daß die Verhältnisse vieler Armen, nament-

lich in kleineren Gemeinden notorisch sind und daher keines weitwendigen Beweises bedürfen.

In Fällen, in welchen erhebliche Zweifel über die Arbeitsfähigkeit einer Person oder über die Nothwendigkeit und den Umfang einer nachgesuchten Krankenhilfe bestehen, wird die Erholung eines ärztlichen Gutachtens erforderlich sein.

Handelt es sich um die Gewährung einer Unterstützung, für welche nach Art. 5 Abs. II, 13—15 oder 21 Abs. IV von einem Privaten, einer Gemeinde oder öffentlichen Kasse Ersatz zu leisten ist, so wird die Ermittlung mit besonderer Sorgfalt zu pflegen sein, damit die Ersatzansprüche entsprechend begründet und Einwendungen sofort widerlegt werden können.

d. Die Resultate der Ermittlungen sind schriftlich zu constatiren. Diese Constatirung hat sich auf die zur Bescheidung des Gesuches und zur Begründung der Ausgabe nothwendigen Thatsachen zu beschränken und wird am kürzesten durch Eintrag in einzelne Tabellen erfolgen, deren Rubriken sich an diejenigen des vorgeschriebenen Etats- und Rechnungsformulars, sowie an das Formulars für die nach Art. 37 Abs. V zu erstattenden Uebersichtsanzeigen anschließen.

4. Die Verbindlichkeit zur Aufschlußertheilung beschränkt sich auf diejenigen einzelnen Thatsachen und Verhältnisse, von welchen die betreffende Behörde ꝛc. innerhalb und in Folge ihres Wirkungskreises Kenntniß erlangt hat; die Erstattung förmlicher Gutachten u. dgl. kann sohin nicht gefordert werden; auch müssen die verlangten Aufschlüsse zur Constatirung des allgemeinen Standes der Armuth in der Gemeinde oder zur Beurtheilung eines speciellen Unterstützungsgesuches nothwendig sein.

Was die Privatwohlthätigkeitsvereine betrifft, so sind deren Mittheilungen nicht bloß zur Fernehaltung von Doppelunterstützungen, sondern auch im allgemeinen Interesse von besonderem Werth; die Anforderungen der Armenpflegschaftsräthe haben sich jedoch immer auf das Nothwendigste zu beschränken und jede Belästigung zu vermeiden.

Art. 29.[1]) (Art. 28 d. RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung,[2]) über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen[3]) und regelt deren Verabreichung.[4])

II. Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.[5])

III. Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armen-

häuser[6]) und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.[7])

1. Vergl. AB. I S. 88, 97, 233, 300; AB. II S. 358, 397; RRB. BeilBd. 6 S. 151—159; ProtBd. 7 S. 173.

2. Selbstverständlich muß der Armenpflegschaftsrath bei seinen Beschlüssen stets die Bestimmungen des Gesetzes beobachten; er kann daher z. B. Unterstützungen, deren Nothwendigkeit und gesetzliche Zulässigkeit unzweifelhaft feststeht, nicht willkürlich versagen und ebenso wenig darf er die Gelder der Armenkasse für Unterstützungen, welche unnöthig sind, vergeuden.

3. Bei der Festsetzung des Umfangs, sowie der Dauer und Art der Unterstützungen sind, je nach der Natur des einzelnen Falles, die Bestimmungen in Art. 6 Abs. I, dann in Art. 10—12 in Betracht zu ziehen.

4. Vergleiche hiezu oben Art. 17 Note 5 u. Art. 18 Note 18. a. und b., worin Fälle angeführt sind, in welchen dem Ermessen des Armenpflegschaftsrathes in Bezug auf die Verabreichung von Unterstützungen gesetzliche Schranken gezogen sind, deren Beachtung von den Aufsichtsbehörden zu überwachen ist.

5. a. Der zweite Absatz des Art. 29 steht im innigen Zusammenhange mit der Frage, ob und inwieferne auch Arbeitsfähige von der öffentlichen Armenpflege zu unterstützen seien. Diese Frage wurde von den Gesetzgebungsfaktoren, wie aus Art. 10 Abs. III des Gesetzes hervorgeht und oben in den Noten 22—26 zu Art. 10 ausführlich erörtert ist, in der Weise beantwortet, daß die Gemeinden nur in den vom Gesetze näher bezeichneten, besonders dringenden Ausnahmsfällen zur Unterstützung Arbeitsfähiger verpflichtet sein sollen. Nachdem jedoch eine Unterstützung Arbeitsfähiger auch außer diesen Ausnahmsfällen sehr häufig und zwar nicht bloß aus Humanitätsrücksichten, sondern im eigenen Interesse der Armenpflege (cf. oben Art. 1 Note 3 und Art. 10 Note 26) räthlich sein wird, so hat das Gesetz die Armenpflegschaftsräthe ermächtigt, auch vollkommen Arbeitsfähige zu unterstützen. Diese Unterstützung soll aus den oben Art. 6 Note 5. a—c. erörterten Gründen nur in der Ermittlung oder Anweisung von Arbeit bestehen und nur dann eintreten, wenn die Selbstthätigkeit und die Bemühungen des Hilfesuchenden erfolglos geblieben sind; Almosen, Nahrungsmittel u. dergl. sollen demnach an vollkommen Arbeitsfähige nie verabreicht werden, wogegen die Gewährung von Handwerkszeug, Arbeitsstoffen und Vorschüssen zum Zwecke der Arbeit nicht ausgeschlossen ist.

b. Ueber die Maßnahmen zum Zwecke der Ermittlung von Arbeit vergl. oben Art. 1 Note 3. c. I α., ferner die §§ 19 u. 20 der Armeninstruktion für die Landestheile diess. d. Rhs. vom 24. Dezember

1833 und die §§ 19 u. 20 der Armeninstruktion für die Pfalz vom 29. November 1834, Ebel. Bd. IV S. 270 ff.

c. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 29 Abs. II, sowie aus dem Umstande, daß derselbe nur von dem Rechte des Armenpflegschaftsraths, Arbeitsfähige zu unterstützen spricht, ergibt sich im Zusammenhalte mit Art. 44 Abs. II Ziff. 1 u. 2, daß der Armenpflegschaftsrath nicht befugt ist, arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung weder bezogen, noch beansprucht haben, wider ihren Willen zur Arbeitsleistung zu nöthigen, auch wenn eine solche Nöthigung wegen drohender Verarmung im Interesse der Armenpflege gelegen wäre.

5. Vergl. hiezu oben Art. 10 Note 9, ferner Art. 6 Note 6 und 7, dann Art. 17 Note 2.

6. Hieher gehören die Armenbeschäftigungsanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Kinderbewahranstalten, Krankenanstalten, Wärmestuben, Magazine für Holzunterstützungen, Suppenanstalten, Leih- und Hilfskassen, Kinderspitäler und Säuglingsbewahranstalten u. dgl., jedoch immer nur dann, wenn sie unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, was bei vorstehenden Unternehmungen keineswegs regelmäßig der Fall ist.

Die Leitung und Beaufsichtigung von Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus Stiftungsmitteln unterhalten werden, steht dem Armenpflegschaftsrathe nur dann zu, wenn sie ihm durch die Stiftungsbriefe ausdrücklich überwiesen ist, derselbe hat jedoch nach Art. 33 Abs. III die Befugniß, derartige, von den Gemeindebehörden verwaltete Wohlthätigkeitsanstalten zu besichtigen und die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu veranlassen.

Art. 30.[1]) (Art. 29 des RE.)

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.[2])

1. Vergl. AV. I S. 88, 97, 233, 300; AV. II S. 358; RRV. BeilBd. 6 S. 159, ProtBd. 7 S. 174.

2. Damit der Armenpflegschaftsrath in der Lage ist, seinen gemäß Art. 6 Abs. II, Art. 28 Abs. I und Art. 29 getroffenen Anord-

nungen den entsprechenden Nachdruck zu geben, wurde ihm in Art. 30 das neue und wichtige Recht eingeräumt, denjenigen Personen, welche jenen Anordnungen ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede — also auch eine an sich nothwendige und gesetzlich begründete — Unterstützung zu versagen, so lange der Ungehorsam dauert. Gegen eine derartige Versagung ist zwar Beschwerde zulässig, allein die Aufsichtsbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn sie finden, daß der Ungehorsam kein ungerechtfertigter war oder bereits sein Ende erreicht hat. Wenn daher z. B. eine ganz oder theilweise arbeitsfähige Person die Verrichtung der ihr vom Armenpflegschaftsrathe übertragenen Arbeiten verweigert, so ist der letztere befugt, ihr, solange die Weigerung dauert, jede fernere Unterstützung zu versagen, und die Aufsichtsbehörde könnte diesen Beschluß nur dann außer Wirksamkeit setzen, wenn es sich zur Evidenz herausstellt, das jene Arbeit den Kräften der betreffenden Person nicht angemessen war und von ihr nicht geleistet werden konnte; ähnlich verhält es sich, wenn z. B. eine Person die ihr vom Armenpflegschaftsrathe aufgetragene Vorlage der Nachweise ihrer Dürftigkeit verweigert; auch hier könnte die Aufsichtsbehörde nur dann einschreiten, wenn es sich zeigt, daß jener Auftrag nicht erfüllt werden konnte und die Bedürftigkeit selbst keinem Zweifel unterliegt; dasselbe ist endlich der Fall, wenn eine außerhalb der Heimat befindliche Person, welche Armenunterstützung beansprucht, die Heimkehr verweigert, wiewohl der Armenpflegschaftsrath hievon die Gewährung oder Fortsetzung der Unterstützung abhängig gemacht hat; auch hier wäre ein Vorgehen der Aufsichtsbehörden nur zulässig, wenn jene Person in Folge nachgewiesener Krankheit nicht heimzukehren vermag. Kurz ein ungerechtfertigter, die Versagung der Unterstützung begründender Ungehorsam wird in allen denjenigen Fällen anzunehmen sein, in welchen eine hilfesuchende Person die Erfüllung einer vom Armenpflegschaftsrathe gesetzmäßig getroffenen Anordnung in schuldhafter Weise unterläßt.

Da von einem Verschulden nur bei denjenigen Personen, welche die Tragweite ihrer Handlungen zu ermessen vermögen, die Rede sein kann, so ist klar, daß der Armenpflegschaftsrath das ihm durch Art. 30 eingeräumte Recht gegen unzurechnungsfähige Personen, namentlich gegen Kinder nicht in Anwendung bringen darf und zwar um so minder, als bei der Frage der Erziehung höhere Rücksichten in Betracht kommen, welchen auch gegen den Willen des Pfleglings Rechnung getragen werden muß. — Abgesehen von diesen Fällen liegt es in der Natur der Sache, daß der Armenpflegschaftsrath die volle Strenge auch gegen Zurechnungsfähige nur walten läßt, wenn er sie zuvor über die Folgen des Ungehorsams belehrt hat.

Art. 31.[1, 2]) (Art. 30 d. RE.)

I. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath[3]) beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt[4]) an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.[5])

II. Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.[6]).

III. Ist die Staatskasse[7]) ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen,[8]) ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen.[9]). Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde[10]) zu erstatten.

IV. Wird die vorgeschriebene Frist versäumt,[11]) so ist ein Ersatzanspruch[12]) nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.[13])

V. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

1. Vergl. AV. I S. 88, 97, 233, 300; AV. II S. 358; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 144; RRV. BeilBd. 6 S. 159—162, 235; ProtBd. 7 S. 174.

2. Durch die in Art. 31 angeordnete Benachrichtigung sollen die ersatzpflichtigen Gemeinden und öffentlichen Kassen in die Lage versetzt werden, die entsprechende Fürsorge für die von ihnen zu unterstützenden Personen, welche anderwärts der Hilfe bedürfen, möglichst zeitig selbst zu übernehmen, oder sonstige zur Vermeidung größerer Kosten dienliche Maßregeln zu treffen.

3. Die Benachrichtigung hat nicht bloß zu erfolgen, wenn Krankenhilfe geleistet wird, sondern auch in den in Art. 12 erwähnten anderen Unterstützungsfällen, jedoch immer nur dann, wenn die sofortige Heim-

weisung der betreffenden Person nicht zulässig und thunlich und demgemäß die Unterstützung nicht bloß eine einmalige und vorübergehende, sondern eine länger dauernde ist; im letzteren Falle ist übrigens selbstverständlich nicht von jeder einzelnen Unterstützungshandlung spezielle Nachricht zu ertheilen, sondern es genügt, wenn innerhalb der auf den Beginn der Hilfeleistung folgenden 3 Tage die Absendung der Nachricht geschieht.

Zweckmäßig erscheint auch die Einhaltung der Frist bei Liquidationen für einmalige Unterstützung wie Begräbnißkosten, wiewohl diese nicht unter die Bestimmungen des Art. 31 subsumirt werden können.

4. Es ist hier von Krankenanstalten, welche nicht unmittelbar unter der Leitung des Armenpflegschaftsraths stehen, die Rede; vergl. hiezu oben Art. 20 Note 17.

5. a. Die Nachricht muß, wenn sie ihrem Zwecke genügen soll, nähere Angaben über die Modalitäten des Unterstützungsfalles namentlich über den Umfang und die muthmaßliche Dauer der Hilfeleistung enthalten.

War die Unterstützung nur eine vorübergehende, so ist statt der besonderen Nachrichtertheilung sofort eine entsprechende Kostenliquidation abzusenden.

b. Da das Versäumniß rechtzeitiger Absendung gemäß Abs. IV den Verlust der Forderung nach sich zieht, so ist es gerathen, die Zeit der Absendung genau zu constatiren und gegebenen Falls durch die Post bescheinigen zu lassen.

6. In Fällen des Art. 11 Abs. II hat die Absendung der Nachricht spätestens am 85sten und in den Fällen des Art. 13 Abs. III spätestens am 9ten Tage zu geschehen. Handelt es sich um einen Kranken, so ist in der Zuschrift zu bemerken, ob derselbe nach ärztlichem Gutachten transportabel ist oder nicht.

7. Vergleiche über die Fälle, in welchen die Staatskasse oder eine andere öffentliche Kasse pflichtig ist, oben Art. 10 Note 3. a.

8. a. Ist der Hilfsbedürftige in einer unmittelbaren Stadt heimatberechtigt, so hat die vorgeschriebene Nachricht an den Magistrat zu gehen, was insbesondere auch für München gilt, da die Polizeidirektion München nur zur Ausmittlung zweifelhafter Heimatrechte competent ist; (cf. Art. 19 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt).

b. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sodann, wenn die Heimat nicht eine bloß angewiesene ist, gemäß Ziff. 7 der Instruktion zum Heimatgesetze vom 29. Juni 1868 (siehe meinen Commentar zum Heimatgesetze S. 261) mit den betreffenden Finanzbehörden wegen der etwa gebotenen weiteren Maßregeln und Leistung des Ersatzes ins Benehmen zu treten.

9. Handelt es sich um einen Ersatz aus Distrikts- oder Kreis-

mitteln, so ist die Notifikation an die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde beziehungsweise Kreisregierung K. d. Innern zu richten.

10. Die betreffende Behörde hat gemäß Art. 19 des Heimatgesetzes sofort die Einleitung der Heimatrecherchen zu bethätigen beziehungsweise zu veranlassen und wegen Flüssigmachung der Kosten nach Ziff. 9 der zu jenem Gesetze erlassenen Instruktion vom 29. Juni 1868 zu verfahren.

11. Für die nachtheiligen Folgen der Fristversäumniß haftet gemäß Art. 27 Abs. II das mit der Absendung der Nachricht betraute Mitglied des Armenpflegschaftsraths resp. der Krankenhausverwaltung.

12. a. Der Ersatzanspruch erlischt auch dann, wenn der ersatzpflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Kasse aus der Versäumniß der Absendung an sich kein Nachtheil erwachsen ist.

b. Auf Ersatzansprüche an die unterstützte Person, oder die zu ihrer Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten (Art. 5 des Gesetzes), sowie an die Eisenbahnunternehmer (Art. 21 Abs. IV) hat die Bestimmung des Art. 31 Abs. IV keinen Bezug; derartige Ersatzansprüche bleiben vielmehr aufrecht, auch wenn die rechtzeitige Benachrichtigung nicht stattgefunden hat, jedoch kann die ersatzberechtigte Gemeinde, wenn und soweit sie den Ersatzanspruch an die ersatzpflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse verloren hat, von der ihr durch Art. 16 eingeräumten Befugniß keinen Gebrauch mehr machen.

Was die Verbindlichkeiten, welche dem Staate in seiner Eigenschaft als Eisenbahnbauunternehmer obliegen, insbesondere betrifft, so ist derselbe in dieser Hinsicht jedem anderen Eisenbahnbauunternehmer gleich zu achten; er kann daher, da der Abs. III des Art. 31 offenbar nur die im Heimatgesetze begründete Ersatzpflicht des Staates im Auge hat, weder die Einhaltung der in Art. 31 Abs. I für die Benachrichtigung vorgeschriebenen Frist verlangen, noch aus dem Versäumniß derselben eine Befreiung von der Ersatzpflicht für sich ableiten und zwar um so minder, als der Art. 21 Abs. IV den Eisenbahnbauunternehmer in allen Fällen zur Leistung des vollen Ersatzes verpflichtet.

13. Als Tag der ergangenen Nachricht erscheint im Hinblick auf Art. 31 Abs. I derjenige, an welchem die Absendung der Nachricht erfolgt.

Art. 32.[1]) (Art. 31 d. RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen[2]) zu sorgen.[3])

II. Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen[4]) der Armenkasse gedeckt werden können, bei

Einrichtungen,[5]) welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen[6]) oder Abgaben[7]) für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen[8]) der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.[9])

1. Vergl. AB. I S. 88, 97, 234, 301; AB. II S. 359; RRB. BeilBd. 6 S. 162, ProtBd. 7 S. 176.

2. Vergl. hiezu Art. 17 Note 2.

3. Die Verbindlichkeit des Armenpflegschaftsrathes erstreckt sich auf alle Einrichtungen und Anstalten, welche für die Armenpflege wirklich nothwendig, d. h. zur Erfüllung der den Gemeinden durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten erforderlich sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Mittel in den laufenden Einnahmen der Armenkasse sich finden, oder erst durch Zuschüsse der Gemeinde beschafft werden müssen; in letzterer Hinsicht ist jedoch zur Wahrung der Gemeindeinteressen durch den Abs. II des Art. 32 genügend Vorsorge getroffen.

4. Zu den laufenden Einnahmen sind jedenfalls die in Art. 18 Ziff. 1—4 u. Ziff. 6 erwähnten Einnahmen, sowie die Krankenkassebeiträge, welche nicht einer für sich bestehenden Krankenanstalt überwiesen wurden, zu rechnen; sodann gehören die in Art. 18 Ziff. 5 erwähnten regelmäßigen Zuschüsse der Gemeindekasse (vgl. hierüber oben Art. 18 Note 9), sowie die regelmäßigen und außerordentlichen Zuschüsse anderer öffentlicher Kassen (vgl. oben Art. 18 Note 10) hieher; über alle diese Einnahmen kann der Armenpflegschaftsrath in eigener Zuständigkeit disponiren; was dagegen die in Art. 18 Abs. I Ziff. 5 angeführten außerordentlichen Zuschüsse aus der Gemeindekasse betrifft, so ist der Armenpflegschaftsrath jedenfalls verbunden, dieselben zu den Zwecken, für welche sie von der Gemeindeverwaltung gegeben wurden, ausschließend zu verwenden, er kann daher über solche Zuschüsse nur dann völlig frei disponiren, wenn sie bedingungslos an die Armenkasse gegeben wurden. Ebenso verhält es sich mit den Zuschüssen, welche nach Art. 18 Abs. II von der Gemeinde geleistet werden (vgl. oben Art. 18 Note 12); auch hier ist der Armenpflegschaftsrath an die bei der Bewilligung etwa festgestellten besonderen Bestimmungen gebunden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Leistung des Zuschusses auf Grund des Jahresvoranschlages oder eines besonderen Beschlusses erfolgt.

5. Hieher gehört namentlich die Erbauung von Armenhäusern, die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten, Hilfskassen u. dergl.

und zwar auch dann, wenn die Einrichtungs- und Betriebskosten aus laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können; desgleichen ist die Frage, ob und welche Kategorien von Bediensteten für den Armenpflegschaftsrath aufzustellen sind, unter diese Bestimmung zu subsumiren; cf. oben Art. 26 Note 3. a.

6. Die Erwähnung der Gemeindeumlagen an gegenwärtiger Stelle steht in einem gewissen Widerspruche mit der Fassung des Art. 18 Abs. II und namentlich mit den bei der Wahl dieser Fassung zu Tage getretenen Anschauungen, wonach eine Ausscheidung der Gemeindeumlagen nach besonderen Zwecken und in specie für Armenzwecke in der Folge überhaupt nicht mehr Platz greifen sollte; vergl. hiezu Verhandl. der K. d. RR. pro 1868—69 BeilBd. 6 S. 123—130 und 255 und 226, dann AB. II S. 756. Diese Erwähnung, welche sich aus einem Versehen bei der Schlußredaktion des Gesetzes erklärt, ist übrigens für die Anwendung des Gesetzes nicht von Bedeutung, indem jedenfalls feststeht, daß der Armenpflegschaftsrath in eigener Zuständigkeit keine Umlage beschließen kann, und indem ferner auch nach Art. 18 Abs. II der Fall zulässig erscheint, daß eine Gemeinde, bei dem voraussichtlichen Mangel anderer Deckungsmittel, die Erhebung einer Gemeindeumlage zum Zwecke der regelmäßigen Dotirung der Armenkasse oder zur Heimzahlung eines für Armenzwecke aufgenommenen Darlehens und dergl. auf eine längere Dauer von Jahren beschließt.

7. Vergl. hiezu oben Art. 18 Note 7. a. und b., dann Art. 20 Note 6. c.

8. a. Die Frage, welche Organe der Gemeinde im einzelnen Falle zuständig seien, bemißt sich einerseits nach der Verfassung der betreffenden Gemeinde und andererseits nach dem Gegenstande, um den es sich handelt.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung wird in der Regel d. h. wenn nicht im Voraus für bestimmte Unternehmungen und Einrichtungen der Armenpflege im Jahresvoranschlage der Gemeindekasse ein der Verfügung des Magistrats anheimgegebener Credit eröffnet oder die Aufstellung niederer Bediensteter in Frage ist, in allen Fällen des Art. 32 Abs. II die Beschlußfassung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erforderlich sein.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins ist zur Einführung und Erhöhung von Gemeindeumlagen und örtlichen Abgaben nach Art. 40 resp. 47 der Gemeindeordnung stets ein Beschluß der Gesammtgemeinde erforderlich; im übrigen aber erscheint, insoferne nicht die Competenz der Gemeindeversammlung auf Grund des Art. 147 durch statutarischen Beschluß erweitert wurde oder nach Art. 145 Abs. V gegeben ist, der Gemeindeausschuß als das zuständige Organ.

In den pfälzischen Gemeinden ist der Gemeinderath zu-

ständig, vorbehaltlich der in Art. 78 Abs. V der Gemeindeordnung für die Pfalz getroffenen Ausnahmsbestimmung.

b. Schuldaufnahmen für Armenzwecke sind, da die Gemeinden nach Art. 18 Abs. II den ungedeckten Bedarf der Armenkasse stets aus Gemeindemitteln decken müssen und da die Verwaltung des Armenfonds den Gemeindebehörden zukommt, nicht unter Art. 32 Abs. II zu subsumiren, und daher in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheines lediglich nach den Bestimmungen der dießrheinischen Gemeindeordnung Art. 61—63, in den pfälzischen Gemeinden aber nach Art. 45—47 der Gemeindeordnung für die Pfalz zu behandeln.

c. Die Bestimmungen in Art. 159 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und in Art. 91 der Gemeindeordnung für die Pfalz, wonach die Beschlüsse der Gemeindeorgane unter gewissen Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung bedürfen, finden in Hinblick auf Art. 42 des Armengesetzes auch auf die Fälle des Art. 32 Abs. II Anwendung.

9. a. Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Armenpflegschaftsrathe einerseits und den nach Art. 32 Abs. II zur Beschlußfassung berufenen Gemeindeorganen andererseits, so hat die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde (in den unmittelbaren Städten die Kreisregierung) auf Beschwerde des Armenpflegschaftsraths zu entscheiden. Hiebei ist zu beachten, daß die Competenz zu einer derartigen Entscheidung als Ausfluß des nach Art. 42 des Gesetzes bestehenden Staatsaufsichtsrechtes erscheint, und daher durch die demselben gezogenen gesetzlichen Schranken gleichfalls begrenzt ist, und dann, daß das Gesetz in Art. 32 Abs. II den Schwerpunkt in die Hand der dort bezeichneten Gemeindeorgane legt, während dem Armenpflegschaftsrathe nur ein Antragsrecht eingeräumt ist. Die zur Entscheidung berufenen Staatsaufsichtsbehörden werden demnach eine Abänderung der Beschlüsse jener Organe nur dann zu verfügen haben, wenn diese die Mittel, welche zur Erfüllung der dem Armenpflegschaftsrathe durch Art. 32 Abs. I auferlegten Verbindlichkeiten nothwendig sind, verweigern oder den hiezu erforderlichen Unternehmungen und Einrichtungen ohne genügenden Grund entgegentreten. Eine weitere Ausdehnung der Entscheidungsbefugniß und insbesondere der Hereinziehung bloßer Zweckmäßigkeitsfragen würde mit den Principien der neuen Gesetze in Bezug auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kaum im Einklange stehen.

b. Die Beschwerdeführung ist in jedem einzelnen Falle durch einen gemäß Art. 37 Abs. II giltigen Beschluß des Armenpflegschaftsraths bedingt. Bei dieser Beschlußfassung können auch diejenigen Armenpflegschaftsräthe, welche zugleich Mitglieder der betreffenden Gemeindecollegien und Verwaltungen sind mitstimmen, da keine gesetzliche Vorschrift besteht, welche sie in der Geltendmachung ihres Stimmrechtes in diesen

Fällen beschränkt, und da demnach auch der in den Socialgesetzgebungsausschußverhandlungen (AV. II S. 359 und 364 ff.) von einzelnen Seiten vertretenen gegentheiligen Anschauung kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden kann.

Art. 33.[1]) (Art. 32 d. RE.)

I. Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.[2])

II. Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften[3]) zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.[4])

III. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds[5]) und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen,[6]) die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.[7])

1. Vergl. AV. I S. 88, 97, 234, 301; AV. II S. 359, 360; RRV. BeilBd. 6 S. 163. Prot.Bd. 7 S. 177.

2. a. Der Armenpflegschaftsrath hat sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob die Armenkasse von einem oder mehreren aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern oder von besonders aufgestellten Bediensteten zu verwalten sei.

α. Entscheidet er sich, was die Regel sein soll, für das Erstere, so hat er die Wahl der betreffenden Mitglieder nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung oder nach einem durch besonderen Beschluß festgestellten Modus sofort vorzunehmen, und eine weitere Beschlußfassung der Gemeindeverwaltnng nur dann zu veranlassen, wenn dem Kassiere ausnahmsweise nach Art. 25 des Gesetzes ein Honorar bewilligt werden soll. Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe dieses Honorares steht dem Armenpflegschaftsrathe nach Art. 25 gleichfalls die Initiative zu, woraus sich ergibt, daß die Gemeindeverwaltung keineswegs ein höheres Honorar als das vom Armenpflegschaftsrathe vorgeschlagene, bewilligen kann; vergl. hiezu Art. 25 Note 2. a.

Das von dem Armenpflegschaftsrathe zum Kassiere gewählte Mitglied

kann die Uebernahme dieser Function nicht ablehnen und müßte nöthigenfalls im Disciplinarwege hiezu angehalten werden.

β. Erachtet der Armenpflegschaftsrath die Aufstellung besonderer Bediensteter für die Führung der Armenkasse als nothwendig, so hat er die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane nach Art. 26 und Art. 32 Abs. II. (vergl. hiezu oben Art. 26 Note 2 und 3 und Art. 32 Note 5) zu veranlassen, und insoferne die Aufstellung entweder von diesen Organen oder durch eine Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde für zulässig erklärt wird, sofort die entsprechenden Personalanträge bei der Gemeindeverwaltung zu stellen, wobei in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins die Bestimmungen des Art. 129 Abs. III der Gemeindeordnung in Bezug auf die Qualification und Bestätigung der Kassiere zu beachten sind.

b. Der Umfang des Geschäftskreises der Kassiere wird und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes oder besonders aufgestellte Bedienstete sind, im Wege der Geschäftsordnung durch den Armenpflegschaftsrath geregelt. Der letztere ist insbesondere befugt, die Kassegeschäfte zwischen einzelnen seiner Mitglieder und den Bediensteten, deren Aufstellung für zulässig erklärt wurde, zu theilen, oder die Geschäftsführung der letzteren, unbeschadet der Control- und Anordnungsbefugnisse des Vorstandes zunächst unter die specielle Leitung eines oder mehrerer seiner Mitglieder zu stellen, denn der Art. 33 Abs. I beschäftigt sich nur im Allgemeinen mit den Personen, welchen die Kasseführung übertragen werden kann, nicht aber mit der nach Art. 37 Abs. IV zu beurtheilenden Behandlung der Kassegeschäfte und es kann daher aus Art. 33 Abs. I und namentlich aus dem Worte „oder" keineswegs die Ansicht abgeleitet werden, daß die Besorgung oder Ueberwachung von Kassegeschäften durch Mitglieder des Armenpflegschaftsraths nicht mehr zulässig sei, wenn besondere Bedienstete für die Armenkasse aufgestellt sind. Die möglichst umfassende Beiheiligung der bürgerlichen Elemente an den Verwaltungsgeschäften liegt vielmehr auf dem Gebiete der Armenpflege ebenso wie auf demjenigen der sonstigen Gemeindeangelegenheiten im Principe der neuen Gesetzgebung.

c. Hinsichtlich der Kasseführung und Visitation finden, wie bereits erwähnt, gemäß Art. 37 Abs. IV die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. Hienach unterliegt es keinem Zweifel,

α. daß die Vorstände des Armenpflegschaftsraths und deren gewählte Stellvertreter das Kassewesen zu überwachen und sich demgemäß aller Kassegeschäfte zu enthalten haben (Art. 87, 131 und 134 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 67 der Gemeindeordnung für die Pfalz),

β. daß die Armenkasse in den Gemeinden mit städtischer

Verfassung mindestens einmal des Jahres unvermuthet von einer Commission des Armenpflegschaftsraths visitirt werden muß, und daß die näheren Vorschriften über die Führung und Untersuchung der Armenkasse in diesen Gemeinden von dem Armenpflegschaftsrathe zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen sind (Art. 107 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins), während diese Vorschriften

γ. für die Gemeinden der Pfalz durch die Kreisregierung (Art. 78 der Gemeindeordnung für die Pfalz) und

δ. für die Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins durch das Staatsministerium des Innern (Art. 145 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) getroffen werden können.

3. Die Bestimmung in Art. 27 Abs. II wird hiedurch nicht alterirt und es erscheinen demgemäß insbesondere haftbar:

a. Die Vorstände, wenn sie ihren Verpflichtungen bezüglich der Ueberwachung des Kassewesens nicht genügen, und namentlich die erforderlichen Visitationen unterlassen oder ungerechtfertigte Ausgaben contrasigniren oder selbst Kassegeschäfte besorgen, dann

b. die übrigen Mitglieder, wenn der Armenpflegschaftsrath ungesetzliche Ausgaben beschließt oder in Bezug auf die Flüssigmachung gesetzlicher Einnahmen saumselig ist, oder die Vorschriften über die commissionellen Kassevisitationen unbeachtet läßt, oder untreue oder unfähige Kassiere nicht sofort ihrer Function enthebt, u. s. w.

4. a. Die Cautionsleistung bildet die Regel; soll eine Ausnahme gemacht werden, so hat der Armenpflegschaftsrath besonderen Beschluß zu fassen.

b. Dem Armenpflegschaftsrathe kommt auch die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Caution zu; da dieselbe eine angemessene sein soll, so kann wegen übertriebener Anforderungen bei der Staatsaufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

5. Vergleiche hiezu oben Art. 18 Note 3 und Art. 19 Note 3.

Aus den Verwaltungsbefugnissen folgt von selbst, daß die Gemeindebehörde auch die Rechnungen über die Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten zu stellen hat.

6. Eine Verpflichtung der Gemeindeverwaltung, dem Armenpflegschaftsrathe die betreffenden Rechnungen zur Einsicht zu übersenden, besteht nicht.

7. Das dem Armenpflegschaftsrathe im Interesse der Armenpflege eingeräumte Recht, die Abstellung wahrgenommener Mißbräuche zu beantragen, und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen, bezieht sich sowohl auf die Verwaltung des Armenfonds als auf diejenige der Wohlthätigkeitsanstalten. Die Aufsichtsbehörden werden auch hier, wie

in den Fällen des Art. 32 Abs. II (cf. oben Art. 32 Note 9 a u. b) nur dann einzugreifen haben, wenn die Gemeindebehörde entweder ihre gesetzlich begrenzten Befugnisse überschritten hat oder gesetzlich feststehende Obliegenheiten unerfüllt läßt, was z. B. auch dann der Fall ist, wenn sie rentirliche Bestandtheile des Armenfonds nutzbringend anzulegen versäumt.

Art. 34.[1]) (Art. 33 d. RE.)

I. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten December.

II. Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.[2])

III. Dieser Voranschlag,[3]) in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen[4]) mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.[5])

IV. Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.[6])

V. Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.[7])

VI. Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.[8])

VII. Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.[9])

VIII. Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse

aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.[10])

1. Vergl. AV. I S. 88, 97, 235, 301; AV. II S. 360 bis 362; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 86, 87; RRV. BeilBd. 6 S. 163; ProtBd. 7 S. 177.

2. Ueber das Schema, nach welchem der Voranschlag herzustellen ist, siehe den Anhang.

3. Da der Voranschlag die Grundlage des Haushaltes der Armenpflege bildet, so hat die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu geschehen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die Rechnungs- und Verwaltungsergebnisse der unmittelbar vorhergehenden Periode, sowie die nach Art. 28 des Gesetzes zu pflegenden Erhebungen und Ermittlungen (vergl. oben Art. 28 Note 2 und 3) zu berücksichtigen.

4. a. Die Erinnerungen können sich sowohl auf die Einnahmen als Ausgaben und insbesondere auf die Zulässigkeit einzelner Unterstützungen beziehen; aus dem Voranschlage oder dessen Beilagen müssen daher jedenfalls diejenigen Personen, welche voraussichtlich während des nächsten Jahres zu unterstützen sind, sowie die muthmaßlichen Unterstützungsbeträge und die bezüglich deren Bewilligung und Höhe maßgebenden Verhältnisse zu entnehmen sein.

b. Sind im Voranschlage Einnahmen oder Ausgaben vorgetragen, bezüglich deren nach Art. 32 Abs. II oder Art. 34 Abs. VIII die Beschlußfassung der daselbst bezeichneten Organe einzutreten hat, so erscheint es zweckmäßig, wenn die letzteren bei der Abgabe ihrer Erinnerungen sofort auch diese Punkte berühren und die nöthigen Beschlüsse fassen; damit die definitive Feststellung des Voranschlags keine Verzögerung erleidet.

5. Hienach ist Jedermann befugt, den Voranschlag einzusehen und etwaige Erinnerungen abzugeben; aus dieser Befugniß folgt jedoch an sich kein Beschwerderecht, ein solches ist vielmehr nur dann gegeben, wenn die betreffende Person durch eine der Etatspositionen in ungerechtfertigter Weise benachtheiligt wurde, also z. B. wenn ungesetzliche Ausgaben, welche die Erhebung einer Umlage zur Folge hätten, in Ansatz gebracht sind.

6. Die Feststellung des Voranschlags steht dem Armenpflegschaftsrathe allein zu; derselbe ist jedoch in den Fällen des Art. 32 Abs. II und Art. 34 Abs. VIII vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerdeführung an die Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane gebunden.

7. Der Absatz V handelt von denjenigen Fällen, welche in keinem der speciellen Titel des Voranschlages (wozu der allgemeine Reservefond nicht gehört) vorgesehen sind. Bei der Beschlußfassung über einen dieser Fälle darf die Oeffentlichkeit in Hinblick auf Art. 105 Abs. III der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 78 Abs. VIII der Gemeindeordnung für die Pfalz nie ausgeschlossen werden.

8. Es ist Regel, daß keine Ausgabe aus einer gemeindlichen Kasse ohne schriftliche, auf einem Verwaltungsbeschlusse beruhende und von dem Vorstande unterzeichnete Zahlungsanweisung gemacht werden darf. Diese Anweisung erfolgt bei Ausgaben, welche schon bei Anfertigung des Voranschlages ziffermäßig feststehen, durch die Aufnahme in denselben und generelle Verfügung des Vorstandes, was namentlich bezüglich der Besoldungen und Belohnungen der Kassiere und Bediensteten, dann bezüglich derjenigen Unterstützungen, welche für längere Dauer und in genau bestimmten Beträgen bewilligt werden, der Fall ist. Den Gegensatz zu diesen Ausgaben, welche ständig eingewiesene heißen, bilden diejenigen Ausgaben, für welche, wie z. B. für Baureparaturen, für vorübergehende oder neu anfallende Unterstützungen und dergl., nur im Allgemeinen im Etat Vorsorge getroffen werden konnte, da ihre Größe vor dem wirklichen Eintritte des Bedürfnisses nicht bekannt war. Auf derartige Ausgaben soll nach Art. 34 Abs. VI die obenerwähnte Regel gleichfalls Anwendung finden, d. h. sie dürfen nur gemacht werden, wenn ein Beschluß des Armenpflegschaftsraths und eine hierauf sich gründende specielle Zahlungsanweisung vorliegt. Zugleich ist jedoch, nachdem in manchen Fällen die Unterstützung so dringend ist, daß die vorherige Berufung und Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes nicht thunlich erscheint, der Vorstand durch das Gesetz ermächtigt, die dem Bedürfnisse entsprechenden augenblicklichen Vorkehrungen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmignng des Armenpflegschaftsraths, zu treffen. Will eine derartige Ermächtigung einem anderen Mitgliede des Armenpflegschaftsrathes, einem Bezirkspfleger oder Anstaltsvorstande ertheilt werden, so hat der Armenpflegschaftsrath einen besonderen Beschluß zu fassen, wobei es angemessen erscheint, den Umfang der Ermächtigung möglichst genau zu präcisiren. Immer ist aber, wie schon oben Art. 24 Note 5 hervorgehoben wurde, im Auge zu behalten, daß diese Befugnisse als Ausnahmen erscheinen und nur in wirklich dringenden Fällen und einem durch das specielle Bedürfniß beschränkten Maße Platz greifen.

9. In Art. 34 Abs. VIII ist lediglich die Anwendung der in Art. 32 Abs. II enthaltenen Vorschriften in Bezug auf das Etats- und Kassewesen des Armenpflegschaftsrathes speciell geregelt; bei entstehenden Streitigkeiten ist daher in materieller Hinsicht auf Art. 32 Abs. II zu rekurriren, woraus sich von selbst ergibt, daß der Armenpflegschaftsrath

in Fällen, in welchen die Mittel zu wirklich nothwendigen Ausgaben von den betreffenden Gemeindeorganen ohne Grund verweigert werden, zur Beschwerdeführung berechtigt ist; vergl. hiezu oben Art. 32 Note 9 a. Die Ausdrücke „außerordentliche Zuschüsse" und „neue oder erhöhte Umlagen" erklären sich zur Genüge, wenn man erwägt, daß die Gemeinden befugt sind, zur Fundirung der Armenkasse die Gewährung regelmäßiger Zuschüsse aus Gemeindemitteln sowie die Erhebung von Umlagen in bestimmter Größe auf einen längeren Zeitraum im Voraus zu beschließen; vergl. hiezu oben Art. 18 Note 9 und 14, und Art. 32 Note 6.

Art. 35.[1]) (Art. 34 des RE.)

I. Die Rechnungen[2]) für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai[3]) zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

II. Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung[4]) abzugeben.

III. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festfestgestellten Bestimmungen.[5])

1. Vergl. AV. I S. 88, 97, 235, 301; AV. II S. 362; RRV. BeilBd. 6 S. 165, ProtBd. 7 S. 179.

2. Wie aus Abs. II des Art. 35 hervorgeht, ist hier nur von denjenigen Rechnungen die Rede, welche von dem Armenpflegschaftsrathe selbst zu stellen sind; bezüglich der Rechnungen über die Armenfonds und die von der Gemeindebehörde unmittelbar verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten finden lediglich die Bestimmungen der Gemeindeordnungen, nämlich Art. 89 und 136 der dieſsrheinischen und Art. 69 der pfälzischen Gemeindeordnung Anwendung, was nicht bloß wegen der Verschiedenheit der Fristen, sondern auch deßhalb zu beachten ist, weil bezüglich dieser Rechnungen nur von Seite der Umlagenpflichtigen Erinnerungen erhoben werden können, während das Erinnerungsrecht bezüglich der von dem Armenpflegschaftsrathe zu stellenden Rechnungen nicht in dieser Weise beschränkt ist; cf. Art. 34 Note 5.

3. Dieser Termin muß auch in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen die sonstigen Rechnungen erst bis zum 1. Juli zu stellen sind, eingehalten werden.

4. In Gemeinden mit stätdischer Verfassung haben zwar, wie in der folgenden Note 5 näher ausgeführt ist, die Gemeindebevollmächtigten die Rechnungen zu prüfen und zu bescheiden, die letzteren sind aber gleichwohl zunächst dem Magistrate zu übergeben, woraus im Zusammenhalte mit Art. 32 Abs. II und Art. 34 Abs. VIII des Armengesetzes zu folgern sein dürfte, daß der Magistrat nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Armenrechnungen auch seinerseits einer Durchsicht zu unterziehen; vgl. hiezu AB. II S. 362.

5. Das hienach in den einzelnen Gemeinden eintretende Verfahren ist je nach der Verfassung derselben verschieden:

I. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung hat der Magistrat die ihm vom Armenpflegschaftsrathe nach Art. 35 Abs. II übergebenen Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen nach gepflogener Durchsicht mit den hiezu etwa weiter veranlaßten Bemerkungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen (Art. 89 Abs. III der Gemeindeordnung).

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen (Art. 89 Abs. IV).

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner d. h. dem Armenpflegschaftsrathe zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung, an welcher statt des Magistrates nach der Natur der Sache der Armenpflegschaftsrath theilzunehmen hat, auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten (Art. 89 Abs. V).

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158 (Art. 89 Abs. VI).

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten bis spätestens 1. Juli an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Armenpflegschaftsrathe die geeignete Eröffnung zu machen (Art. 89 Abs. VII).

II. In den Landgemeinden sind die Rechnungen durch den

Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Behörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden (Art. 136 Abs. III der Gemeindeordnung).

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 der Gemeindeordnung Anwendung (Art. 136 Abs. IV der Gemeindeordnung).

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Armenpflegschaftsrathe die geeignete Eröffnung zu machen.

III. In den pfälzischen Gemeinden findet dasselbe Verfahren wie in den Landgemeinden diess. des Rheins statt, indem die einschlägigen Bestimmungen des Art. 69 Abs. III—V der pfälzischen Gemeindeordnung ganz so lauten, wie die vorstehend sub II abgedruckten Bestimmungen des Art. 136 der dießrheinischen Gemeindeordnung, mit der alleinigen Ausnahme, daß der Gemeinderath statt des Gemeindeausschusses die Prüfung der Rechnungen vorzunehmen hat und daß bezüglich der Haftungsverbindlichkeit des Rechners und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden die Bestimmungen des Art. 89 u. 90 der pfälzischen Gemeindeordnung in Betracht kommen.

Art. 36.[1. 2]) (Art. 35 des RE.)

I. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.[3]).

II. Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.[4])

III. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.[5])

IV. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch

Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.[6]).

1. Vergl. AV. I S. 89, 97, 236, 301; AV. II S. 363, 364, 398; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 87—90; RRV. BeilBd. 6 S. 166—170; ProtBd. 7 S. 179.

2. Der gegenwärtige Artikel, dessen Bestimmungen dem Armenpflegschaftsrathe die Erfüllung der in Art. 1 Ziff. 2 erwähnten Aufgabe (siehe oben Art. 1 Note 3 S. 22—30) erleichtern sollen, enthielt im Regierungsentwurfe noch folgenden Satz:

„Dem Armenpflegschaftsrathe liegt ferner ob, durch stete Beaufsichtigung der von ihm unterstützten Armen, durch Fürsorge für die Erziehung armer Kinder, durch Anregung gemeinnütziger Anstalten zur Belebung des Sparsinns und zur Verbesserung der Erwerbsverhältnisse der unbemittelten Klassen, durch Förderung ersprießlicher Privatwohlthätigkeit und durch geeignetes Zusammenwirken mit den Organen der öffentlichen und Privatarmenpflege auf die Abwendung drohender Verarmung und auf Verminderung der gemeindlichen Armenlasten besonders Bedacht zu nehmen."

Dieser Satz wurde zwar, da er keine erschöpfende Aufzählung enthalte, gestrichen, zugleich aber wurde als übereinstimmende Ansicht der Gesetzgebungsfaktoren (AV. II S. 363 und V. d. K. d. RR. pro 1868—69 BeilBd. 6 Seite 166) constatirt, daß alle in jenem Satze aufgeführten Aufgaben als zum Wirkungskreise des Armenpflegschaftsraths gehörend zu erachten seien.

3. Nach Art. 134 der neuen Prozeßordnung bewirkt die Zulassung unvermöglicher Parteien zum Armenrechte nur die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, dann von Zahlung der Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen. Da nun in einem Prozesse auch noch andere Kosten, z. B. die Auslagen für Sachverständige und Zeugen u. dergl. erlaufen können, deren Nichtbezahlung im Hinblick auf Art. 343 der Prozeßordnung möglicherweise den Verlust des Prozesses zur Folge hat, und da bei Prozessen, welche im Auslande geführt werden, die Zulassung zum Armenrechte überhaupt verweigert und dem Armen hiedurch die Verfolgung der begründetsten Rechtsansprüche unmöglich gemacht werden könnte, so wurde der Armenpflegschaftsrath ermächtigt, jene baaren Prozeßauslagen für arme Parteien einstweilen aus der Armenkasse vorzuschießen. Zu beachten ist übrigens, daß der Zweck dieser Vorschußleistung, deren Gewährung ganz von dem freien Willen des Armenpfleg-

schaftsrathes abhängt, lediglich darin besteht, Armen die Verfolgung von Vermögensrechten zu ermöglichen; der Armenpflegschaftsrath wird sich daher vorher davon zu überzeugen haben, ob der Arme die nothwendigen Mittel nicht auf andere Art erlangen kann, dann ob wirklich ein entsprechendes Vermögensrecht auf dem Spiele steht, und endlich, ob Aussicht vorhanden ist, daß der Prozeß gewonnen wird; sind die beiden letzteren Voraussetzungen gegeben, so wird die Gewährung des Vorschusses im eigenen Interesse der Armenpflege liegen.

4. Der Eintritt in die Wohnungen derjenigen Armen, welche Unterstützung genießen, darf den Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths und den Bezirkspflegern auch zur Nachtzeit nicht verwehrt werden; andere Vollzugsorgane der Armenpflege können die Gestattung des Eintritts nur verlangen, wenn sie einen bestimmten Auftrag für den speziellen Fall erhalten haben. Wird der Eintritt ungerechtfertigter Weise verwehrt, so ist der Armenpflegschaftsrath gemäß Art. 30 zur Versagung der weiteren Unterstützung befugt.

5. Es versteht sich von selbst, daß der Armenpflegschaftsrath von der ihm durch Art. 36 Abs. III ertheilten Befugniß nur dann Gebrauch machen soll, wenn gegründete Aussicht besteht, daß durch die Verweigerung der ferneren Hilfe ein wirksamer Druck auf die pflichtvergessenen Eltern oder deren Stellvertreter geübt wird; vergl. hiezu oben Art. 1 Note 3. c. I a S. 28 und Art. 10 Note 19—21 und Note 22. b.

6. a. Durch die Bestimmung des Art. 36 Abs. IV ist lediglich der Kreis derjenigen Personen, welche bisher die Einleitung der Curatel über einen Verschwender beantragen konnten, in der Weise erweitert, daß für die Folge auch der Armenpflegschaftsrath in Fällen, in welchen die Interessen der Armenpflege es erheischen (AV. I S. 98, AV. II S. 364) zur Antragstellung befugt sein soll; aus diesem Antragsrechte folgt daher keineswegs, daß die Bestellung der Curatel auch wirklich schon dann erfolgen müsse, wenn eine Person durch unökonomisches Verhalten die Besorgniß erregt, sie werde der Armenkasse zur Last fallen, sondern die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bestellung einer solchen Curatel gegeben seien, ist lediglich nach den jeden Orts geltenden Civilrechten zu bemessen, oder mit anderen Worten, das Interesse der Armenpflege bildet zwar die Veranlassung von Instruktionsverhandlungen, aber es hat keinen Einfluß auf die Bescheidung der Sache selbst; der Richter kann sohin die Einleitung der Curatel nur verfügen, wenn die betreffende Person als ein Verschwender im Sinne der Civilgesetze zu erachten ist und auch auf Antrag eines anderen Interessenten als des Armenpflegschaftsraths unter Curatel gestellt werden müßte.

b. Ueber das Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht gilt,

vergleiche das Einführungsgesetz zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 36 ff., wonach sich der Armenpflegschaftsrath zum Vollzuge des Art. 36 des Armengesetzes an den Staatsanwalt des Bezirksgerichtes des allgemeinen Gerichtsstandes der betreffenden Person zu wenden haben wird.

c. Die Frage, ob der Art. 36 Abs. IV auch in der Pfalz Anwendung findet, ist namentlich deßhalb zweifelhaft, weil die Bestimmungen in Art. 513 ff. des französischen Civilgesetzbuches über Interdiction nicht vollständig auf den Begriff der gerichtlichen Curatel im Sinne der rechtsrheinischen Gesetze passen; nachdem jedoch der Zweck und Inhalt der Interdiction und der Cura prodigi in der Hauptsache der nämliche ist, da es sich in dem einen wie im anderen Falle darum handelt, das freie Verfügungsrecht des Verschwenders über sein Vermögen auszuschließen, und nachdem ferner ein Antrag, den Art. 36 Abs. IV auf die Landestheile diesseits des Rheins einzuschränken, von der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich abgelehnt wurde (vergl. V. d. K. d. A. 1868 Stenogr. Ber. III S. 88—91), so dürfte die obige Frage zu bejahen sein. Vergl. hiezu auch das Einführungsgesetz zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 92.

C.

Geschäftsgang.

Art. 37.[1]) (Art. 36 d. RE.)

I. Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.[2])

II. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande beziehungsweise seinem Stellvertreter.[3])

IV. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben;[4]) in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen,[5]) sowie auf Behand-

lung des Rechnungswesens[6]) finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

V. Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.[7])

1. Vergl. AB. I. S. 89, 98, 236, 301; AB. II. S. 364 365; RRB. BeilBd. 6 S. 170, 235; ProtBd. 7 S. 181.

2. Aus diesen Bestimmungen, welche in Art. 102 Abs. II und V, Art. 103 Abs. I, Art. 104, 105 u. Art. 145 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, dann in Art. 78 der Gemeindeordnung für die Pfalz enthalten sind, ergeben sich folgende Grundsätze:

a. Alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder des Armenpflegschaftsraths müssen, soferne die Sitzungstage nicht voraus bestimmt sind, besonders eingeladen werden.

b. Kein stimmberechtigtes Mitglied des Armenpflegschaftsraths darf sich der Abstimmung enthalten.

c. Mitglieder des Armenpflegschaftsraths können an der Berathung und Beschlußfassung, wodurch ihr Privatinteresse berührt wird, nicht Theil nehmen; vergl. hiezu oben Art. 32 Note 9. b.

d. Der Armenpflegschaftsrath kann bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen (z. B. im Gebiete der Gesundheitspflege, des Unterrichts, Bauwesens) Fachmänner mit ihrem Gutachten hören und erforderlichen Falls in die Sitzungen berufen.

e. Die Sitzungen des Armenpflegschaftsraths sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- und Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Armenpflegschaftsrathe in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

3. a. Dem Vorstande kommt hienach zweifellos auch die Vertheilung der Geschäfte d. h. die Bezeichnung derjenigen Mitglieder zu, von welchen die Vorbereitung oder der Vollzug einzelner Geschäfte des Armenpflegschaftsraths zu besorgen ist. Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich in Art. 33 Abs. I, wonach die Aufstellung der Kassiere von dem Armenpflegschaftsrathe zu geschehen hat.

Sind in der Geschäftsordnung für die Besorgung einzelner Geschäfte besondere Bestimmungen getroffen, so hat der Vorstand dieselben bei der Geschäftsvertheilung zu beachten; dieß ist z. B. der Fall, wenn geschäftsordnungsmäßig festgesetzt ist, daß die Armenkasse oder eine Armenanstalt, für welche ein besonderer Bediensteter aufgestellt wurde, durch ein bürgerliches Mitglied des Armenpflegschaftsrathes mitverwaltet oder daß wenigstens eine besondere Aufsicht von einem solchen geführt werden soll; in diesen Fällen hat der Vorstand zwar das Recht, die betreffenden Mitglieder zu bezeichnen, deren Wirkungskreis bemißt sich aber, vorbehaltlich der allgemeinen gesetzlichen Controlbefugnisse des Vorstandes nach der Geschäftsordnung oder den etwa sonst über die Organisation der Armenpflege in der Gemeinde bestehenden, gesetzlich zulässigen statutarischen Bestimmungen.

b. Bezüglich der Wahl der Stellvertreter siehe oben Art. 22 Note 25.

4. Das Recht des Armenpflegschaftsraths, sich eine Geschäftsordnung zu geben, ist selbstverständlich durch die einzelnen über die Geschäftsbehandlung im Gesetze selbst enthaltenen positiven Bestimmungen beschränkt, z. B. durch die Vorschriften über die Kasseführung (Art. 33 Abs. I und II und Art. 37 Abs. IV) und über das Etats- und Rechnungswesen (Art. 34 und 35 und Art. 37 Abs. IV), sowie durch den Inhalt des Art. 37 Abs. I, II und III, wonach alle zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstände durch Sitzungsbeschluß zu erledigen sind und das Verfahren in den Sitzungen, sowie die Stellung des Vorstandes im Wesentlichen gesetzlich geregelt ist. Abgesehen von den durch das Gesetz oder die Natur der Sache gezogenen Grenzlinien ist die Aufstellung von Normen über die formelle Behandlung der Geschäfte dem freien Ermessen des Armenpflegschaftsraths anheimgegeben.

In der Geschäftsordnung werden ohngefähr über folgende Punkte Bestimmungen zu treffen sein:

a. über das Verfahren bei der Wahl der Stellvertreter des Vorstandes (Art. 22 Abs. V) und bei der Wahl der Kassiere (Art. 33 Abs. I);

b. über Anzahl, Ort und Zeit der regelmäßigen Sitzungen und über die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen; über die Feststellung einer Tagesordnung für die Sitzungen, über die Reihenfolge der Abstimmung in denselben, über das Recht der Antragstellung und die Redefreiheit in den Sitzungen;

c. über die Obliegenheiten der Stellvertreter des Vorstandes;

d. über das Verfahren bei Constatirung der Armuth im Allgemeinen und bei Ermittlung der Zulässigkeit einer Unterstützung im Besonderen (Art. 28 des Armengesetzes), über das persönliche Er-

scheinen der Hilfesuchenden vor dem Armenpflegschaftsrathe, so wie über die Behandlung der Unterstützungsgesuche überhaupt;

e. über die Verabreichung der Unterstützungen, die Leitung und Verwaltung der Armenanstalten (Art. 29) sowie über die Beaufsichtigung der unterstützten Personen im Allgemeinen und der armen Kinder insbesondere (Art. 30 und Art. 36);

f. über den Umfang der den Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths und anderen Personen nach Art. 34 Abs. VII zu ertheilenden Ermächtigung zur Gewährung momentaner Unterstützungen;

g. über die Aufzeichnung und Ausfertigung der Sitzungsbeschlüsse, die Registraturführung und die Besorgung der schriftlichen Arbeiten überhaupt.

Es bedarf wohl kaum der Betonung, daß die Armenpflegschaftsräthe von der Aufstellung einer Geschäftsordnung ganz Umgang nehmen können, und dieselbe jedenfalls zur Vermeidung aller unnöthigen Formalitäten den lokalen Verhältnissen, welche häufig die größte Einfachheit der Geschäftsbehandlung gestatten, anzupassen haben.

In den größeren Städten werden sich an die Geschäftsordnung außer den Vorschriften über die Führung und Visitation der Kassen noch eine Reihe statutarischer Bestimmungen anzuschließen haben, namentlich über die Beiziehung von Vorstehern der Wohlthätigkeitsvereine (Art. 22 Abs. III) und über den Verkehr mit den Organen der freiwilligen Armenpflege, ferner über den regelmäßigen Umfang, die Art und Dauer der den einzelnen Klassen der Armen zu gewährenden Unterstützung und über die Unterbringung von Kindern insbesondere, dann über die Bildung von Geschäftsabtheilungen und Bezirksarmencommissionen, sowie endlich über die Aufstellung von Bezirkspflegern, Armenärzten und sonstigen Bediensteten und über die Befugnisse dieser Personen.

Ueber die nach Art. 6 zu erlassenden Hausordnungen und Disciplinarbestimmungen für die Armenhäuser und Anstalten siehe oben Art. 6 Note 6—8 S. 42.

5. Vergleiche hiezu oben Art. 33 Note 2. c., sowie den Anhang.

6. Vergleiche die im Anhange abgedruckten Vorschriften.

7. Vergleiche hierüber die im Anhange enthaltene Ministerialentschließung. Die Erstattung der Uebersichtsanzeigen wurde angeordnet, weil es nicht bloß im allgemeinen statistischen Interesse, sondern auch aus anderen Gründen wichtig erscheint, den Stand der Armuth und die sonst hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse im gesammten Staatsgebiete zu kennen; die Armenpflegschaftsräthe haben daher bei Ausfüllung der betreffenden Formularien mit aller Sorgfalt zu verfahren.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Vorbemerkung: a. Der Gedanke, außer den Gemeinden auch größere Verbände zur Armenpflege heranzuziehen, findet sich ziemlich frühe in der bayerischen Legislatur, und ist insbesondere schon in dem Bettelmandate vom 27. Juli 1770 (cf. meinen Commentar zum Heimatgesetze S. 9 ff.) positiv zum Ausdrucke gelangt, indem daselbst verordnet ist, daß „die mit Armen überbürdeten Gemeinden vom ganzen Gerichtsbezirke zu unterstützen, und alle Unterthanen ohne Unterschied der Person oder des Standes nach dem Hoffuß zu den Armenumlagen anzulegen seien." — Sodann enthält die Armenverordnung vom 17. November 1816 in den Art. 6, 12 und 13 folgende Bestimmungen:

„Auf jeden Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt und solche Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden. Die Vorstände sind die Land- und Herrschaftsrichter, welchen für die Besorgung der Gerichtsarmenpflege ein besonderer Bezirksausschuß beigesellt wird. Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften mitwirken sollen."

Diese Bestimmungen wurden in der Vollzugsinstruktion vom Jahre 1833 durch die Anordnung erweitert, daß alle Jahre zur Berathung des Distriktsarmenwesens eine Distriktsarmenplenarversammlung stattfinden sollte, an welcher außer den Gerichtsvorständen und Gerichtsärzten auch die sämmtlichen Ortspfarrer, Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Distrikts Theil zu nehmen hatten; auch gibt jene Instruktion in den §§ 56—82 über die Geschäftsaufgabe der Plenarversammlung und des bereits erwähnten Bezirksausschusses die eingehendsten Anweisungen. Allein gerade der hiedurch eingeführte Formalismus so wie der durch die mangelhafte Organisation veranlaßte schwerfällige und schlep-

pende Geschäftsgang ließen die frühere Distriktsarmenpflege zu keiner besonders erfreulichen Entfaltung gelangen, und wenn auch durch die Bestimmung in Art. 36 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, wonach die Beschlußfassung über die Distriktsarmenumlagen den Distriktsräthen, d. h. den Vertretern der durch jenes Gesetz zu Corporationen gestalteten Landgerichtsbezirke überwiesen wurde, eine Vereinfachung in Bezug auf die Beschaffung der Mittel für die Distriktsarmenpflege eintrat, so blieben doch andererseits die Mängel der ganzen Organisation bestehen, und zwar in erhöhtem Maße, nachdem jene Bestimmung noch einen weiteren Faktor zur Mitwirkung bei der Distriktsarmenpflege berufen und hiemit einen naheliegenden Anlaß zu Differenzen geschaffen hatte.

Das gegenwärtige Gesetz wirft nun den früheren Apparat gänzlich über Bord und erklärt die Distriktsarmenpflege einfach als Sache der Distriktsgemeinden, trägt aber der Natur des Gegenstandes zugleich insoferne Rechnung, als es die Bezirksärzte sowie zwei Pfarrer zur Theilnahme an den betreffenden Sitzungen und Beschlüssen der ordentlichen Organe der Distriktsgemeinde beruft.

Daß durch diese Neuerung eine wesentliche Vereinfachung erzielt und damit der Keim zu einer gedeihlichen Fortentwicklung der Distriktsarmenpflege gelegt wurde, ist einleuchtend, und es ist nur zu wünschen, daß die Erkenntniß von der Wichtigkeit der den Distriktsgemeinden nunmehr zugewiesenen Aufgabe recht lebendig werde. Was die letztere betrifft, so besteht dieselbe einerseits darin, die Härten, welche sich aus dem Principe der gemeindlichen Armenpflege ergeben, durch Unterstützung überlasteter Gemeinden und Gründung gemeinsamer Anstalten auszugleichen, und andererseits darin, der Ueberhandnahme der Verarmung durch Einrichtungen, welche von den einzelnen Gemeinden nicht wohl ins Leben gerufen werden können, also insbesondere durch Krankenanstalten, Armenbeschäftigungshäuser, Spar- und Hilfskassen, Kindererziehungsanstalten und dergl. in umfassender und systematischer Weise entgegenzuwirken.

b. In der Pfalz war bisher die Distriktsarmenpflege nicht in der Weise wie in den Landestheilen diesseits des Rheins organisirt (cf. § 55 ff. der Armeninstruktion für die Pfalz vom 29. Nov. 1834), das Gesetz bringt daher für diesen Regierungsbezirk eine noch umfassendere Neuerung, wodurch jedoch der Wirkungskreis der dortigen Kreisarmen-

pflege, welcher in verschiedenen Punkten mit demjenigen der Distrikts-armenpflege zusammentrifft, nicht alterirt wird.

Eine direkte Verbindlichkeit der Distrikte zur Unterstützung einzelner Personen besteht nur in den oben Art. 3 Note 4 angeführten äußerst seltenen Fällen; die Thätigkeit der Distriktsarmenpflege ist vielmehr vorzugsweise ergänzender und fördernder Natur.

Art. 38.[1]) (Art. 37 d. RE.)

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde[2]) und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;[3])
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;[4])
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;[5])
4) die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;[6])
5) die Gründung von Spar-[7]) und Vorschußkassen[8]) und ähnlichen Anstalten.

1. Vergl. AV. I S. 89, 98, 237, 301; AV. II S. 365, 398; RRV. BeilBd. 6 S. 171—173, 236; ProtBd. 7 S. 182.

2. Die Distriksarmenangelegenheiten sind hienach, was auch in der im Anhange abgedruckten Ministerialentschließung vom 11. Januar 1870 hervorgehoben ist, ganz wie die übrigen Distriktsgemeinde-Angelegenheiten zu behandeln, da die Bestimmungen der Art. 38, 39 und 40 gegenwärtigen Gesetzes lediglich die Aufgaben und die mit deren Erfüllung unmittelbar zusammenhängenden Zuständigkeiten der Organe der Distriktsgemeinden erweitern, im Uebrigen aber, abgesehen von der Specialvorschrift in Art. 40 Abs. II des gegenwärtigen Gesetzes, am Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 nichts verändern.

3. Die Würdigung der Frage, welche Gemeinden als überbürdet zu erachten und in welchem Maße dieselben zu unterstützen seien, ist zunächst d. h. vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 39 Abs. I (cf. unten Art. 39 Note 2) dem freien Ermessen des Distriktsrathes anheimgegeben. Derselbe hat hiebei einerseits die von der bezüglichen Gemeinde zu tragenden Lasten und zwar nicht bloß diejenigen der örtlichen Armenpflege sondern die Gesammtlasten und in specie die Höhe

der zur Erhebung gelangenden Umlagen und andererseits die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen. — Sache der betreffenden Gemeinde ist es, ihr Gesuch durch Darlegung und Bescheinigung der einschlägigen Momente und Verhältnisse in überzeugender Weise zu begründen; ein streng formeller Nachweis aber hat nur dann stattzufinden, wenn die Organe der Distriktsgemeinde ausdrücklich darauf bestehen. Daß der Vorstand des Distriktsrathsausschusses die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und die Angelegenheit für die Sitzung des Distriktsrathsausschusses gehörig vorzubereiten hat, ist selbstverständlich; dagegen erscheint es nicht mehr geboten, auch bezüglich der Verwaltungsresultate und Etatsvoranschläge derjenigen Lokalarmenpflegen, welche keine Unterstützung aus Distriktsmitteln nachsuchen, den Organen der Distriktsarmenpflege eine Vorlage zu machen, und ebensowenig steht den letzteren das Recht zu, über die Verwaltung jener Lokalarmenpflegen eine Controle zu üben.

4. a. Das Gesetz hat hier nur solche Anstalten im Auge, welche von dem ganzen Distrikte auf Grund des Distriktsrathsgesetzes oder der früheren Bestimmungen über die Distriktsarmenpflege ins Leben gerufen worden sind; Unternehmungen und Anstalten, welche von Privaten oder einzelnen Gemeinden im Wege freiwilliger Vereinigung begründet wurden, gehören nicht hieher, auch wenn sie den Namen „Distriktsanstalten" führen (cf. AB. II S. 365 und 366). Außerdem wurde im Socialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten besonders constatirt, daß der Distriktsrath nicht gezwungen werden könne, eine Anstalt der letzterwähnten Art als Distriktsanstalt anzuerkennen und zu übernehmen.

b. Die Bestimmung in Art. 38 Ziff. 2 bezieht sich nicht bloß auf diejenigen Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten, welche beim Inslebentreten des Gesetzes vorhanden waren, sondern auf die jeweils bestehenden, oder mit anderen Worten, die Distrikte müssen die (früher oder später) einmal begründeten Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten so lange unterhalten, bis deren Aufhebung mit Regierungsgenehmigung in giltiger Weise beschlossen ist.

5. a. Nach Art. 38 Ziff. 3 besteht kein Zweifel, daß auch bei den Distrikten ähnlich wie bei den politischen Gemeinden ein für Armenzwecke besonders ausgeschiedenes zur Deckung anderer Distriktsbedürfnisse nicht verwendbares Grundstocksvermögen — ein Armenfond — bestehen soll; vergl. hiezu Art. 39 Note 2.

Die am 1. Juli 1868 vorhandenen Distriktsarmenfonds gingen kraft des Gesetzes in die Verwaltung der Vertreter der Distriktsgemeinden über.

b. Bei der Umbildung von Distriktsgemeinden ist der Distriktsarmenfond in derselben Weise, wie das übrige rentirliche Distrikts-

gemeindevermögen nach dem Verhältnisse des Gesammtbetrags der direkten Steuern der betheiligten Gemeinden unter den neugebildeten Distrikten resp. unter den im früheren Distriktsverbande verbleibenden und den aus demselben ausscheidenden Gemeinden zu repartiren; Streitigkeiten über eine derartige Auseinandersetzung werden von den Verwaltungsbehörden entschieden; vergleiche hierüber das Erkenntniß des Competenzconflikts-Senates vom 1. Juli 1867 Reggsbl. S. 841.

6. a. Die Begründung der in Art. 38 Ziff. 4 erwähnten Anstalten ist dem freien Willen des Distriktsraths anheimgegeben, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einmal begründeten Anstalten aber bemißt sich nach Art. 38 Ziff. 2; cf. oben Note 4. b.

b. Ueber die Räthlichkeit und Nützlichkeit derartiger Anstalten siehe oben die Bemerkungen zu Art. 1 Note 3, dann Art. 2 Note 4 und Art. 10 Note 11 und 20. Für ärmere Gegenden empfiehlt sich außer den im Gesetze erwähnten Einrichtungen insbesondere auch die Aufstellung von Armenärzten.

c. Ueber die Befugnisse der Organe der Distriktsgemeinden, für die Distriktsarmenanstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen zu erlassen, vergl. oben Art. 6 Note 2, 6 und 7.

d. Bezüglich der Armencolonien in specie siehe oben Art. 1 Note 3. c. II S. 30.

7. Nachdem in Bayern bereits im Jahre 1868 232 Sparkassen mit einem Einlagekapital von 26,410,840 fl. und 138,139 Theilnehmern bestanden (vgl. hiezu die Zeitschrift des k. bayer. statistischen Bureau von Dr. Mayr 1869 Heft 2 S. 116 ff.), so wird es nicht nothwendig sein, die Ersprießlichkeit der Sparkassen an gegenwärtiger Stelle besonders zu betonen. Dieselben sind nicht bloß für die Armenpflege von großem Vortheile, indem sie die sichere und rentirliche Anlage kleiner Ersparnisse ermöglichen und den Sparsinn wie die Selbstthätigkeit der unbemittelten Klassen beleben und erhöhen, sondern können auch auf die Creditverhältnisse, namentlich auf diejenigen der landwirthschaftlichen Bevölkerung einen wesentlichen und wohlthätigen Einfluß üben, wenn die Sparkasseverwaltungen ihre Kapitalien vorzugsweise auf Hypotheken ausleihen. Die Gründung von Sparkassen kann daher den Organen der Distriktsgemeinden nicht genug empfohlen werden; dieselben müssen aber, um sich vor Schaden zu bewahren, vor Allem auf die Aufstellung eines tüchtigen und redlichen Kassiers und auf die genaueste Ordnung des Kasse- und Rechnungswesens das sorgfältigste Augenmerk richten.

Hinsichtlich der Gründung und Einrichtung der Sparkassen kommt außer dem Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches dermalen für die Landestheile diesseits des Rheins besonders die Normativentschließung vom 30. Jauuar 1843 (Döll. VS. Bd. 28 S. 1193) in Betracht, wozu

jedoch zu bemerken ist, daß eine Neuregelung des Sparkassewesens in Aussicht steht. Bezüglich der Pfalz siehe Chel. Bd. 4 S. 326.

8. Ueber die Vorschuß- und Hilfskassen vergl. oben Art. 1 Note 3. c. I. γ. S. 27. Die Hilfskassen können zwar mit den Sparkassen verbunden werden, sind aber immer möglichst selbstständig zu fundiren und jedenfalls besonders zu verwalten und zwar um so mehr als die Kapitalsausleihung bei den Hilfskassen nach ganz anderen Grundsätzen zu erfolgen hat, als bei den Sparkassen, wie auch in § 7 der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, besonders betont ist. Vergl. über die Hilfskassen insbesondere die Ministerialentschließung vom 16. Mai 1846 (Döll. Bd. 28 S. 200), dann Chel. Bd. 4 S. 332 ff.

Art. 39.[1]) (Art. 38 d. RE.)

I. Die unter Ziff. 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.[2])

II. Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden[3]) oder anderer — — juristischer oder physischer Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt,[4]) endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

III. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.[5])

1. Vergl. AV. I S. 89, 98, 237, 302; AV. II S. 365—368, 399; V. d. K. d. Abg. Stenogr. Ber. Bd. III S. 91—93; RRV. BeilBd. 6 S. 173—176, 236; ProtBd. 7 S. 183.

2. Die Bestimmung, daß die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden, dann die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten, sowie die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds gesetzliche

Lasten des Distriktes bilden hat im Hinblick auf Art. 29 und Art. 30 Abs. II des Distriktsrathsgesetzes die Wirkung, daß die Erfüllung jener Aufgaben nöthigenfalls durch die Kreisregierungen erzwungen werden kann, und dann, daß der Distriktsrath befugt ist, zur Deckung jener Lasten höhere Umlagen als fünf Procent der jährlichen Steuersumme zu beschließen.

Es ist klar, daß die Kreisregierungen, wie bisher in Bezug auf die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Distriktslasten, auch hier das Selbstverwaltungsrecht der Distrikte berücksichtigen und nur im Falle wirklichen bringenden Bedürfnisses mit Zwang vorgehen. Was die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines Distriktsarmenfonds insbesondere betrifft, so liegt es nicht in der Intention des Gesetzes, daß die Distriktsräthe gegen ihren Willen zur Neubegründung solcher Fonds und Gewährung eigener Zuschüsse, so ersprießlich auch beides an sich wäre, genöthigt werden; jene Aufgabe wurde vielmehr namentlich deßhalb als gesetzliche Distriktslast erklärt, damit die Distrikte einerseits angehalten werden können, nachhaltige Ueberschüsse des Distriktsarmenfonds zur Vermehrung desselben zu verwenden und andererseits bei Gewährung freiwilliger Zuschüsse zur Begründung und Vermehrung des Distriktsarmenfonds nicht an die beschränkende Bestimmung des Art. 30 Abs. II gebunden sind.

3. Bezüglich der Ueberweisung der von den politischen Gemeinden einzuführenden Krankenkassebeiträge an eine Distriktskrankenanstalt siehe oben Art. 20 Note 6. d.

4. Hienach findet der Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes auch auf die Vertheilung der Umlagen für Zwecke der Distriktsarmenpflege Anwendung.

5. Zu den Umlagen für die Distriktsarmenpflege hat wie bisher auch fortan die Einkommensteuer zu concurriren (Art. 31 und 36 des Distriktsrathsges.)

Art. 40.[1]) (Art. 39 d. RE.)

I. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt[2]) und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes[3]) und des Distriktsrathsausschusses.[4])

II. An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte[4]) sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem

neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer[5]) des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute[6]) zugezogen werden.

1. Vergl. AV. I S. 89, 98, 238, 302; AV. II S. 368, 400; V. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. VI S. 144; RRV. BeilBd. 6 S. 176—179; ProtBd. 7 S. 183.

2. a. Die seitherigen Bestimmungen über die Behandlung der Distriktsarmenpflege und zwar insbesondere auch die in der Ministerial-Entschließung vom 24. September 1835, die Revision der Verhandlungen der Lokal- und Distriktsarmenpflegschaftsräthe betr. enthaltenen Directiven haben mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes ihre Wirksamkeit verloren. Den Berathungen der nunmehr bestehenden Organe der Distriktsarmenpflege sind daher für die Folge nur jene Gegenstände, welche in Art. 38 ff. des Armengesetzes als Distriktsgemeindeangelegenheiten ausdrücklich bezeichnet sind oder unmittelbar damit zusammenhängen, zu Grunde zu legen, woraus sich von selbst ergibt, daß eine Mittheilung und Prüfung der Verwaltungsresultate und Etats der sämmtlichen Lokalarmenpflegen in der früheren Weise nicht mehr stattzufinden hat; vergl. hiezu oben Art. 38 Note 3.

b. Da die Gegenstände der Distriktsarmenpflege den übrigen Distriktsgemeindeangelegenheiten formell und materiell ganz gleichgestellt sind, so hat deren Erledigung gleichzeitig mit den letzteren d. h. in den nämlichen Sitzungen der Distriktsrathsausschüsse und Distriktsräthe stattzufinden, jedoch wird es sich empfehlen, die ersterwähnten Gegenstände vor den übrigen auf die Tagesordnung zu bringen und zu erledigen.

c. Die formelle Behandlung des Etats- und Rechnungswesens ist durch die im Anhange abgedruckte Ministerialentschließung vom 11. Januar 1870 Nr. 15360 geregelt. Hienach sind diejenigen Ausgaben, welche direkt aus den Mitteln dee Distriktsgemeinde für das Armenwesen geleistet werden, sowie die proponirten oder zur Erhebung gelangten Distriktsarmenumlagen in die allgemeinen Distrikts-Etats und resp. Rechnungen aufzunehmen und zwar in der Art, daß die Zuschüsse:

α. zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden,

β. zur Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten, dann

γ. zur Ansammlung und allmäligen Vermehrung eines Distrikts-Armenfonds

unter dem Titel „Gesetzliche Lasten des Distrikts" etatisirt und verrechnet, die Ausgaben für die übrigen in Art. 38 Ziff. 4 und 5 des Armengesetzes erwähnten Zwecke aber unter demjenigen Titel vorgetra-

gen werden, welcher von den nach Art. 29 Abs. I des Distriktsraths-gesetzes durch die Zustimmung des Distriktsraths bedingten Distrikts-Ausgaben handelt.

Da die Verwendung der den überbürdeten Gemeinden gewährten Unterstützungen in den Rechnungen der betreffenden Lokalarmenpflegen speziell nachzuweisen ist, so genügt es, wenn die fraglichen Zuschüsse in den Distrikts-Hauptrechnungen summarisch vorgetragen und nachgewiesen werden. Dasselbe ist bei den übrigen Leistungen der Fall, nachdem über die Distriktsarmenfonds auch für die Folge besondere Rechnung gelegt werden kann und für die in Ziff. 2, 4 und 5 des Art. 38 des Armengesetzes erwähnten Anstalten und Einrichtungen ohnehin Special-Voranschläge und Rechnungen herzustellen sind.

3. Bezüglich des Wirkungskreises des Distriktsrathes kommen insbesondere die Art. 11 und 20, bezüglich desjenigen des Distrikts-rathsausschusses die Art. 16 und 25 des Distriktsrathsgesetzes in Betracht.

4. a. Die Bezirksärzte sind kraft ihres Amtes zur Theilnahme an den Verhandlungen des Distriktsrathes und des Distriktsrathsaus-schusses über das Distriktsarmenwesen berufen und können die Ueber-nahme dieser Funktion nicht ablehnen.

b. An der seitherigen Verbindlichkeit der Bezirksärzte zur unent-geltlichen Behandlung der Armen ihres Bezirks wurde durch das neue Armengesetz nichts geändert, da dieselbe nicht auf einer Specialbestim-mung der nunmehr aufgehobenen Armenverordnung ruht, sondern als Ausfluß der Dienstesstellung der Bezirksärzte erscheint, in welch' letz-terer Hinsicht insbesondere die Verordnung vom 28. Oktober 1803, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betreffend, durch mehrere Ministerialentschließungen als fortdauernd giltig erklärt wurde; vergl. z. B. die Ministerialentschließung vom 23. Juli 1850 (Döll. VS. Bd. 26 S. 656). Es ist nicht zu verkennen, daß die Erfüllung dieser Aufgabe in vielen Fällen als eine unverhältnißmäßige Last er-scheint und es wurde daher schon durch Ministerialentschließung vom 16. Juni 1839 (Döll. Bd. 26 S. 655) ausgesprochen, daß die Be-willigung eines mäßigen Honorars von Seite der Armenpflegen an die genannten Aerzte in jenen Fällen, wo die Mittel solches gestatten und besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind, nicht als unzulässig betrach-tet werden könne. Eine derartige Bewilligung oder die Gewährung einer sonstigen Erleichterung durch Aufstellung besonderer Armenärzte hat auch bereits an vielen Orten stattgefunden und wird in der Folge um so minder zu beanstanden sein, als das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch die neue Gesetzgebung wesentlich erweitert worden ist; vergl. hiezu auch oben Art. 22 Note 9.

Außer den vorstehend erwähnten Ministerialentschließungen wurde durch ein Erkenntniß des Competenzconflictssenates vom 20. Juli 1858

(Reggsbl. S. 1043 ff.) festgestellt, daß die regelmäßige ärztliche Behandlung der Kranken in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten nicht als ein Gegenstand des amtlichen Wirkungskreises der Gerichtsärzte zu betrachten sei und demnach in diesen Fällen bei etwaigen Differenzen die Civilgerichte auf Grund der Civilgesetze zu entscheiden hätten. Die vollkommen unentgeltliche Besorgung des ärztlichen Dienstes in den Distriktskrankenanstalten wird daher von den Bezirksärzten nicht verlangt werden können und zwar namentlich dann nicht, wenn in jenen Anstalten in Folge Uebereinkommens mit den Gemeinden auch Kranke, welche nach Art. 20 des Armengesetzes ein Recht auf Krankenhilfe haben, verpflegt werden.

5. Der Ausdruck „selbständige Pfarrer" ist gleichbedeutend mit Pfarrvorstand; vergleiche hierüber oben Art. 22 Note 6. b.

Die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse ist durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen, aber auch nicht geboten. Eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl dürfte, nachdem das Armengesetz hierüber nichts bestimmt, für die betreffenden Pfarrrr kaum bestehen.

6. Der Ausdruck „Ersatzleute" bezieht sich nicht bloß auf die Pfarrer sondern auch auf die Bezirksärzte. Die Zuziehung von Ersatzleuten ist dem freien Ermessen des Distriktrathsausschusses anheimgegeben.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Vorbemerkung. Es gibt eine Reihe höchst zweckmäßiger und nothwendiger Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege, welche nur von größeren Gemeinwesen ins Leben gerufen werden können, da die Mittel der politischen Gemeinden hiezu nicht ausreichen und der erforderliche Aufwand außer Verhältniß zu dem lokalen Bedürfnisse steht, insoferne die Fälle, welche in ihrem Zusammenflusse die Begründung solcher Anstalten und Einrichtungen räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, in der einzelnen Gemeinde weder regelmäßig noch in größerer Anzahl hervortreten.

Abgesehen hievon kann sich der allgemeine Nothstand in ärmeren Gegenden in Folge von Elementarereignissen oder Arbeitsstockungen u. dgl. in einer Weise steigern, daß die Bewohner denselben nicht mehr aus

eigenen Mitteln bewältigen können und deßhalb der Hilfe eines mit ergiebigeren Einnahmsquellen ausgestatteten Gemeinwesens höherer Ordnung bedürfen. Das gegenwärtige Gesetz hat daher anschließend an die organische Gliederung des Staates außer den politischen und Distriktsgemeinden auch noch die Kreisgemeinden, welche nach dem Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 gleichfalls öffentliche Corporationen sind, zur Theilnahme an der öffentlichen Armenpflege berufen.

Die Aufgabe der Kreisarmenpflege besteht wie bisher einerseits in der direkten Unterstützung von überbürdeten Gemeinden und Distrikten und andererseits in der Entlastung der örtlichen Armenpflegen durch Gründung von Anstalten für jene Kategorien Hilfsbedürftiger, welche besonders zu verpflegen und zu behandeln sind und bezüglich deren daher die für die Lokalisirung der öffentlichen Armenpflege sprechenden Gründe nur in beschränktem Maße zutreffen; cf. oben Artikel 10 Note 11 und 16.

In letzterer Hinsicht haben die Vertreter sämmtlicher Kreisgemeinden bisher schon, namentlich was die Fürsorge für die Geisteskranken betrifft, sehr Bedeutendes geleistet, es dürfte aber vielleicht nicht unzweckmäßig sein, die Aufmerksamkeit der einzelnen Landräthe der dießrheinischen Kreise*) auch auf die wegen hohen Alters, schwerer Körpergebrechen und unheilbarer Krankheiten im Zustande dauernder Hilflosigkeiten befindlichen Armen zu lenken und die Gründung von Anstalten anzuregen, in welchen diese Unglücklichen ähnlich wie in der Kreis-, Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal Aufnahme und Pflege finden. Durch solche Anstalten könnte überdieß nicht bloß der Ueberfüllung der Kreisirrenanstalten vorgebeugt, sondern auch eine weitere und billige Ausgleichung der Lasten der örtlichen Armenpflegen herbeigeführt werden. Die Mittel, auf deren Ergänzung zugleich die Privatwohlthätigkeit hinzuleiten wäre, dürften sich allmählig wohl in jedem Kreise gewinnen lassen und zwar um so mehr, als die Aufnahme der Pfleglinge in jene Anstalten keineswegs absolut unentgeltlich zu geschehen hätte.

---

*) In den Kreisbudgets von Unterfranken sind seit längerer Zeit 2000 fl. für die Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare eingestellt; in Schwaben befindet sich gleichfalls eine vom Kreise unterstützte Anstalt für Unheilbare zu Schweinspoint.

Da die Kreisarmenpflege durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung von Kreisfonds betr., sowie durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., für alle Theile des Königreichs bereits entsprechend geregelt war, so bestand keine Veranlassung im Armengesetze, wesentlich neue Bestimmungen zu treffen.

Art. 41.[1]) (Art. 40 des RE.)

I. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen[2]) obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten,[3]) Armencolonien,[4]) Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.[5])

II. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15[6]) und 33[7]) des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III. Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen,[8]) ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deßhalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

1. Vergl. AV. I S. 89, 98, 238, 302; AV. II S. 368; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 95; RRV. BeilBd. 6 S. 179—182; ProtBd. 7 S. 184.

2. Hieher gehört insbesondere das Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 (Ges.Bl. S. 45 ff.). Der Art. I dieses Gesetzes lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

„Als Kreislasten werden erklärt und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen:

Ziff. 4 allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirks, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

Ziff. 5. Kreis-Armen- und Findelhäuser;
Ziff. 6. Kreisbeschäftigungsanstalten;
Ziff. 8. alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landraths zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeindelasten mit Genehmigung des Königs auf die Fonds übernommen werden."

Für die Pfalz sind sodann in Art. II Ziff. 3 des Gesetzes noch die „Unterstützungen, welche an Arme außerhalb der Armenanstalt zu Frankenthal verabreicht werden", als Kreislasten bezeichnet.

3. Vergl. hiezu oben Art. 6.

4. Vergl. hiezu oben Art. 1 Note 3. c.

5. Eine derartige Unterstützung fand bisher schon in soferne statt, als die meisten Landräthe besondere Mittel zu Aufstellung von Aerzten in ärmeren Gegenden bewilligten. Außerdem lassen die Budgets sämmtlicher Kreisgemeinden namhafte Ausgaben für Wohlthätigkeit, namentlich zum Zwecke der Unterstützung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder ersehen.

Die erheblichsten Leistungen finden in der Pfalz statt, deren Budget pro 1870 außer der Summe von 55,281 fl. für die Kreisirrenanstalt einen Ansatz von 94,040 fl. für Wohlthätigkeit enthält und zwar 4500 fl. für Unterstützung der Armen außerhalb des Kreisarmenhauses, 25,000 fl. für den Unterhalt der verlassenen Kinder und armen Waisen, 1200 fl. für Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien und 63,340 fl. für die bereits mehrfach erwähnte Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal. — Diese Anstalt, deren Statuten vom 1. März 1838 in einer Beilage zu Nr. 18 des pfälzischen Kreisamtsblattes vom Jahre 1838 und theilweise auch in Ebel. Bd. 4 S. 214 abgedruckt sind, wurde im Jahre 1809 als depôt de mendicité gegründet und dient seitdem zur Aufnahme von solchen Armen der Pfalz, „welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdieß in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht." — Die Normalzahl der Anstaltsbevölkerung ist dermalen auf 550 Köpfe festgesetzt; am Schlusse des Jahres 1868 betrug sie 540, worunter 164 Blödsinnige und 109 Epileptische, für welche ein eigenes Gebäude errichtet wurde. Der Gesammtjahresaufwand für einen Pflegling belief sich im Jahre 1868 auf circa 140 fl. Die Kosten werden theils durch Kreiszuschüsse und theils durch Pfleggelder gedeckt, in welch' letzterer Hinsicht zur Zeit bestimmt ist, daß Gemeinden, welche keine Gleichstellungsumlagen zur Führung ihres Haushalts bedürfen, 75 fl., Gemeinden, welche bis zu 10 Procent der Gesammtsteuer Umlagen entrichten, 50 fl., Gemeinden, welche bis zu 20 Procent der Steuer-

Umlagen erheben, 30 fl., und Gemeinden, in welchen höhere Umlagen zur Erhebung gelangen, insoferne sie nicht als arm zu betrachten sind, 20 fl. Pfleggeld für ihre Heimatangehörigen zu bezahlen haben.

Arbeitsfähige Pfleglinge werden mit Haus-, Garten- und Feldarbeit, auch in der Schusterei und Schneiderei, die weiblichen Pfleglinge mit Waschen, Nähen, Spinnen und Flicken für die Anstalt, soweit es Kräfte und Fähigkeit gestatten, beschäftigt und zwar gegen einen kleinen Lohn.

Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Verwalter, einem Oekonomen als Rechnungsführer und einem Sekretär, das ärztliche Personal aus dem Hausarzte und einem Assistenzarzte, das Dienstpersonal aus zwei Oberwärtern und einer Oberwärterin und den sonst für die Krankenpflege und Hauswirthschaft nöthigen Dienstboten.

Schließlich ist zu erwähnen, daß auch für den nöthigen Unterricht und Gottesdienst Vorsorge getroffen ist.

6. Die einzelnen, besonders hieher bezüglichen Bestimmungen des Art. 15 des Landrathsgesetzes lauten:

„Zum Wirkungskreise des Landraths gehört:

a) „die Prüfung des jährlichen Voranschlags" (in welchem sich eine besondere Position für Wohlthätigkeit befindet) „aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen", (für welche nach Art. 16 der alle direkten Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß den Maßstab bildet);

b) die Prüfung der Rechnungen über die Kreisfonds und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirks;

c) die Befugniß von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk, oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestehenden Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen;

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen (lit. a) zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen;

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instructionen und Ordnungen 2c.;

f) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung,

sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung."

7. Nach Art. 33 lit. c. des Landrathsgesetzes hat der alle drei Jahre neu zu wählende Landrathsausschuß in Bezug auf die Verwaltung der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen.

8. Der Ausschußreferent der Abgeordnetenkammer bemerkt zu dieser Bestimmung, welche zunächst auf seine Anregung (AV. I S. 238) in das Gesetz aufgenommen wurde: „Der Landrath wird sich freilich kaum veranlaßt sehen, einem Distrikte, der nicht selbst darum gebeten hat, Unterstützung aus Kreismitteln zu gewähren; gleichwohl aber scheint es mir zweckmäßig, daß allgemeine Berichte über die Distriktsarmenpflege jährlich an den Landrath erstattet und daß von diesem jene Berichte auch geprüft werden."

Für die Kreisregierungen ergibt sich aus Art. 41 Abs. III die Pflicht, dem Landrathe alljährlich die zur Beurtheilung etwa vorliegenden Unterstützungsgesuche und zur Ergreifung sonstiger Maßnahmen erforderlichen Aufschlüsse über den allgemeinen Stand des Armenwesens im Kreise zu ertheilen; eine direkte Berichterstattung der Distriktsvertreter an den Landrath, welche etwa aus jener Bemerkung des Ausschußreferenten gefolgert werden wollte, ist durch Art. 29 des Landrathsgesetzes unbedingt ausgeschlossen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.[1, 2]) (Art. 41 d. RE.)

I. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern[3]) durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden[4]) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten[5]) überwacht.

II. Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts-[6]) und Kreisarmenpflege[7]) bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes.

1. Vergl. AV. I S. 90, 99, 238, 302; AV. II S. 368; V. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. VI S. 144, 145; RRV. BeilBd. 6 S. 182, ProtBd. 7 S. 185.

2. Nach dem Systeme der Gemeindeordnungen ist die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden, abgesehen von der Handhabung der Disciplinargewalt, welche in Art. 25 Abs. III des Armengesetzes geregelt ist und daher hier nicht weiter in Betracht kommt (cf. oben Art. 25 Note 6), eine zweifache, indem dieselben einerseits die Thätigkeit der Gemeindeorgane im Allgemeinen zu überwachen und unter Umständen zu ergänzen und andererseits Streitigkeiten, welche über den Gesetzesvollzug sich ergeben, zu entscheiden haben. Da die Zuständigkeit und das Verfahren in letzterer Hinsicht durch Art. 43 des Armengesetzes speciell geregelt ist, so sind bei der Auslegung des Art. 42 zunächst nur diejenigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen ins Auge zu fassen, welche sich auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die den Staatsbehörden im öffentlichen Interesse eingeräumten Befugnisse beziehen.

Zu beachten ist insbesondere, daß der Ausdruck „Streitigkeiten" in Art. 43, wie aus der daselbst enthaltenen Aufzählung und aus der Natur der Sache uuzweifelhaft hervorgeht, nur jene Fälle in sich begreift, in welchen sich zwei Parteien mit bestimmten Rechtsansprüchen, deren Feststellung das öffentliche Interesse nicht weiter berührt, gegenüberstehen. Die Anwendbarkeit des Art. 43 ist sohin durch das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bedingt; sind dieselben in einem concreten Falle nicht gegeben, so finden der Art. 42 und die auf Grund desselben in Betracht kommenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen Anwendung und zwar auch dann, wenn die Staatsaufsichtsbehörde nicht von Amtswegen einzuschreiten veranlaßt, sondern in Folge der Beschwerde eines Dritten zur Entscheidung von Differenzen berufen ist; denn eine Sache wird dadurch, daß Meinungsverschiedenheiten über dieselbe obwalten, noch nicht zu einer streitigen im Sinne des Gesetzes, hiezu gehört vielmehr ein bestimmtes Parteiverhältniß, was in allen denjenigen Fällen mangelt, in welchen lediglich die Ausübung des Selbstverwaltungsrechtes (cf. AV. I S. 153), oder eine aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt zu erfüllende Verbindlichkeit in Frage steht. Hienach sind also z. B. Differenzen zwischen einem Hilfesuchenden und dem Armenpflegschaftsrathe über die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung unter Art. 42 zu subsumiren, da der Armenpflegschaftsrath kraft seines Selbstverwaltungsrechtes über die Hilfeleistung zu beschließen hat, und diese selbst, wie bereits oben zu Art. 6 Note 3 hervorgehoben, zunächst aus Gründen des öffentlichen Wohles den Gemeinden auferlegt ist. Handelt es sich dagegen um die Gewährung der Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes, so findet

der Art. 43 Anwendung, da hier ein klagbares Recht vorliegt, dessen Feststellung in einem concreten Falle nur die Interessen der betreffenden Person und Gemeinde, nicht aber das öffentliche Wohl berührt.

3. Das Staatsministerium des Innern hat die im Gesetze besonders zugelassenen allgemeinen Anordnungen zu treffen, sodann in denjenigen Fällen des Art. 42, in welchen eine Kreisregierung mit Rücksicht auf das Unterordnungsverhältniß der Gemeinden mit städtischer Verfassung (Art. 155 u. 160 der Gem.Ordg. für die Landestheile diesseits des Rheins) in I. Instanz eine Verfügung erlassen hat, in zweiter Instanz zu entscheiden (cf. unten Note 5 lit. E. u. F.) und endlich in anderen Fällen, wenn das Gesetz offenbar unrichtig angewendet wurde, von Oberaufsichtswegen durch Kassation der betreffenden Erlasse einzugreifen.

4. Die Armenpflegschaftsräthe der in Art. 155 der GO. für die Landestheile dieſſ. des Rheins erwähnten Städte sind demnach unmittelbar den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Armenpflegschaftsräthe der übrigen Gemeinden aber gemäß Art. 154 der rechtsrheinischen und Art. 87 der pfälzischen Gemeindeordnung den Bezirksämtern untergeordnet, wobei jedoch zu beachten ist, daß die in analoger Anwendung des Art. 157 Abs. III, VI—VIII und Art. 158 der GO. für die Landestheile des dieſſ. Rheins von Amtswegen zu treffenden Entschließungen auch in Bezug auf die einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung gemäß Art. 160 der Gem.Ord. für die Landestheile diesseits des Rheins von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen werden.

5. Diese Bestimmungen*) finden sich in den nachstehend abgedruckten Art. 157—161 und Art. 163 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 89—93 der Gemeindeordnung für die Pfalz:

A. Der Art. 157 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und der mit demselben vollkommen übereinstimmende Art. 89 der Gemeindeordnung für die Pfalz lauten:

„I. Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;

2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch

*) Da die Gemeindeordnungen zwischen der Staatsaufsicht auf die Polizeiverwaltung und auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unterscheiden, und in Art. 42 des Armengesetzes ausdrücklich nur die auf die letzteren bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung als analog anwendbar erklärt sind, so kommen die Art. 156 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 88 der Gemeindeordnung für die Pfalz hier nicht weiter in Betracht.

welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;

3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,

4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

II. Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation.

III. Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

IV. Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

V. Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

VI. Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt noch collegialer Berathung.

VII. Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an die Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

VIII. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

IX. Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Ge-

schäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten."

Die Staatsaufsichtsbehörden haben hienach auf Grund des Art. 42 des Armengesetzes insbesondere darüber zu wachen und nöthigenfalls Anordnung zu treffen, daß

a. die in Art. 3, 4 und 6 des Armengesetzes im öffentlichen Interesse aufgestellten Regeln über den Vollzug der öffentlichen Armenpflege von den Armenpflegschaftsräthen beachtet werden;

b. daß die nach Art. 10 Abs. II und III, Art. 11 Abs. I und Art. 12 den Gemeinden auferlegten öffentlichen Verpflichtungen und insbesondere die Obliegenheiten in Bezug auf die Fürsorge für arme Kinder zur Erfüllung gelangen, vorbehaltlich der Entscheidung nach Art. 43 des Armengesetzes, wenn zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gemeinden oder öffentlichen Kassen Streitigkeiten über das Vorhandensein derartiger Verpflichtungen obwalten, oder die im Heimatgesetze geregelten Rechtsverhältnisse, auf welchen diese Verpflichtungen ruhen, streitig sind;

c. daß die in Art. 17 Abs. I des Armengesetzes erwähnten Einrichtungen getroffen werden;

d. daß das Verbot der turnusweisen Verköstigung werktagsschulpflichtiger Kinder sowie kranker und sicherheitsgefährlicher Personen (Art. 18 Abs. III) nicht überschritten wird;

e. daß die Bestimmungen über die Formation (Art. 22, 23 und 25 des Gesetzes), die Geschäftsführung (Art. 28, 29 und 32) und den Geschäftsgang (Art. 37) entsprechende Beachtung finden, und endlich

f. daß die Vorschriften über das Kasse- und Rechnungswesen und die Verwaltung des Grundstockvermögens (Art. 18, 19, 33—35 und Art. 37 Abs. IV), soweit hierin dem Ermessen der Gemeindeorgane Schranken gezogen sind, eingehalten werden.

Zu erwähnen ist ferner, daß die Vorstände der Bezirksämter durch verschiedene Ministerialerlasse für verpflichtet erklärt sind, die Armenhäuser sowie die Armenversorgungs- und Krankenanstalten ihres Bezirks einer periodischen Visitation zu unterstellen; cf. hiezu den Wirkungskreis der Bezirksämter von Freih. von Pechmann 3. Auflage. S. 296 ff.

B. Der Inhalt des Art. 158 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und des gleichlautenden Art. 90 der Gemeindeordnung für die Pfalz ist bereits oben Art. 27 Note 4. a. erwähnt, wozu noch bemerkt wird, daß die gemäß Art. 158 erforderlichen Entschließungen in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde

untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 160 von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen werden.

C. Der Art. 159 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins (Art. 91 der pfälzischen Gemeindeordnung) lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

I. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.
   b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.
   c) in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl.
   d) in Gemeinden von 20000 bis 50000 Seelen 10000 fl.
   e) in größeren Gemeinden . . . . . . 20000 fl.

   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten wurden; 2c.

5. bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;

7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;

8. bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahrs, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;

10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

II. Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen."

Unter die durch Gesetz besonders bezeichneten Fälle, in welchen die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden erforderlich ist, gehört

namentlich der Erlaß von Disciplinarbestimmungen (Art. 6 des Armengesetzes), sowie die Einführung oder Erhöhung örtlicher Abgaben (Art. 18 Ziff. 4 des Armengesetzes).

Ferner ist zu Ziff. 7 des Art. 159 zu bemerken, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck „freiwillige Leistungen" nur auf solche Leistungen zu beziehen ist, welche für einen außerhalb des Gebietes der öffentlichen Armenpflege liegenden Zweck gemacht werden wollen. Wenn also z. B. ein Armenpflegschaftsrath, um der Verarmung entgegenzuwirken, aus verfügbaren Mitteln eine Ausgabe macht, zu welcher er gesetzlich nicht genöthigt werden könnte, so bedarf es gleichwohl keiner besonderen Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde hiezu.

Hinsichtlich der Ziff. 10 des Art. 159 wird auf die Verordnung vom 31. Juli 1869 (Reggsbl. S. 1441 ff. und Kreisamtsblatt der Pfalz S. 1825 ff.) die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, und die hiezu ergangene Ministerialentschließung vom 6. August 1869 verwiesen.

D. Die Vorschriften des Art. 160 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, welche sich lediglich auf die exceptionellen Verhältnisse der einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung beziehen, sind bereits oben in Note 4 angeführt.

E. Gegen die in Anwendung der Art. 157 und 159 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins (Art. 89 und 91 der pfälzischen Gemeindeordnung) gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Armenpflegschaftsräthe und beziehungsweise Gemeindeverwaltungen nach Art. 162 der dießrheinischen resp. 92 der pfälzischen Gemeindeordnung binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz. Hieraus ergibt sich im Zusammenhalte mit dem oben in der Note 4 Gesagten, daß das Ministerium des Innern in den Fällen des Art. 42 des Armengesetzes instanziell zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde von einer unmittelbaren Stadt ergriffen wurde, oder wenn sich eine sonstige Gemeinde mit städtischer Verfassung durch einen auf Grund des Art. 161 von der Kreisregierung in I. Instanz gefaßten Beschluß beschwert erachtet.

F. Während die vorstehend sub E dargelegten Bestimmungen sich ausschließend mit der Regelung des Beschwerderechts der Gemeinden gegen die von den Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer Officialthätigkeit getroffenen Verfügungen befassen, finden sich in Art. 163 resp. 93 der Gemeindeordnungen weitere Normen über die Beschwerdeführung in denjenigen Fällen, in welchen sich eine dritte Person durch Beschlüsse der Gemeindeorgane für beschwert erachtet. Der bezügliche

Artikel 163 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung (Art. 93 der Gemeindeordnung für die Pfalz) lautet:

„I. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

II. Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

III. Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist."

Es ist klar, daß Alles, was in vorstehendem Artikel über die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen gesagt ist, auf die Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths analoge Anwendung findet, insoferne es sich darum handelt, ob der letztere durch Ueberschreitung seines Selbstverwaltungsrechtes oder durch Nichterfüllung seiner öffentlichen Pflichten einen Dritten auf ungerechtfertigte Weise benachtheiligt hat; vergl. hiezu oben die Note 2. Insbesondere gehören demnach hieher die von den Betheiligten im eigenen Interesse erhobenen und zu verfolgenden Beschwerden:

a) über die unrichtige Anwendung des Art. 6 des Armengesetzes;
b) über die mangelhafte Gewährung oder gänzliche Versagung der auf Grund des Art. 10 Abs. II und III, Art. 11 Abs. I und Art. 12 des Gesetzes zu leistenden Hilfe;
c) über die ungerechtfertigte Einführung örtlicher Abgaben (Art. 18 Ziff. 4);
d) über die Festsetzung eines unbilligen Maßstabes bezüglich der turnusweisen Verköstigung (Art. 18 Abs. III des Gesetzes);
e) über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Formation des Armenpflegschaftsraths;
f) wegen ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Haftungsverbindlichkeit (Art. 27 Abs. II);
g) in Bezug auf die Ueberschreitung der in Art. 28—30 und Art. 36 Abs. II und III des Gesetzes dem Armenpflegschaftsrathe eingeräumten Befugnisse, und insbesondere über die An-

nahme eines „ungerechtfertigten Ungehorsams" (Art. 30) und die hierauf gegründete Verweigerung der Unterstützung;

h) wegen Nichtbeachtung der über das Kasse- und Rechnungswesen und den Geschäftsgang (Art. 33—35 und Art. 37 des Gesetzes) bestehenden Vorschriften.

Ist die Beschwerde gegen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsraths oder Magistrats einer unmittelbaren Stadt gerichtet, so entscheidet auch hier das Ministerium des Innern in II. Instanz, während bezüglich aller übrigen Gemeinden die betreffende Kreisregierung K. d. J. die letzte Instanz bildet, und zwar auch bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung, da die Fälle des Art. 157 Abs. IV der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins in Art. 160 ibid. nicht erwähnt sind und demnach hinsichtlich dieser keine Ausnahme von der aus dem allgemeinen Unterordnungsverhältnisse (Art. 154) sich ergebenden Regel stattfindet.

Beschwerden des Armenpflegschaftsrathes gegen die übrigen Gemeindeorgane (Art. 26, 32, 33 und 34 Abs. VIII des Armengesetzes) oder dieser gegen jenen, stellen sich zunächst nur als Anzeigen dar, durch welche die Aufsichtsbehörden veranlaßt werden, ex officio einzuschreiten; die Beschwerdeführung gegen die Entschließungen der letzteren bemißt sich daher nach Art. 161 resp. Art. 92 der Gemeindeordnungen; s. oben Lit. E.

6. Nach Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 sind die Rechnungen und nach Art. 23 ibid. die übrigen Verhandlungen des Distriktsraths von der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. zu bescheiden.

Berufungen in Distriktsgemeindeangelegenheiten sind gemäß Art. 38 ibid. an die Nothfrist von 14 Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden und bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Gegen eine Regierungsentschließung, wodurch ein, lediglich distriktive Interessen betreffender Beschluß des Distriktsraths bestätigt wurde, findet, insoferne dieser Beschluß nicht Rechte Dritter verletzt, keine Berufung statt; cf. Art. 23 Abs. III des Distriktsrathsges., dann Blätter für administ. Praxis Bd. V S. 156 und Bd. VIII S. 11.

7. Hier kommen insbesondere der Art. 28 und der Art. 29 Abs. II des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Betracht. Art. 28 lautet:

„Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landraths dessen Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern eingesendet. Die königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammen-

gefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt veröffentlicht wird."

Der Art. 29 Abs. IV ist bestimmt:

„Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt."

Art. 43.[1]) (Art. 42 d. RE.)

I. Streitigkeiten[2]) über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes,[3]) namentlich über die Unterstützungpflicht[4]) des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche,[5]) dann über die auf den Art. 20[6]) und 21[7]) beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden[8]) in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz[9]) entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

II. Zuständig ist:[10])

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;[11])

b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.[12])

III. Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist[13]) von vierzehn Tagen gebunden.

IV. Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.[14])

1. Vergl. AV. I S. 90, 99, 238, 302; AV. II S. 369, 400; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. VI S. 145; RRV. BeilBd. 6 S. 183—185, 237; ProtBd. 7 S. 186.

2. Der Art. 43 hat, wie bereits oben zu Art. 42 Note 2 hervorgehoben, nur solche Streitigkeiten im Auge, welche zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligten Parteien über bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten bestehen. Gleichgiltig ist für die Natur des Parteiverhältnisses, ob die Streitstheile physische oder juristische Personen sind, wesentlich erscheint dagegen, daß sich der Streit um einen positiven Rechtsanspruch dreht, welcher von dem

einen Theile für sich behauptet und von dem anderen Theile im eigenen Interesse negirt wird.

3. Die strittigen Rechte und Verbindlichkeiten müssen nicht blos unmittelbar im Armengesetze begründet sondern auch öffentlich-rechtlicher Natur und im Geschäftsgebiete der Behörden der innern Verwaltung gelegen sein. Der Artikel 43 findet daher auf Streitigkeiten über Gegenstände civilrechtlicher Natur, also z. B. auf die Fälle des Art. 5 Abs. II und 7 des Gesetzes, dann bei Streitigkeiten über Ansprüche, welche sich auf ein nach Art. 17 Abs. III oder sonst abgeschlossenes Privatübereinkommen stützen (vergleiche hiezu oben Art. 17 Note 4), sowie bei Entschädigungsforderungen, welche von Dritten auf Grund des Art. 27 Abs. II gegen ein Mitglied des Armenpflegschaftsraths erhoben werden, keine Anwendung; in allen diesen Fällen entscheiden vielmehr, auch wenn hiebei auf die Bestimmungen des Armengesetzes zu rekurriren ist, die Civilgerichte, da „der Umstand, daß bei Entscheidung einer Civilprozeßsache auch Normen des öffentlichen Rechts in Anwendung zu bringen sind, nicht geeignet ist, bei der Competenzfrage den Ausschlag zu geben," (cf. Seufferts Commentar zweite Auflage Bd. I S. 165), und da in den Motiven des Regierungsentwurfs (AB. I S. 99) überdieß ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Zuständigkeit der Civilgerichte in Bezug auf die Entscheidung rein civilrechtlicher Streitigkeiten nicht alterirt werden wolle.

Was die Streitigkeiten über den Vollzug des Art. 8 des Armengesetzes betrifft, so liegen dieselben gleichfalls in der Regel außerhalb des Competenzgebietes der Behörden der innern Verwaltung und sind daher je nach der Natur des Gegenstandes entweder von den mit der Judikatur in Tax- und Stempelsachen betrauten Behörden, oder den Gerichten zu entscheiden.

4. Streitigkeiten zwischen einer Privatperson einerseits und einer Gemeinde, dem Staate oder einer öffentlichen Kasse andererseits über die Unterstützungspflicht sind nur dann unter Art. 43 zu subsumiren, wenn das in Art. 13 des Heimatgesetzes (siehe oben Art. 10 Note 3. a) oder in Art. 11, 12 oder 20 des Armengesetzes begründete, für die Existenz der Verpflichtung maßgebende Rechtsverhältniß streitig ist; handelt es sich dagegen nur um die Frage, ob einem Hilfsbedürftigen, über dessen Rechtsverhältnisse zum Staate oder zu der betreffenden Gemeinde oder öffentlichen Kasse kein Streit obwaltet, Unterstützung zu gewähren sei, so findet im Hinblick auf das oben zu Art. 42 Note 2 Gesagte der Art. 42 Anwendung.

5. Da die Versäumung der in Art. 31 vorgeschriebenen Nachrichtertheilung den Verlust des Ersatzanspruches nach sich zieht, so gehören auch Streitigkeiten über die Anwendung des Art. 31 unter Art. 43.

6. Hienach fallen insbesondere die Streitigkeiten darüber:

a. ob eine Person unter die in Art. 11 Abs. I erwähnten Kategorien zu zählen und deßhalb zur Leistung eines Krankenkassebeitrags verpflichtet ist;

b. ob eine Person auf Grund des Art. 20 Abs. II Befreiung von Krankenkassebeiträgen beanspruchen kann;

c. ob eine Person sich im Besitze des Rechts auf Krankenhilfe befindet;

d. ob und in welchem Umfange und bis zu welchem Tage die Gemeinde einer Person Krankenhilfe auf Grund des Art. 20 zu gewähren hat;

so wie endlich darüber

e. ob die Dienstherrschaft und resp. der Arbeitgeber in einem concreten Falle rückständige Krankenkassebeiträge zu bezahlen hat;

unter Art. 43.

Bestehen dagegen Differenzen darüber, ob die für die Gewährung der Krankenhilfe von einer Gemeinde getroffenen Einrichtungen dem Zwecke genügen, oder darüber, in welche Anstalt ein Kranker zu verbringen sei und dergl. oder darüber, ob und in wie weit eine Gemeindeverwaltung berechtigt ist, pflichtige Personen auf Grund des Art. 20 Abs. III von der Entrichtung von Krankenkassebeiträgen zu befreien, oder endlich darüber, ob die Krankenkassebeiträge in die Armenkasse oder in eine gesonderte Krankenhauskasse zu fließen haben, so findet der Art. 42 Anwendung, da es sich in diesen Fällen um Akte des den Gemeinden zustehenden Selbstverwaltungsrechtes handelt.

7. Bei Anwendung des Art. 21 können sich insbesondere Streitigkeiten darüber ergeben:

a. ob die Voraussetzungen vorhanden sind, auf Grund deren die Unternehmer zur unmittelbaren Fürsorge für ihre kranken Arbeiter verpflichtet werden können und ob eine Gemeindeverwaltung berechtigt ist, die Verpflichtung auszusprechen;

b. in welchem Umfange, wie lange und an welche Kategorien von Arbeitern der Unternehmer Krankenhilfe zu leisten hat;

c. ob der Unternehmer zur Gründung einer Krankenkasse befugt ist, welche Vorschriften hiebei zu beachten und welche Beiträge von den Arbeitern zu entrichten sind;

d. ob der Unternehmer seiner Unterstützungspflicht nachkommt und ob die Arbeiter die Befreiung von Krankenkassebeiträgen gegenüber der Gemeinde ansprechen können;

e. ob ein Eisenbahnbauunternehmer den verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Unterbringung und Verpflegung erkrankter Eisenbahnarbeiter Genüge geleistet hat; welche Einrichtungen von ihm zu diesem Zwecke getroffen werden müssen, und wie lange die Unterstützungspflicht dauert;

endlich darüber

f. ob und in welchem Maße der Eisenbahnbauunternehmer an eine Gemeinde Ersatz zu leisten hat.

Alle diese Streitigkeiten fallen unter Art. 43; entstehen dagegen zwischen dem Armenpflegschaftsrathe und der Gemeindeverwaltung Differenzen darüber, ob es im Interesse der Gemeinde gelegen ist, von dem in Art. 21 Abs. I derselben eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Entscheidung auf Grund des Art. 42 zu erlassen, dasselbe ist der Fall, wenn ein Arbeiter sich darüber beschwert, daß der Unternehmer seinen an sich unbestrittenen Verpflichtungen in Bezug auf Krankenhilfe nicht im entsprechenden Maße genüge.

8. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und zwar auch in München entscheidet gemäß Art. 162 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins der Magistrat.

9. a. Da ein Gesetz über einen obersten Verwaltungsgerichtshof nicht besteht, so entscheiden die Kreisregierungen nicht bloß in zweiter sondern auch in letzter Instanz; das Ministerium ist in den Fällen des Art. 43 nie Instanz, hat jedoch unzweifelhaft Cassationsbefugnisse; cf. oben Art. 42 Note 3.

b. Die Administrativbehörden üben hier Akte der Rechtsprechung und haben daher einfach die Grenzlinien zwischen den strittigen Rechtsgebieten zu ziehen, wobei die Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeitsgründe und dergl. ebenso wie bei jeder anderen Rechtsprechung unbedingt ausgeschlossen ist.

10. Ist die Bescheidung eines Anspruches von der vorherigen Feststellung des Heimatrechtes abhängig, so hat die letztere durch die nach Maßgabe des Art. 19 ff. des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zuständigen Behörden zu erfolgen, und es kann daher erst nach Erledigung dieses Präjudicialpunktes von der nach Art. 43 des Armengesetzes competenten Behörde weiter verfahren werden; im Uebrigen hat der Umstand, daß bei der Entscheidung einer Streitigkeit über den Vollzug des Armengesetzes auch auf Normen des Heimatgesetzes zu rekurriren ist, keinen Einfluß auf die in Art. 43 Abs. II des Armengesetzes geregelte Zuständigkeit, und zwar um so minder, als die Feststellung der letzteren ohnehin mit Rücksicht auf die Competenzbestimmungen in Art. 24 Ziff. 2 des Heimatgesetzes erfolgte.

11. Nach Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen war auch bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die der hilfeleistenden Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde zuständig; die in Art. 43 Abs. II lit. a enthaltene Competenzregulirung entscheidet sich daher sehr wesentlich von der früheren. Ergeben sich Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche unter der Herrschaft des Gesetzes

von 1850 entstanden sind, so finden bezüglich der materiellen Begründung der erhobenen Ansprüche die Bestimmungen des Gesetzes von 1850, bezüglich der Competenz aber die Bestimmungen des Art. 43 des Armengesetzes Anwendung, es sei denn, daß die erstinstanzielle Entscheidung bereits vor dem 1. Juli 1869 getroffen war, in welchem Falle die der entscheidenden Behörde vorgesetzte Kreisregierung in II. Instanz Beschluß zu fassen hat, da das neue Gesetz in Ermanglung deßfallsiger Specialbestimmungen nicht rückwirkend ist und demgemäß auch keinen Einfluß auf die durch die erstinstanzliche Beschlußfassung einmal festgestellten Rechtsverhältnisse übt.

12. Entstehen in den Fällen des Art. 21 Abs. II über die Gründung einer Krankenkasse oder die Leistung von Beiträgen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern Streitigkeiten, so sind diese nach der Natur der Sache von derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Aufsicht auf die betreffende Kasse zu üben hätte oder hat.

13. a. Die Frist darf von der Behörde nicht verlängert werden; eine Beschwerde, welche erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist erhoben wurde, kann also keine Berücksichtigung finden. Der Fristenlauf richtet sich nach dem Tage der Zustellung oder mündlichen Eröffnung des Bescheides in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird. Die Frist endigt mit dem letzten Tage und wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag (der drei vom Staate anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften) ist, mit dem nächstfolgenden Werktage; cf. Art. 208 der neuen Civilprozeßordnung.

b. Die Beschwerde ist in der Regel bei der Behörde erster Instanz einzureichen oder zu Protokoll zu geben, cf. AV. I S. 54; übrigens pflegt die Praxis die Berufungsfrist auch dann als gewahrt anzunehmen, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der Berufungsinstanz eingereicht wurde (cf. hierüber Seuff. Commentar Bd. IV S. 93); endlich ist den Gemeinden durch die VO. vom 31. Oktob. 1826 (Döll. XII S. 66) ausdrücklich gestattet, die Beschwerden innerhalb vierzehntägiger Frist bei der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzubringen und durch deren Vermittlung an die entscheidende Instanz gelangen zu lassen; cf. auch die Minist.Ent. vom 28. Mai 1832 (Döll. XII S. 68).

c. Die Zulässigkeit einer Restitution in Fällen der Fristversäumniß ist nach den allgemeinen Normen zu beurtheilen; cf. Minist.Ent. vom 28. Febr. 1833 (Döll. XII S. 69).

d. Die Behörden sind verpflichtet, für die genaue Constatirung des Zustellungstages zu sorgen.

14. a. Durch die Bestimmung des Art. 43 Abs. III wird das den Verwaltungsbehörden zustehende Recht, für den Vollzug ihrer competenzmäßig gefaßten Beschlüsse vermittelst administrativer Zwangsmaß-

regeln zu sorgen, nicht alterirt; dieses Verfahren hat vielmehr im Hinblick auf Art. 882 der neuen Civilprozeßordnung gegenüber dem Fiskus und dem Staate stets und gegenüber Privatpersonen wenigstens in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um eine Geldleistung handelt, stattzufinden.

b. Ebensowenig wird das den Gemeinden nach Art. 57 der dießrheinischen und Art. 38 der pfälzischen Gemeindeordnung zukommende Executionsrecht durch Art. 43 Abs. III berührt.

c. Erachtet eine Verwaltungsbehörde die Beitreibung einer Geldleistung von einem Privaten auf dem in Art. 43 Abs. III bezeichneten Wege für angemessen, so bemißt sich das Verfahren nach den Artikeln 883, 884 und 885 der neuen Prozeßordnung, welche lauten:

Artikel 883.

Die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 884 und 885 in Kraft.

Artikel 884.

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 885.

Bei Vollstreckungen auf Grund einer nach Art. 884 ausgefertigten vollstreckbaren Urkunde sind die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu beobachten und können die Verwaltungsbehörden, auch wenn ihnen besondere Vollzugsorgane zu Gebote stehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.[1, 2]) (Art. 43 des RE.)

I. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung[3]) genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft,[4]) wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen,[5]) von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit[6]) erhalten, gebührende Achtung verletzen,[7]), oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege[8]) oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt[9]) veräußern oder muthwillig[10]) unbrauchbar machen.

II. Mit Arrest[11]) bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen,[12]) welche von der Armenpflege Unterstützung[13]) beziehen oder beanspruchen,[14]) wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit[15]) nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen,[16]) welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege[17]) Unterstützung[18]) beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III. In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige[19]) kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die

Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

1. Vergl. AV. I S. 90, 99, 239, 302; AV. II S. 369, 370, 400; V. d. K. d. A. Stenogr. Ber. Bd. III S. 95; RRV. Beil.-Bd. 6 S. 185—188, ProtBd. 7 S. 187.

2. Das Gebiet der Armenpolizei, deren Aufgabe darin besteht, der Verarmung im Allgemeinen durch Beseitigung ihrer Ursachen und im Besonderen durch fortwährende Ueberwachung und geeignete Beschäftigung und Erziehung der Armen entgegenzuwirken, ist in dem neuen Gesetze nicht, wie in der Armenverordnung vom Jahre 1816 Tit. III in einem eigenen Abschnitte geregelt, sondern ergibt sich zunächst aus den Vorschriften des Art. 1 Ziff. 2, Art. 6, 29, 30 u. 36 des Armengesetzes, zu deren Ergänzung einerseits die Bestimmungen der Art. 87—90 des Polizeistrafgesetzbuches über Arbeitsscheue, Landstreicherei und Bettel, und andererseits die in Art. 44 des Armengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen dienen. Was die letzteren insbesondere betrifft, so haben dieselben den Zweck

a) die Organe der öffentlichen Armenpflege bei der Ausübung ihrer Berufspflichten gegen die Unbotmäßigkeit der Armen zu schützen,

b) die geeignete Verwendung der einmal gewährten Unterstützungen zu sichern, und

c) einen entsprechenden Arbeitszwang gegen arbeitsscheue Arme zu ermöglichen, und die Belästigung der Armenpflegen durch solche Personen ferne zu halten.

Es ist klar, daß der Art. 44 immer nur mit Rücksicht auf einen dieser Zwecke und immer nur gegen Personen angewendet werden kann, welche bereits in bestimmte Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege getreten sind. Vergleiche hiezu oben Art. 1 Note 3, Art. 6 Note 5 und Art. 29 Note 5.

Der Umstand, daß in einem gegebenen Falle von der Bestrafung keine ersprießlichen Wirkungen zu erwarten ist, sowie der weitere Umstand, daß dem Armenpflegschaftsrathe noch andere Mittel zur Wahrung seiner Autorität, z. B. die in Art. 6 statuirte Disciplinarbefugniß, oder das in Art. 30 eingeräumte Recht der Versagung weiterer Unterstützung zu Gebote stehen, kann die Strafeinschreitung, wenn die Voraussetzungen des Art. 44 einmal überhaupt vorhanden sind, nicht hindern.

3. a. Der erste Absatz des Art. 44 bezieht sich nur auf Personen, welche Armenunterstützung wirklich genießen, während der zweite Absatz auch von Personen handelt, welche Armenunterstützung bloß beansprucht haben.

b. Die auf Grund des Art. 12 des Armengesetzes wegen momentaner Bedrängniß einem an sich Bemittelten mit der Aussicht auf sofortigen Rückersatz von der öffentlichen Armenpflege geleistete Hilfe fällt ebensowenig unter den Begriff der Armenunterstützung als die auf Grund des Art. 20 des Armengesetzes einem Dienstboten ꝛc. gewährte Krankenhilfe; cf. oben Art. 20 Note 18.

4. Durch die Bestimmung in Art. 44 Abs. I Ziff. 1 wird der Art. 128 des Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht erweitert, indem

a) nach Art. 44 nicht unbedingt erforderlich ist, daß das ungeziemende Benehmen gegen den Verletzten während der Amtshandlung stattfindet und ohngeachtet ertheilter Warnung fortgesetzt wird, und indem

b) nicht bloß die Organe der öffentlichen Armenpflege, sondern auch die in ihrem Auftrage handelnden Privatpersonen geschützt sind, und indem endlich

c) das nach Art. 44 Abs. I des Armengesetzes zulässige Strafmaß ein höheres ist, als das in Art. 128 des Strafgesetzbuches bestimmte.

5. a. Die Aufnahme einer Strafbestimmung zum Schutze derjenigen Privatpersonen, welche die Verabreichung einer öffentlichen Armenunterstützung vermitteln, war namentlich im Hinblick auf die den Armenpflegschaftsräthen in Art. 17 Abs. III und Art. 18 Abs. III des Armengesetzes eingeräumten Befugnisse veranlaßt.

b. Gleichgiltig ist, ob der Auftrag ein genereller oder specieller war, d. h. ob er sich auf eine Reihe von Unterstützungshandlungen, oder nur auf einen einzelnen Unterstützungsfall bezogen hat. Die Verwalter einer Armenanstalt oder sonstige Personen, welche die regelmäßige Vermittlung öffentlicher Unterstützungen besorgen, sind daher ebenso geschützt, wie diejenigen, welche im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes einem Armen vorübergehend Obdach, Kost oder Beschäftigung gewähren. Immer ist aber im Auge zu behalten, daß ein Auftrag vorliegen muß, in Folge dessen die betreffende Person gewissermassen als Organ der öffentlichen Armenpflege erscheint.

6. Vergl. hiezu oben Art. 6 Note 5. b. S. 42 und Art. 18 Note 15. b. S. 96.

7. Die Verletzung der der betreffenden Person schuldigen Achtung muß entweder während der Vornahme der Unterstützungshandlung, oder doch in Bezug auf eine solche stattgefunden haben; cf. oben Note 4. a.

8. In Bezug auf die Unterstützungen der freiwilligen Armenpflege findet Art. 44 Abs. I Ziff. 2 keine Anwendung.

9. Als „unbefugt“ erscheint jede Veräußerung, welche entweder gegen ein ausdrückliches Verbot, oder gegen den klaren Zweck der Unterstützung erfolgt; wenn also z. B. eine Person die von der öffentlichen

Armenpflege zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit empfangenen Gegenstände, z. B. Holz oder Kleidungsstücke 2c. veräußert und den Erlös vertrinkt oder sonst verschleudert, so erscheint sie strafbar, auch wenn kein specielles Veräußerungsverbot vorliegt.

10. Man hat hier vorzugsweise an jene Fälle gedacht, in welchen unterstützte Personen mit Absicht die von der Armenpflege erhaltenen Kleider oder Werkzeuge u. dgl. unbrauchbar machen; die durch bloße Unachtsamkeit herbeigeführte Abnützung oder Vernichtung solcher Gegenstände begründet keine Strafeinschreitung.

11. In Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches ist hinsichtlich der Strafeinschreitung gegen arbeitsscheue Personen bestimmt:

a) „Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind, oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuchs strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise nähren, deßgleichen

b) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben,

sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste, noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden."

Diese Strafbestimmungen sind bezüglich der sub a erwähnten Kategorieen, bei denen es auf etwaige Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht ankommt, auch für die Folge giltig, bezüglich der sub b genannten Personen aber durch Art. 44 Abs. II Ziff. 1 u. 2 des Armengesetzes so wesentlich modificirt, daß sie überhaupt auf diese Personen nicht mehr passen. Hienach ist es nämlich

α) gleichgiltig, ob die Armenunterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, oder zu einem anderen Zwecke bezogen wurde, auch ist es

β) bezüglich dieser Personen nicht mehr nothwendig, daß die Distriktspolizeibehörde ihnen eine angemessene Frist zum Eintritte in einen Dienst oder zur Aufnahme einer sonstigen Arbeit vorgesteckt hat, sondern es genügt, in den Fällen des

Art. 44 Abs. II Ziff. 1 der einfache Arbeitsauftrag des Armenpflegschaftsraths, während in den Fällen der Ziff. 2 überhaupt kein Arbeitsauftrag erfordert wird, indem die Strafbarkeit schon dann gegeben ist, wenn die betreffende Person sich weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmet, noch darzuthun vermag, daß sie sich auf erlaubte Weise nährt, und endlich ist

γ) die in Art. 44 Abs. II angedrohte Strafe eine höhere.

12. a. Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung in Art. 44 Abs. II Ziff. 1 ist in allen Fällen dadurch bedingt, daß der Hilfesuchende von den Organen der öffentlichen Armenpflege einen Arbeitsauftrag wirklich erhalten und denselben nicht erfüllt hat, während in der Ziff. 2, wie bereits bemerkt, kein Arbeitsauftrag erfordert wird.

b. Unter den Ausdruck „arbeitsfähige Personen" fallen auch die theilweise Arbeitsfähigen, da auch diesen nach Art. 6 Abs. II ein Arbeitsauftrag ertheilt werden kann.

13 Bezüglich des Begriffs „Unterstützung" siehe oben Note 3. b. und Note 11 lit. α; mit Rücksicht auf das in der letzteren Note Bemerkte sind z. B. auch arbeitscheue Personen, welche von der Armenpflege Erziehungsbeiträge für ihre Kinder beziehen, strafbar.

14. Da eine Befugniß zur Anweisung einer Arbeit gemäß Art. 6 Abs. II nur gegenüber von Personen besteht, welche öffentliche Armenunterstützung wirklich genießen, und da Art. 29 Abs. II nur von vollkommen Arbeitsfähigen (cf. oben Art. 29 Note 5) handelt, so ist klar, daß theilweise Arbeitsfähige, welche bloß Unterstützung beanspruchten, nach Art. 44 Abs. II Ziff. 1 nicht gestraft werden können; die erfolglose Erhebung eines Unterstützungsanspruchs kommt daher nur bei vollkommen Arbeitsfähigen in Betracht, aber auch bei diesen nur, wenn die Anweisung der Arbeit auf Grund des Art. 29 Abs. II des Armengesetzes, d. h. zum Zwecke der Unterstützung erfolgte.

15. Die Arbeit muß jedenfalls bestimmt bezeichnet und den Kräften des Hilfesuchenden angemessen sein, da außerdem ein Verschulden des letzteren nicht vorliegt; cf. hiezu Art. 6 Note 2 u. Note 5. b.

16. Wiewohl in den Fällen des Art. 44 Abs. II Ziff. 2 die Strafbarkeit durch den Erlaß eines bestimmten Arbeitsauftrages nicht bedingt ist, so ist doch klar, daß eine Strafeinschreitung nur veranlaßt erscheint, wenn die Warnungen der Armenpflege fruchtlos geblieben sind.

17. Gleichgiltig ist, ob die Unterstützung von der Heimatgemeinde oder von einer anderen Gemeinde, oder einer zur Leistung von Armenunterstützungen verbundenen öffentlichen Kasse (Art. 10 Note 3. a.) beansprucht oder bezogen wurde.

18. Vergl. hiezu oben die Noten 3. b., 11. α. u. 13.

Hienach sind auch arbeitsscheue Personen, welche im Laufe des

kritischen Jahres Kranken- oder Reiseunterstützung bezogen haben, unter Art. 44 Abs. II Ziff. 2 zu subsumiren.

19. Vergl. hiezu Art. 90 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher in Bezug auf die in Art. 44 Abs. II behandelten Personen gleichfalls eine Modification erlitten hat.

Art. 45.[1]) (Art. 44 des RE.)

I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

II. Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III. Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze,[2]) Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

1. Vergl. AV. I S. 90, 99, 241, 303; AV. II S. 370; RRV. BeilBd. 6 S. 189, ProtBd. 7 S. 190.

2. a. Aufrecht erhalten bleiben insbesondere alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche den Armenpflegen bestimmte Einnahmen zugewiesen sind vergl. Art. 18 Note 5 u. 6, dann die gesetzlichen Bestimmungen über die Distriktsumlagen für Armenzwecke und über die Kreisarmenpflege, sowie die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen, vorbehaltlich der in Art. 44 des Armengesetzes enthaltenen Modificationen der Art. 87 u. 90.

b. Ueber die Anwendbarkeit der aufgehobenen Gesetze in Bezug auf die unter ihrer Herrschaft entstandenen Rechtsverhältnisse vergleiche oben Art. 43 Note 11. a.

3. Hieher gehört insbesondere die Ministerialinstruction über die Behandlung des Armenwesens in der Pfalz vom 29. Nov. 1834, wozu jedoch zu bemerken ist, daß die in § 24 Ziff. 4 lit. a. und b. dieser Instruction angeführten Einnahmen, da sie auf speciellen gesetzlichen Bestimmungen ruhen, den Armenpflegen auch ferner zukommen.

Ferner gehört hieher die Instruction über das Armenwesen in

den Landestheilen diesseits des Rheins vom 24. Dezbr. 1833, sowie alle zum Vollzuge der Armenverordnungen ergangenen Vorschriften, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, die vielen in denselben enthaltenen praktischen Anleitungen, welche für die Armenpflege im Allgemeinen und dauernd von Werth sind, auch ferner zu Rathe zu ziehen.

Anhang.

Inhaltsübersicht.

I.

Etats- und Rechnungswesen.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1870 Nr. 15,480, das Etats= und Rechnungswesen der Armenpflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.*)

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen= und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nämlichen Tage über die Behandlung des Etats= und Rechnungswesens der Armenpflege in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A und resp. B in Anwendung zu bringen.

2. Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3. Titel, Capitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betr. Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Capitel anzufügen oder die Capitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5. Ueber unmittelbar aus der Armenkassa unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben

*) Die Regierungsvorschriften über das Etats= und Rechnungswesen der Armenpflegen der Pfalz sind am Schlusse des Anhangs abgedruckt.

oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkassa unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6. In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Special-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit dem Hauptvoranschlage beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkassa veröffentlicht werden.

7. Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einem Bande vereinigt werden.

8. Die Rechnungen über den Localarmenfond, sowie die Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht unmittelbar aus der Armenkassa unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden nach den über das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen (vergl. die Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869 Nr. 10,698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.).

II. Voranschläge.

9. Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungs-Schema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specification des letzteren zu ergänzen.

10. Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Tit. III Cap. 1 A des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß,

welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlages sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund specieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

11. Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlages durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund specieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziff. 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

III. Rechnungen.

12. Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Capiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zuläßig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Specialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in den Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungs-Titel und Capitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Activrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstockvermögens verwendet oder fructificirlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

15. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe, nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu numeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet, der Rechnung beizufügen.*)

---

*) Die Belege der Localarmenfonds-Rechnungen sind, wiewohl letztere von der Gemeindeverwaltung und nicht vom Armenpflegschaftsrathe gestellt werden, nach einer Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1870 stempelfrei.

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16. Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeindeverfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Calcul jener Rechnungen, sowie die formale und materielle Richtigkeit der Belege speciell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Competenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maß der Selbständigkeit der Localarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenenfalls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

Ad Num. 15,480. **Formular A.**

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben
der
Armenpflege N. N.
pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	dl.	Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe. fl.	kr.	dl.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath. fl.	kr.	dl.	Erläuterungen.
			Abtheilung I. Ausgaben.							
			Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.							
			Zahlungsrückstände S. v. Tit. I.							
			Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.							
			Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahme S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Auf Regie S. v. Cap. 3.							
			Hiezu S. v. Cap. 2.							
			„ S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. II.							
			Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.							
			Cap. 1. A. Auf bestimmt voraussehbare, dauernde Unterstützungen (nach der Specification des Rechnungs-Schema's Abth. II Tit. IV Cap. 1 a—d) B. Auf muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Auf vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3 und Art. 20 und 36 des A.Ges. (nach der Specification d. Rechnungs-Schema's) S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte S. v. Cap. 3.							
			Cap. 4. Auf Unterstützungen gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des A.Ges. S. v. Cap. 4.							

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
			Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für Fremde S. v. Cap. 5.							
			Hiezu S. v. Cap. 4.							
			" S. v. Cap. 3.							
			" S. v. Cap. 2.							
			" S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. III.							
			Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.							
			Cap. 1. Für Armenhäuser S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung der letzteren S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Für Krankenanstalten S. v. Cap. 3.							
			Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten S. v. Cap. 4.							
			Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten S. v. Cap. 5.							
			Hiezu S. v. Cap. 4.							
			" S. v. Cap. 3.							
			" S. v. Cap. 2.							
			" S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. IV.							
			Tit. V. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen. S. v. Tit. V.							
			Tit. VI. Reservefond für sonstige Ausgaben. S. v. Tit. VI.							
			Wiederholung der Ausgaben.							
			Tit. I.							
			" II.							
			" III.							
			" IV.							
			" V.							
			" VI.							
			Summa aller Ausgaben:							

Betrag nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	dl.	Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe. fl.	kr.	dl.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath. fl.	kr.	dl.	Erläuterungen.
			Abtheilung II. Einnahmen.							
			Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.							
			Cap. 1. Muthmaßlicher Kassaüberschuß S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen, einstweilen fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre S. v. Cap. 2.							
			Hiezu S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. I.							
			Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Localarmenfonds. S. v. Tit. II.							
			Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen. S. v. Tit. III.							
			Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.							
			Cap. 1. Jagdkartenantheile S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Strafantheile u. Erlöse aus confiscirten Gegenständen S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Krankenkassabeiträge (soferne solche nicht unmittelbar in eine Krankenanstalt fließen) S. v. Cap. 3.							
			Hiezu S. v. Cap. 2.							
			" S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. IV.							
			Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl. S. v. Tit. V.							
			Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.							
			Cap. 1. Vom Staate S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Von der Kreisgemeinde S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Vom Distrikte S. v. Cap. 3.							
			Cap. 4. Von Cultusstiftungen S. v. Cap. 4.							
			Cap. 5. Von der Gemeinde (Zuschüsse, welche zur Fundirung d. Armenkassa regelmäßig oder zur Erreichung eines bestimm-							

Betrag nach der letzten Rechnung fl.	kr.	dl.	Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe fl.	kr.	dl.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath. fl.	kr.	dl.	Erläuterungen.
			ten Zweckes in außerordentlicher Weise gegeben werden) S. v. Cap. 5.							
			Hiezu S. v. Cap. 4.							
			" S. v. Cap. 3.							
			" S. v. Cap. 2.							
			" S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. VI.							
			Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen.							
			Cap. 1. Von anderen Gemeinden S. v. Cap. 1.							
			Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen S. v. Cap. 2.							
			Cap. 3. Von Privaten S. v. Cap. 3.							
			Hiezu S. v. Cap. 2.							
			" S. v. Cap. 1.							
			S. v. Tit. VII.							
			Tit. VIII. Sonstige Einnahmen.							
			S. v. Tit. VIII.							
			Tit. IX. Zuschüsse der Gemeinde zur Deckung des Deficits der Armenkassa.							
			S. v. Tit. IX.							
			Bemerkung zu Tit. IX. Werden Zuschüsse der Gemeinde nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ungefähr in folgender Weise:							
			Die Ausgaben betragen nach Tit. I—VI fl. kr.							
			Die Einnahmen betragen n. Tit. I—VIII fl. kr.							
			Verbleibt ein Deficit von fl. kr.							
			Es ist sohin ein Zuschuß der Gemeindekassa in diesem Betrage nothwendig.							
			Wiederholung der Einnahmen.							
			Tit. I.							
			" II.							
			" III.							
			" IV.							
			" V.							
			" VI.							
			" VII.							
			" VIII.							
			" IX.							
			Summa aller Einnahmen:							
			Abgleichung.							
			Summa der Einnahmen . . . . fl. kr.							
			Summa der Ausgaben . . . . fl. kr.							
			Verbleibt . . fl. kr.							

Ad Num. 15,480. **Formular B.**

Armenkassa-Rechnung

der

Stadt=, (Markt=, Land=) Gemeinde N. N.

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1—incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
							Abtheilung I.										
							Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.										
							Cap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung S. v. Cap. 1.										
							Cap. 2. Einnahmsrückstände S. v. Cap. 2.										
							Bemerkung zu Cap. 2. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Abtheilung I geordnet, speciell vorzutragen.										
							Cap. 3. Rechnungsberichtigungen S. v. Cap. 3.										
							Cap. 4. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen einstweilen fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre.										
							Bemerkung zu Cap. 4. Die auf solche Art ausgeschiedenen Kassaüberschüsse sind, so lange sie bestehen, an gegenwärtiger Stelle intra lineas vorzutragen und in ihrem Bestande nachzuweisen.										
							S. v. Cap. 4.										
							S. v. Cap. 3.										
							S. v. Cap. 2.										
							S. v. Cap. 1.										
							S. v. Tit. I.										

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
							Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Localarmenfonds.										
							Cap. 1. Reinertrag des Stammvermögens (nach der von der Gemeindeverwaltung hierüber zu legenden Rechnung) S. v. Cap. 1.										
							Cap. 2. Geldanschlag der für die Armenpflege unmittelbar benützten Realitäten (z. B. Miethwerth der Armenhauslocalitäten) S. v. Cap. 2.										
							Hiezu S. v. Cap. 1.										
							S. v. Tit. II.										
							Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 u. Art. 20 des A.Ges.) S. v. Tit. III.										
							Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 u. Art. 20 des A.Ges.)										
							Cap. 1. Jagdkartenantheile S. v. Cap. 1.										
							Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen S. v. Cap. 2.										
							Cap. 3. Krankenkassabeiträge.										
							Bemerkung zu Cap. 3. Fließen die Krankenkassabeiträge unmittelbar in eine Krankenanstalt der Gemeinde, so sind sie nicht hier, sondern in der Krankenanstaltsrechnung vorzutragen; dagegen hat eine Verrechnung hier auch dann stattzufinden, wenn die Krankenkassabeiträge an die Distriktskassa abgegeben werden. S. v. Cap. 3.										
							Hiezu S. v. Cap. 2.										
							S. v. Cap. 1.										
							S. v. Tit. IV.										

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
							Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 des A.Ges.)										
							S. v. Tit. V.										
							Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 des A.Ges.)										
							Cap. 1. Vom Staate S. v. Cap. 1.										
							Cap. 2. Von der Kreisgemeinde S. v. Cap. 2.										
							Cap. 3. Von dem Distrikte S. v. Cap. 3.										
							Cap. 4. Von den Cultusstiftungen S. v. Cap. 4.										
							Cap. 5. Von der Gemeinde. Bemerkung. Von den Zuschüssen der Gemeinde sind nur diejenigen hier zu verrechnen, welche entweder regelmäßig zur Fundirung der Armenkassa oder in außerordentlicher Weise zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gegeben werden. Zuschüsse zur Deckung des Deficits der Armenkassa sind unter Tit. IX zu verrechnen. S. v. Cap. 5.										
							Hiezu S. v. Cap. 4.										
							„ S. v. Cap. 3.										
							„ S. v. Cap. 2.										
							„ S. v. Cap. 1.										
							S. v. Tit. VI.										
							Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 des A.Ges.)										
							Cap. 1. Von anderen Gemeinden S. v. Cap. 1.										
							Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen S. v. Cap. 2.										
							Cap. 3. Von Privaten S. v. Cap. 3.										
							Hiezu S. v. Cap. 2.										
							„ S. v. Cap. 1.										
							S. v. Tit. VII.										
							Bemerkung. So oft eine Ausgabe stattfindet, für welche nach Art. 5										

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
							Abs. 2 oder nach Art. 13—15 oder Art. 21 Abs. 4 oder Art. 36 Abs. 1 des A.Ges. oder aus sonst einem zur Zeit der Verausgabung bestehenden Grunde Ersatz zu leisten ist, so ist, auch wenn der Ersatz nicht sofort erfolgt, hier Vormerkung zu machen, u. alsdann der betreffende Einnahmsrückstand in den folgenden Rechnungen unter Tit. I Cap. 2 oben bis zur definitiven Bereinigung der Sache fortzuführen.										
							Tit. VIII. Sonstige Einnahmen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 des A.Ges.) S. v. Tit. VIII.										
							Bemerkung. Unter diesem Titel sind namentlich zu verrechnen: Alle für laufende Ausgaben bestimmten Schankungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge, die Erträgnisse der Collekten und sonstigen Sammlungen, die Ergebnisse von Verloosungen, die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, die Erlöse aus gefundenen und zum Besten der Armenpflege veräußerten Gegenständen, der Erlös aus veräußertem Mobiliar u. dgl.										
							Tit. IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Deficits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen. (Art. 18 Abs. 2 des A.Ges.) S. v. Tit. IX.										
							Wiederholung der Einnahmen:										
							Tit. I.										
							" II.										
							" III.										
							" IV.										
							" V.										
							" VI.										
							" VII.										
							" VIII.										
							" IX.										
							Summa der Einnahmen:										

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungsrückstände fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
							Abtheilung II.							
							Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.							
							Cap. 1. Zahlungsrückstände							
							S. v. Cap. 1.							
							Bemerkung. Der specielle Vortrag richtet sich nach den einzelnen Titeln dieser Abtheilung.							
							Cap. 2. Rechnungsberichtigungen							
							S. v. Cap. 2.							
							S. v. Cap. 1.							
							S. v. Tit. I.							
							Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.							
							Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen							
							S. v. Cap. 1.							
							Bemerkung. Unter diesem Capitel sind die etwaigen Tantiemen der Einnehmer, sowie etwaige baare Auslagen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen zu verrechnen; erscheinen solche Baarauslagen als Vorschüsse, so sind sie sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Maßgabe der dort getroffenen Anordnung bis zur definitiven Bereinigung weiter zu behandeln.							
							Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen S. v. Cap. 2.							
							Cap. 3. Auf Regie S. v. Cap. 3.							
							S. v. Cap. 2.							
							S. v. Cap. 1.							
							S. v. Tit. II.							
							Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.							
							A. An Personen, zu deren Unterstützung die Gemeinde gemäß Art. 10 oder 11 Abs. 1 Art. 13 Abs. 3 oder 20 des A.Ges. verpflichtet ist.							
							Cap. 1. Auf dauernde Unterstützung							
							a) ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 des A.Ges.;							

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungsrückstände			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

b) für die Unterbringung armer Geisteskranker;

c) für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung armer Kinder;

d) auf Schulgeldbefreiung und Gewährung von Lehrmitteln für Kinder, welche außerdem keine Unterstützung von der Armenkassa beziehen.

S. v. Cap. 1.

Cap. 2. Vorübergehende Unterstützungen

a) an ganz oder theilweise Arbeitsunfähige nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1;

b) für Krankenhilfe (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 20 des A.Ges.); z. B. für ärztliche Hilfe, Medicamente, Unterbringung in einer Distrikts-krankenanstalt u. dgl.

Bemerkung zu b. Findet die Verpflegung oder Behandlung eines Kranken in einer Gemeindeanstalt statt, über welche gesonderte Rechnung gelegt wird, so hat hier nur dann ein Vortrag zu erfolgen, wenn der Armenkassa specielle Ausgaben erwachsen sind; generelle Zuschüsse aus der Armenkassa zu solchen Anstalten werden unter Tit. IV verrechnet.

c) An arbeitsfähige Personen (Art. 10 Abs. 3 u. Art. 29 Abs. 2 des A.Ges.) [Vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung über die Armenbeschäftigungsanstalten nach Tit. IV].

S. v. Cap. 2.

Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte S. v. Cap. 3.

B. An Personen, welchen die Gemeinde lediglich nach Art. 12 des A.Ges. Hilfe zu leisten hat.

Cap. 4. Auf Unterstützung solcher Personen gemäß Art. 12 Ziff. 1 u. 2 des A.Ges. S. v. Cap. 4.

[Vorbehaltlich gesonderter Verrechnung der Ausgaben für Krankenpflege in den Krankenhausrechnungen].

Soll nach dem Voranschlage			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungsrückstände			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
							Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für solche Personen S. v. Cap. 5.							
							Bemerkungen zu Cap. 4 u. 5. Alle Ausgaben gemäß Cap. 4 u. 5 sind sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Anleitung der dort getroffenen Bestimmung weiter zu behandeln.							
							S. v. Cap. 5.							
							S. v. Cap. 4.							
							S. v. Cap. 3.							
							S. v. Cap. 2.							
							S. v. Cap. 1.							
							S. v. Tit. III.							
							Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.							
							Cap. 1. Für Armenhäuser							
							a) auf Neubauten;							
							b) auf Reparaturen;							
							c) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser.							
							Bemerkung zu Cap. 1 lit. c. Dieser Posten erscheint nur als ein durchlaufender und hat daher mit der unter Tit. II Cap. 2 der Einnahmen vorgetragenen Position übereinzustimmen. S. v. Cap. 1.							
							Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung von letzteren. Hieher gehören z. B. die Ausgaben für Holz, welches in größeren Quantitäten aufgekauft und dann in natura an die Armen abgegeben wird. S. v. Cap. 2.							
							Bemerkung. Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Beleg beizufügende Materialrechnungen nachzuweisen.							
							Cap. 3. Für Krankenanstalten.							
							a) Für Krankenanstalten der Gemeinde.							
							Bemerkung. Für solche Anstalten sind gesonderte Rechnungen zu stellen, die aus der Armenkassa geleisteten Zuschüsse sind daher hier nur summarisch vorzutragen.							
							b) Für Distriktskrankenanstalten.							

Soll nach dem						Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungsrückstände			Bemerkungen.
Voranschläge			wirklichen Anfalle											
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
							Bemerkung. Die an die Distriktskassa abgegebenen Krankenkassabeiträge sind hier zu verausgaben. S. v. Cap. 3.							
							Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten S. v. Cap. 4.							
							Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten							
							S. v. Cap. 5.							
							S. v. Cap. 4.							
							S. v. Cap. 3.							
							S. v. Cap. 2.							
							S. v. Cap. 1.							
							S. v. Tit. IV.							
							Bemerkung zu Cap. 4 u. 5. Die Zuschüsse an solche Anstalten, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden, sind hier nur summarisch vorzutragen.							
							Tit. V. Ausgaben auf Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.							
							S. v. Tit. V.							
							Tit. VI. Sonstige Ausgaben.							
							S. v. Tit. VI.							
							Wiederholung der Ausgaben:							
							Tit. I.							
							" II.							
							" III.							
							" IV.							
							" V.							
							" VI.							
							Summa aller Ausgaben:							
							Abschluß:							
							Die Einnahmen betragen . . . . fl. . . kr.							
							Die Ausgaben betragen : . . . . fl. . . kr.							
							Verbleibt eine Mehreinnahme von . fl. . . kr.							
							resp. eine Mindereinnahme von . fl. . . kr.							
							Von dem Activreste wurde verwendet:							
							a) zur Vermehrung des Stammvermögens . . . . fl. . . kr.							
							b) zur fructificirlichen Anlage als verfügbar gehaltener Kassaüberschüsse . fl. . . kr.							
							Es verbleibt sohin ein Baarbestand von . . . . fl. . . kr.							
							welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.							

Soll nach dem Voranschlage			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungsrückstände			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
							Der Passivrest wurde gedeckt							
							Summarischer Ausweis über das unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsraths stehende Vermögen.							
							Activa:							
							I. an fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen .... fl. .. kr.							
							II. nicht rentirendes Vermögen:							
							1) an Realitäten .... fl. .. kr.							
							2) an Mobilien nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare .... fl. .. kr.							
							3) an Activausständen .... fl. .. kr.							
							4) an Activkassabestand .... fl. .. kr.							
							Summa der Activa: fl. .. kr.							
							Passiva:							
							1) an Zahlungsrückständen .. fl. .. kr.							
							2) an Passivrest .... fl. .. kr.							
							Summa der Passiva: fl. .. kr.							
							Abgleichung:							
							Activa: .... fl. .. kr.							
							Passiva: .... fl. .. kr.							
							Reiner Vermögensstand ... fl. .. kr.							

II.

Kassawesen in Landgemeinden.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1870 Nr. 4788 das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsraths und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkassa untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkassa übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2. Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Kassiere Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

3. Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. VII des Gesetzes eine specielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Kassier generell verfügt, für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine specielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekassa, dann die Voranschläge, Kassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kasse zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassaüberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekassa aufzubewahren; deßgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekasse anordnen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7. Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers anzugeben sind.

9. In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Activ- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekasse abgeliefert oder von dort zurückgezogen worden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11. Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Capitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

13. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Activurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

14. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziff. 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die vorhandenen Kassen-Baarschaften sowie die etwaigen Activurkunden und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15. So oft die Kassaverwaltung an einen anderen Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den neuen Kassier vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen

zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassiere beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Fortlaufende Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Cap.
					Bemerkung: Das Kassatagebuch ist auf der Außenseite folgendermaßen zu überschreiben: **Kassatagebuch** für **die Armenkasse der Landgemeinde N.** für das Rechnuugsjahr 18 . . geführt von dem Kassier N.					

Fortlaufende Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Cap.

III.

Armen-Statistik.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Mai 1870 Nr. 4849, den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

(Für die Pfalz in etwas modificirter Fassung*) publicirt durch Regierungsentschließung vom 20. Juni 1870 Nr. 8033, Kreisamtsblatt 1870 S. 877 ff.)

Zum Vollzuge des Art. 37 Abs. V des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgende Entschließung:

I. Die Armenpflegschaftsräthe haben alljährlich bis längstens 1. Oktober eine unter Beachtung der nachstehenden Direktiven nach dem beiliegenden Formulare A gefertigte Uebersicht ohne weiteren Vorlagebericht an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde einzusenden.

1. a. Unter die Rubrik 2 der Tabelle gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung genießen, also insbesondere auch diejenigen jugendlichen Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht. Außerdem gehören unter diese Rubrik die auf längere Zeit in einer Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Armen.

b. Wird die Unterstützung einem Familienhaupte, welches für mehrere Familienglieder zu sorgen hat, gewährt, so sind sämmtliche Familienglieder, welche mittelbar an der Unterstützung theilhaben, unter die Zahl der Unterstützten aufzunehmen. Wenn also z. B. eine Mutter mit drei Kindern, für deren Ernährung sie zu sorgen hat, regelmäßige Unterstützung bezieht, so ist diese Unterstützung als an vier Köpfe verabreicht zu erachten und es sind daher statt einer Person vier Personen bei der Ausfüllung der Rubrik 2 in Ansatz zu bringen.

2. Unter die Rubrik 3 „Vorübergehend unterstützte ganz oder theilweise Arbeitsunfähige" gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung

---

*) Die Vorschriften für die Pfalz enthalten mit Rücksicht auf das dort giltige Rechnungs-Schema einige Abweichungen, welche bei den einzelnen Ziffern angemerkt sind.

zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängniß oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten; also auch Personen, welche im gesunden Zustande vollkommen arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit vorübergehend zu den Arbeitsunfähigen zählen und deshalb nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes unterstützt werden. Die in einer Irrenanstalt Untergebrachten gehören, wie bereits oben bemerkt, unter die Rubrik 2.

3. Unter die Rubrik 4 „Vorübergehend unterstützte Arbeitsfähige" gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche entweder auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes wegen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit beziehungsweise Sittlichkeit oder gemäß Art. 29 Abs. 2 wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

4. Der Inhalt der Rubrik 5 „Gesammtzahl der unterstützten Personen" ergibt sich durch Addition der in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgeführten Zahlen.

5. Unter der vorstehend erwähnten Gesammtzahl sind zwar die in den Rubriken 6 und 7 aufzuführenden Kategorien bereits begriffen, es erscheint jedoch von Wichtigkeit, die Leistungen der Armenpflegen für jugendliche Personen besonders kennen zu lernen und es ist deshalb die bezügliche Specialübersicht (Ziff. 6 und 7) in die Tabelle eingestellt. Unter die Rubrik 6 insbesondere eignen sich alle jugendlichen Personen, welche nicht bloß Schulgeldbefreiung, sondern auch andere Unterstützung, z. B. für Nahrung, Kleidung rc. genießen, also namentlich diejenigen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Familien oder in Anstalten oder bei Gewerbtreibenden, von welchen sie auch die Kost erhalten, untergebracht sind, unter die Rubrik 7 aber gehören nur solche Kinder, welche bloß Schulgeldbefreiung und Lehrbücher rc. empfangen, außerdem aber von ihren Eltern oder sonstigen Personen, sohin *nicht* auf Kosten der Armenpflege, ernährt und gekleidet werden.

6. In die Rubriken 8 und 9 sind einfach die Abschlüsse der Abtheilung I und II*) der Armenkassarechnung einzustellen, wobei wie in allen übrigen Rubriken lediglich die Gulden vorzutragen sind, und zwar in der Art, daß dreißig Kreuzer und darunter außer Ansatz gelassen, höhere Kreuzerbeträge aber als volle Gulden angesetzt werden; die Abschlüsse der Rechnungen über den Localarmenfond oder über besondere Armenanstalten gehören nicht hieher.**)

7. Um die nur vorschußweise erfolgten Leistungen und in Folge dessen den wirklichen Aufwand der Armenpflegen, sowie die zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschüsse der Gemeindekassa kennen zu lernen, ist die in den Rubriken 10 und 11 enthaltene Specialübersicht angeordnet, deren Ziffern selbstverständlich auch bereits in dem Rechnungsabschlusse (Rubrik 8 und resp. 9) enthalten sind.

Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich aus dem Abschlusse des Tit. VII und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Abschlusse des Tit. IX Abtheilung I des für

---

*) In der Pfalz: Abtheilung II A und B.

**) Statt der Worte „die Abschlüsse rc." enthält die Regierungsentschließung für die *Pfalz* folgenden Satz: „Die Einnahmen und Ausgaben auf das Stammvermögen Abth. I der Rechnung gehören nicht hieher."

die Armenkassarechnung durch die Ministerialentschließung vom heutigen ad Nr. 15,480, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., vorgeschriebenen Formulars.*) In der Rubrik 11 gelangen insbesondere die zum Zwecke der Deckung des Deficits der Armenkassa etwa erhobenen Gemeindeumlagen zum Ausdrucke.

8. Behufs der Ausfüllung der Rubrik 12 haben die Armenpflegschaftsräthe diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes geleistet werden, im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und die betreffende Summe in die Tabelle einzustellen.

Naturalleistungen, welche unmittelbar auf Rechnung der Armenkassa erfolgen, z. B. die Verabreichung von Kleidungsstücken oder die Gewährung freier Wohnung im Armenhause sind unter den in der Rubrik 9 angeführten allgemeinen Ausgaben der Armenkassa, in deren Rechnung sie nach dem Rechnungsformulare vorkommen, begriffen, und daher bei Ausfüllung der Rubrik 12 nicht weiter zu berücksichtigen.

9. Der Inhalt der Rubrik 13 ergibt sich aus der Armenfondsrechnung, deren Einsicht dem Armenpflegschaftsrathe nach Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes gestattet ist.**)

10) In die Rubrik 14 ist die Summe der Krankenkassa-Beiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes von den Dienstboten 2c. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkassa oder in eine besondere Krankenanstaltskassa fließen oder an die Distriktskrankenhauskassa abgeliefert werden.

11. Die Rubrik 15 soll eine Uebersicht gewähren über die Zahl und Jahreseinnahmen der (nur in einzelnen Gemeinden vorkommenden) Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege), in welcher Hinsicht der Armenpflegschaftsrath die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern verlangen kann und soll.

12. Aus den Rubriken 17—20 sollen sich die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine ergeben. — Die Einträge sind summarisch zu machen; wenn also z. B. in einer Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsstiftungen bestehen, so sind dieselben nicht einzeln aufzuführen, sondern es ist lediglich deren Gesammtzahl sowie die Gesammtsumme ihrer Jahresausgaben und ihres Vermögensstandes in die betreffenden Rubriken

*) Dieser Satz lautet in der Regierungsentschließung der Pfalz vom 20. Juni 1870 Ziff. 7: „Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich durch den Vortrag der Einnahme unter Abth. II Cap. V der außerordentlichen Einnahmen und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Vortrage unter Abth. II Cap. VI der ordentlichen Einnahmen des für die Armenkassarechnung durch Entschließung vom heutigen ad Nr. 8033 C vorgeschriebenen Formulars."

**) Die Ziff. 9 lautet in der Regierungsentschließung der Pfalz vom 20. Juni 1870: „Der Inhalt der Rubrik 13 ergibt sich aus der dem Voranschlage beigefügten Uebersicht aus dem Stammvermögen der Localarmenfonds."

einzutragen. Das Material für diese Einträge haben die Armenpflegschaftsräthe auf dem in Art. 28 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes angedeuteten Wege zu beschaffen, wobei übrigens jede Belästigung der Wohlthätigkeitsvereine, sowie jede Einmischung in deren Angelegenheiten sorgfältig zu vermeiden ist.

II. Der Inhalt der Uebersichtsanzeigen, welche von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen erstattet werden, ist von den kgl. Bezirksämtern in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien B und C überzutragen und zwar in der Weise, daß für jede Distriktsgemeinde besondere Tabellen gefertigt werden, in welchen zugleich die Leistungen und Anstalten der betreffenden Distriktsarmenpflege, sowie die Verhältnisse der für den ganzen Distrikt bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine Aufnahme finden.

In der Rubrik 1 der Tabelle B sind sämmtliche Gemeinden des Distrikts anzuführen, in der Rubrik 1 der Tabelle C aber nur diejenigen, bezüglich deren irgend ein Eintrag veranlaßt erscheint.

Die Tabellen B und C sind entsprechend abzuschließen und bis längstens 1. November an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

III. Von Seite der k. Kreisregierungen, K. d. J., werden die Uebersichtsanzeigen der unmittelbaren Städte, sowie die Abschlüsse der von den Bezirksämtern erstatteten Anzeigen nach Distriktsgemeinden geordnet, in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien D und E übertragen und bis längstens 1. Dezember zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gebracht; auch hiebei hat eine umfassendere Berichterstattung nur zu erfolgen, wenn ein besonderer Anlaß hiezu vorliegt.

IV. Die Uebersichtsanzeigen über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1869 sind noch unter Beachtung der früheren Vorschriften zu erstatten.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

Tabelle A.

Uebersichts-
über die Geschäftsführung der Armenpflege und
für das Rech-

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Specialübersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassarechnung.		Specialübersichten über die Einnahmen	
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekassa nach Art. 18 Abs. 2 des Ges.
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anzeige

den Stand des Armenwesens in der Gemeinde N. N.

nungsjahr 18 . .

Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. 3 des A. Ges. erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstiger Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Localarmenfonds).	Krankenkassen: I. Summa der von d. Dienstboten 2c. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassabeiträge.	Krankenkassen: II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen (Art. 21 des Ges.): Zahl.	Krankenkassen: II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen (Art. 21 des Ges.): Gesammtsumma der Jahresbeitr.	Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armenunterstützungs- u. Krankenanstalten u. dgl., sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine: Kategorien.	Zahl.	Jahresausgabe	Rentirendes Vermögen.	Bemerkungen.
fl.	fl.	fl.		fl.			fl.	fl.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19	20.	
					a. Pfründehäuser. b. Waisen- und Findelhäuser u. dgl. c. Armen-Beschäftigungsanstalten. d. Leihhäuser. e. Hilfskassen. f. Krankenanstalten. g. Kleinkinderbewahranstalten. h. Wohlthätigkeits-Stiftungen. i. Wohlthätigkeits-Vereine. k. Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.				

Königliches Bezirksamt N.

Ueber-

über die Leistungen der Localarmenpflegen und der Distriktsarmen-
und Vereine in der
für das Rech-

Leistungen der Localarmenpflegen.

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Specialübersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassarechnung.		Specialübersichten üb. die Einnahmen		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. 3 des A.Ges. erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstiger Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Localarmenfonds).
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. 2 des Ges.		
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Tabelle B.*)

sicht
pflegen, dann über den Stand der Wohlthätigkeits-Stiftungen
Distriktsgemeinde N.

nungsjahr 18 . .

Krankenkassen				Leistungen der Distriktsarmenpflege.							Summar. Ueberſicht über die in d. Distriktsgemeinde bestehenden localen u. distriktiven					
I. Gemeindliche (Art 20 d. Ges.).		II. industrieller oder gewerbl. Unternehmen		für überbürdete Gemeinden.		Gesetzliche Distriktslasten		Freiwillige Leistungen		Stand des rentirenden Distriktsarmenfonds.	Wohlthätigkeitsstiftungen.			Wohlthätigkeits-Vereine.		
Zahl.	Gesammtsumma der Jahresbeiträge.	Zahl.	Gesammtsumma der Jahresbeiträge.	Zahl.	Summa.	für Erhaltung der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten.	für Abmassirung und Mehrung des Distriktsarmenfonds.	für Errichtung neuer Wohlthätigkeitsanstalten.	Sonstige Leistungen.		Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.
14.	15.	16.	17.	18	19	20.	21.	22.	23.	24.	25	26	27.	28	29	30.

*) Mit der Tabelle B stimmt die von der Kreisregierung an das Ministerium des Innern vorzulegende Tabelle D überein; nur heißt es auf der Ueberschrift der letzteren statt „Distriktsgemeinde" „Regierungsbezirk" und in der Rubrik 1 statt „Namen der Distriktsgemeinde" „Namen der unmittelbaren Stadt- resp. Distriktsgemeinde".

Königliches Bezirksamt N.

Ueber-

über die localen und distriktiven Anstalten und Einrichtungen

für das Rech-

Namen der Gemeinde.	Locale Anstalten und Einrichtungen.													
	Pfründe-häuser.			Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern.			Armen-Beschäftigungs-Anstalten.		Leihhäuser.			Hilfskassen.		
	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.
		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.	fl.		fl.	fl.

Tabelle C.*)

sicht

der öffentlichen Armenpflege in der Distriktsgemeinde N.

nungsjahr 18 . .

Kranken-Anstalten.			Kleinkinder-bewahr-Anstalten.	Distriktive Anstalten und Einrichtungen. Kranken-Anstalten.			Armen-Beschäftigungs-Anstalten.			Hilfskassen.		Armenversorgungs-Anstalten.			Anstalten für verwahrloste Kinder.			Locale od. distriktive Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.		
Zahl.	Ausgaben. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.	Zahl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	Rentirendes Vermögen. fl.

*) Mit der Tabelle C stimmt die von der Kreisregierung an das Ministerium des Innern vorzulegende Tabelle E überein; nur heißt es auf der Ueberschrift der letzteren statt „Distriktsgemeinde" „Regierungsbezirk" und in der Rubrik 1 statt „Namen der Gemeinde" „Namen der unmittelbaren Stadt- resp. Distriktsgemeinde".

IV.

Distriktsarmenpflege.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1870 Nr. 15,360, die Distriktsarmenpflege betr.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet:

Nach Art. 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distrikts-Armenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und -Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeinde-Angelegenheiten statt.

Die Verwaltung der Distriktsarmenpflege bildet hiernach fortan einen Bestandtheil des Haushaltes der Distriktsgemeinden. Die Ausgaben und die Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege haben somit von nun an nach folgenden Direktiven ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahresvoranschläge und Nachweisung in den Distriktsrechnungen zu finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte.

Gemäß Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bilden die Leistungen der Distrikte für die Distriktsarmenpflege theils gesetzliche Lasten der Distriktsgemeinden, theils sind dieselben von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig. Nach dieser Unterscheidung haben sich ihre Stellen in dem Distriktsausgaben-Voranschlage zu bemessen. Nicht minder bietet das zur Zeit zur Anwendung kommende Formular für die Anfertigung der Distrikts-Voranschläge die benöthigten Abtheilungen für die geordnete Einstellung der Einnahmen der Distrikte für Deckung des Bedarfs der Armenpflegen.

Die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege in die Distrikts-Jahres-Voranschläge selbst hindert nicht, daß die auf die Ermittlung der Jahresbedürfnisse der Distriktsarmenpflegen, sowie auf die Ermittlung der Einnahmen der Distrikte für distriktive Armenzwecke bezüglichen Verhandlungen, darunter die Jahresvoranschläge für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten 2c. in eigenen Akten gesammelt und nach Umständen in diesen der Uebersichtlichkeit wegen wieder nach besonderen Abtheilungen geordnet werden.

Die Distriktsausgaben für Armenzwecke müssen in der Distriktsrechnung in der Regel nicht im Detail, sondern nur summarisch nachgewiesen werden. Neben der Distriktsrechnung hat nämlich gemäß Art. 11 lit. c und Art. 16 lit. e des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 auch für die Folge besondere Rechnungslegung über die Verwaltung der in Art. 38 Ziff. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Distriktsanstalten

Statt zu finden. Es genügt somit, wenn die Zuschüsse, welche aus Distriktsmitteln für die Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten ausgesetzt werden, in der Distriktsrechnung im Ganzen verausgabt werden. Ihren Verwendungsnachweis im Einzelnen haben dieselben in den Rechnungen über die Verwaltung der Distriktsanstalten zu finden. Auch kann keinem Anstande unterliegen, daß über die Verwaltung des Distrikts-Armenfonds-Vermögens noch fernerhin besondere Rechnung gelegt wird, in welcher die Verwendung der für die Ansammlung und die allmälige Vermehrung des Distrikts-Armenfonds aus Distriktsmitteln ausgesetzten Zuschüsse nachzuweisen ist. Ueber die entsprechende Verwendung der in Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Unterstützungen an Gemeinden haben ohnehin die einschlägigen gemeindlichen Rechnungen den speciellen Nachweis zu liefern.

V.

Armenrecht.

1) Auszug aus der Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art. 145 der Prozeßordnung) betr.

(Regierungsblatt von 1870 S. 882, Justizministerialblatt S. 197 ff., Kreisamtsblatt für die Pfalz S. 841 ff.)

§ 1.

Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtstreits oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimatortes.

§ 2.

Das in § 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und specialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armen-

pflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armenpflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechts zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, dann für die Gegenpartei verknüpft sind.

§ 4.

Findet der Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Prozeßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Distrikts- oder Local-Verwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimat des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem zu veranlassen. ꝛc.

§ 10.

Die zur anwaltschaftlichen Vertretung von Armenparteien bezeichneten Advokaten sind zur Vornahme von dienstlichen Reisen in den ihnen übertragenen Sachen, falls die Entfernung von ihrem Wohnorte über fünf Kilometer beträgt, nur dann verpflichtet, wenn ihnen die durch die Reise verursachten baaren Auslagen vergütet werden und hiefür ein entsprechender Vorschuß geleistet wird. ꝛc.

§ 11.

Im Parteiprozesse ist die Aufstellung eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzulässig.

Die Beigebung von Informations-Anwälten oder Beiständen für auswärtige Armenparteien am Wohn- oder Aufenthaltsorte der Letzteren findet auch im Anwaltsprozesse nicht statt.

---

2) Auszug aus der gemeinschaftlichen Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. Juni 1870, den Vollzug der Verordnung vom 12. Juni 1870 über das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

(Justizministerialblatt 1870 S. 311 ff.)

I. Die gemäß § 2 Abs. 1 der allerh. Verordnung vom 12. Juni l. J. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beiliegenden Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß Abs. 2 § 2 der gedachten allerh. Verordnung erwähnten Bestätigungen nach erholter erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsraths zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II. Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. Oktober 1867 tritt außer Wirksamkeit.

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt, und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind: Möglichst genaue Angabe des Activ-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	

Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

VI.

Vollstreckung.

Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1870, den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

(Regierungsblatt S. 1099 ff.)

§ 1.

Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungsgeldgefälle auf Grund von Hebregistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

§ 2.

In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

VII.*)

Uebereinkunft der deutschen Staaten vom 11. Juli 1853 wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen.

(Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1854, Regierungsblatt 1854 S. 120 ff., und 5. Mai 1866 Regierungsblatt S. 535.)

§ 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hiebei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. Die contrahirenden Staaten sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

---

*) Bezüglich der sonst bestehenden Staatsverträge ähnlichen Inhalts siehe oben S. 80. Hiezu ist noch zu erwähnen, daß sich die bayerische Regierung nach einer Ministerialentschließung vom 7. Januar d. J. mit der österreichischen dahin verständigte, daß die Convention vom 11. Juli 1853 auch auf die Kur- und Verpflegskosten Geisteskranker anwendbar sei. Außerdem wurde nach Ministerialbekanntmachung vom 18. September 1869 (Regierungsblatt S. 1709 ff.) zwischen **Bayern** und **Italien** ein Uebereinkommen bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger abgeschlossen, welches dieselben Grundsätze wie die obenstehende Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 enthält.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

VIII.[a]

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 13. August 1864 Nr. 12,685, Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern betr.

Nachdem sich bezüglich der Zurückschaffung von geisteskranken, in Frankreich befindlichen bayerischen Staatsangehörigen in ihre Heimat mehrfache Anstände ergeben haben, ist zwischen der k. bayerischen und kais. französischen Staatsregierung das nachbezeichnete Verfahren in solchen Fällen vereinbart worden:

Jeder in Frankreich sich aufhaltende geisteskranke Bayer, dessen Staatsangehörigkeit anerkannt ist und in dessen Zurückschaffung in seine Heimat die bayerische Staatsregierung eingewilligt hat, wird bis auf weitere Verfügung vorläufig in dem Spitale zu Weißenburg untergebracht, dessen Verwaltung sodann die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster in der Pfalz von seinem Eintreffen in Weißenburg zu benachrichtigen hat.

Die letztgenannte Verwaltung wird den Geisteskranken sofort in Weißenburg abholen lassen und daselbst die Kosten berichtigen, welche auf dessen Verpflegung in Frankreich von dem Tage erwachsen sind, an welchem die k. bayerische Regierung die Zustimmung zu seiner Verbringung in seine Heimat erklärt hat. Diese Kosten sind der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster von dem zum Unterhalte des Geisteskranken Verpflichteten zu ersetzen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird von dieser Vereinbarung zur weiteren Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzt.

VIII.[b]

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 29. März 1866 Nr. 6959, Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme Geisteskranker betr.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums vom 13. August 1864 Nr. 12,685 sind der kgl. Regierung, K. d. J., die Grundsätze bekannt gegeben worden, welche zwischen der bayerischen und der kaiserl. französischen Regierung in Bezug auf die Rücklieferung geisteskranker Bayern aus Frankreich in ihr Vaterland vereinbart worden sind.

Da dieses Uebereinkommen auf der Basis voller Reciprocität abgeschlossen worden ist, so erscheint es nothwendig, die Normen festzustellen, unter welchen die Rücklieferung in Bayern befindlicher geisteskranker französischer Unterthanen in ihr Vaterland zu vollziehen ist, weshalb in Ergänzung der Ministerialentschließung vom 13. August 1864 Nachstehendes im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern verfügt wird:

1. Wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, einen in Bayern sich aufhaltenden geisteskranken Angehörigen Frankreichs in sein Vaterland zu verbringen, und hiezu die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen wird, so hat die kgl. Regierung, K. d. J., über den Fall anher Anzeige zu erstatten, damit auf diplomatischem Wege die Anerkennung der Staatsangehörigkeit des Betheiligten und die Zustimmung der kais. französischen Regierung zur Zurücklieferung nach Frankreich erholt werden kann.

2. Sobald diese Erfordernisse erfüllt sind, wird der k. Regierung, K. d. J., hievon Nachricht gegeben werden, worauf dieselbe ungesäumt Anordnung zu treffen hat, daß der Erkrankte in die Irrenanstalt Klingenmünster in der Pfalz verbracht werde.

Die Verwaltung dieser Anstalt hat sofort nach dem Eintreffen des Geisteskranken der Verwaltung des Spitals zu Weißenburg hievon Kenntniß zu geben, damit dieses die weiteren Anordnungen bezüglich der Uebernahme des Geisteskranken treffen könne.

3. Die Kosten für den Unterhalt dieser Kranken vom Tage ihrer Ankunft in Klingenmünster bis zu dem Zeitpunkte ihrer Abreise von dort werden von der kais. französischen Regierung in gleicher Weise getragen werden, wie jene Kosten, welche sich für den Aufenthalt bayerischer Geisteskranken im Spitale zu Weißenburg vom Tage ihrer Ankunft daselbst bis zu ihrem Austritt ergeben, durch Vermitttlung der bayerischen Regierung gedeckt werden.

4. Für die Kosten, welche sich einerseits für die Verbringung geisteskranker Bayern aus irgend einem Orte Frankreichs nach Weißenburg, andrerseits für die Lieferung geisteskranker Franzosen aus irgend einem Orte Bayerns nach Klingenmünster ergeben, findet gegenseitig ein Ersatzanspruch nicht statt.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach den Distriktsverwaltungsbehörden die zum entsprechenden Vollzuge erforderlichen Weisungen zugehen zu lassen.

IX.

Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Belgien, die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken betr., vom 21. Februar 1868, veröffentlicht durch Ministerial-Bekanntmachung vom 5. März 1868

(Regierungsblatt S. 435 ff.)

ist im Anhange zu meinem Commentar des Heimatgesetzes S. 293 abgedruckt.

X.

Vertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 11. März 1870 über die Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrechte.

(Regierungsblatt S. 649 ff., Justizministerialblatt S. 121 ff.)

Nach diesem Vertrage sollen bayerische Staatsangehörige in Frankreich und französische Staatsangehörige in Bayern gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechts in demselben Maße, wie die eigenen Unterthanen und entsprechend der Gesetzgebung desjenigen Landes genießen, in welchem das Gesuch gestellt wurde. — Dem nachsuchenden Ausländer ist ein Armuthszeugniß von den Behörden seines Wohnorts auszustellen. Die zum Armenrechte zugelassenen Personen sind von Rechtswegen jeder Cautionsleistung oder gerichtlichen Hinterlegung enthoben.

XI.

Bestimmungen in Bezug auf das k. Central-Blindeninstitut in München.

Das Central-Blindeninstitut zu München ist eine Staatsanstalt, welche im Jahre 1826 durch König Ludwig I. in's Leben gerufen und gleichzeitig mit einem Stiftungsfond für Freiplätze dotirt wurde. Die Stiftungsurkunde und die Bestimmungen über die Aufnahme wurden mit Ministerialentschließung vom 21. Okt. 1826 bekannt gemacht und sind im Regierungsblatt von 1826 S. 737 ff. sowie in Döll. V.S. Bd. IX S. 1716 ff. abgedruckt.

Mit dem Blindeninstitute ist eine im Jahre 1836 gleichfalls von König Ludwig gegründete und mit einem weiteren Stiftungsfond von 100,000 fl. dotirte Blinden-Beschäftigungsanstalt verbunden, deren Satzungen vom 25. August 1836 nebst den späteren Vollzugsrescripten in Döll. V.S. Bd. XXIV S. 482 ff. sich finden. —

Die beiden Stiftungsurkunden wurden von dem Stifter selbst im Jahre 1865 mit folgenden Worten erläutert: „Für Blinde ohne Unterschied der Religion habe ich das Blindeninstitut gestiftet. An eine gewisse Verhältnißzahl derselben oder Parität zwischen Katholiken und Protestanten dachte Ich auch nicht im Entferntesten, das darf auch nicht in Zukunft stattfinden.“ (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Jahrg. 1865 S. 291.)

Aus den vorstehend erwähnten Erlassen und den darauf bezüglichen Bekanntmachungen der Kreisregierung von Oberbayern vom 19. Oktober 1826 (Kreisintelligenzblatt S. 932), 29. November 1852 (Kreisintelligenzblatt S. 2700) und 29. April 1858 (Kreisamtsblatt S. 862) ist Folgendes hervorzuheben:

1. Die Zöglinge des Blindeninstituts erhalten Kost, Verpflegung, Erziehung und Unterricht, und zwar die mit Freiplätzen begabten unentgeltlich, die übrigen gegen Entrichtung eines Kostgeldes, welches nach einem Ministerialrescript vom 30. Juni 1843 (Döll. V.S. Bd. XXIV S. 487) für die Zöglinge der Beschäftigungsanstalt 120 fl. und diejenigen der Erziehungsanstalt 115 fl. jährlich betrug; für Ausländer ist das Kostgeld auf 200 fl. festgesetzt.
2. Der Unterricht in der Erziehungsanstalt umfaßt Religion, die Lehrgegenstände der Volksschulen, Vocal- und Instrumentalmusik, Handarbeiten, Anleitung im Gebrauch der übrigen Sinne; in der Beschäftigungsanstalt erstreckt sich der Unterricht, dessen Zeit im Allgemeinen auf zwei Jahre festgesetzt ist, auf Musik, Erlernung einfacher, einen Erwerb gewährender Handarbeiten oder auf die Ausübung des vor der Erblindung betriebenen Handwerks mittelst eigenthümlicher Hilfsmittel.
3. Es werden sowohl In- als Ausländer aufgenommen; auf die Verleihung von Freiplätzen, welche durch Vermittlung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erfolgt, haben jedoch nur Inländer Anspruch, deren Armuth und Unterrichtsfähigkeit nachgewiesen ist.
4. Jeder mit oder ohne Freiplatz in das k. Blindeninstitut aufgenommen werdende Zögling hat (nach einer Ministerialentschließung vom 25. November 1852) bei dem Eintritte in die Anstalt 6 leinene Hemden, 6 paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher, 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten, 2 paar Stiefel oder Schuhe, 1 Kappe oder Haube, eine vollständige Werktags- und eine vollständige Sonntagskleidung, dann die nothwendigen Haarkämme sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen, wogegen den unbemittelten Zöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der letzteren die nöthigste Ausstattung zugewendet wird. (Ministerialentschließung vom 25. November 1852, bekannt gegeben durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 29. November 1852.)
5. Zum Behufe der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben
   a. wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt,
   b. nicht blödsinnig,
   c. mit keinem körperlichen Uebel behaftet, und
   d. geimpft sind.

Gesuche um Freiplätze müssen mit amtlich beglaubigten Armuthszeugnissen versehen sein.

Außerdem wurde den Gerichtsärzten durch Ausschreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. April 1858 (Kreisamtsblatt S. 863) die Ausstellung möglichst vollständiger Zeugnisse, welche namentlich folgende Momente berühren, zur Pflicht gemacht:

a. Ob der Competent auf einem oder beiden Augen erblindet — und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei;
b. von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung herrühre;
c. ob völlige Erblindung oder nur beschränktes Sehvermögen vorhanden sei;
d. ob der Blinde bildungsfähig sei;
e. ob derselbe von anderen Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegenstehen, frei sei.

6. Die Gesuche und Nachweisungen sind von Ausländern an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., von Inländern (durch Vermittlung der Bezirksämter) an die betreffenden Kreisregierungskammern des Innern einzureichen und von diesen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden. Die Bezirksämter haben die Gesuche in eine durch Ausschreiben der Regierung von Oberbayern vom 10. Juli 1852 (Intelligenzblatt S. 1229—1234) vorgezeichnete Uebersicht zu bringen.

XII.

Bestimmungen hinsichtlich des Taubstummen-Instituts zu München.

Entschließung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. März 1848, die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München betr.

(Döll. V.S. Bd. XXIV S. 504.)

Die bei dem unterfertigten Ministerium in Vorlage kommenden Gesuche um Aufnahme und Verleihung von ganzen oder theilweisen Freistellen in dem k. Taubstummen-Institute dahier lassen nicht selten die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit bei der von Seite der äußeren Aemter vollzogenen Instruirung, namentlich in Bezug auf die physische und intellectuelle Befähigung, dann auf die Vermögens- und Familienverhältnisse der Aufzunehmenden vermissen.

Behufs der Erzielung einer gleichmäßigen und gründlichen Behandlung derartiger Gesuche werden daher der k. Regierung nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben, welche im Kreisintelligenzblatte zu veröffentlichen und den untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen einzuschärfen sind:

I. Das Taubstummen-Institut zu München ist zugleich eine Erziehungs- und eine Unterrichtsanstalt, letzteres nämlich für diejenigen Taubstummen, welche es ihren Umständen angemessen finden, dasselbe als Schule zu besuchen.

II. Es werden nicht bloß Taubstumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Local- oder Distriktsmitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es findet auch eine gewisse Anzahl Zöglinge ganz oder theilweise freie Aufnahme.

III. In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist vorzugsweise diese Aufnahme dadurch bedingt:

1. daß der Zögling oder Schüler taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs und nicht blödsinnig sei;
2. daß er sich in einem Alter zwischen dem siebenten und zwölften Jahre befinde, und
3. daß er von anderen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei, welche dem Zwecke der Anstalt entgegen stehen, demzufolge sind die Gesuche zu belegen:
   a. mit dem Taufzeugnisse;
   b. mit dem Impfschein;
   c. mit einem ärztlichen Zeugnisse über die wirkliche Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit, über den innern und äußern Gesundheitszustand, sowie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann
   d. mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leistung des Unterhalts-Betrags und mit der obrigkeitlichen Beglaubigung solcher Vermögensverhältnisse, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angesprochen werden will.

IV. Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

1. Die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen jährlich 150 fl. für Kost, Trunk, Wäsche, Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen. Sie haben das Bett mit Zugehör selbst beizubringen oder sich anzuschaffen und die Kleidungsbedürfnisse selbst zu bestreiten;
2. die Kostzöglinge des zweiten Tisches bezahlen für Kost, feiertäglichen Trunk, Kleidung, Wäsche und ärztliche Behandlung jährlich 125 fl., ihre übrigen Obliegenheiten sind dieselben wie jene der Zöglinge des ersten Tisches.
3. Das Kostgeld und die übrigen Obliegenheiten werden bei Zöglingen, welche nur eine theilweise freie Aufnahme genießen, nach den vorstehenden Bestimmungen für die Zöglinge des zweiten Tisches bemessen vorbehaltlich der aus allerhöchster Gnade eintretenden Ermäßigungen.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes der die Anstalt zum Unterricht besuchenden Taubstummen, die sich desfalls an die Inspection des Institutes zu wenden haben, kommen alle bei den übrigen Schulen der Hauptstadt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

VI. Die Dauer des Unterrichts und der Erziehung ist auf sechs Jahre festgesetzt, jedoch kann einzelnen Zöglingen, welche einen gesteigerten Unterricht

in irgend einem Fache wünschen, ein längerer Aufenthalt, höchstens aber bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahre im Institute gewährt werden.

VII. Die Aufnahme selbst ist bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimat nachzusuchen, und sind solche Gesuche, gehörig instruirt, spätestens bis Ende Juni jeden Jahres bei der Kreisregierung und von dieser bis Ende Juli bei dem unterzeichneten Staatsministerium (Cultusministerium) in Vorlage zu bringen.

Anmerkung: Zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmung erließ die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., am 10. Juli 1852 (Intell.Bl. S. 1229 ff.) eine umfassende Entschließung, worin unter Anderem angeordnet ist, daß mit der Einsendung der betreffenden Gesuche die Vorlage einer nach einem der Entschließung beigegebenen Formulare zu fertigenden Uebersichts-Tabelle zu verbinden ist. — Ferner hat die k. Regierung von Oberbayern durch Entschließung vom 29. November 1852 (Intelligenzblatt S. 2700 ff.) eine Ministerialentschließung vom 25. November 1852 bekannt gemacht, wonach die Zöglinge bei der Aufnahme in das Taubstummen-Institut dieselben Gegenstände mitzubringen haben, welche für den Eintritt in das Blinden-Institut vorgeschrieben und oben sub Ziff. 4 der Bestimmungen über das Blinden-Institut (S. 245) angeführt sind.

XIII.

Oeffentliche Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München.

Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1844, die Errichtung einer Anstalt für arme und krüppelhafte Kinder betr.

(Regierungsblatt von 1844 S. 201—208, Döll. V.S. Bd. XXIV S. 529 ff.)

Wir haben in der Absicht, die bedauernswerthe Lage armer, krüppelhafter Kinder in bleibender Weise zu verbessern, Uns bewogen gefunden, das für diese Klasse von Kindern von dem quiescirten Conservator v. Kurz dahier gegründete Institut unter Zuweisung einer entsprechenden Dotation in eine öffentliche Anstalt umzuwandeln, welche ihren Sitz in München haben wird, und bestimmen desfalls, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Die erwähnte Anstalt soll bestimmt sein, der Verwahrlosung armer, krüppelhafter Kinder und ihren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken, und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum selbständigen Betriebe irgend einer der frei gegebenen Erwerbsarten, oder aber zu dem Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen.

II. Die Aufnahme in die Anstalt bleibt vor der Hand auf zwölf- bis vierzehnjährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppel-

haftigkeit befinden, daß ihnen, nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit, der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich, daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

III. Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch die Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes zu geschehen.

IV. Der Unterricht und die Beschäftigung der Zöglinge umfassen:

1. den Religions-Unterricht, welcher durch Geistliche der betreffenden Glaubensbekenntnisse in der Anstalt selbst ertheilt werden wird;
2. den Unterricht an der von den Zöglingen zu besuchenden Sonn- und Feiertagsschule, wobei auf entsprechende Nachhilfe in den bezüglichen Lehrgegenständen im Institute selbst thunlichst Bedacht genommen werden soll;
3. den Unterricht an der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule;
4. die theoretisch-praktische Anleitung zu angemessenen, dem freien Erwerbe anheimgegebenen Arbeiten in der Anstalt, als:

   Papp-, Massa-, Etuis- und Futteralarbeiten, geometrische Zeichnung und daraus abgeleitete Darstellung verschiedener Körper- und Krystallformen, die Zuschneidelehre, die Anfertigung von Modellen und Malerpatronen, von Flecht- und Schnitzarbeiten, von Malerpinseln, sogenannten Schwarzwälder-Uhren u. s. w.

Der Betrieb dieser Arbeiten geschieht auf Rechnung der Anstalt.

V. Für die körperliche Pflege, für Bewegung und Erholung der Zöglinge, sowie für geeignete Zucht und Ordnung soll angemessene Fürsorge getragen werden.

Die Kleidung der Zöglinge besteht in Ueberröcken und Beinkleidern von grauem Tuche. Die Kost soll einfach und nahrhaft sein.

VI. Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt bleibt in der Regel auf drei Jahre festgesetzt, doch kann dieselbe in besonderen Fällen ausnahmsweise auch verlängert werden. Bei dem Austritte erhalten die Zöglinge ein Zeugniß über sittliches Betragen, Fleiß und über die in der Anstalt erworbene Befähigung.

VII. Sobald die Kräfte der Anstalt es gestatten, wird in nähere Erwägung gezogen werden, ob und wie mit der Erziehuug und dem Unterrichte im Institute eine eigene Beschäftigungs-Anstalt in Verbindung zu setzen sei, in welcher Zöglinge, die sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Fortschritte während der dreijährigen Lehrzeit auszeichnen, auch nach Beendigung der letzteren Unterkunft, Verpflegung und angemessene Beschäftigung finden.

VIII. Die gesammte Leitung der Anstalt wird einem zugleich als Lehrer functionirenden Vorstande übertragen, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten.

Außerdem wird das Institut mit einem Vorarbeiter, welcher zugleich die Function eines Aufsehers zu übernehmen hat, dann mit dem erforderlichen Dienstpersonale versehen werden.

IX. Die Anstalt wird nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 38 der Oberaufsicht der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., untergeben.

Die Verwaltung des Dotationsvermögens derselben ist von der Unterrichts-Stiftungs-Administration dahier zu übernehmen und unter der Curatel der genannten Kreisregierung zu führen.

X. Aus den Zinsen der Dotations-Kapitalien, dann aus den übrigen Einnahmen der Anstalt, wozu insbesondere die aus den Kreisfonds für facultative Zwecke in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins seit dem Jahre 1839 alljährlich bewilligten Zuschüsse für Freistellen gehören, — sollen Zöglinge, deren Armuth und Würdigkeit nachgewiesen ist, Wohnung, Kleidung, Kost und Unterricht im Institute unentgeltlich erhalten.

XI. Die Anzahl dieser Freiplätze richtet sich nach dem Maße der durch Dotation und durch die Willigung der Landräthe dargebotenen Mittel.

Es soll auf ihre allmählige Vermehrung fortwährend Bedacht genommen werden.

XII. Die Verleihung der aus Kreisfonds dotirten Freiplätze findet nur an krüppelhafte Kinder statt, welche dem betreffenden Regierungsbezirke durch die Heimat angehören.

Für jede solche Freistelle ist alljährlich ein Zuschuß von 100 fl. aus Kreisfonds zu leisten.

XIII. Für einen zahlenden Zögling sind alljährlich 130 fl. mittelst halbjähriger Vorauszahlung an die Anstalt zu entrichten.

XIV. Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, an die betreffenden k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu richten, und von diesem dem Ministerium des Innern (nun Cultusministerium) gegen das Ende eines jeden Verwaltungsjahres mit gutachtlichem Antrage vorzulegen.

Anmerkung: Nach einer Ministerialentschließung vom 5. November 1868 (Ministerialblatt des Cultusministeriums S. 317) „haben Se. Maj. der König zu beschließen geruht, die Wohlthat, welche die bestehende Erziehungs-Anstalt armen krüppelhaften Knaben gewährt, auch armen krüppelhaften Mädchen aus allen Theilen des Königreichs angedeihen und diese ähnlich unterrichten, erziehen und bilden zu lassen. Zugleich haben Se. Maj. zur Gründung einer solchen Anstalt aus der Cabinetskassa einstweilen 5000 fl. bewilligt, deren Zinsen einstweilen bis zur Beschaffung weiterer Fonds zur Unterbringung von zwei armen krüppelhaften Mädchen in entsprechenden Anstalten verwendet werden.

XIV.

Statuten

des Vereins für freiwillige Armenpflege zu München. 1869.

§ 1. Zweck des Vereines.

Der Verein setzt sich im Allgemeinen die Aufgabe, neben und mit der gesetzlichen Armenpflege und sonstigen Wohlthätigkeits-Vereinen arme und hilfsbedürftige Personen, welche sich in München aufhalten, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der politischen Partei, zu unterstützen und der Verarmung im Stadtbezirke sowie dem Haus- und Straßenbettel entgegen zu wirken.

Zur Erfüllung dieser Zwecke wird der Verein die nöthigen Mittel durch freiwillige Spenden zu beschaffen und den Wohlthätigkeits-Sinn zu wecken und rege zu erhalten bemüht sein.

§ 2. Art der Unterstützung.

Der Verein gewährt nur dann Unterstützung, wenn die Hilfsbedürftigkeit in verlässiger Weise ermittelt ist. Diese Ermittlung hat auf schonende, das Ehrgefühl der Hilfsbedürftigen nicht verletzende Art zu geschehen.

Verschämte Arme werden besonders berücksichtiget.

Die Unterstützungen bestehen in Naturalien (Lebensmittel, Brennmaterial, Kleidung, Werkzeuge 2c. 2c.) und nur ausnahmsweise in Geld.

Außerdem wird der Verein dahin trachten, Arbeitsgelegenheit zu vermitteln und nach Möglichkeit verwaiste und arme Kinder in Anstalten, Dienst- und Lehrplätze unterzubringen suchen.

§ 3. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereines kann sein jede volljährige unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses, welche nicht selbst vom Vereine Unterstützungen bezieht oder dessen bezahlter Bediensteter ist.

Die Beitritts-Erklärung hat schriftlich bei dem Kassiere jenes Distriktes zu geschehen, in welchem der Beitretende wohnt.

Bei Wohnungs-Veränderungen findet die Ueberweisung an den bezüglichen Distrikt statt.

Der Austritt kann jederzeit bei dem betreffenden Distrikts-Kassiere erklärt werden.

Als ausgetreten wird auch jenes Mitglied erachtet, welches mit drei Monatsbeiträgen im Rückstande geblieben ist und trotz geschehener Mahnung innerhalb vier Wochen nicht bezahlt hat.

§ 4. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Monatsbeitrage von mindestens sechs Kreuzern.

Die Dienstleistungen der Vereins-Mitglieder sind unentgeltlich.

Jedes Mitglied ist activ wie passiv wahlfähig und in den Versammlungen stimmberechtigt; ebenso steht denselben zu, Unterstützungs-Anträge an den Distrikts-Ausschuß zu bringen, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

§ 5. Vereins-Organisation.

Der Verein erstreckt sich vorläufig nur auf den Stadtbezirk München und ist in Distrikte, deren Umfang in der Regel mit den Distrikten der gesetzlichen Armenpflege zusammenfällt, abgetheilt.

Die Vertretung des Vereines und die Besorgung seiner Angelegenheiten geschieht durch einen Verwaltungsrath.

Die Angelegenheiten der Distrikte werden durch deren Ausschüsse besorgt.

§ 6. Bildung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath hat aus sechs und dreißig auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern zu bestehen.

Vier und zwanzig Mitglieder mit acht Ersatzmännern sind aus der Zahl der Distrikts-Vorstände, zwölf Mitglieder mit vier Ersatzmännern aus den nicht chargirten Vereins-Mitgliedern zu wählen.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Schriftführer, einem Kassiere und einem oder mehreren Material-Verwaltern.

§ 7. Bildung der Distrikts-Ausschüsse.

Jeder Distrikts-Ausschuß besteht aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassiere und einem Material-Verwalter.

Nothwendige Ergänzungen im Laufe eines Jahres werden provisorisch durch die Distrikts-Ausschüsse, definitiv durch die nächstfolgende Distrikts-Versammlung vorgenommen.

§ 8. Wirkungskreis des Verwaltungsrathes und dessen Vorstand.

Zum Wirkungskreise des Verwaltungsrathes gehört die Besorgung der gemeinsamen Vereins-Angelegenheiten. Insbesondere liegt demselben ob

1. die Prüfung und Verbescheidung der nicht den Distrikten zugewiesenen Unterstützungs-Gesuche;
2. die Revision und Feststellung der Rechnungen sowie die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse mit dem Rechenschafts-Berichte;
3. die Ueberwachung und Aufrechthaltung der Vereins-Satzungen;
4. die Aufstellung der sämmtlichen Bediensteten, bezüglich der Distrikts-Bediensteten unter Berücksichtigung desfallsiger Vorschläge der Distrikts-Ausschüsse;
5. die Verwaltung des Vereins-Vermögens sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung des Distrikts-Vermögens;
6. die Herstellung des jährlichen Hauptvoranschlages;

7. die Sammlung und Evidenthaltung der Duplicate der Mitglieder-Listen wie der Listen der Unterstützten;
8. die Berufung der Generalversammlungen und der Vollzug der Beschlüsse derselben;
9. die Entscheidung über Beanstandungen bezüglich der Mitgliedschaft;
10. die Anordnung von Formularien für die Geschäftsbehandlung und
11. die Ertheilung allgemeiner Vollzugsvorschriften.

Der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der zweite, leitet und repräsentirt den ganzen Verein, vertritt denselben nach Außen, zeichnet für denselben, vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes, überwacht die Kassaführung und führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen. Auch kann derselbe für einzelne mit Dritten abzuschließende Geschäfte ein Vereins-Mitglied bevollmächtigen.

Die Schriftführer haben die Sitzungs-Protokolle sowie die Correspondenz zu führen.

Der Kassier besorgt die Kassa-Geschäfte, nimmt die Gelder in Empfang, quittirt hierüber und stellt Rechnung.

Die Material-Verwalter besorgen die Magazins-Geschäfte, nehmen Naturalspenden und Lieferungen gegen Bestätigung in Empfang und stellen Rechnung.

§ 9. Wirkungskreis der Distrikts-Ausschüsse.

Zum Wirkungskreise der Distrikts-Ausschüsse gehört die Besorgung der Distrikts-Angelegenheiten, soweit solche nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, namentlich

1. die Anfertigung und Richtigstellung der Rechnungen sowie die Vorlage derselben an den Verwaltungsrath;
2. die Herstellung und Evidenthaltung der Mitglieder-Verzeichnisse sowie der Listen der Unterstützungsbedürftigen;
3. die Prüfung und Verbescheidung der Gesuche, und zwar:
   a) um Natural-Unterstützungen auf die Dauer bis längstens vier Wochen,
   b) um momentane Geld-Unterstützungen bis höchstens 5 fl.;
4. die Herstellung der jährlichen Voranschläge für die Distrikte;
5. die Förderung der Vereinszwecke und
6. die Berufung der Distrikts-Versammlungen und der Vollzug der Beschlüsse derselben.

Der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung der zweite, leitet die Distrikts-Versammlungen.

Der Schriftführer hat die Sitzungs-Protokolle und die Correspondenz zu führen.

Der Kassier besorgt die Kassa-Geschäfte, nimmt die Gelder in Empfang, quittirt hierüber und stellt Rechnung.

Der Material-Verwalter besorgt die Magazins-Geschäfte, nimmt Naturalspenden und Lieferungen gegen Bestätigung in Empfang und stellt Rechnung.

§ 10. Ausscheidung des Vereins-Vermögens in den Hauptfond und die Distrikts-Fonds.

Dem Hauptfonde fließen zu:

1. alle dem Vereine durch Erbschaften und Vermächtnisse zufallenden Kapitalien;
2. alle freiwilligen Geldbeiträge und außerordentlichen Einnahmen aus zu Gunsten des Vereines veranstalteten Sammlungen u. s. w.;
3. alle nachhaltigen Ueberschüsse und Erübrigungen der Distrikte;
4. die nicht für besondere Unterstützungs-Zwecke bestimmten Renten des Vereins-Vermögens und
5. alle Beiträge, welche dem Hauptfonde unmittelbar zukommen und dem Vereine überhaupt und nicht einem Distrikte im Besonderen gewidmet sind.

Alle sonstigen Beiträge an Geld und Naturalien fließen in jene Distriktskassen, wo sie gegeben werden.

§ 11. Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monate März Statt. Dieselbe wählt den Verwaltungsrath und einen Rechnungs-Revidenten, nimmt den Rechenschafts-Bericht des Verwaltungsrathes wie die Vereins-Rechnungen entgegen und beschließt über den gutachtlichen Antrag des Rechnungs-Revidenten.

Außerordentliche Generalversammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Verwaltungsrathe anberaumt oder müssen berufen werden, wenn der zehnte Theil der Vereins-Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, darauf anträgt.

Auf die Tagesordnung der Generalversammlungen können andere Anträge nur dann kommen, wenn dieselben unterstützt von zwanzig Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Verwaltungsrathe eingereicht wurden. Anträge auf Statuten-Abänderung und Vereins-Auflösung haben sich nach den Bestimmungen in § 14 zu richten.

§ 12. Distrikts-Versammlungen.

Eine ordentliche Distrikts-Versammlung findet alljährlich im Monate Januar Statt.

Außerordentliche Distrikts-Versammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Distrikts-Ausschusse anberaumt oder müssen berufen werden, wenn zehn Mitglieder des Distriktes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, darauf antragen. Die Distrikts-Versammlung wählt den Distrikts-Ausschuß und werden ihr die Rechnungen sowie die jährlichen Voranschläge vorgelegt.

§ 13. Wahl- und Abstimmungs-Modus.

Bei den sämmtlichen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Wahlen selbst geschehen durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Namens-Unterschrift. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14.

§ 14. Statuten-Aenderung und Vereins-Auflösung.

Anträge auf Statuten-Aenderung und Vereins-Auflösung müssen wenigstens vierzehn Tage vor den nach Art des § 11 Abs. 3 zu berufenden Generalversammlungen bei dem Verwaltungsrathe schriftlich und motivirt eingereicht werden.

Eine Abänderung der Statuten oder die Vereins-Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich hiefür zwei Dritttheile der Abstimmenden ausgesprochen haben.

§ 15. Schlußbestimmung.

Im Uebrigen und insoweit die gegenwärtigen Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, entscheidet das Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

XV.

Entschließung der k. Regierung K. d. J. der Pfalz vom 16. Juni 1870, Nr. 9833, den Vollzug des Artikel 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.

(Kreisamtsblatt der Pfalz 1870 S. 1085 ff.)

In Gemäßheit des Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und des Art. 78, letzten Absatzes, der Gemeindeordnung für die Pfalz werden für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Localarmenpflegen folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen sind in Zukunft die beiliegenden Formulare*) A und B in Anwendung zu bringen.

2. Diejenigen Capitel und sonstigen Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, jedoch sind für die übrig bleibenden Capitel die Ziffern des Formulars beizubehalten.

3. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Capiteln neue Artikel anzufügen oder die Artikel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

---

*) Diese Formulare sind im Kreisamtsblatte der Pfalz pro 1870, Seite 1093 ff., abgedruckt.

4. Die Voranschläge und Rechnungen werden doppelt ausgefertigt und letztere auf Kosten der Localarmenfonds eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Voranschläge.

1. Das Rechnungsjahr der Armenpflege läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In den letzten drei Monaten eines jeden Jahres hat der Armenpflegschaftsrath den Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen, sodann dem Gemeinderathe zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch den Armenpflegschaftsrath unter Würdigung der von dem Gemeinderath oder von Privatpersonen etwa vorgebrachten Erinnerungen und die Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die nach genommener Einsicht des Voranschlags durch die Verwaltungsbehörde etwa nothwendig werdende Ausübung des Aufsichtsrechts richtet sich nach den hierher bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2. Der Voranschlag bildet die Grundlage des Haushalts der Armenpflegen; er muß deshalb mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermittteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Cap. II, erste Position, des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund specieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend in einem besonderen Berathschlagungsprotokolle zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

III. Rechnungen.

1. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr müssen bis zum 1. Mai von dem Armenpflegschafts-Rechner gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Rechnungen von dem Armenpflegschaftsrathe unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, an die Gemeindeverwaltung abzugeben und von dieser nebst den Belegen und allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

2. Die Rechnungen der Localarmenpflegen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält die Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Stammvermögen des Localarmenfonds herrühren oder demselben einverleibt werden müssen.

Der zweite Abschnitt enthält die außerordentlichen und ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche zur Führung des Haushaltes der Localarmenpflegen dienen.

Außerdem ist der Rechnung eine eigene Materialrechnung über die Verwendung der nach Cap. IV der Ausgaben angekauften Materialien als Nebenrechnung beizufügen.

3. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Capitel vorgetragen werden; der summarische Vortrag ist nur bei Unterstützungen gleicher Kategorie, welche innerhalb des Rechnungsjahres an ein und dieselbe Person in verschiedenen Beträgen verabreicht worden sind, zulässig. In diesem Falle ist der Rechner jedoch verpflichtet, die einzelnen Beträge in einer den Belegen beizufügenden Uebersicht zusammen zu stellen.

4. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres sind kurz zu erläutern.

5. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung auf einander folgen, numerirt. Jeder Beleg erhält eine besondere Nummer.

6. Die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare sind selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Voranschläge nicht anzuwenden.

IV. Kassawesen der Localarmenpflegen.

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Rechner haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertretern ist die Führung

einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Rechner abzuliefern.

2. Jeder Rechner ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats, noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Rechner haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen, und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Rechner Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

Der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes hat auch für die eingewiesenen Einnahmen des Localarmenfonds das nach § 31 u. ff. der Rechnungsvorschriften für die Gemeinden und Stiftungen vom 17. Juni 1869 vorgeschriebene Control-Register zu führen und den Rechnungsbelegen zur Jahresrechnung jedesmal beizufügen.

3. Der Rechner darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. 6 des Gesetzes eine specielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Rechner generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine specielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der im Art. 34 Abs. 6 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Rechners vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Bezüglich der Aufbewahrung größerer Baarbestände, der Hypothekar-Urkunden, der Schuldbriefe und sonstiger Werthpapiere unter doppeltem Verschlusse findet die Bestimmung des § 21 der Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen gleichmäßige Anwendung.

7. Für jede Kassa ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare*) zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres

*) Dieses Formular findet sich im Kr.A.Bl. d. Pfalz 1870 S. 1115 u. 1116.

neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden und durch das k. Bezirksamt nummerirt und paraphirt sein.

9. In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben einzeln Tag für Tag und sofort bei ihrem Anfalle eingetragen werden. Das Kassatagebuch des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes abgeschlossen und das Ergebniß in das neue Kassatagebuch übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zuläßig, sondern die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Journal aufzunehmen.

10. Die Tagebücher müssen addirt und die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

11. Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Fascikeln zusammenzulegen und mit der Nummer des Tagebuches, unter welcher der Eintrag stattgefunden hat, zu versehen.

12. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Activurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkassa Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten; unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

13. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die vorhandenen Kassenbaarschaften sowie die etwaigen Activurkunden und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

14. So oft die Kassaverwaltung an einen andern Rechner übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kassa an den neuen Rechner vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Rechner aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Rechner beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Rechners.

15. Die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind auch auf das Kassa- und Rechnungswesen der Localarmenpflegen anwendbar.

Hienach hat das k. Bezirksamt das Weitere zu verfügen.

Nachtrag.

XVI.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 6. August*) 1870 Nr. 7068, den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskassa gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der Staatskassa aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimatlosen und für sonstige der Staatskassa aus Heimatsverhältnissen obliegende Leistungen" zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabenbudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „Für Leistungen, welche der Staatskassa auf Grund der Gesetze über Heimat und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen" erhalten wird.

Eine besondere Creditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Unterstützungen für Heimatlose zu behandeln, und es finden

---

*) Diese Entschließung erschien erst, nachdem die Inhaltsübersicht über den Anhang bereits gedruckt war und konnte daher in derselben nicht mehr aufgeführt werden.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Rechner aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Rechner beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Rechners.

15. Die allgemeinen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen sind auch auf das Kassa- und Rechnungswesen der Localarmenpflegen anwendbar.

Hienach hat das k. Bezirksamt das Weitere zu verfügen.

Nachtrag.

XVI.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 6. August*) 1870 Nr. 7068, den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskasse gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der Staatskasse aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimatlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimatsverhältnissen obliegende Leistungen“ zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabenbudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „Für Leistungen, welche der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimat und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen“ erhalten wird.

Eine besondere Creditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Unterstützungen für Heimatlose zu behandeln, und es finden

---

*) Diese Entschließung erschien erst, nachdem die Inhaltsübersicht über den Anhang bereits gedruckt war und konnte daher in derselben nicht mehr aufgeführt werden.

daher auf sie die Bestimmungen in Ziff. 9 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, „den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.“, analoge Anwendung.*)

Nach dem Art. 15 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 ist übrigens die Zulässigkeit eines solchen Ersatzanspruches gegen die bayerische Staatskassa, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, dadurch bedingt, daß die Geltendmachung des Anspruches ohne Erfolg geblieben sei.

Damit aber die Geltendmachung im einzelnen Falle auch wirklich als erfolglos angenommen werden könne, genügt es nicht, daß die hilfeleistende Gemeinde mit den einschlägigen Behörden des Auslandes in Correspondenz getreten sei, sondern es muß auch und namentlich dann, wenn entweder ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Behörde verweigert wird, die Geltendmachung des fraglichen Anspruches auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen in dem Staate, welchem der Unterstützte angehört, nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die unterstützte Person oder andere privatrechtlich zum Ersatze Verpflichtete vorbehalten, so kann im Hinblick auf Art. 16 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die hilfeleistende Gemeinde allerdings nicht zur vorgängigen Geltendmachung dieser Ansprüche im Auslande angehalten werden, sondern kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskassa verlangen; doch ist auch in diesen Fällen von Seite der betreffenden Staatsbehörde diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme jener Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers und der anderen privatrechtlich zum Ersatze verpflichteten Personen zur Genüge hervorgeht.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

---

*) Vergl. Nr. I des Anhangs zu meinem Commentar des Heimatgesetzes.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

F.

G.

L.